

4 WEITERE LEISTUNGEN UND AUFGABEN DER JUGENDHILFE

Als weitere Aufgaben im Leistungsspektrum der Jugendhilfe werden in diesem Kapitel die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII sowie die gemeinsamen Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII behandelt.

Bei der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII handelt es sich um eine Hilfeform, die sich an seelisch behinderte bzw. von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche richtet und deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt ist.

Während sich der Anspruch auf Unterstützungsleistungen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung auf erzieherischen Defiziten begründet, stehen bei den „Gemeinsamen Wohnformen“ nach § 19 SGB VIII die Stärkung der Erziehungsfähigkeit von Müttern und Vätern, die alleine für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, sowie deren Persönlichkeitsentwicklung im Fokus der Hilfeerbringung. Entsprechend werden Hilfen gem. § 19 SGB VIII unter den Abschnitt „Förderung der Erziehung in der Familie“ subsumiert.

Neben der Gewährung und fachlichen Begleitung erzieherischer Hilfen und der Wahrnehmung umfangreicher Beratungsaufgaben (§§ 16, 17, 18, 28, 41, 52a SGB VIII) sind die sozialpädagogischen Fachkräfte der Jugendämter auch mit der Durchführung der sogenannten „Anderen Aufgaben“ des Achten Sozialgesetzbuches betraut. Es handelt sich dabei um die klassischen hoheitlichen Aufgaben der Jugendhilfe, die in aller Regel von Fachkräften der öffentlichen Träger wahrgenommen werden. Ein Teil der „Anderen Aufgaben“, die Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren, ist im dritten Abschnitt des SGB VIII geregelt und benennt die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII), die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51 SGB VIII) und die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII).

4.1 Die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

Die Einführung der Eingliederungshilfe in das Achte Sozialgesetzbuch und damit die Zuordnung der Hilfen für Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von seelischer Behinderung bedroht sind, in das Leistungsspektrum der Jugendhilfe rückt einen umfassenden Erziehungs- und Förderungsanspruch für alle Kinder und Jugendlichen in den Fokus der Hilfeerbringung. In erster Linie werden somit auch junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung als junge Menschen mit altersgemäßen und entwicklungsbezogenen Problemen und Bedürfnissen verstanden und erst nachrangig als behindert bzw. von Behinderung bedroht.

Zwar handelt es sich (noch) nicht um die auch aktuell wieder diskutierte „große Lösung“, welche auch körperlich und geistig behinderte junge Menschen als Zielgruppen der Jugendhilfe definiert. Mit der Einführung des § 35a SGB VIII wurden jedoch neue Schnittstellen zum Gesundheitsbereich und der

Sozialhilfe geschaffen. Zwangsläufig ergaben sich daraus die Klärung von Zuständigkeitsfragen sowie die Notwendigkeit zum Aufbau neuer Kooperationsstrukturen. Auch inhaltlich kamen neue Aufgaben auf die Kinder- und Jugendhilfe zu. Es galt genauer zu definieren, was als Teilhabebeeinträchtigung in Folge einer (drohenden) seelischen Behinderung zu verstehen ist und wo genau Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu den Hilfen zur Erziehung liegen. Die jüngste Novellierung des § 35a SGB VIII hat gezeigt, dass inhaltlich wie strukturell Regelungs- und Klarstellungsbedarf besteht.

Die Aufgaben der Jugendhilfe orientieren sich zunächst an der Ermöglichung, Unterstützung oder Wiederherstellung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensweise der jungen Menschen und ersetzen nicht therapeutische, medizinische oder heilende Hilfen. Dabei sind stets die Lebensbedingungen und Lebenswelten der jungen Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen, um den Kindern und Jugendlichen Wege zu einem selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Leben aufzuzeigen und zu eröffnen.

Zu den Zielgruppen der Eingliederungshilfe gehören alle Kinder und Jugendlichen sowie junge Volljährige; diese sind hier im Unterschied zu den Hilfen zur Erziehung selbst anspruchsberechtigt, da der Hilfebedarf nicht der elterlichen Erziehungsverantwortung zugeordnet wird. Der Anspruch auf eine Hilfestellung ergibt sich zum einen durch eine Abweichung der seelischen Gesundheit von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand um mindestens sechs Monate und zum anderen aus der daraus resultierenden Beeinträchtigung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bzw. der hohen Wahrscheinlichkeit, dass diese beeinträchtigt sein wird. Damit rückt der Begriff der Teilhabe unter Berücksichtigung der individuellen Möglichkeiten des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen als vorrangiges Ziel der Hilfe verstärkt in den Fokus der Hilfeebringung.

Behinderung bezeichnet hier nicht eine persönliche Eigenschaft, sondern eine soziale Situation aufgrund individueller und gesellschaftlicher Faktoren. Zu den Zielgruppen gehören per Definition Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung bzw. die von einer seelischen Behinderung bedroht sind. Der Großteil der Störungsbilder und Problemlagen steht in einem engen schulischen Kontext (vgl. Moos/ Müller 2007). Dies umfasst beispielsweise Aufmerksamkeitsschwierigkeiten, Legasthenie oder Dyskalkulie: So waren es in rund einem Drittel der Diagnosen sogenannte Aufmerksamkeitsstörungen, welche sich im schulischen Kontext durch rasche Ablenkbarkeit, fehlende Ausdauer, Vergesslichkeit und motorische Unruhe zeigen. In etwa einem Viertel der Fälle waren es Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwächen, die diagnostiziert wurden und bei 17 % der erfassten Fälle zeigten sich Verhaltensauffälligkeiten.

In wenigen Fällen wurden Psychosen und Neurosen diagnostiziert, Autismus nur in 2 % aller Fälle. Während die meisten Hilfen also in den Kontext von Schule und der Sicherung und Ermöglichung schulischer Integration einzuordnen sind, gibt es zahlenmäßig weniger Fälle, die mit einem anders gelagerten Hilfebedarf einhergehen und andere Hilfesettings erfordern. Dies wirkt sich unter anderem auf die Kosten für die Leistungen aus.

Quantitative Entwicklungen der Eingliederungshilfe

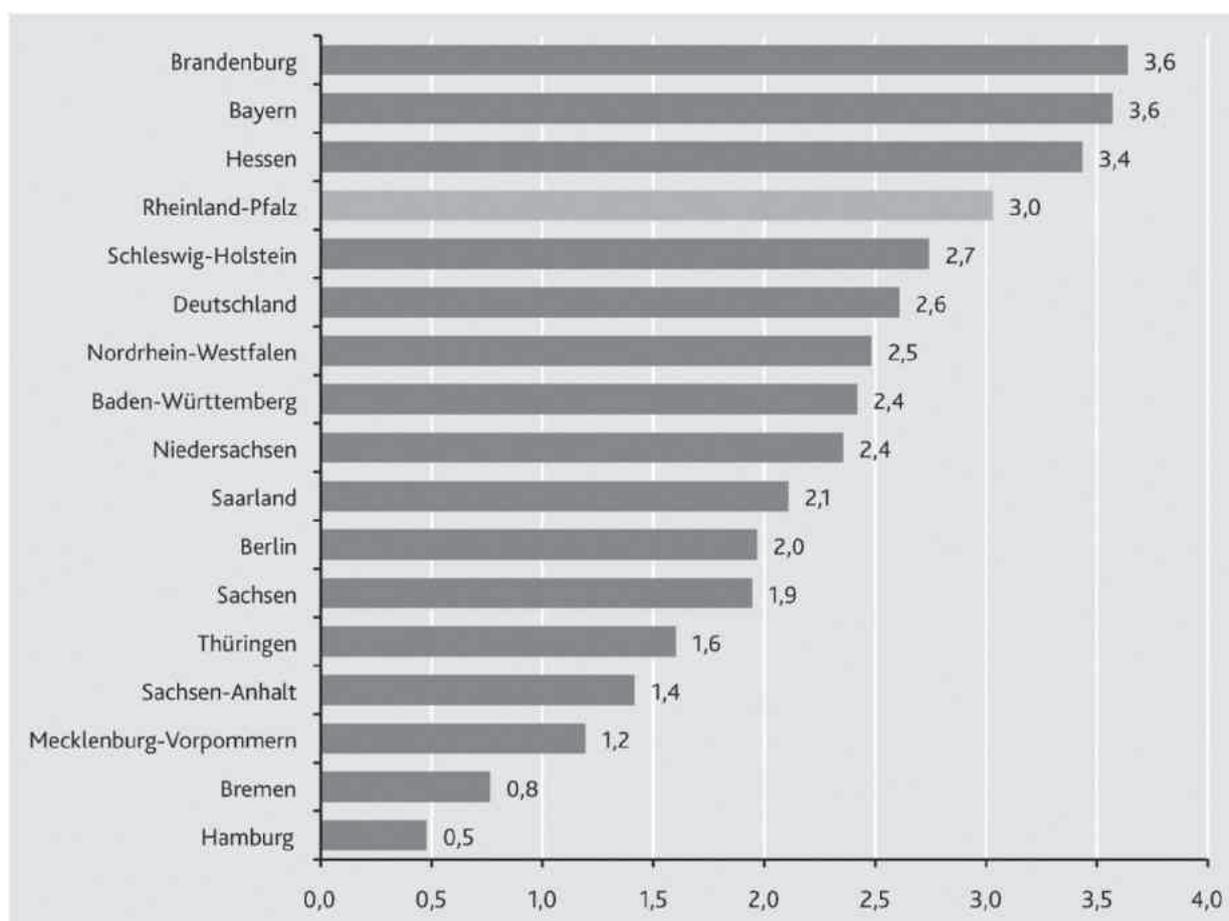
Bevor im Weiteren die rheinland-pfälzischen Daten bezüglich der Jugendhilfepraxis im Bereich der Eingliederungshilfe für junge Menschen, die seelisch behindert bzw. von seelischer Behinderung bedroht sind, dargestellt werden, sollen an dieser Stelle die Entwicklungen in der gesamten Bundesrepublik dargestellt werden.

In der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden Fälle nach § 35a SGB VIII erstmals seit dem Jahr 2007 erfasst. Hier waren es bundesweit in 2007 noch 25.743 laufende Hilfen und in 2008 bereits 30.626 am 31.12 des Jahres laufende Hilfen. Dies entspricht einer Steigerungsrate von etwa 19 %. Zählt man die im

Jahr 2008 beendeten Hilfen hinzu, waren es im Berichtsjahr bereits 43.360 Hilfen (vgl. Statistisches Bundesamt 2009c und 2009d).

Mit Blick auf die Bundesländer zeigen sich hier weniger deutliche Unterschiede als bei anderen Hilfen: So liegt der maximale Eckwert bei rund 4 Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren und der niedrigste bei einem Wert von 0,5. Es zeigt sich jedoch, dass die überwiegende Mehrheit der Bundesländer zwischen zwei und vier Hilfen pro 1.000 Kinder und Jugendliche dieser Altersgruppe gewährt.

Graphik 4.1: Eckwert der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in Deutschland und den Bundesländern (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



Quelle: Statistisches Bundesamt (2009c); eigene Darstellung

Im Durchschnitt des gesamten Bundesgebietes erhielten 26 von 10.000 jungen Menschen am 31.12.2008 Hilfen nach § 35a SGB VIII. Brandenburg und Bayern weisen den höchsten diesbezüglichen Eckwert auf, es folgen mit 3,3 Eckwertpunkten die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz. Die geringsten Werte verzeichnen im Jahr 2008 die Stadtstaaten Bremen und Hamburg. Die im Bundesländervergleich überdurchschnittliche Inanspruchnahme in Rheinland-Pfalz kann insbesondere dadurch erklärt werden, dass hier auch die Frühförderfälle mit in diesen Leistungsbereich fallen.

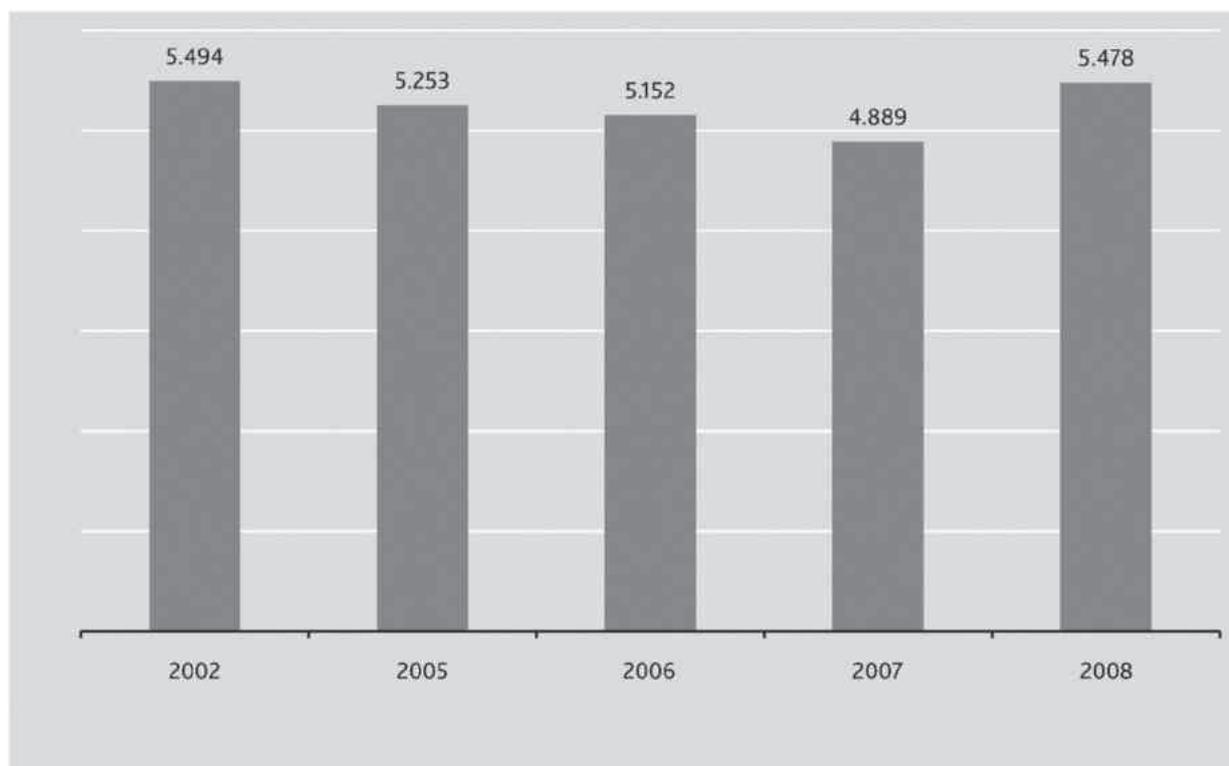
Rheinland-Pfalz hat von dem Landesrechtsvorbehalt keinen Gebrauch gemacht und die Frühförderung im Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe belassen. In den meisten Bundesländern liegt die Zuständigkeit bei der Sozialhilfe. Insofern sind die erheblichen Unterschiede zwischen den

Bundesländern auch durch die verschiedenen Zuständigkeitsregelungen bei der Frühförderung zu erklären, die einen beachtlichen Anteil an den Fällen nach § 35a SGB VIII ausmachen.

Quantitative Bedeutung und Entwicklungen der Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wurden im Jahr 2008 5.478 Eingliederungshilfen durchgeführt. Zum Vergleich: Es wurden beinahe ebenso viele Sozialpädagogische Familienhilfen im gleichen Jahr erbracht. Die Anzahl der in 2008 gewährten Hilfen nach § 35a SGB VIII entspricht dem im Jahr 2002 erfassten Wert. Von 2002 bis 2007 wurden Fallzahlrückgänge verzeichnet. Im Jahresvergleich 2007 und 2008 gab es jedoch einen sprunghaften Anstieg der Fallzahlen:

Graphik 4.2: Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (inklusive Frühförderfällen) in den Jahren 2002 bis 2008 in Rheinland-Pfalz

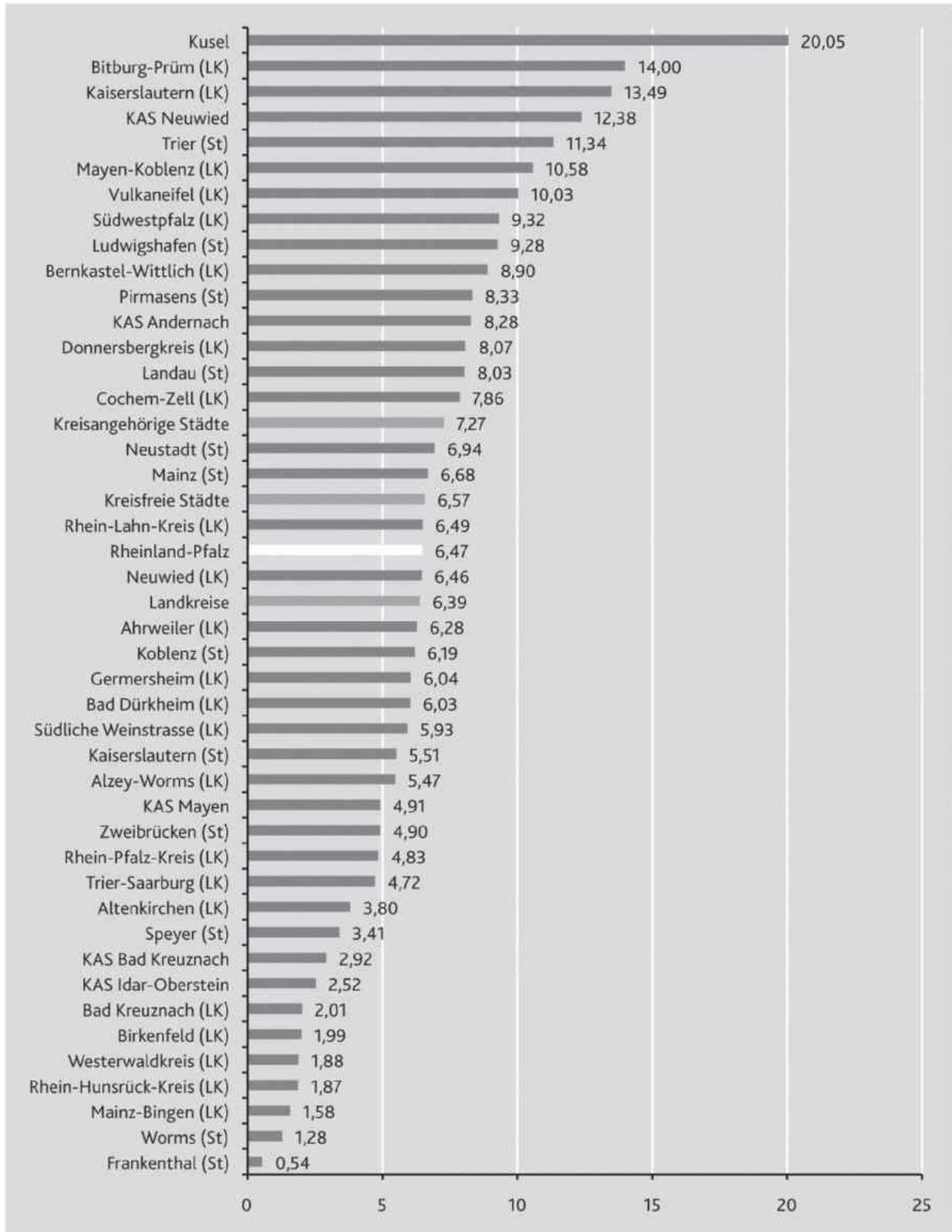


Prozentual betrachtet gab es von 2007 auf 2008 einen Fallzahlzuwachs von 10,8 %. Ein vergleichbarer Anstieg wird voraussichtlich auch im Jahresvergleich 2008 und 2009 zu verzeichnen sein. Worauf diese starken Veränderungen bei der Inanspruchnahme letztlich zurückzuführen sind, kann hier nicht abschließend festgestellt werden. Ein Erklärungsmoment für den Rückgang in den Jahren 2005 bis 2007 könnte in den Auswirkungen der fachpolitischen Debatte und der KICK-Reform liegen. Gerade in diesem Zeitraum wurde bundesweit sehr kritisch über die Gewährungspraxis sowie Zuständigkeitsfragen diskutiert, so dass dieser Leistungsbereich in vielen Jugendämtern eine besondere Aufmerksamkeit erfahren hat.

Bezogen auf die einzelnen Städte und Kreise in Rheinland-Pfalz lässt sich zunächst feststellen, dass Hilfen im Rahmen der Eingliederung für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung landesweit von allen Kommunen angeboten und gewährt werden. Die Hilfgewährung und der Stellenwert unterscheiden sich jedoch in der Praxis der einzelnen Jugendämter deutlich voneinander. Bezogen auf 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren wurden im Jahr 2008 im Landesdurchschnitt 6,5 Hilfen gewährt. Die Werte für die Landkreise sowie die kreisangehörigen und die kreisfreien Städte unterscheiden sich hierbei nicht signifikant.

Mit Blick auf die folgende Graphik wird allerdings deutlich, dass die Gewährungspraxis innerhalb der Kommunen variiert.

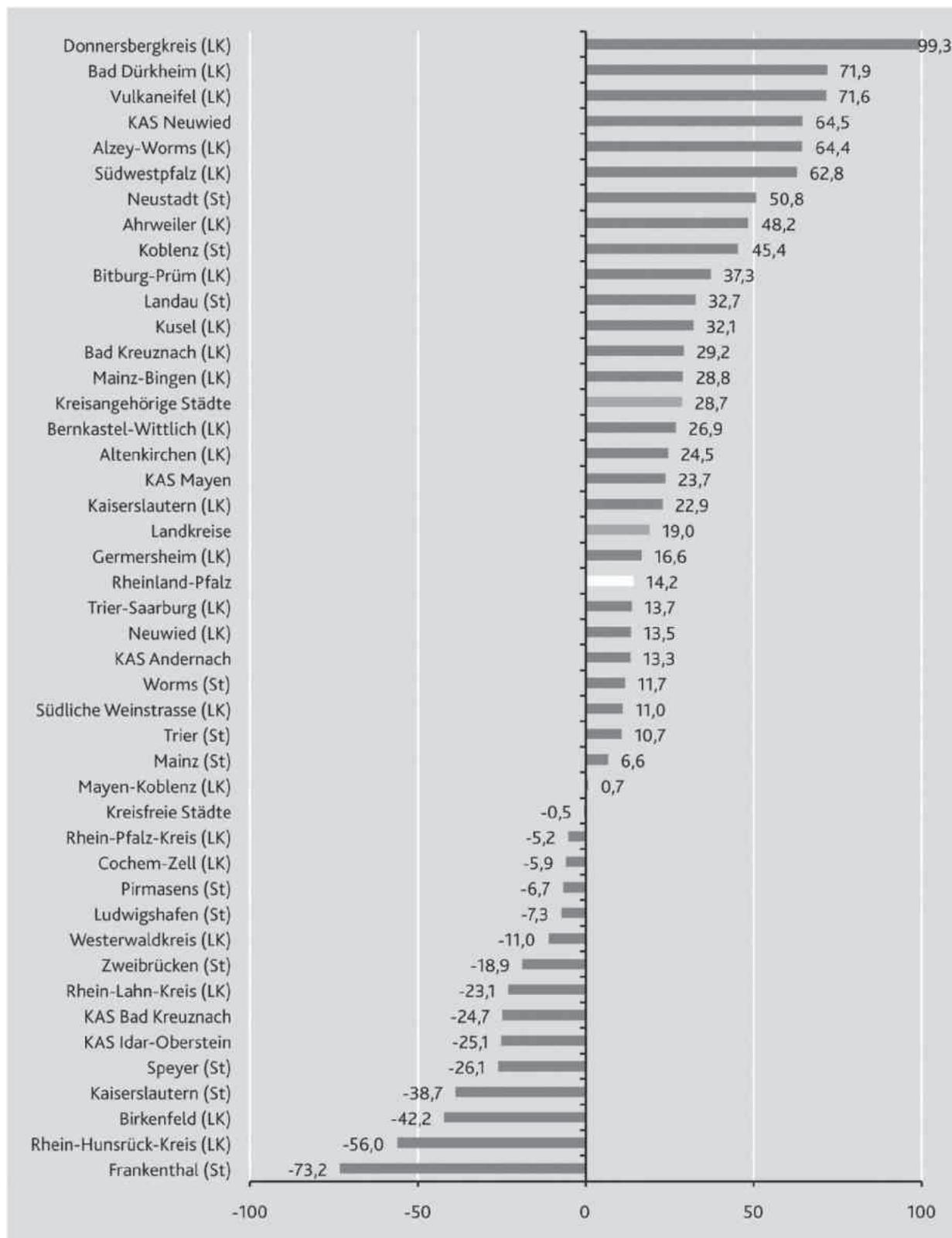
Graphik 4.3: Eckwert der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (inklusive Frühförderfällen) im interkommunalen Vergleich (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



Die Inanspruchnahmequote zwischen den einzelnen Kommunen streut um ein Vielfaches, da der höchste Wert in Rheinland-Pfalz bei 20 Hilfen und der niedrigste nur bei 0,5 gewährten Hilfen nach § 35a SGB VIII liegt. Die interkommunalen Unterschiede im Bereich der Eingliederungshilfe sind größer als bei den erzieherischen Hilfen (vgl. hierzu Kapitel 3). Dies hängt unter anderem mit der Definitionspraxis in den Jugendämtern zusammen, ob es sich im Einzelfall letztendlich um eine erzieherische Hilfe oder um eine Hilfe gem. § 35a SGB VIII handelt. Dieser labeling-Effekt wirkt sich auf die Höhe der Eckwerte aus und führt zu Unterschieden bei der Hilfestellung und der Inanspruchnahme der Hilfe in den Jugendamtsbezirken.

Zudem wirken hier andere Einflussfaktoren auf die Inanspruchnahme der Hilfe. Erzieherische Hilfen stehen im Kontext soziostruktureller Belastungen und der Lebensbedingungen, in denen Kinder aufwachsen. Hilfen gem. § 35a SGB VIII richten sich in der Praxis auch an andere Zielgruppen, die oftmals auch aktiv auf das Jugendamt zukommen und Unterstützung fordern. Dies reicht bis hin zur Selbstorganisation der (betroffenen) Eltern. Weiterhin beeinflusst die Verweisungspraxis von Ärzten, Schulen oder Anbietern im Bereich der Eingliederungshilfe den Inanspruchnahmewert der Hilfe. Insofern sind die hier dargestellten interkommunalen Unterschiede inhaltlich zu plausibilisieren.

Graphik 4.4: Entwicklung des Eckwerts der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (inklusive Frühförderfällen) im interkommunalen Vergleich (in Prozent)



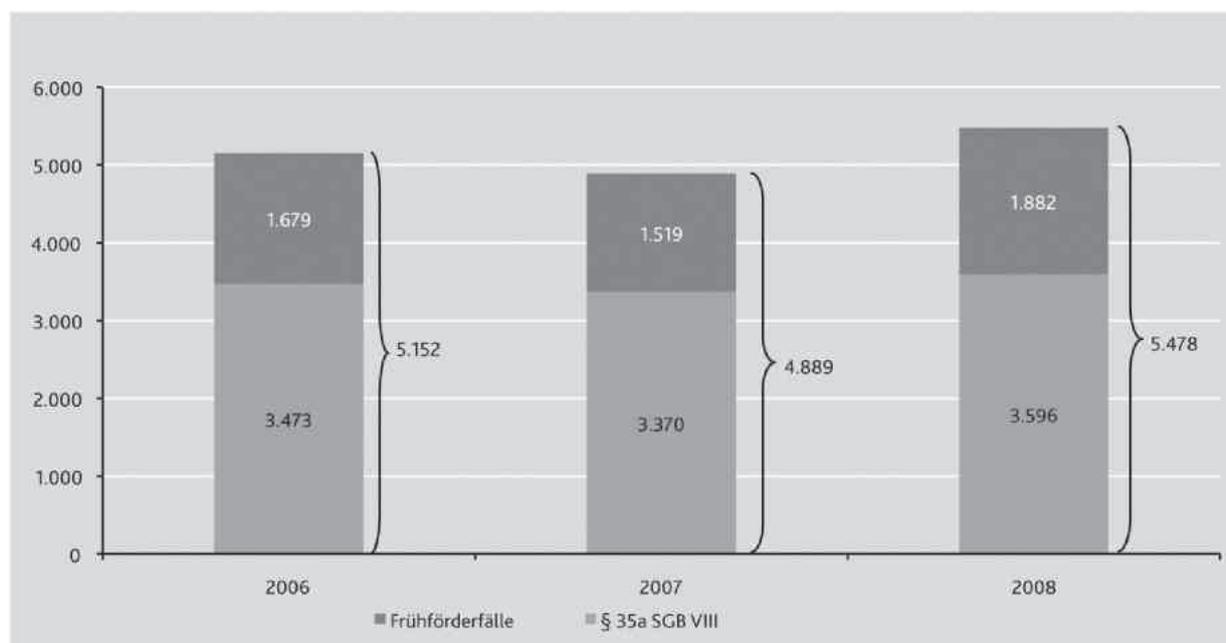
Im Landesdurchschnitt haben die Fallzahlen der Eingliederungshilfe von 2007 bis 2008 um rund 14,2 % zugenommen. Was die Entwicklung der Fallzahlen in den einzelnen Städten und Kreisen in diesem Zeitraum betrifft, erstreckt sich die Quote von plus 99,3 % bis zu einer Abnahme von 73,2 %.

Ersichtlich ist, dass es neben den stark differierenden Eckwerten auch große Unterschiede bei der Fallzahlentwicklung gibt. Dies gilt auch für den Zeitraum 2002 bis 2008: Hier lassen sich ebenfalls ganz unterschiedliche Entwicklungen in den Kommunen – zumeist jedoch in Form von Fallsteigerungen – feststellen.

Frühförderfälle im Rahmen der Hilfen nach § 35a SGB VIII

Wenn man sich im Weiteren die Hilfen nach § 35a SGB VIII und die Frühförderfälle separat anschaut, zeigt sich, dass rund ein Drittel aller Fälle Frühförderfälle sind. So wurden im Jahr 2008 1.882 Hilfen im Bereich der Frühförderung gewährt, während es 3.596 weitere Hilfen nach § 35a SGB VIII waren.

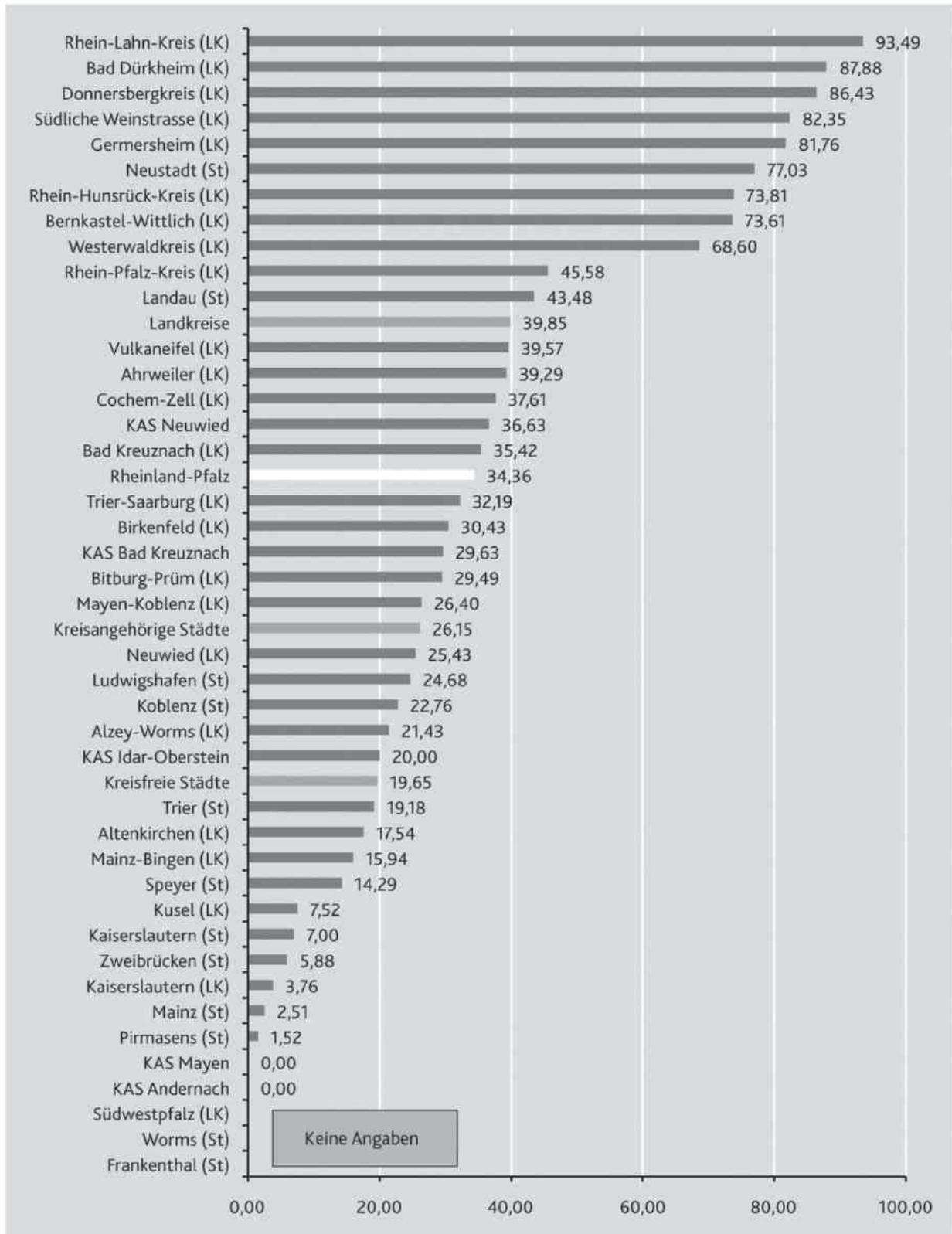
Graphik 4.5: Fallzahlen der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII und Frühförderfälle von 2002 bis 2008 in Rheinland-Pfalz



Hier zeigt sich auch, dass der Fallzahlzuwachs zunächst auf eine Steigerung der Frühförderfälle zurückzuführen ist: Im Jahr 2007 waren es noch 1.519 Hilfen; bis zum Jahr 2008 gab es jedoch eine Steigerung um 23,9 %, während bei den anderen Fällen nur eine Steigerung um 6,7 % erfasst wurde.

Einen weiteren Hinweis auf die doch sehr unterschiedliche Hilfestellungspraxis zwischen den Gebietskörperschaften gibt der prozentuale Anteil der Frühförderfälle an allen Hilfen nach § 35a SGB VIII.

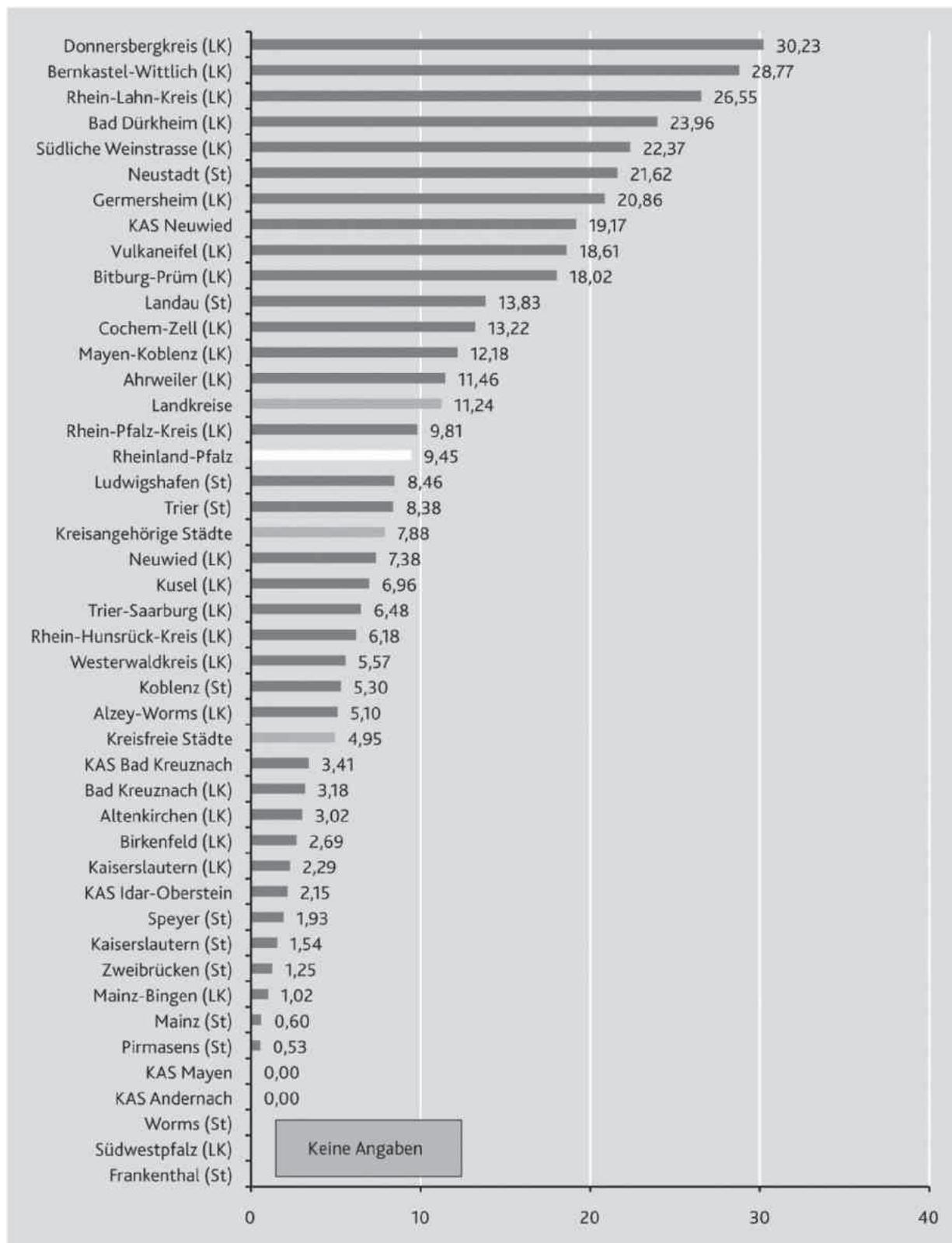
Graphik 4.6: Anteil der Frühförderfälle an allen Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (inklusive Frühförderfälle) von 2002 bis 2008 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Der Anteil der Frühförderfälle variiert von rund 94 % bis hin zu keinen Frühförderfällen. Unterschiede gibt es insbesondere auch zwischen Städten und Landkreisen. So liegt der durchschnittliche Anteil der Frühförderfälle in den Landkreisen bei 40 %, während es in den kreisangehörigen Städten „nur“ 26 % sind und in den kreisfreien Städten 19,6 %.

Blickt man im Weiteren auf die Eckwerte, also die erbrachten Hilfen pro 1.000 Kinder unter sechs Jahren, so zeigt sich auch hier, dass die Eckwerte der Landkreise über dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt von 9,5 sowie über dem Durchschnitt der kreisangehörigen und der kreisfreien Städte mit 7,9 bzw. 4,9 Hilfen pro 1.000 Kinder dieser Altersgruppe liegen.

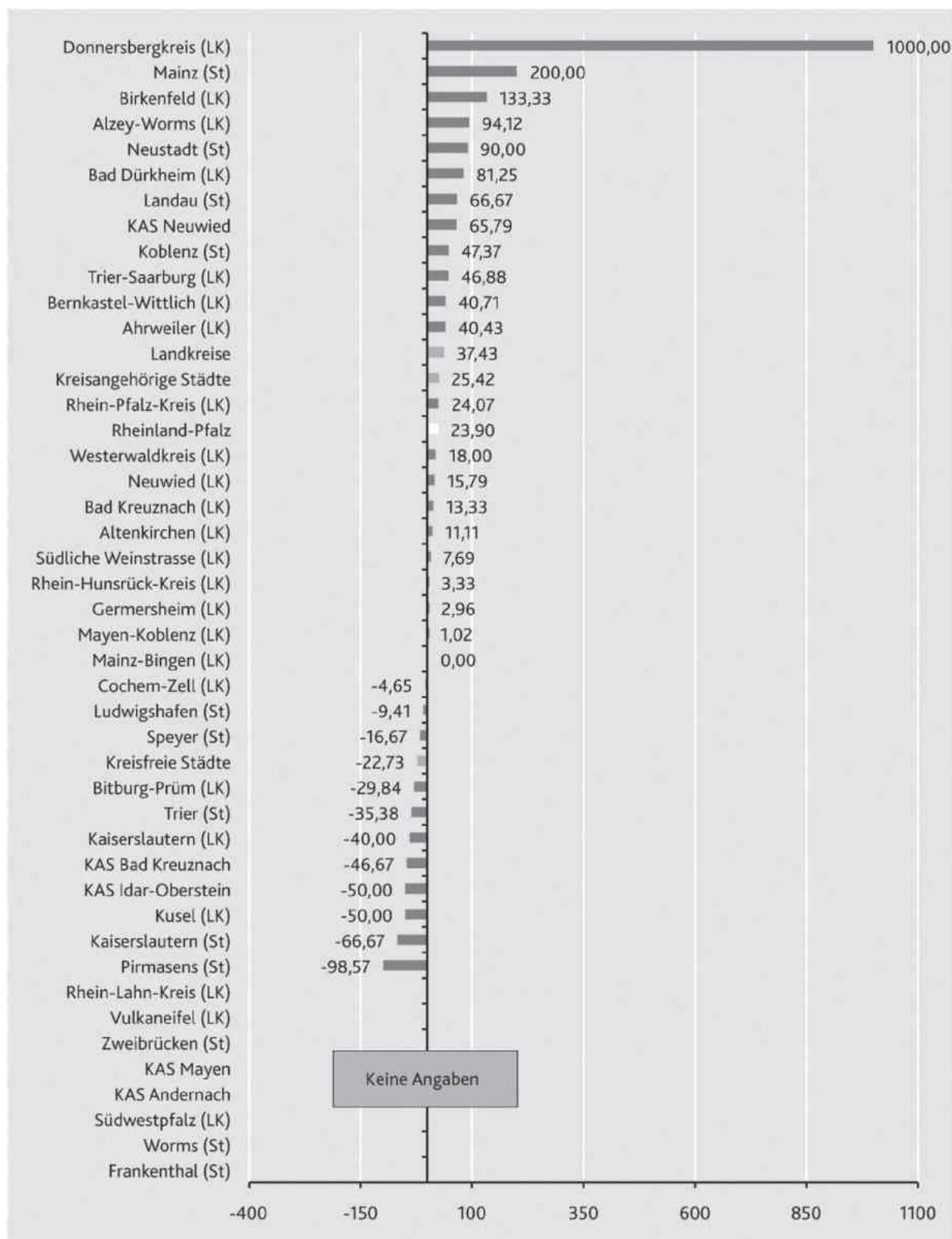
Graphik 4.7: Eckwerte der Frühförderfälle im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 junge Menschen unter 6 Jahren)



Der höchste Wert in Rheinland-Pfalz liegt bei etwa 30 Hilfen pro 1.000 Kinder unter sechs Jahren. In einigen Kommunen werden weniger als zwei Hilfen pro 1.000 junge Menschen in Anspruch genommen.

Im Vergleich der Jahre 2007 und 2008 zeigt sich eine durchschnittliche Zunahme der Fälle um rund 24 Prozent. Dies zeigt sich vor allem bei den Landkreisen mit einer überdurchschnittlichen Zunahme von 37,4 %. In den kreisangehörigen Städten beträgt die Zunahme 25,4 %. Ein entgegengesetzter Trend zeichnet sich bei den kreisfreien Städten ab: Hier wurde im vergangenen Jahr ein Rückgang von 22,7 % erfasst. Deutlich über- oder unterdurchschnittliche Werte können verursacht sein durch niedrige Ausgangswerte im Vorjahr, die prozentual berechnet zu hohen Rückgängen oder Zuwächsen der Eckwerte und Fallzahlen führen.

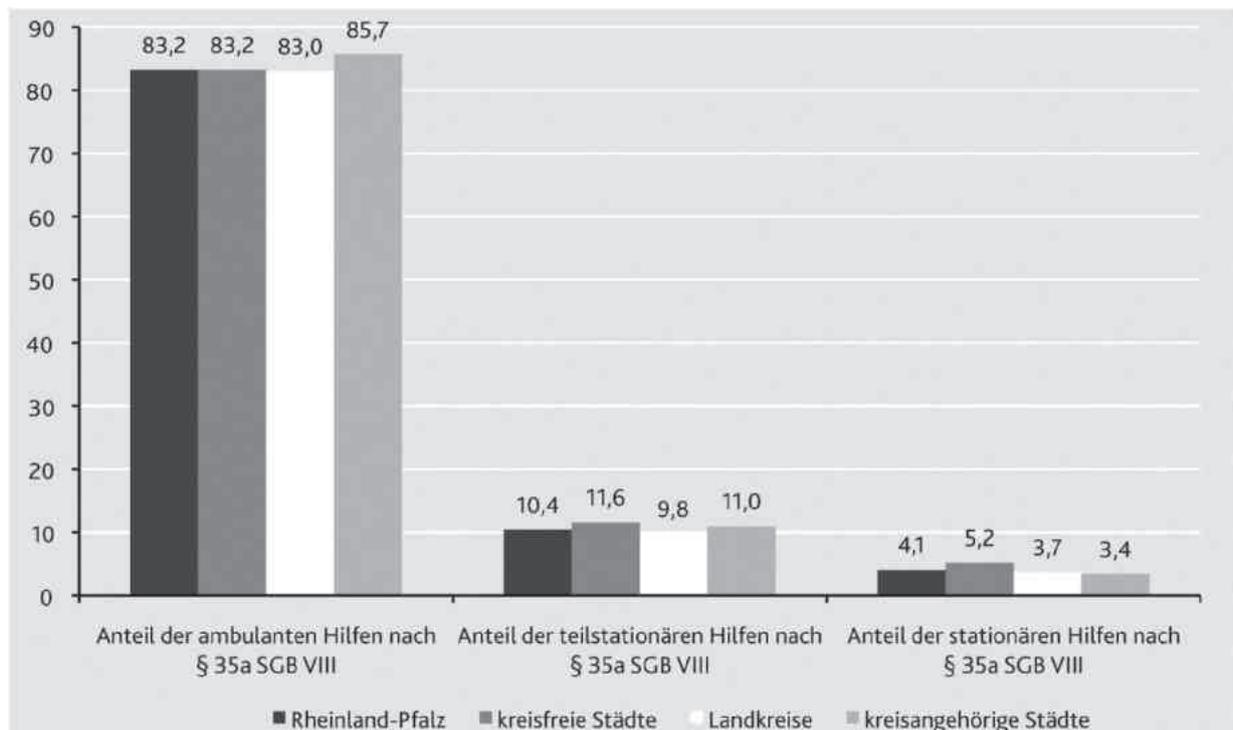
Graphik 4.8: Entwicklung der Eckwerte der Frühförderfälle von 2007 bis 2008 im interkommunalen Vergleich (in Prozent)



Eingliederungshilfe nach einzelnen Hilfesegmenten differenziert

Deutliche Unterschiede zeigen sich auch bei der Verteilung der einzelnen Hilfesegmente im Bereich der Eingliederungshilfe. Hilfen nach § 35a SGB VIII können in ambulanter, teilstationärer oder auch vollstationärer Form erbracht werden. Dies orientiert sich zunächst am Bedarf des Einzelfalls.

Graphik 4.9: Anteile der einzelnen Hilfesegmente (ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen) an allen Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

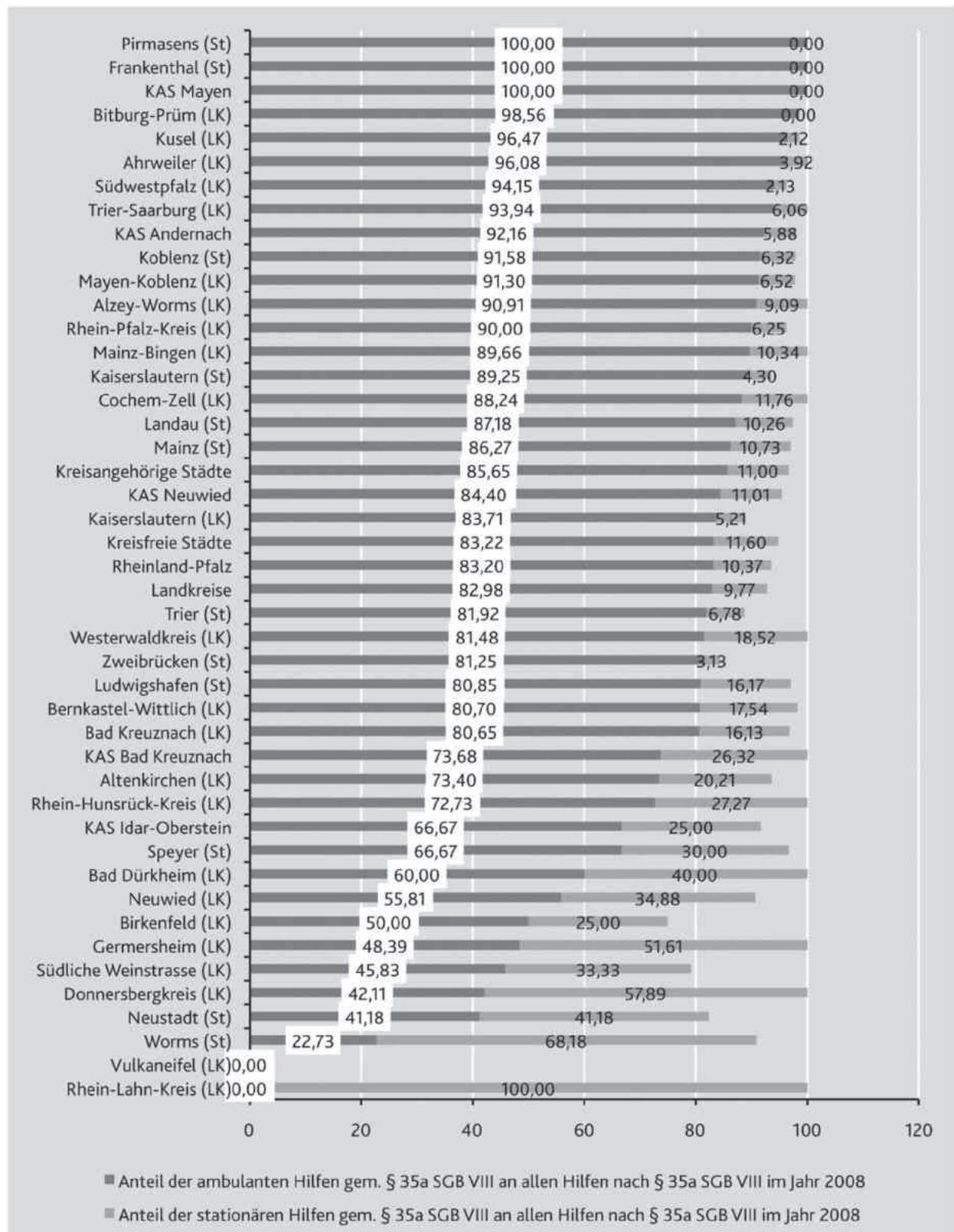


Betrachtet man die Inanspruchnahme der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfeangebote in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien und kreisangehörigen Städten und in den Landkreisen, so zeigen sich zunächst keine signifikanten Unterschiede in der Struktur der Hilfen. Über 80 % der Eingliederungshilfen werden in ambulanten Hilfesettings erbracht, lediglich ein Zehntel als teilstationäre Hilfe und weitere 4 % als stationäre Hilfeform.

Während in den kreisangehörigen Städten insbesondere der ambulante und teilstationäre Anteil mit insgesamt 86,7 % überwiegt, sind es in den kreisfreien Städten vor allem die teilstationären und die stationären Hilfen mit 16,8 %, die sich von den Landkreisen um 3,1 % unterscheiden, was sich auch entsprechend in den Ausgaben für die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII niederschlägt.

Zwischen den einzelnen Kommunen werden die Unterschiede stärker: So reicht der Anteil ambulanter Hilfen von 100 % bis hin zu keiner ambulanten Hilfe. Entsprechendes gilt auch für stationäre Hilfen.

Graphik 4.10: Anteil der ambulanten und stationären Hilfen nach § 35a SGB VIII an allen Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (in Prozent)

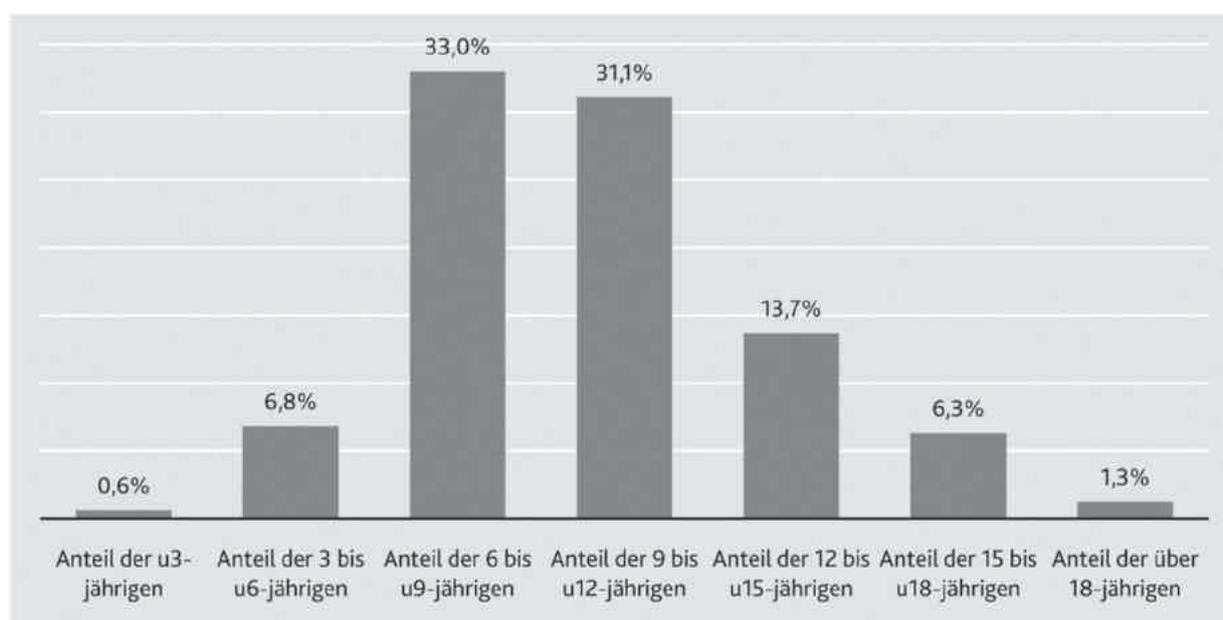


Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund von Kindern und Jugendlichen in der Eingliederungshilfe

Auch für die Eingliederungshilfe wurden im Berichtsjahr 2008 Daten zu den Zielgruppen erhoben. Es liegen Angaben zur Altersstruktur und zur Verteilung von Mädchen und Jungen in den Hilfen sowie erstmalig auch Daten zu einem möglichen Migrationshintergrund der Kinder und Jugendlichen vor.

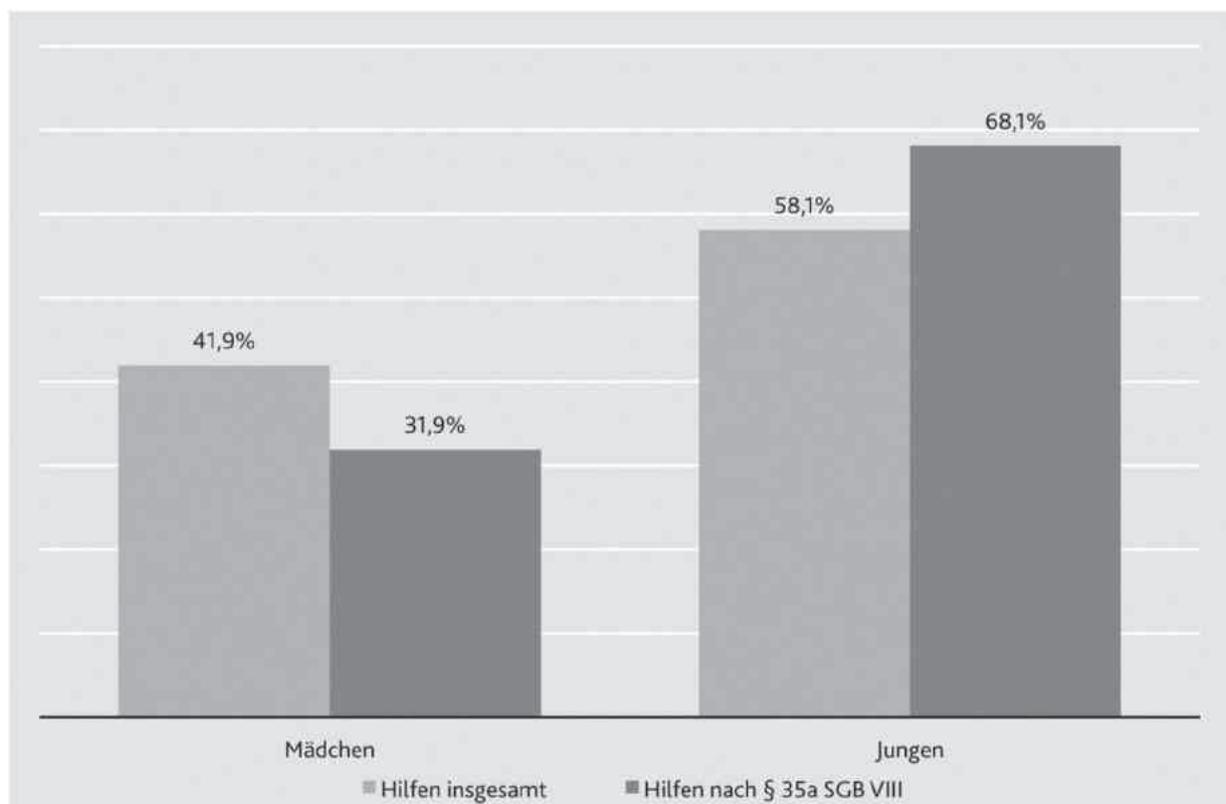
Die Verteilung der Altersgruppen zeigt, dass etwa zwei Drittel der jungen Menschen zwischen sechs und zwölf Jahren alt sind. Weitere 14 % waren zu Beginn der Hilfe zwischen 12 und 15 Jahren bzw. weitere 6 % zwischen 15 und 18 Jahren. Kinder unter drei Jahren sowie junge Volljährige spielen bei dieser Hilfeform quantitativ nur eine untergeordnete Rolle.

Graphik 4.11: Anteil der Altersgruppen der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle) im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



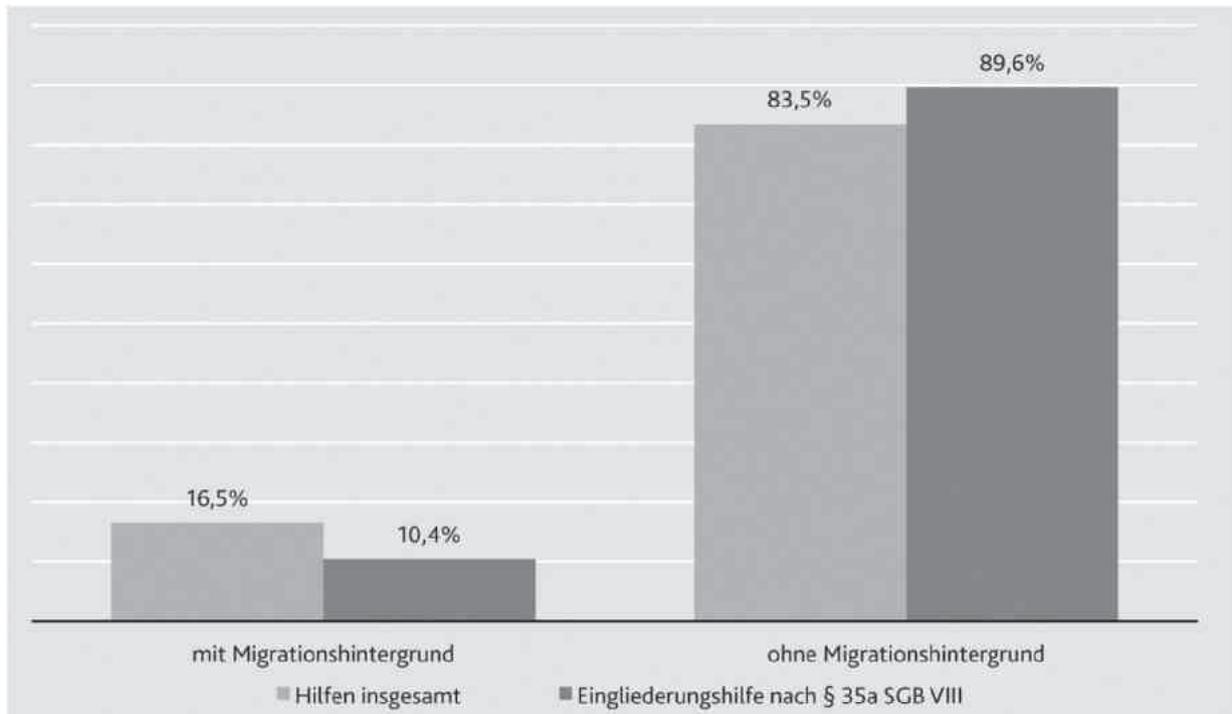
Bezogen auf die Geschlechterverteilung zeigen sich bei dieser Hilfeart im Unterschied zu den Hilfen nach §§ 27ff SGB VIII Besonderheiten:

Graphik 4.12: Anteil der Mädchen und Jungen bei den im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 29-35, 41 SGB VIII und bei Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle) in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Betrachtet man die Verteilung von Jungen und Mädchen in den Hilfen zur Erziehung und in der Eingliederungshilfe, so zeigen sich hier deutliche Unterschiede. So beträgt der Anteil der Mädchen in den Hilfen nur etwa ein Drittel. Dies lässt sich unter anderem damit erklären, dass rund 75 % aller Problematiken, aus denen ein Hilfebedarf resultiert und die zur Einleitung einer Eingliederungshilfe führen, im engeren schulischen Kontext verortet sind (vgl. Moos/ Müller 2007). In der Regel sind es hier die Jungen, die durch störendes Verhalten, Aufmerksamkeitsdefizite und Unruhen auffallen. Ein ähnliches Muster zeigt sich hier auch beispielsweise für die Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII.

Graphik 4.13: Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund an allen jungen Menschen an den im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 29-35, 41 SGB VIII und bei Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle) in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

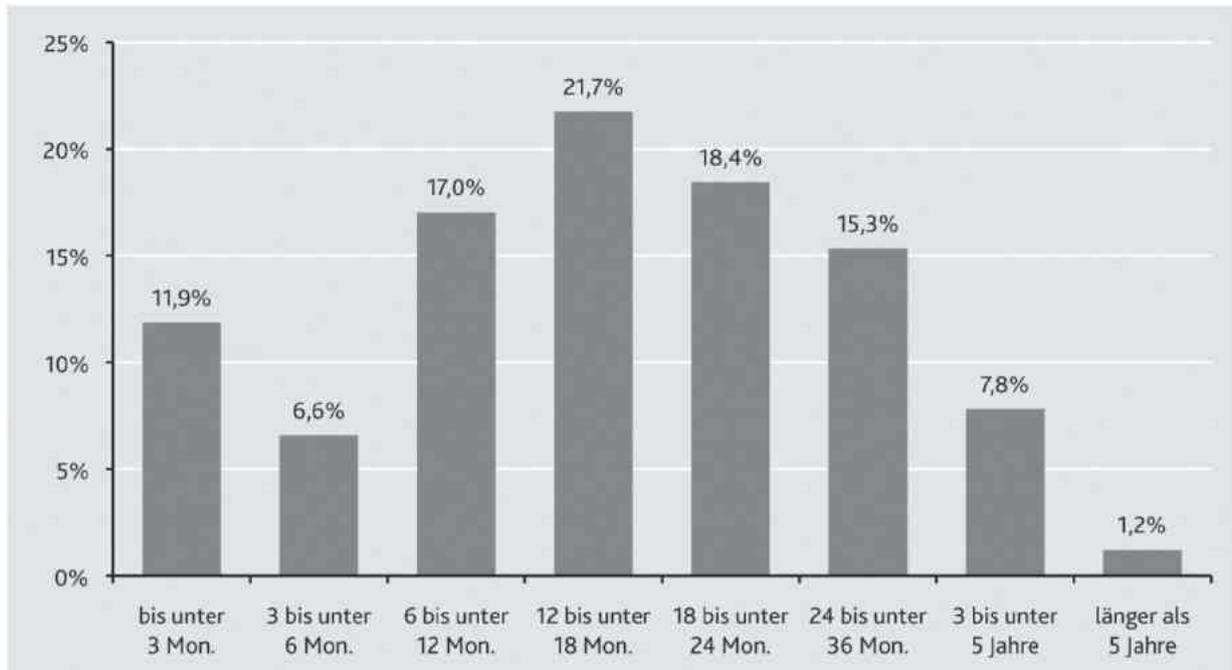


Im Vergleich zu den Hilfen zur Erziehung sind junge Menschen mit Migrationshintergrund im Bereich der Eingliederungshilfe unterrepräsentiert. Nur rund 10 % der Hilfen nach § 35a SGB VIII richten sich an Kinder und Jugendliche, die einen Migrationshintergrund haben.

Dauer der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle)

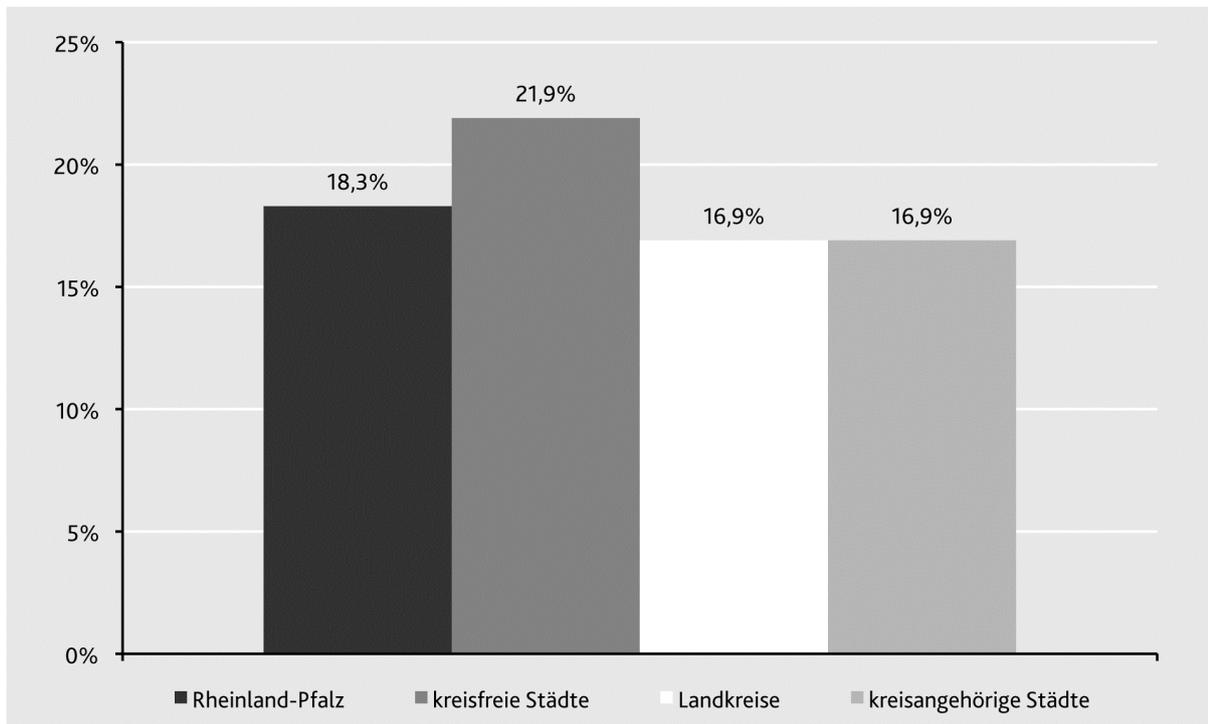
Da es im Rahmen der Eingliederungshilfe große Unterschiede zwischen den einzelnen Hilfeangeboten und -settings analog zu den erzieherischen Hilfen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich gibt, variieren die Dauern je nach Hilfeform sehr stark. Dennoch zeigt sich, dass der Großteil der Hilfen zur Eingliederung seelisch behinderter oder von seelischer Behinderung bedrohter Kinder ein längerfristiges Hilfskonzept voraussetzt.

Graphik 4.14: Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2008 beendeten Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle) gruppiert in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Beim Blick auf die durchschnittliche Dauer der Eingliederungshilfen zeigt sich, dass die Mehrheit der Hilfen zwischen sechs Monaten und zwei Jahren dauert (rund 55 %). Allerdings gibt es auch Hilfen, die deutlich kürzere Hilfedauern aufweisen: So dauern rund 12 % der Hilfen nach § 35a SGB VIII bis zu drei Monaten, weitere 7 % zwischen drei und sechs Monaten. Hilfen über den Zeitraum von 5 Jahren hinaus werden nur in Einzelfällen erbracht.

Graphik 4.15: Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2008 beendeten Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Monaten)



In Rheinland-Pfalz dauert eine Hilfe nach § 35a SGB VIII rund 18 Monate. In den kreisangehörigen Städten und den Landkreisen liegt die durchschnittliche Dauer bei 17 Monaten, in den kreisfreien Städten hingegen deutlich über dem Vergleichswert: Hier sind es annähernd 22 Monate, in denen eine Hilfe erbracht wird.

4.2 Gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII

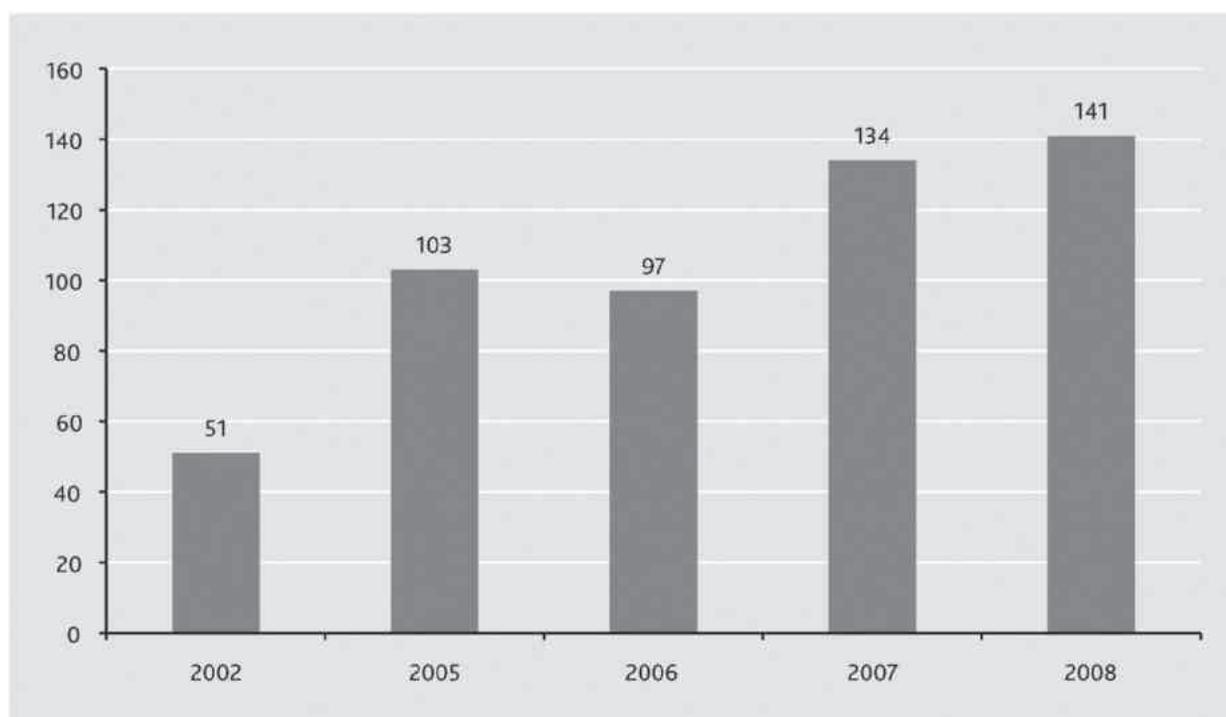
Bei den Hilfen nach § 19 SGB VIII handelt es sich um Unterstützungsleistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie, die sich an Schwangere bzw. an Mütter oder Väter richten, die alleine für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben. Relevant ist hier die tatsächliche Sorge und nicht die Personensorge. Anders als bei den Hilfen zur Erziehung handelt es sich hierbei nicht um einen Rechtsanspruch, sondern um eine „Soll“-Leistung des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Im Zentrum der Hilfe steht die Erziehungsfähigkeit der Mütter oder Väter, wenn diese aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung den Anforderungen, die sich aus der Erziehung und Pflege des Kindes / der Kinder ergeben, nicht gerecht werden können. Dies impliziert persönliche, familiäre, soziale, emotionale und auch finanzielle Problemlagen, die eine professionelle Unterstützung notwendig erscheinen lassen. Ziel der Hilfeerbringung ist die Befähigung der Erziehenden zu einer selbstständigen Lebensführung mit dem Kind und eine adäquate Übernahme der Elternrolle und entsprechender Aufgaben. Darüber hinaus soll eine gesunde geistige und körperliche Entwicklung des Kindes gefördert und sichergestellt werden. Dies macht deutlich, dass es eine starke inhaltliche Nähe zu den Hilfen zur Erziehung gibt: So kann die Unterbringung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter / Väter und Kinder dazu beitragen, eingriffsintensivere Hilfen zu vermeiden, da der Hilfebedarf der Familie bereits gedeckt wird und insbesondere der Schutz des Kindes gewährleistet werden kann.

Die Hilfeangebote reichen von Mutter-Kind-Einrichtungen bis hin zu flexiblen und integrierten Hilfeformen, die sich am Bedarf der Mütter / Väter und ihrer Kinder orientieren. Es kann sich hierbei sowohl um „sonstige betreute Wohnformen“ analog § 34 SGB VIII handeln als auch um andere stationäre oder teilstationäre Wohnformen handeln. Die einzelnen Hilfemodelle unterscheiden sich konzeptionell hinsichtlich der Betreuungsintensität und der wirtschaftlichen Situation der Hilfeempfänger. Im Unterschied zu Angeboten im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII steht jedoch eine organisatorische und personelle Infrastruktur des Hilfesystems zur Verfügung, an das sich die betreuten Mütter oder Väter bei Bedarf wenden können (Münder et al. 2006: 309).

Voraussetzung für die Hilfestellung ist das Alter des Kindes, welches bei Hilfebeginn unter sechs Jahren liegen muss. Dies impliziert, dass eine Hilfestellung insbesondere auch für Schwangere möglich ist. Weitere ältere Geschwister können und sollen ebenfalls in die Hilfe einbezogen werden, da die Hilfe das Familiensystem als Ganzes im Blick hat und die Bindung zwischen Geschwistern als förderlich für die Entwicklung erachtet wird.

Betrachtet man die Fallzahlen der Hilfen nach § 19 SGB VIII, so zeigt sich seit dem Jahr 2002 eine Verdreifachung der Hilfen:

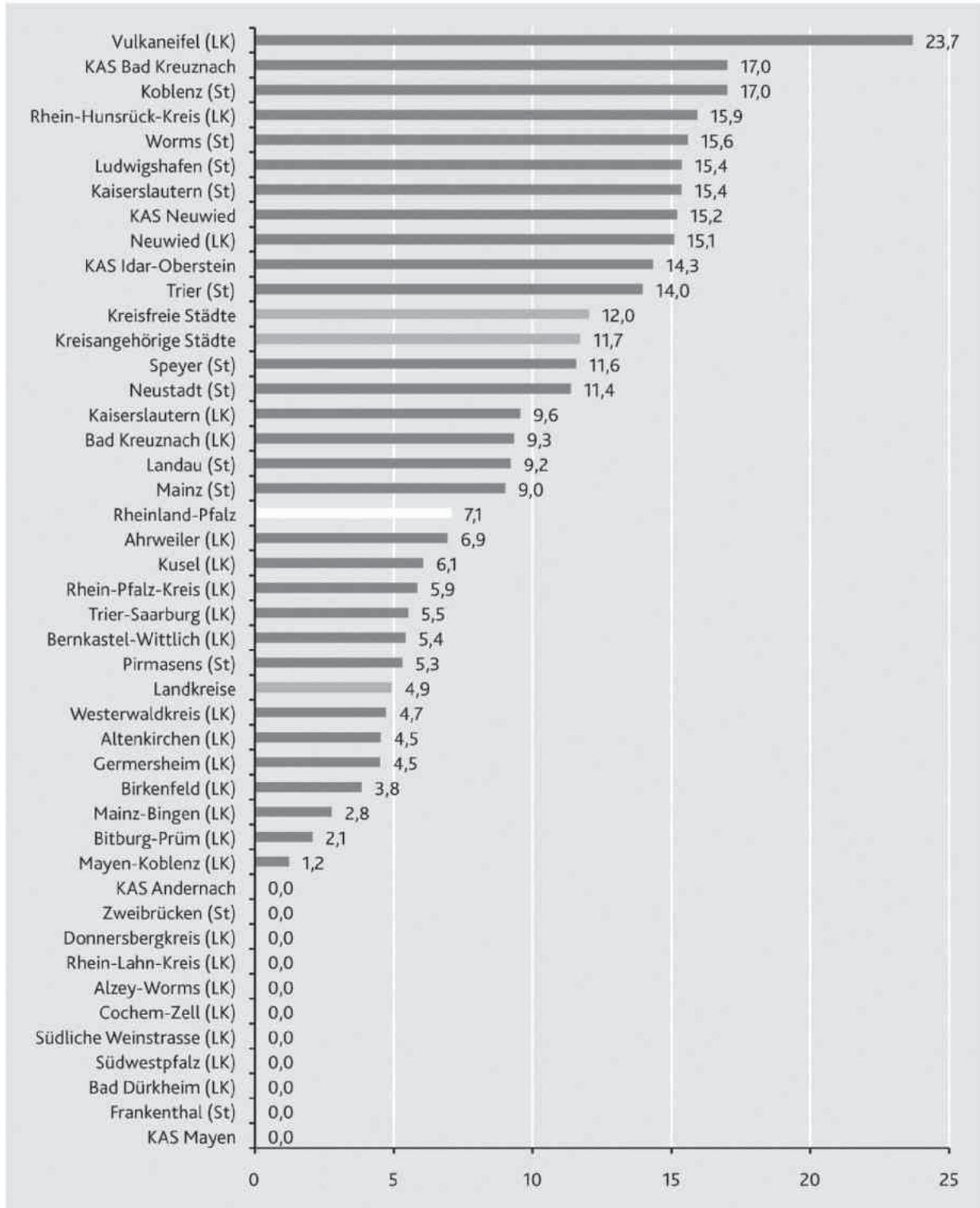
Graphik 4.16: Anzahl der Unterbringungen in Gemeinsamen Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII in den Jahren 2002 bis 2008 in Rheinland-Pfalz



Waren es im Jahr 2002 noch 51 Hilfen nach § 19 SGB VIII, so sind es 2005 bereits 103 Hilfen und im Jahr 2008 141 Unterbringungen im Rahmen von Gemeinsamen Wohnformen.

Betrachtet man im Folgenden nun die Eckwerte, also die laufenden und beendeten Hilfen pro 10.000 Kinder unter sechs Jahren, zeigt sich zunächst, dass bei einem Großteil aller rheinland-pfälzischen Jugendämter diese Unterstützungsleistungen zum Angebotsspektrum der Jugendhilfe gehören. Vergleicht man das mit den Vorjahren, so zeigt sich hier eine deutliche Veränderung in der Hilfgewährungspraxis der Ämter. Während im Jahr 2008 30 Jugendämter Hilfen gemäß § 19 SGB VIII gewährt haben, waren es im Jahr 2002 hingegen nur 21 Kommunen und im Jahr 2005 24 Kommunen.

Graphik 4.17: Eckwerte der Unterbringungen in Gemeinsamen Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (pro 10.000 Kinder unter 6 Jahren)¹



¹ Die dargestellten Eckwerte beziehen sich hier auf 10.000 junge Menschen, da die Fallzahlen vergleichsweise gering sind.

Beim Vergleich der Eckwerte der verschiedenen Jugendämter zeigt sich zudem, dass es hier sehr unterschiedliche Jugendhilfepraxen gibt. So reicht das Spektrum von keiner in dieser Form gewährten Hilfe bis zu rund 24 Hilfen pro 10.000 Kinder unter sechs Jahren. Im rheinland-pfälzischen Durchschnitt sind es rund 7 Hilfen nach § 19 SGB VIII, etwas darunter befinden sich die Landkreise mit durchschnittlich 5 Hilfen. Die kreisfreien und kreisangehörigen Städte liegen mit jeweils rund 12 Hilfen pro 10.000 Kinder der entsprechenden Altersgruppe über dem Durchschnitt in Rheinland-Pfalz.

4.3 Mitwirkungen im familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII

Bezüglich der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren² kam es mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (KiwoMaG) am 12.07.2008 und dem am 01.09.2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) zu zahlreichen Veränderungen. Die Verfahrensarten, bei denen der öffentliche Träger mitzuwirken hat, blieben zwar im Wesentlichen unverändert, sie wurden aber in der Neufassung des § 50 SGB VIII explizit aufgelistet. Genannt sind dort Kindschaftssachen (§ 62 FGG-RG), Abstammungssachen (§ 176 FGG-RG), Adoptionssachen (§§ 188, 189, 194, 195 FGG-RG), Ehwohnungssachen (§§ 204, 205 FGG-RG) und Gewaltschutzsachen (§§ 212, 213 FGG-RG).

Was die inhaltliche Ausgestaltung der Verfahren betrifft, so sieht § 155 FGG-RG ein umfassendes Vorrang- und Beschleunigungsgebot für Kindschaftssachen vor, welche den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes und Verfahren zu Gefährdungen des Kindeswohls betreffen. Eines der Instrumente zur Verfahrensbeschleunigung ist der sogenannte frühe erste Termin. Er findet sich in § 155 Abs. 2 FGG-RG und legt fest, dass in allen Kindschaftssachen gem. Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Verfahrensbeginn (also dem Bekanntwerden von Fakten, die evtl. ein gerichtliches Handeln notwendig machen) ein Termin anberaumt werden muss, in dem geklärt wird, was zur schnellen Sicherung des Kindeswohls getan werden muss. Weiter wird in Abs. 2 festgelegt, dass in all diesen Verfahren das Gericht das Jugendamt anhört. Der Terminus „Kindschaftssachen“ umfasst dabei alle Verfahren vor den Familiengerichten, die in § 151 FGG-RG aufgezählt sind.³ Dazu gehören nicht nur Verfahren vor dem Familiengericht, sondern auch weitere Verfahren, die bisher in der Zuständigkeit der Vormundschaftsgerichte lagen, wie z.B. Vormundschaften und Pflegschaften.

Mit dieser neuen gesetzlichen Regelung will der Gesetzgeber erreichen, dass die Familiengerichte von den Jugendämtern früher angerufen werden und die Verfahren auch an den Familiengerichten zeitnäher

² § 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

(1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

1. Kindschaftssachen (§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
2. Abstammungssachen (§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
3. Adoptionssachen (§ 188 Abs. 2, §§ 189, 194, 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
4. Ehwohnungssachen (§ 204 Abs. 2, § 205 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und
5. Gewaltschutzsachen (§§ 212, 213 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Kindschaftssachen informiert das Jugendamt das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses.

³ § 151 FamFG Kindschaftssachen

Kindschaftssachen sind die dem Familiengericht zugewiesenen Verfahren die

1. die elterliche Sorge,
2. das Umgangsrecht,
3. die Kindesherausgabe,
4. die Vormundschaft,
5. die Pflegschaft oder die gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters für einen Minderjährigen oder für eine Leibesfrucht,
6. die Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen (§§ 1631b, 1800 und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
7. die Anordnung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker oder
8. die Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz

betreffen.

bearbeitet werden. Mit diesen auf Prävention angelegten Gesetzesänderungen kann davon ausgegangen werden, dass sich die Fachkräfte des Jugendamts künftig eher noch häufiger vor den Familiengerichten mündlich als auch in Form von schriftlichen Stellungnahmen äußern müssen. Der diesbezügliche zeitliche Aufwand, den die Fachkräfte der Jugendämter zu erbringen haben, war in der Vergangenheit erheblich und wird künftig eher noch steigen, sich zumindest sicherlich aber nicht verringern.

Um einen etwaigen Eindruck vom quantitativen Umfang kindschaftsrechtlich relevanter Verfahren zu erhalten, lohnt sich ein Blick in die Rechtspflegestatistik des Statistischen Bundesamtes (Statistisches Bundesamt 2009b). In 92.732 Fällen wurden die bundesdeutschen Amtsgerichte im Jahr 2008 tätig, um Übertragungen oder Entziehungen der elterlichen Sorge zu regeln, in 44.780 weiteren Fällen war der Verfahrensgrund die Regelung des Umgangsrechts, in 19.411 Fällen waren Kindschaftssachen nach § 640 ZPO und in weiteren 9.252 Fällen die geschlossene Unterbringung von Minderjährigen Verfahrensgegenstand. Für das Land Rheinland-Pfalz weist die Rechtspflegestatistik für das Jahr 2008 folgende Daten aus (ebd.):

Tabelle 4.1: Anzahl der kindschaftsrechtlich relevanten Verfahren im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz

Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge	5.157
Regelung des Umgangs	2.329
Herausgabe eines Kindes	92
Kindschaftssache gem. § 640 ZPO	936
Unterbringung eines Kindes gem. § 1631b BGB	406

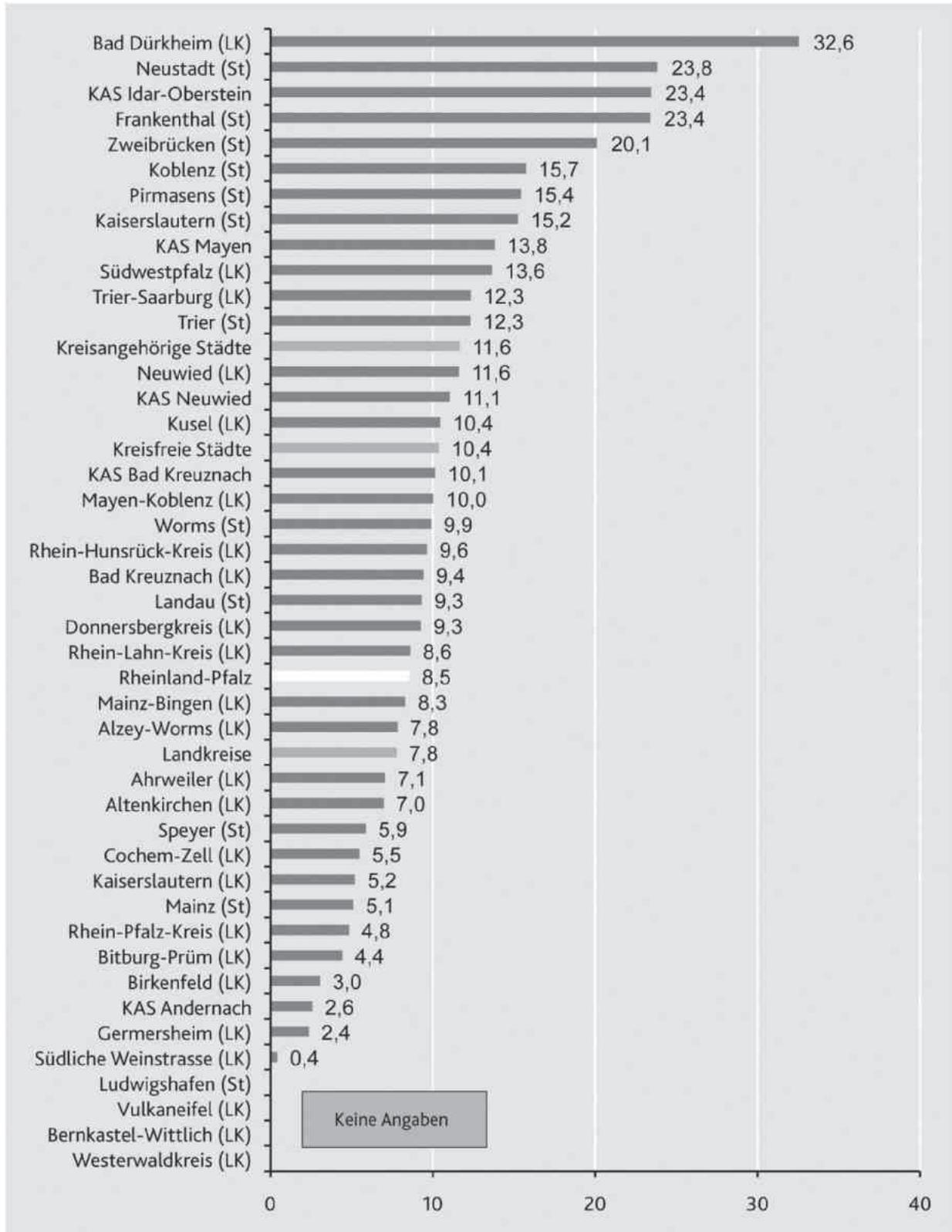
Quelle: Statistisches Bundesamt 2009b; eigene Darstellung

Wie sich zeigt, ist allein der quantitative Umfang der gerichtlichen Regelungen im kindschaftsrechtlichen Bereich bedeutsam. Wie hoch der zeitliche Aufwand der Fachkräfte an den Jugendämtern für die teils recht umfassende gutachtliche Tätigkeit samt Dokumentation und persönlichem Erscheinen vor Gericht ist, hängt von der jeweiligen Fallkonstellation ab, ist aber im Einzelfall beträchtlich.

Mitwirkungen der Jugendämter nach § 50 SGB VIII

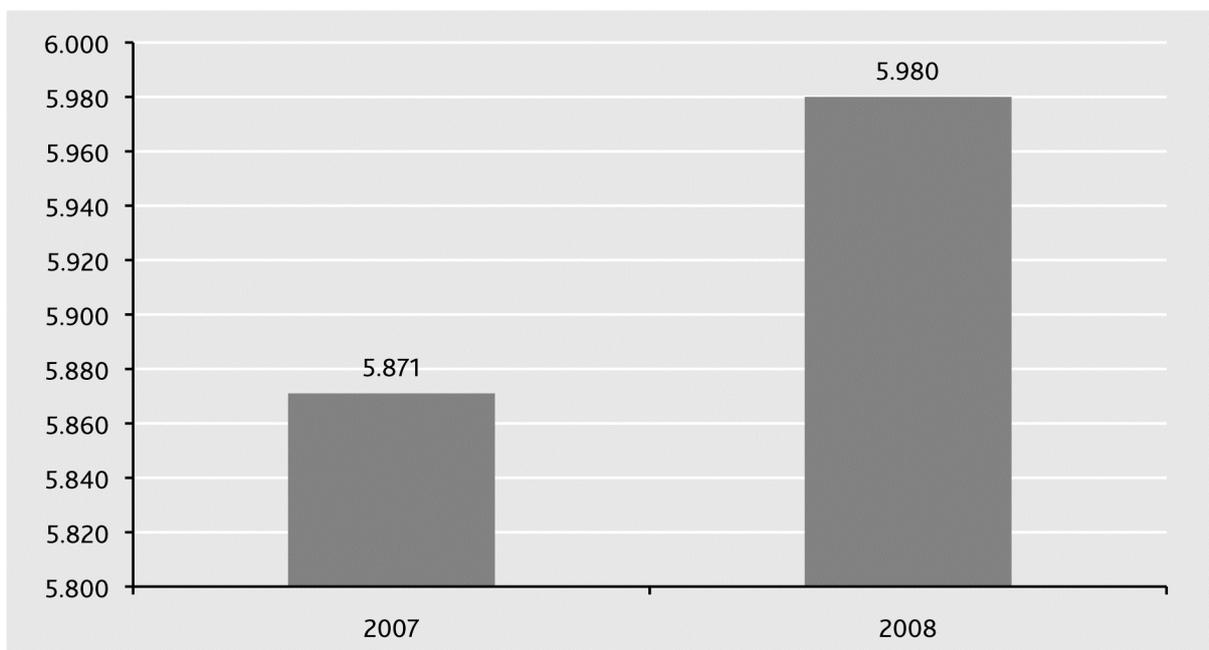
Im Rahmen des Berichtswesenprojekts dokumentierten die Fachkräfte ebenfalls die Anzahl der Mitwirkungen im familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII. Dabei wurde unterschieden zwischen der im Verlauf des Jahres 2008 beendeten Mitwirkungen und den zum Stichtag 31.12.2008 noch laufenden Verfahren. Da es einigen Jugendämtern nicht möglich war, die beendeten und die noch laufenden Mitwirkungen getrennt darzustellen, wird im Folgenden ausschließlich die Gesamtheit der im Jahr 2008 beendeten sowie der am Jahresende noch laufenden Fälle dargestellt. Bemerkenswert muss auch, dass vier Jugendämter (Westerwaldkreis, Bernkastel-Wittlich, Vulkaneifel und die Stadt Ludwigshafen) zu ihrer Tätigkeit im familiengerichtlichen Verfahren keine Daten liefern konnten und von daher nicht in die Darstellung eingehen.

Graphik 4.18: Eckwerte der Mitwirkungen im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII) im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (Summe der am 31.12.2008 laufenden Verfahren und der im Jahr 2008 beendeten Verfahren je 1.000 Minderjährige)



Insgesamt wirkten die rheinland-pfälzischen Jugendämter im Jahr 2008 an 5.980 familiengerichtlichen Verfahren mit (davon 1.676 Verfahren in kreisfreien Städten, 3.933 in Landkreisen und 371 in kreisangehörigen Städten). Bezogen auf jeweils 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren in den Städten und Kreisen bedeutet dies, dass landesweit in diesem Jahr für acht von 1.000 Minderjährigen familiengerichtliche Mitwirkungen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendämter erfolgten. Ähnlich wie auch bei den Ergebnissen zur Inanspruchnahme der erzieherischen Hilfen zeigen sich auch bei den Mitwirkungen erhebliche interkommunale Disparitäten: Zunächst fällt auch hier der deutliche Unterschied zwischen ländlichen und städtischen Räumen in den Blick: Während der Eckwert für die Landkreise bei 7,3 liegt, liegt der Eckwert der kreisfreien Städte mit 9,9 und der der kreisangehörigen Städte mit 11,9 deutlich höher. Besonders bemerkenswert ist ferner die enorme Spannweite innerhalb der Kommunen, die sich von einem Eckwert von 0,4 im Landkreis Südliche Weinstraße bis hin zu einem maximalen Wert von 32,6 im Landkreis Bad Dürkheim erstreckt.

Graphik 4.19: Anzahl der Mitwirkungen im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII) im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (Summe der am 31.12 2008 laufenden Verfahren und der im Jahr 2008 beendeten Verfahren)



Die Daten zu den Mitwirkungen im gerichtlichen Verfahren vor dem Familiengericht wurden im Berichtsjahr 2007 erstmals erhoben. Im Vergleich zum Jahr 2007⁴ (RLP: 5.871, Kreisfreie Städte: 1.710, Landkreise: 3.805, Kreisangehörige Städte: 356) lässt sich eine geringfügige Steigerung der Fallzahlen von knapp 2% feststellen.

⁴ Im Jahr 2007 fehlen bzgl. der familiengerichtlichen Mitwirkungen die Daten aus dem Westerwaldkreis, Vulkaneifel, der Stadt Ludwigshafen und Neustadt an der Weinstraße.

4.4 Mitwirkungen im Jugendstrafverfahren (§ 52 SGB VIII)

Neben der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren ist ein weiterer Schwerpunkt jugendhilferechtlichen Handelns die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG). Das Kinder- und Jugendhilfegesetz regelt die Mitwirkungspflicht des Jugendamtes im jugendstrafrechtlichen Verfahren in § 52 SGB VIII.⁵ Abs. 1 regelt den verpflichtenden Charakter der Mitwirkung des Jugendamts im jugendstrafrechtlichen Verfahren. Es besteht demnach für das Jugendamt kein Ermessen darüber, ob es mitwirkt. Genauere gesetzliche Vorgaben zu der Frage, in welcher Weise und in welchem Umfang das Jugendamt im Einzelfall mitzuwirken hat, werden in § 52 SGB VIII nicht geregelt (vgl. Münder, Meysen, Trenczek 2009: 486).

Aus der Perspektive der Jugendgerichtshilfe stehen hier die jugendhilferechtlichen Prinzipien der Freiwilligkeit, Partizipation und Mündigkeit dem eingreifenden Charakter des Strafrechts gegenüber (vgl. ebd.). Die Aufgabe der Jugendhilfe ist dabei, den in der Entwicklung befindlichen jungen Menschen im Jugendstrafverfahren zu unterstützen; sie muss aber auch die notwendige Ordnungsfunktion des Strafrechts akzeptieren und respektieren. Die Jugendgerichtshilfe muss auch im Jugendstrafverfahren „zugunsten junger Menschen und ihrer Familie“ agieren (§ 2 Abs. 1 SGB VIII) und übernimmt damit gewissermaßen die Funktion eines „Sozialanwalts“ für die jungen Menschen (ebd.: 490), zugleich hat sie aber dezidiert nicht die Rolle einer reinen Parteivertretung (wie etwa Anwälte, Beistände oder Verfahrenspfleger). Die JGH hat demnach, ebenso wie die Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst, ein doppeltes Mandat zu erfüllen: Sie muss die verschiedenen Anforderungen – zwischen individueller Unterstützung und Hilfe und öffentlichem Kontrollauftrag – austarieren und beiden gleichermaßen gerecht werden.

Das Aufgabenspektrum der Jugendgerichtshilfe ist breit gefächert. Als Aufgaben der Jugendgerichtshilfe benannt sind in § 52 SGB VIII sowohl allgemeine Aufgaben der Jugendhilfe als auch die besondere Aufgabe der Strafvermeidung mittels Jugendhilfeleistungen. Als Aufgaben der Jugendgerichtshilfe werden benannt:

- Das Einbringen sozialpädagogischer Gesichtspunkte in das Verfahren (§ 38 Abs. 2 Satz 1 JGG); die Jugendhilfe bringt erzieherische, soziale und fürsorgerische Gesichtspunkte in das Verfahren ein, welche sich unterstützend und fördernd auf die Position des jungen Menschen im Gerichtsverfahren auswirken und Benachteiligungen verhindern sollen,
- die "Erforschung" der Persönlichkeit und der sozialen Umwelt des Jugendlichen (§ 38 Abs. 2 Satz 2 JGG); es handelt sich dabei nicht um Ermittlungen zur Tat, sondern um die Erhebung von psychosozialen Daten und Erkläransätzen, welche dazu dienen sollen, „die Lebenssituation der jungen Menschen, ihre subjektiven Verhaltens- und Deutungsweisen für eine sachgerechte Entscheidung ins Verfahren einzubringen.“ (Münder 2007: 149)
- die Erarbeitung von Stellungnahmen (§ 38 Abs. 2 Satz 2 JGG); unter Jugendhilfeaspekten soll deutlich gemacht werden, welche Maßnahmen aus sozialpädagogischen Gründen geeignet erscheinen,

⁵ § 52 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.

(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

(3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.

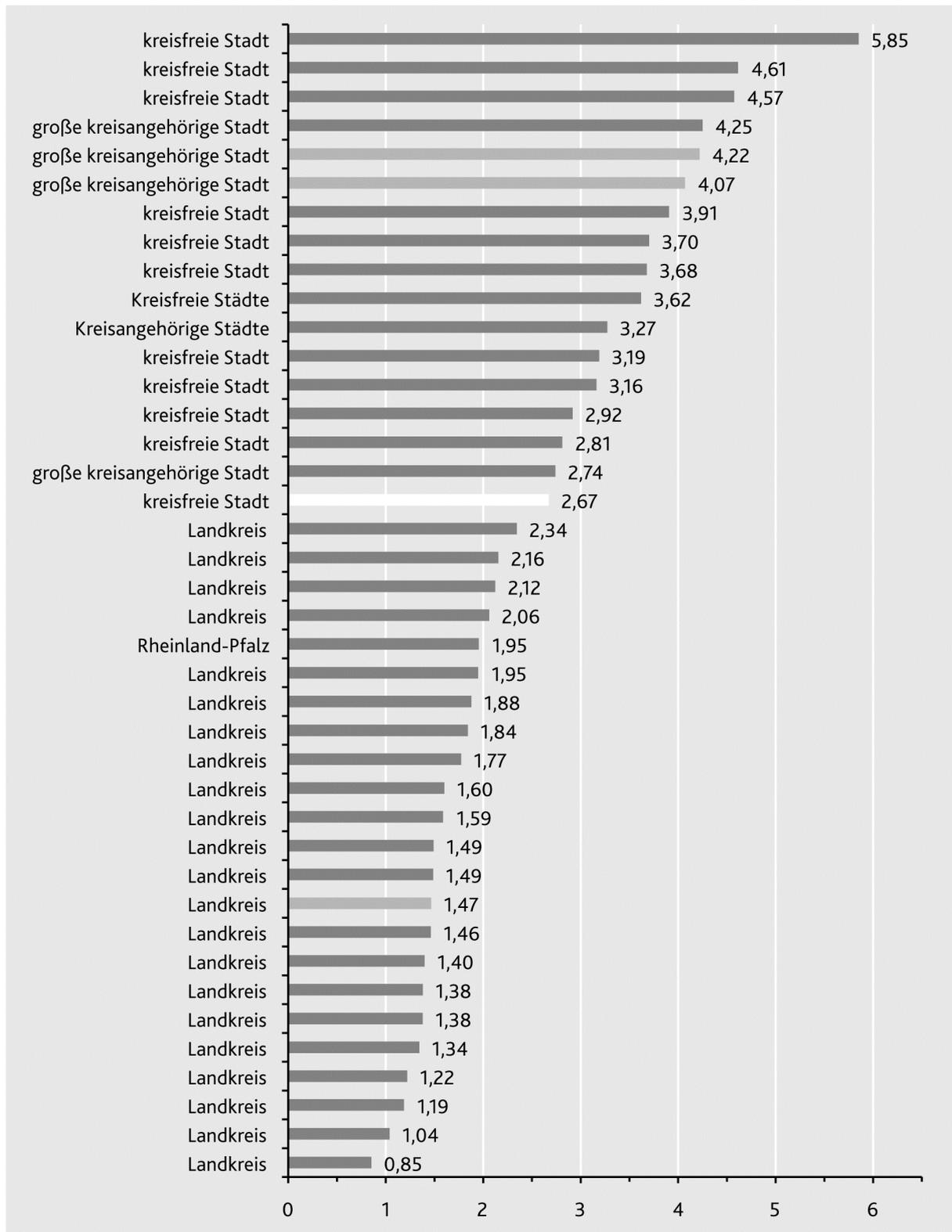
- die Beteiligung in Haftsachen (§ 38 Abs. 2 Satz 3 JGG); dies beinhaltet zum einen, dass sich die Jugendhilfe intensiv und schnell um Alternativen zur (Untersuchungs-)Haft bemühen muss (vgl. Bindel-Kögel/ Hessler 1999). Ferner umfasst dies die Betreuung des jungen Menschen während des Freiheitsentzuges, die Durchführung von Haftbesuchen und die Vorbereitung der Entlassung,
- Teilnahme an der Hauptverhandlung (§ 38 Abs. 2 Satz 4 JGG); die Entscheidung über eine Teilnahme an der Hauptverhandlung liegt zwar im Ermessen der jeweiligen Fachkraft der Jugendgerichtshilfe, wird aber in der Regel notwendig sein. Dies insbesondere dann, wenn eine Begleitung des jungen Menschen aus fachlicher Sicht notwendig und / oder vom jungen Menschen gewünscht ist. In diesem Falle reduziert sich das Ermessen der JGH auf Null, (vgl. Münder 2007: 150)
- Überwachung von Weisungen und Auflagen (§ 38 Abs. 2 Satz 5-7); die Jugendgerichtshilfe hat (sofern nicht die Bewährungshilfe zuständig ist) die Umsetzung von Weisungen und Auflagen zu überwachen. Bei erheblichen Zuwiderhandlungen muss sie (wenn es ihr nicht gelingt, den bestehenden Konflikt mittels sozialpädagogischer Methoden zu lösen) das Gericht darüber informieren,
- Betreuung während des Verfahrens (§ 52 Abs. 3 SGB VIII); der junge Mensch wird während des gesamten Verfahrens durch die Jugendgerichtshilfe betreut, auf die Hauptverhandlung vorbereitet, bei den Gerichtsterminen begleitet und auch im Anschluss an das Verfahren nachgehend betreut. Notwendig ist dabei, dass eine konkrete Person für die Begleitung des jungen Menschen während des gesamten Verfahrens zuständig bleibt, ihn persönlich vor Gericht vertritt und sich nicht durch sogenannte "Gerichtsgänger" vertreten lässt, (vgl. ebd.; Wiesner et al. 2006)
- Initiierung und ggfs. Durchführung von (sozialpädagogischen) Hilfen; insbesondere sozialpädagogischer Gruppenarbeit/Trainingskurse und formeller Betreuungen oder Täter-Opfer-Ausgleiche (TOA).

Deutlich wird, wie umfangreich sich das Aufgabenfeld der Jugendgerichtshilfe gestaltet und welche umfangreichen personellen Ressourcen im Einzelfall zur Verfügung stehen müssen, um die verschiedenen Verfahrensschritte fachlich adäquat begleiten und unterstützen zu können.

Mitwirkungen der Jugendhilfe nach § 52 SGB VIII in Rheinland-Pfalz

Mit dem Fachgebiet Jugendgerichtshilfe sind in Rheinland-Pfalz in der Regel spezialisierte Fachkräfte betraut. Nur drei Jugendämter, der Landkreis Neuwied und die Städte Frankenthal und Mayen, machten keine Angaben zur Personalausstattung in diesem Bereich. Insgesamt gab es landesweit im Jahr 2008 69,53 Stellen – im ASD oder als Sonderdienst organisiert – im Bereich der Jugendgerichtshilfe. Im Landesdurchschnitt sind 2,1 Fachkräfte (mit Vollzeitstellen) für 10.000 junge Menschen im Alter von 14 bis 21 Jahren zuständig. Die diesbezügliche Stellenausstattung in den einzelnen Jugendämtern erweist sich allerdings als äußerst unterschiedlich.

Graphik 4.20: Anzahl der Personalstellen in der Jugendgerichtshilfe im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (pro 10.000 junge Menschen im Alter zwischen 14 und unter 21 Jahren)



In den Landkreisen kommen auf 10.000 junge Menschen 1,6 Fachkräfte, in den Städten 3,3. Betrachtet man die Werte der einzelnen Kommunen, so zeigt sich auch hier die enorme Streubreite, die auch bezüglich der Personalausstattung im ASD berichtet wurde: Da aber bekanntermaßen der Bedarf an Personalstellen nur zum Teil von der Gesamtheit der in einer Kommune lebenden Personen, sondern vielmehr vom konkret anfallenden Bedarf vor Ort abhängt, ist eine verlässliche Interpretation anhand der o.g. Daten schwer möglich. Grundsätzlich lässt sich anmerken, dass vor dem Hintergrund der in der Regel höheren Delinquenzraten in den Städten die hier vorliegende Verteilung durchaus plausibel erscheint.

Was die Datenlage bezüglich des Tätigkeitsfeldes der Jugendgerichtshilfe betrifft, so lässt sich feststellen, dass das rheinland-pfälzische Berichtswesenprojekt hier gewissermaßen Neuland betritt. Weder bundes- noch landesweit stehen für dieses wichtige Tätigkeitsfeld empirische Daten zur Verfügung. Zwar gibt es einzelne qualitativ wichtige Untersuchungen⁶ zu diesem Feld, die erstmalig Organisation, Struktur, Personal und Aufgabenverständnis der Fachkräfte eruieren, quantitative Erhebungen, die Rückschlüsse auf konkrete (landes- oder bundesweite) Fallzahlentwicklungen erlauben, gibt es aber bisher nicht. Auch die Kinder- und Jugendhilfestatistik erhebt bislang keine Daten zum Bereich der JGH.

Die Daten der Jugendgerichtshilfe wurden im Berichtsjahr 2008 zum zweiten Mal erfasst. Eine erste Erhebung fand bereits im Jahr 2006 statt, da die Gesamtdaten aber in diesem Jahr noch sehr lückenhaft waren und es Hinweise auf systematische Verzerrungen gab, musste auf eine Veröffentlichung verzichtet werden. Im Berichtsjahr 2008 ist nun erstmalig eine erste Annäherung an den Bereich der Jugendgerichtshilfe möglich. Erhoben wurde zum einen die Anzahl der im Jahr 2008 bearbeiteten Verfahren, also die Gesamtzahl der Vorgänge, bei denen die Fachkräfte mitgewirkt haben (gezählt wurden sämtliche Verfahren, auch wenn derselbe junge Mensch im Berichtsjahr die JGH mehrmals in Anspruch nahm). Erhoben wurde zum anderen die Anzahl der Personen, die im Jahr 2008 durch die Jugendgerichtshilfe begleitet wurden.

Von erster Annäherung sprechen wir deshalb, weil es auch im aktuellen Jahr einigen Jugendämtern nicht möglich war, die diesbezüglichen Daten zu berichten. Was die Zählung der „Vorgänge“ betrifft, also die Anzahl der Verfahren, sind Daten von 37 Jugendämtern⁷ eingegangen. Drei weiteren Jugendämtern⁸ war es überdies nicht möglich, die Mitwirkungen in den zum 01.01.2008 bereits bestehenden Verfahren zu rekonstruieren. Von diesen Jugendämtern gingen nur die Daten der im Laufe des Jahres 2008 neu hinzugekommenen Verfahren in den Gesamtdatensatz ein. Insofern ist das vorhandene Datenmaterial in diesem Berichtsjahr bezogen auf die Jugendgerichtshilfe zwar noch lückenhaft, gibt aber dennoch erstmalig – zumindest bezogen auf 37 Jugendämter – quantitative Hinweise für das Arbeitsfeld der Jugendgerichtshilfe in Rheinland-Pfalz.

Insgesamt erfolgten in Rheinland-Pfalz im Jahr 2008 24.935 Mitwirkungen in Jugendstrafverfahren. Davon entfielen 15.430 Mitwirkungen auf die Landkreise, 7.831 auf die kreisfreien Städte und 1.674 Mitwirkungen auf die kreisangehörigen Städte.

Landesweit beträgt der Anteil der Vorgänge,⁹ die sich auf junge Menschen mit Migrationshintergrund beziehen, 23,3 %, der Anteil dürfte etwa dem Durchschnitt ihres Anteils in der gleichaltrigen Gesamtbevölkerung entsprechen, vermutlich liegt er sogar etwas darunter. Bemerkt sei allerdings auch,

⁶ vgl. hierzu: Trenczek, T. (2003): Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Konzeption und Praxis der Jugendgerichtshilfe. Weinheim, Basel und Berlin.

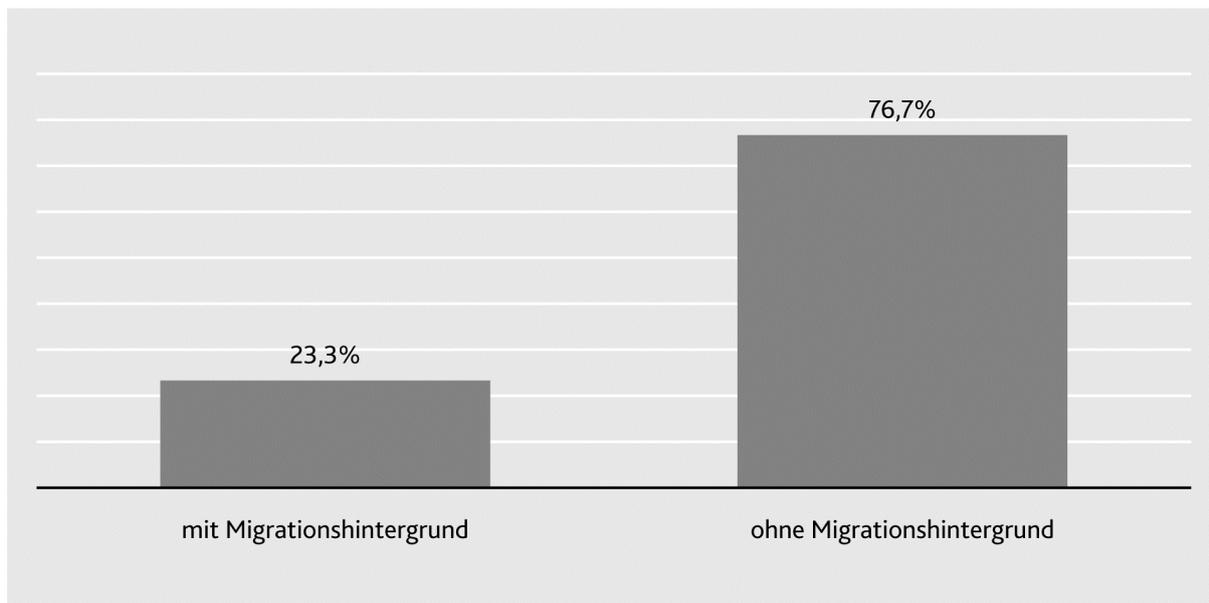
⁷ Es fehlen die Daten des Landkreises Ahrweiler, dem Westerwaldkreis, dem Landkreis Südwestpfalz und der Stadt Ludwigshafen.

⁸ Dies betrifft die Städte Neuwied, Mayen und Koblenz.

⁹ Dieser Wert bezieht sich nur auf die Daten von 33 Jugendämtern, bei den übrigen 8 Jugendämtern fehlen die nötigen Angaben.

dass die Daten zum Migrationshintergrund ebenfalls nur bedingt verlässlich sind (vgl. dazu auch Kap. 3.1). Auch dieser wird im aktuellen Berichtsjahr zum ersten Mal erhoben und dürfte von daher bezogen auf die Erhebungsmodi in den einzelnen Jugendämtern noch stellenweise Ungenauigkeiten aufweisen. Wir verzichten aus diesem Grund auf die Darstellung dieses Erhebungsmerkmals für die einzelnen Kommunen, sondern weisen ihn nur als Gesamtzahl aus.

Graphik 4.21: Durch die Jugendgerichtshilfe betreute junge Menschen mit und ohne Migrationshintergrund im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Bezogen auf die Personen, die im Berichtsjahr von der Jugendgerichtshilfe betreut wurden, lassen sich sinnvollerweise nur die Daten der im Berichtsjahr neu hinzugekommenen Personen darstellen. Gefragt wurde zwar auch nach den am 01. Januar 2008 bereits bestehenden Fällen, diese Angaben konnten aber von einigen Jugendämtern nicht zur Verfügung gestellt werden. Bei den im Laufe des Jahres hinzugekommenen Fällen ist der Rücklauf demgegenüber deutlich besser, hier fehlen die Daten von nur sechs Jugendämtern.¹⁰

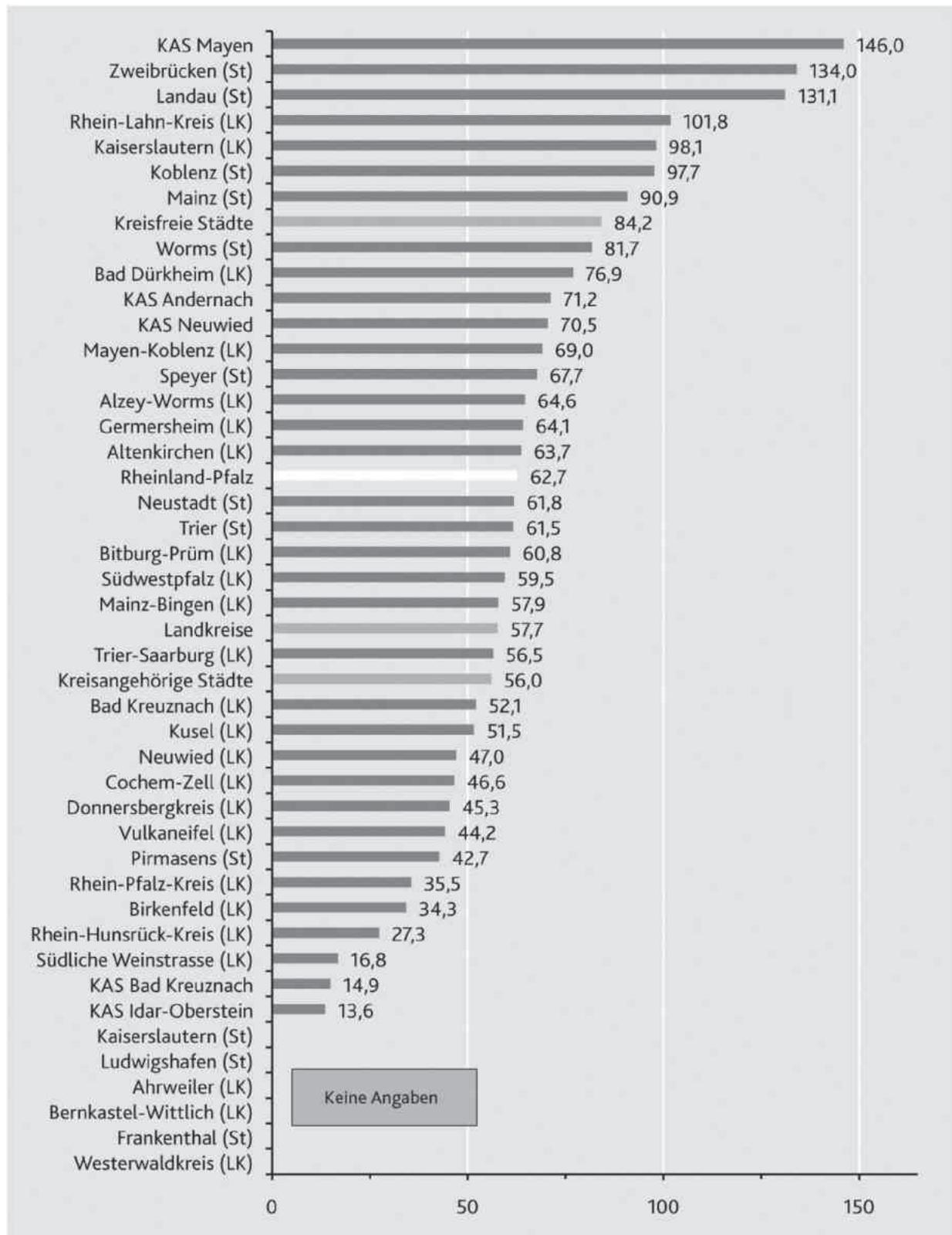
Bei den 35 rheinland-pfälzischen Jugendämtern, die Daten zur Verfügung stellen konnten, wurden im Laufe des Jahres 2008 16.735 junge Menschen im Rahmen der Jugendgerichtshilfe betreut. Nicht einberechnet sind hier, wie bereits erwähnt, die Fälle, die zum Jahreswechsel 2007/2008 bereits liefen.

¹⁰ Es fehlen die Daten folgender Jugendämter: Landkreis Ahrweiler, Westerwaldkreis, Bernkastel-Wittlich und die Städte Frankenthal, Kaiserslautern und Ludwigshafen.

Bezieht man diese Werte in einem weiteren Schritt auf die in den einzelnen Kommunen lebenden Gleichaltrigen (die Anzahl der 14- bis unter 21-Jährigen), so zeigt sich, dass im Jahr 2008 landesweit von 1.000 jungen Menschen im Alter von 14- bis unter 21 Jahren 62,7 von Fachkräften der Jugendgerichtshilfe betreut wurden.¹¹ Ähnlich wie bei der Inanspruchnahme der erzieherischen Hilfen zeigt sich bei der Jugendgerichtshilfe ein deutlicher Unterschied zwischen Städten und Landkreisen. In den Landkreisen erhielten im Jahr 2008 von 1.000 jungen Menschen 57,7 Unterstützungen durch die JGH, in den Städten rund 46 % mehr, nämlich 84,2. Besonders bei den Eckwerten der Jugendgerichtshilfe fallen die enormen interkommunalen Differenzen ins Auge. Der Eckwert der Kommune mit der höchsten Ausprägung beträgt das 11-fache gegenüber der Kommune mit dem kleinsten Wert.

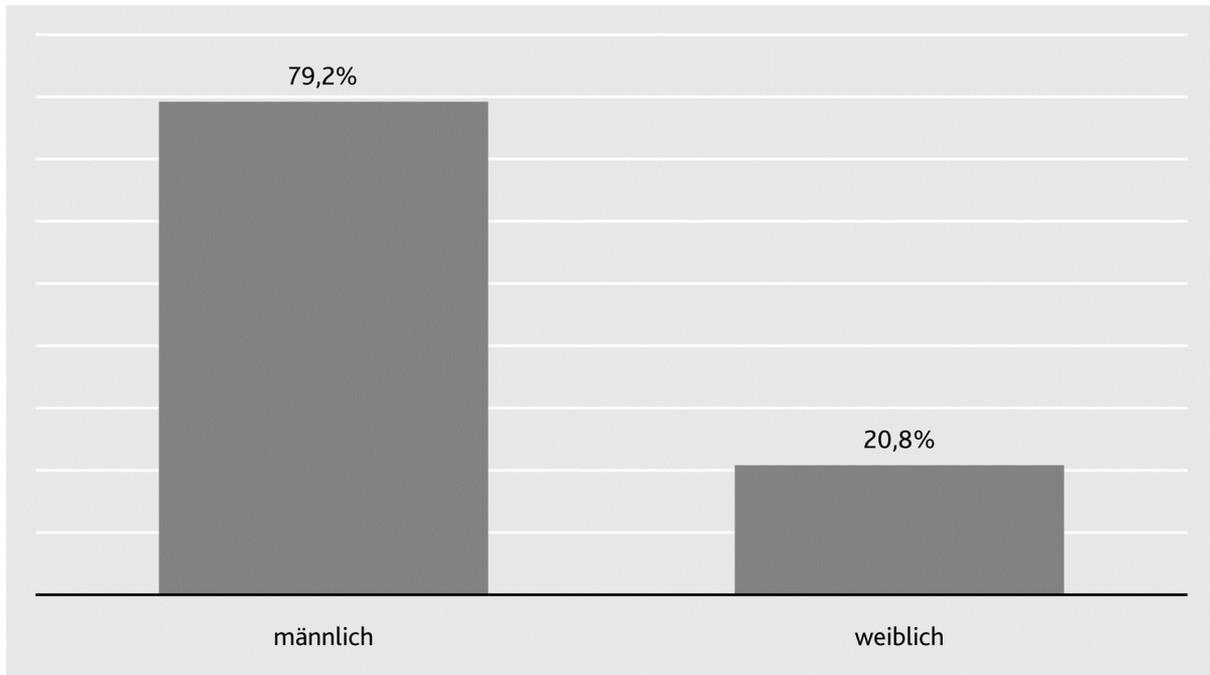
¹¹ Auch in diese Berechnung wurden nur die Zahlen der neu hinzugekommenen Personen eingerechnet.

Graphik 4.22: Durch die Jugendgerichtshilfe betreute junge Menschen zwischen 14 und unter 21 Jahren im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (Eckwerte; je 1.000 junge Menschen im Alter von 14 bis unter 21 Jahren)



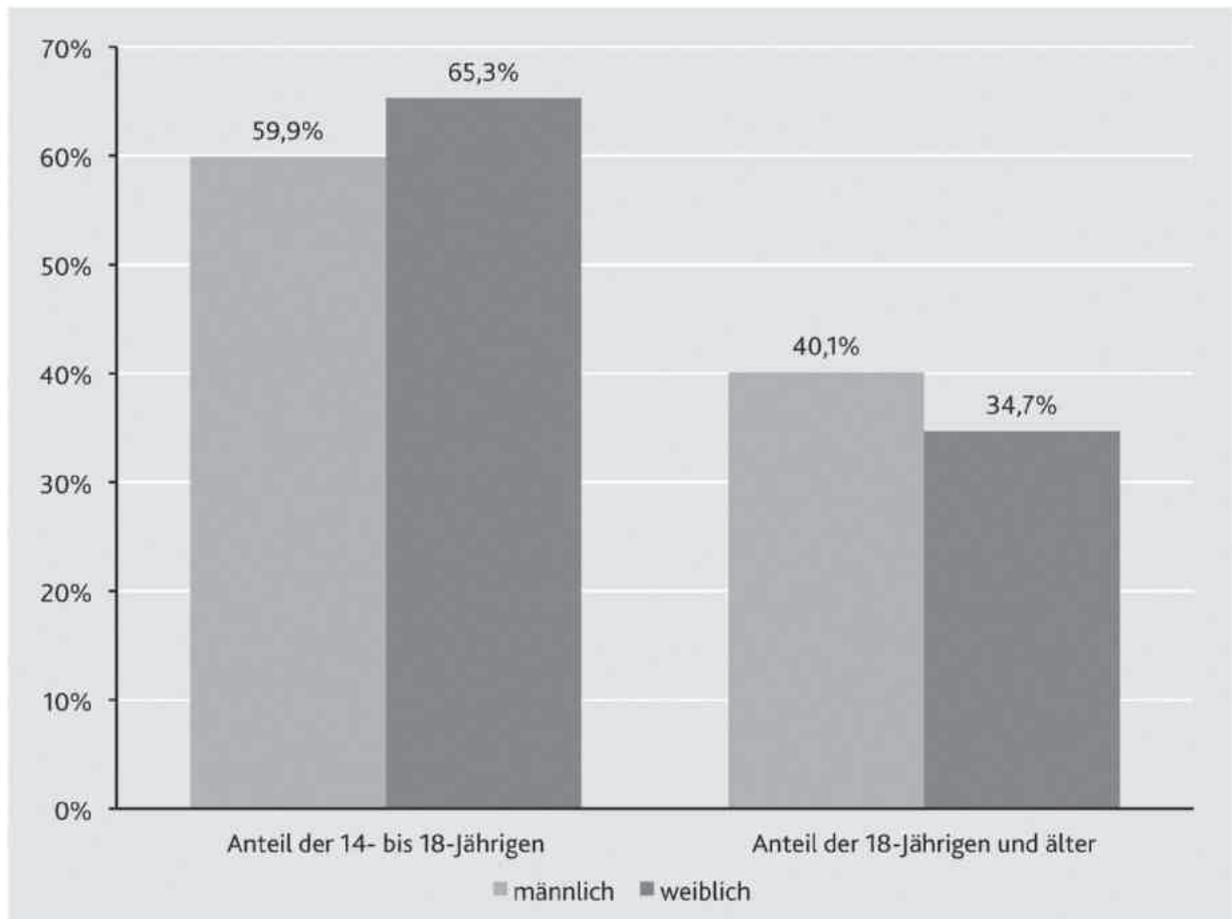
Bezüglich der Geschlechterverteilung zeigt sich, dass nach wie vor mehrheitlich Jungen von jugendstrafrechtlichen Verfahren betroffen sind: Ca. 80 % aller Mitwirkungen der Jugendgerichtshilfe richten sich an Jungen.

Graphik 4.23: Anteil der Mädchen und der Jungen, die durch die Jugendgerichtshilfe betreut wurden, im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (nur neu hinzugekommene Fälle im Jahr 2008; in Prozent)



Betrachtet man in einem weiteren Schritt das Alter der jungen Menschen, denen im Jahr 2008 Unterstützung durch die Jugendgerichtshilfe zu Teil wurde, so zeigt sich, dass bezogen auf alle jungen Menschen der Anteil der Minderjährigen, also der 14- bis unter 18-Jährigen, bei 61 % lag. 39 % der Personen waren demgegenüber bereits volljährig. Eine weitere Analyse der Daten zeigt hier einen zwar nicht übermäßig großen, aber doch erkennbaren geschlechtsspezifischen Unterschied.

Graphik 4.24: : Altersverteilung der jungen Menschen, die im Rahmen der Jugendgerichtshilfe betreut wurden, nach Geschlecht im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (nur neu hinzugekommene Fälle im Jahr 2008; in Prozent)



Die Graphik zeigt, dass der Anteil der minderjährigen Delinquenten bei den Mädchen höher ist. Während 59,9 % der von der Jugendgerichtshilfe betreuten Jungen noch minderjährig ist, beträgt der entsprechende Wert bei den Mädchen 65,3 %. Entsprechend geringer ist der Anteil der Mädchen bei den jungen Erwachsenen. Dieser beträgt nur 34,7%, während der der jungen Männer bei 40,1 % liegt.

Wie sich zeigt, sind sowohl die berichteten Fallzahlen der Familien- wie auch der Jugendgerichtshilfe allein quantitativ von enormer Bedeutung, gewinnen aber bezogen auf das Aufgabenspektrum der Fachkräfte in den Sozialen Diensten noch zusätzlich an Relevanz. Die qualifizierte Mitwirkung vor Gericht erfordert neben einem umfassenden Wissen der jeweils aktuellen Rechtslage auch hohe diagnostische und analytische Kompetenz und die Fähigkeit, sich strukturiert, klar, fachlich adäquat und überzeugend mündlich und / oder schriftlich vor Gericht zu äußern, pädagogisch angezeigte Vorschläge zu unterbreiten und deren Umsetzung zu begleiten. Insofern darf der Bereich der Mitwirkung vor dem Gericht, wenn es darum geht, das Aufgabenspektrum der Sozialen Dienste darzustellen, keinesfalls vergessen werden. Er ist nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ ein äußerst relevanter Aufgabenbereich, der – auch bedingt durch die neue Gesetzeslage – in den nächsten Jahren vermutlich an Bedeutung eher gewinnen wird.

4.5 Kernbefunde

Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII und Frühförderfälle

- Im Jahr 2008 wurden in Rheinland-Pfalz 5.478 Eingliederungshilfen und Frühförderfälle gewährt. Damit sind die Fallzahlen bei den Hilfen nach § 35a SGB VIII etwa so hoch wie die Fälle im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe, die im Spektrum der Hilfen zur Erziehung den größten Anteil ausmachen.
- Seit dem Jahr 2002 gibt es insgesamt kaum Veränderungen bei den Fallzahlen, allerdings wurde der Fallzahlrückgang, der bis 2007 anhielt, durch einen sprunghaften Anstieg von 10,8 % von 2007 bis 2008 ausgeglichen.
- Unterschiede bei der Gewährung von Eingliederungshilfen (inklusive Frühförderfällen) zeigen sich im interkommunalen Vergleich. Im rheinland-pfälzischen Durchschnitt werden etwa 6,5 Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2008 erbracht. Städte und Landkreise weisen insgesamt keine großen Differenzen auf. Allerdings liegt der höchste Eckwert bei rund 20 Hilfen und der niedrigste bei weniger als einer Hilfe pro 1.000 unter 21-Jährige.
- Ähnlich große Unterschiede zeigen sich auch bei der Entwicklung des Eckwerts im Vergleich der Jahre 2007 und 2008 bei den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz. Die Eckwertsteigerung betrug in Rheinland-Pfalz 14,2 %. Bei einem Großteil der Jugendämter gab es Fallzahlsteigerungen bis hin zu 99 %, in einem Drittel der Ämter wurden auch Rückgänge bis zu einer Abnahme von 73,2 % verzeichnet.
- Rund ein Drittel der Fälle sind Frühförderfälle. Von den 5.478 Hilfen wurden 1.882 Hilfen im Rahmen der Frühförderung erbracht. Der Anstieg der Fallzahlen von 2007 auf 2008 lässt sich vor allem auf eine Steigerung der Frühförderfälle von rund einem Viertel zurückzuführen
- Der Anteil der Frühförderfälle an den Eingliederungshilfen variiert von 93,5 % bis hin zu keinen Fällen. Im rheinland-pfälzischen Durchschnitt sind es rund 34 %. Über diesem Durchschnitt befinden sich die Landkreise mit 40 %, die kreisangehörigen und die kreisfreien Städte verzeichnen Anteile von 26 % bzw. 20 %.
- Im Jahr 2008 wurden pro 1.000 Kinder unter sechs Jahren 9,5 Frühförderungen gewährt. Auch hier weisen die Landkreise überdurchschnittliche und die Städte unterdurchschnittliche Eckwerte auf. Im interkommunalen Vergleich gibt es eine Streuung von rund 30 bis hin zu keiner Hilfe pro 1.000 unter 6-Jährige.
- Hilfen gem. § 35a SGB VIII sind in 83,2 % der Fälle ambulante Hilfen, in weiteren 10,4 % stationäre und nur in 4,1 % teilstationäre Hilfen. Der Anteil der ambulanten Hilfeformen variiert im interkommunalen Vergleich bis auf wenige Einzelfälle nur geringfügig. Der Großteil der Jugendämter gewährt über 60 % bis hin zu 100 % ambulante Hilfen.
- Eingliederungshilfen richten sich in 68,1 % an Jungen. Die Mädchen sind hier im Vergleich zu den erzieherischen Hilfen unterrepräsentiert. In etwa zwei Drittel aller Fälle bietet die Eingliederungshilfe Unterstützung für Kinder zwischen sechs und unter zwölf Jahren. Der Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund liegt bei 10,4 %.

- Die durchschnittliche Dauer der Hilfen beträgt 18,3 Monate. Die Mehrheit der Hilfen gem. § 35a SGB VIII dauert zwischen einem halben und zwei Jahren. 18,5 % der Hilfen dauern bis zu sechs Monate und weitere 24,3 % über den Zeitraum von zwei Jahren hinaus.

Gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII

- Im Jahr 2008 wurden 141 Hilfen gem. § 19 SGB VIII erbracht. Damit ist die Zahl der Unterbringungen in Gemeinsamen Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder seit 2002 um 90 Fälle gestiegen. Im rheinland-pfälzischen Durchschnitt waren es somit rund 7 Hilfen pro 10.000 Kinder unter sechs Jahren, die im Jahr 2008 gewährt wurden.

Familiengerichtliche Verfahren gem. § 50 SGB VIII, Jugendstrafverfahren gem. § 52 SGB VIII

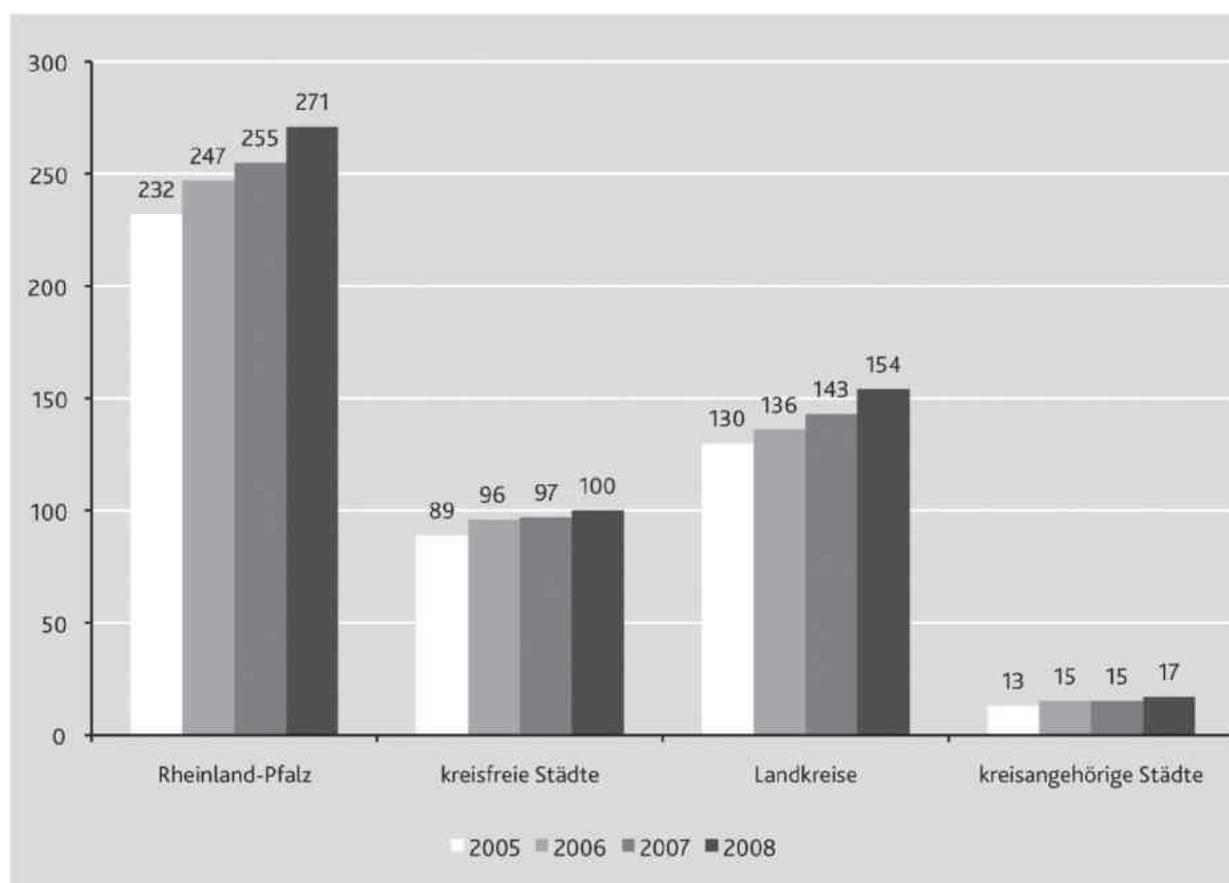
- Die rheinland-pfälzischen Jugendämter wirkten im Jahr 2008 an 5.980 familiengerichtlichen Verfahren mit, dies entspricht 8 Mitwirkungen pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren. Der Eckwert in den Landkreisen liegt etwas unter diesem Wert, die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte mit 9,9 bzw. 11,6 Mitwirkungen pro 1.000 unter 18-Jährige befinden sich über dem Durchschnitt.
- Im Jahr 2008 gab es in Rheinland-Pfalz 69,53 Personalstellen in der Jugendgerichtshilfe. Das sind 2,1 Fachkräfte pro 1.000 junge Menschen zwischen 14 und unter 21 Jahren. In den Landkreisen liegt dieser Wert bei 1,6 Personalstellen pro 1.000 junge Menschen dieser Altersgruppe, in den Städten beträgt der Personaleckwert mehr als das Doppelte (3,3 bzw. 3,6 Stellen pro 1.000 14- bis unter 21-Jährige).
- Die Fachkräfte in der Jugendgerichtshilfe betreuten im Jahr 2008 rund 63 pro 1.000 junge Menschen zwischen 14 und unter 21 Jahren. Dies umfasst nur die im Jahr 2008 neu hinzugekommenen Fälle.
- Auch bei der Jugendgerichtshilfe zeigen sich deutliche Unterschiede sowohl im interkommunalen Vergleich als auch im Unterschied der kreisfreien Städte und aller Landkreise im Vergleich. Die kreisfreien Städte weisen einen Eckwert von 84,2 auf. Die Landkreise verzeichnen 57,7 bzw. die kreisangehörigen Städte 56 betreute junge Menschen pro 1.000 14- bis unter 21-Jährige.
- Von der Jugendgerichtshilfe betreute junge Menschen sind zu 80 % männlich, in 23,3 % aller Fälle haben die jungen Menschen einen Migrationshintergrund.

5 BRUTTOAUSGABEN FÜR HILFEN ZUR ERZIEHUNG (§§ 29-35 SGB VIII), HILFEN FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE (§ 41 SGB VIII) UND EINGLIEDERUNGSHILFEN (§ 35a SGB VIII)

5.1 Ausgaben im Überblick

Insgesamt wurden im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz rund 271 Millionen € für 21.512 Hilfen zur Erziehung nach den §§ 29 bis 35 bzw. 41 SGB VIII ausgegeben (vgl. untenstehende Abbildung). Damit sind die Ausgaben im Jahresvergleich um 6,3 % gestiegen, im Zeitraum zwischen 2005 und 2008 um rund 16 %.

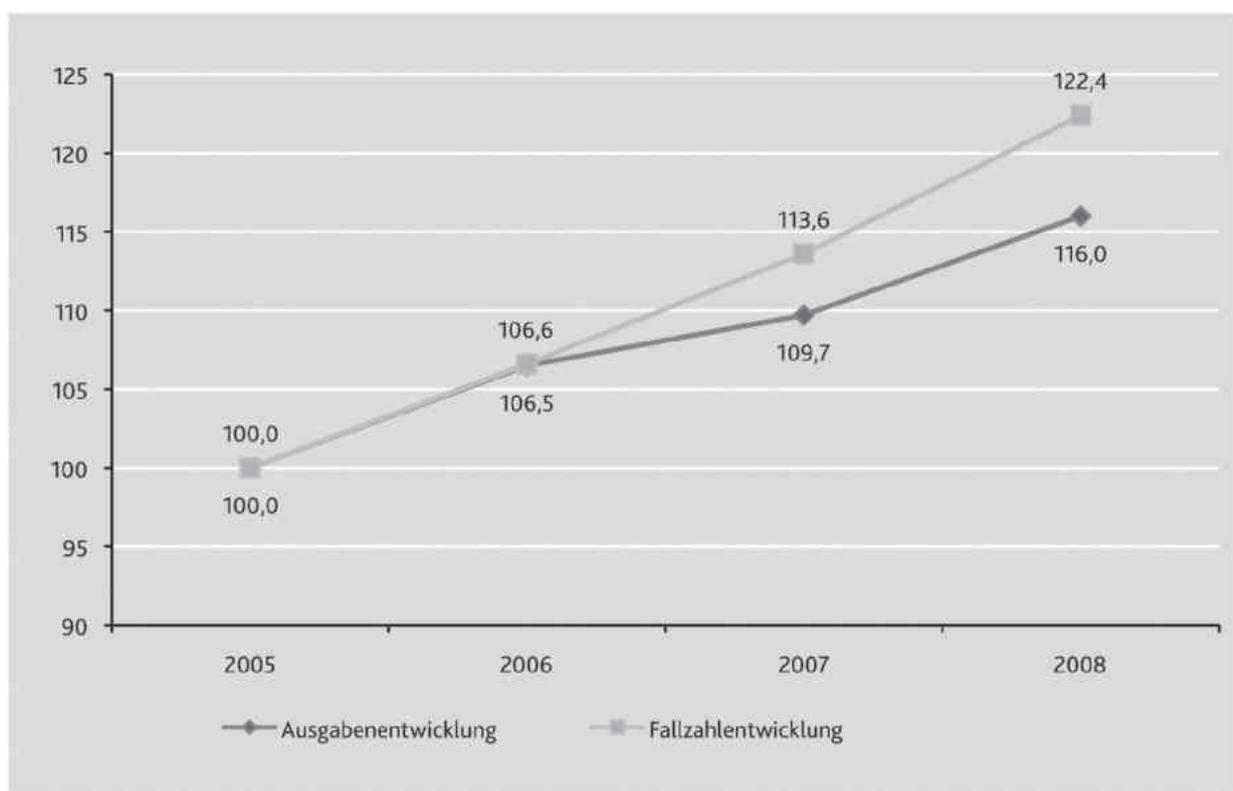
Graphik 5.1: Ausgaben für die Hilfen zu Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 29-25, 41 SGB VIII von 2005 bis 2006 in Rheinland-Pfalz (in Millionen €)



Allerdings müssen die Ausgaben stets in Relation zu den jeweiligen Fallzahlen der Jahre 2005 bis 2008 betrachtet werden. Dabei wird deutlich, dass der Kostensteigerung eine vergleichsweise höhere Fallzahlsteigerung gegenüber steht: Die Fallzahlen haben sich in diesem Zeitraum stärker erhöht. Im Jahresvergleich 2007/2008 lässt sich für Rheinland-Pfalz eine Fallzahlsteigerung um 8,8 % feststellen, im Zeitraum 2005 bis 2008 sogar um 22,4 %. Im gleichen Zeitraum kam es zu einer Ausgabensteigerung von 16 %.

Damit wird deutlich, dass der Fallzahlenanstieg nicht im gleichen Ausmaß zu Kostensteigerungen führt. Die vorliegenden Daten bezüglich der Entwicklung der Ausgaben und Fallzahlen sind ein weiterer Hinweis auf die strukturellen Veränderungen aller Hilfen zur Erziehung.

Graphik 5.2: Entwicklung der Ausgaben und Fallzahlen der Hilfen zu Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 29-25, 41 SGB VIII von 2005 bis 2008 in Rheinland-Pfalz (Steigerung in Prozent)

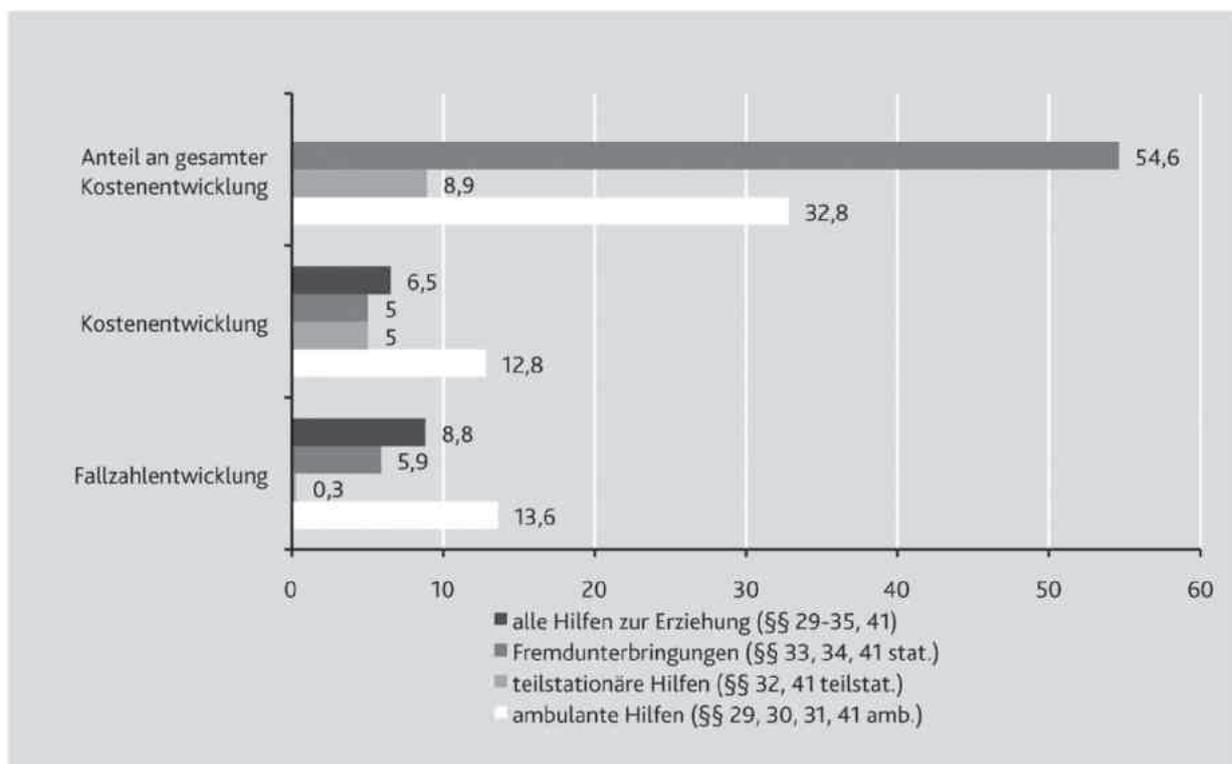


Die Differenz zwischen Fallzahl- und Kostenentwicklung lässt sich vor allem für die kreisfreien Städte beobachten: Dort sind die Ausgaben im Jahresvergleich um 3,5 % gestiegen (Fallzahlentwicklung: 8 %), im Vergleich 2005 bis 2008 um 12,9 % (Fallzahlentwicklung 16,6 %). Auch in den Landkreisen sind die Fallzahlen stärker als die Kosten gestiegen: Während die Kosten im Zeitraum zwischen 2005 und 2008 um 18,4 % gestiegen sind, haben sich die Fallzahlen deutlich stärker um 28,3 % erhöht. Betrachtet man einen längeren Zeitraum, lässt sich die Differenz zwischen Fallzahl- und Kostenentwicklung zumindest in geringem Umfang auch in den großen kreisangehörigen Städten feststellen: Während sich die Fallzahlen in diesen Gemeinden im Zeitraum 2005 bis 2008 um 28 % erhöht haben, betrug die Ausgabensteigerung im gleichen Zeitraum 26,1 %.

Der Zusammenhang zwischen Fallzahlentwicklung, Kostensteigerungen und dem Anteil der Kostensteigerung in einzelnen Segmenten an der gesamten Kostenentwicklung wird auch in den folgenden Abbildungen deutlich, die nach Hilfearten unterscheiden: Für das gesamte Land Rheinland-Pfalz zeigt sich, dass sich die Kostensteigerung insbesondere durch Kostenentwicklungen im Bereich der Fremdunterbringungen erklären lassen. Zwar weisen die ambulanten Hilfen den höchsten Fallzahlenzuwachs auf (Zunahme um 13,6 %). Auch sind die Kosten für ambulante Hilfen am stärksten gestiegen (Zunahme um 12,8 %). Auf der anderen Seite aber haben die Fallzahlenzuwächse und Kostenentwicklungen im Bereich der Fremdunterbringungen den größten Anteil an der Entwicklung der gesamten Kosten: Rund 55 % der Kostensteigerung im Jahresvergleich 2007/2008 sind auf die Fremdunterbringungen zurückzuführen. Ein weiteres Drittel entfällt auf die Kostenentwicklungen im Bereich der ambulanten Hilfen. Nur etwa 9 % der gesamten Kostensteigerung sind auf die (Kosten-)Entwicklung der teilstationären Hilfen zurückzuführen.

Zugleich zeigt sich, dass Fallzahlenentwicklung und Kostenentwicklung nicht immer eng miteinander verbunden sind: Insbesondere bei den teilstationären Hilfen sind zwar die Fallzahlen im Jahresvergleich konstant geblieben, während die Kosten für Hilfen nach § 32 SGB VIII um 5 % gestiegen sind.

Graphik 5.3: Entwicklung der Fallzahlen, Kosten und Anteile an der Kostenentwicklung von 2007 bis 2008 nach Hilfesegmenten (ambulante, teilstationäre Hilfen, Fremdunterbringungen) in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



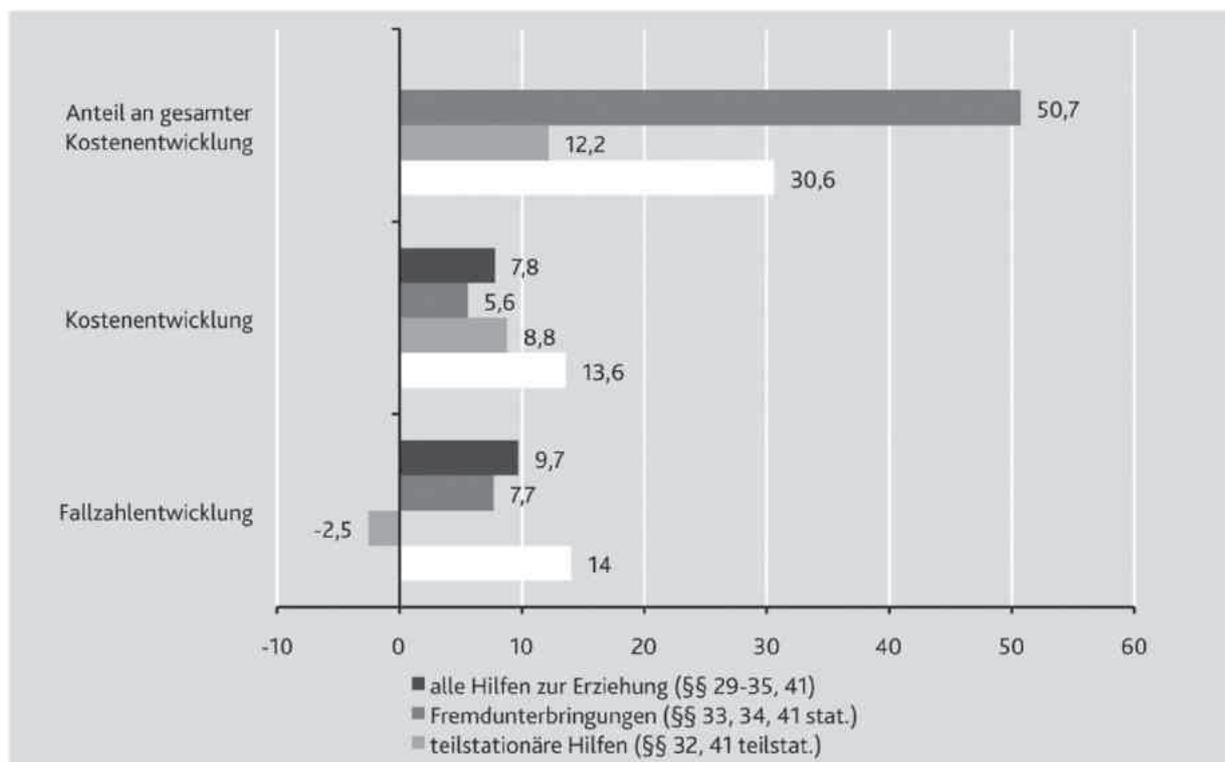
Es wurde schon darauf hingewiesen, dass die Aufwendungen für teilstationäre Hilfen im Vergleich aller Hilfearten nur einen vergleichsweise geringfügigen Anteil besitzen: Etwa ein Zehntel aller Kosten für Hilfen zur Erziehung entfallen auf diese Hilfen (30,7 Millionen €) ohne größere Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen. Den mit Abstand größten Anteil an den Kosten für Hilfen zur Erziehung machen die Ausgaben für die Heimerziehung aus: Rund 55 % aller Kosten entfallen im Landesdurchschnitt auf diese Hilfen (150 Millionen €). Im Vergleich von Städten und Landkreisen ist der Kostenanteil der

Heimerziehungen in den kreisfreien Städten mit rund 57 % noch etwas höher als in den Landkreisen mit rund 54 %. Verantwortlich ist dafür der ebenfalls höhere Anteil von Heimerziehungen an allen Hilfen zur Erziehung in den kreisfreien Städten. Rund 15 % der gesamten Ausgaben entfallen auf die Vollzeitpflege (rund 40 Millionen €). Geringfügige Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen lassen sich wiederum durch leicht unterschiedliche Anteile dieser Hilfeart an allen Hilfen zur Erziehung erklären.

Genau andersherum verhält es sich mit den Ausgaben und Fallzahlen der ambulanten Hilfen: Landesweit entfallen rund 18 % aller Ausgaben auf ambulante Hilfen (rund 48 Millionen €), aber rund 45 % der gesamten Fallzahlen. Der Anteil dieser Hilfen macht in den kreisfreien Städten rund 40 % aus – entsprechend ist der Anteil der diesbezüglichen Ausgaben mit rund 16 % etwas niedriger als in den Landkreisen und den großen kreisangehörigen Städten, die deutlich höhere Anteil von ambulanten Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung aufweisen.

Die Aufwendungen für Hilfen nach § 35 SGB VIII sind im Vergleich mit ambulanten, teilstationären und allen stationären Hilfen nur unbedeutend: Nur rund 1 % aller Kosten für Hilfen zur Erziehung entfallen auf diese Hilfen (etwa 2,8 Millionen €).

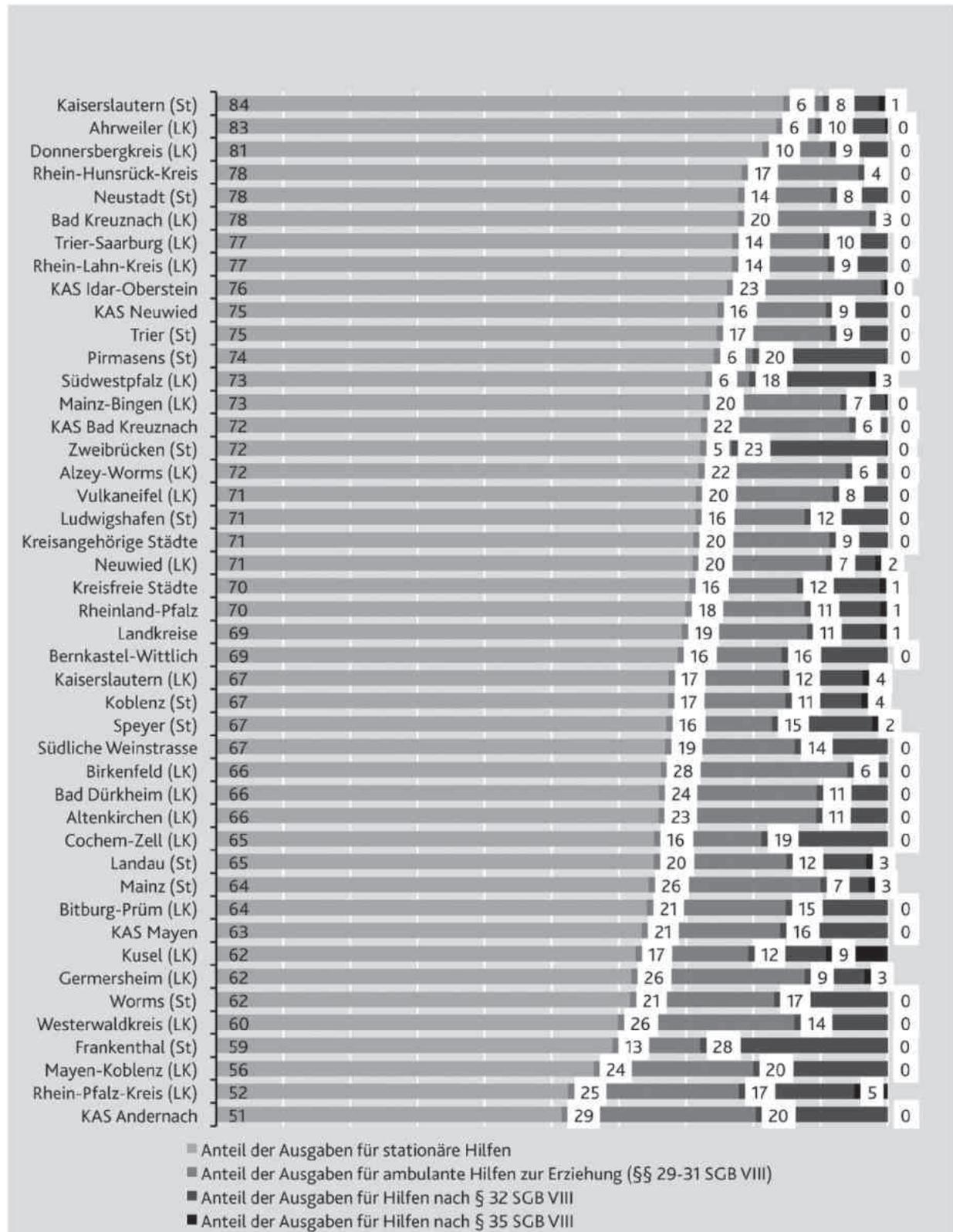
Graphik 5.4: Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 29-35, 41 SGB VIII nach Hilfesegmenten (ambulante, teilstationäre Hilfen, Heimerziehung, Vollzeitpflege, Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung) im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Fasst man die Vollzeitpflegen und Heimerziehungen (Fremdunterbringungen) zusammen, ergibt sich das folgende Bild: Rund 70 % aller Ausgaben für Hilfen zur Erziehung entfallen landesweit auf Fremdunterbringungen. Darüber hinaus gleichen sich die ohnehin geringfügigen Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen aus. Trotzdem lässt die folgende Abbildung zum Teil deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Kommunen erkennen: Der Anteil der Ausgaben für ambulante Hilfen schwankt

zwischen 5 % und rund 29 %. Auch der Ausgabenanteil für die zusammengefassten stationären Ausgaben weist eine große Bandbreite zwischen 52 % und 80 % aller Ausgaben auf.

Graphik 5.5: Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 29-35, 41 SGB VIII nach Hilfesegmenten (ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen, Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung) im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (in Prozent)

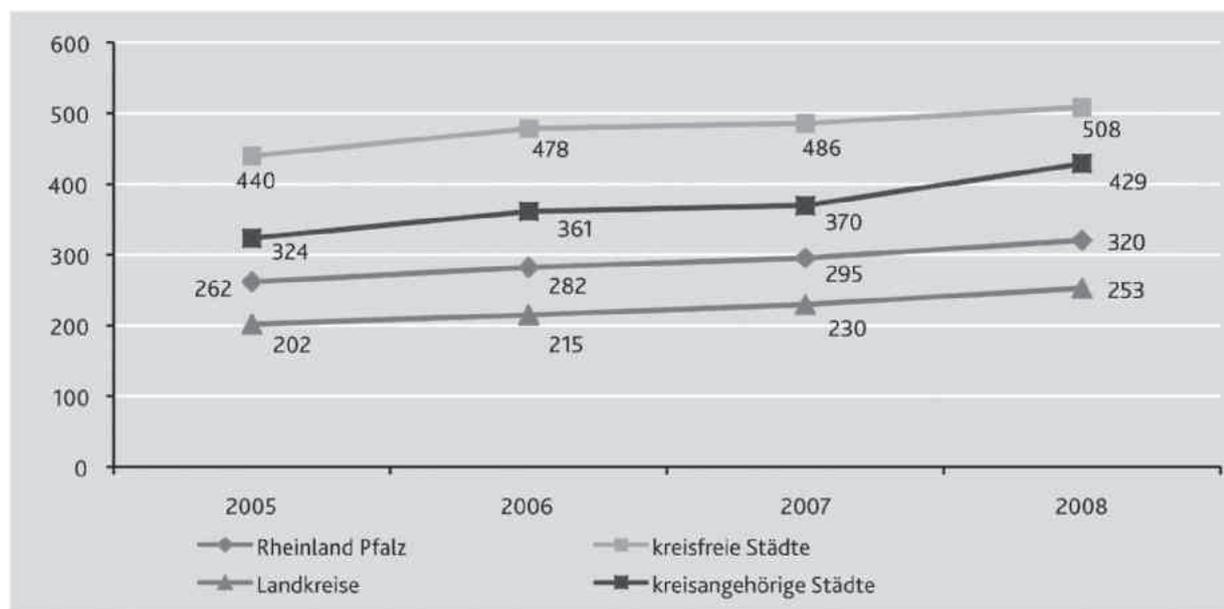


5.2 Pro-Kopf-Ausgaben im Jahr 2008

Setzt man die gesamten Ausgaben für Hilfen zur Erziehung nach §§ 29 bis 35 bzw. 41 SGB VIII in Beziehung zur Bevölkerung, zeigt sich, dass im Jahr 2008 landesweit rund 320 € pro Kind bzw. Jugendlichen unter 21 Jahren ausgegeben wurden. Dies allerdings mit deutlichen Unterschieden zwischen Städten und Landkreisen: Entsprechend dem höheren Eckwert und dem deutlich höheren Anteil von Fremdunterbringungen an allen Hilfen zur Erziehung in den kreisfreien Städten im Vergleich mit den Landkreisen waren im Jahr 2008 die Pro-Kopf-Ausgaben in den kreisfreien Städten mit rund 508 € etwa doppelt so hoch wie in den Landkreisen. Zugleich lässt sich im Zeitverlauf eine Annäherung der Pro-Kopf-Kosten zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten erkennen. Noch im Jahr 2007 lagen die Pro-Kopf-Ausgaben in den kreisfreien Städten um den Faktor 2,1 über denjenigen der Landkreise, im Jahr 2005 betrug dieser Faktor sogar 2,2.

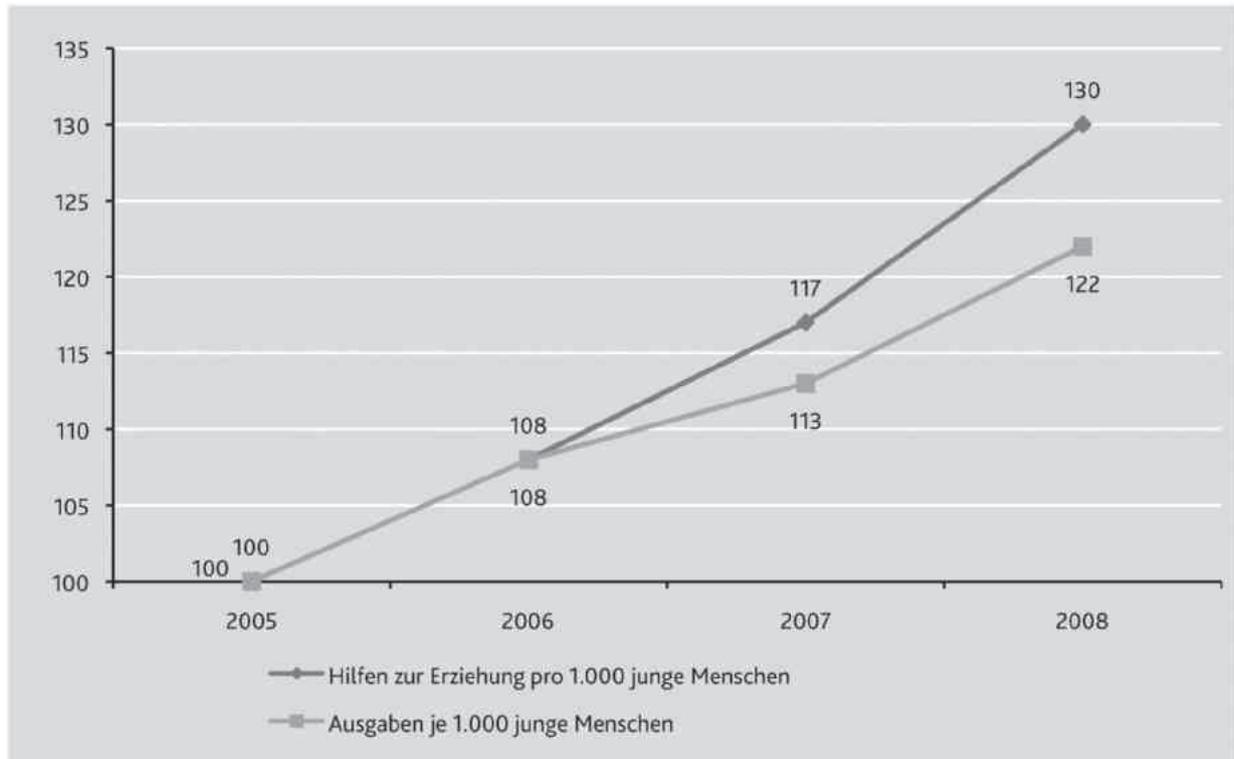
Im Landesdurchschnitt haben sich die Pro-Kopf-Ausgaben im Jahresvergleich um 8,5 % erhöht, im Zeitraum zwischen 2005 und 2008 sogar um 22,5 %. Die landesweite Zunahme der Pro-Kopf-Ausgaben lässt sich vor allem auf die Entwicklungen in den Landkreisen zurückführen: Dort sind die Pro-Kopf-Ausgaben im Jahresvergleich um 10,1 % gestiegen, im Vergleich 2005/2008 sogar um rund ein Viertel. Noch deutlicher sind die Zuwächse in den fünf großen kreisangehörigen Städten: Allein im Vergleich 2007/2008 haben sich die Pro-Kopf-Kosten für Hilfen zur Erziehung um 16 % erhöht. Zum Vergleich: in den kreisfreien Städten haben sich die Pro-Kopf-Ausgaben um moderate 4,7 % erhöht, im Zeitraum zwischen 2005 und 2008 ebenfalls um unterdurchschnittliche 15,6 %.

Graphik 5.6: Entwicklung der Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige (§§29-35, 41 SGB VIII) in den Jahren 2005 bis 2008 in Rheinland-Pfalz (pro jungem Menschen unter 21 Jahren)



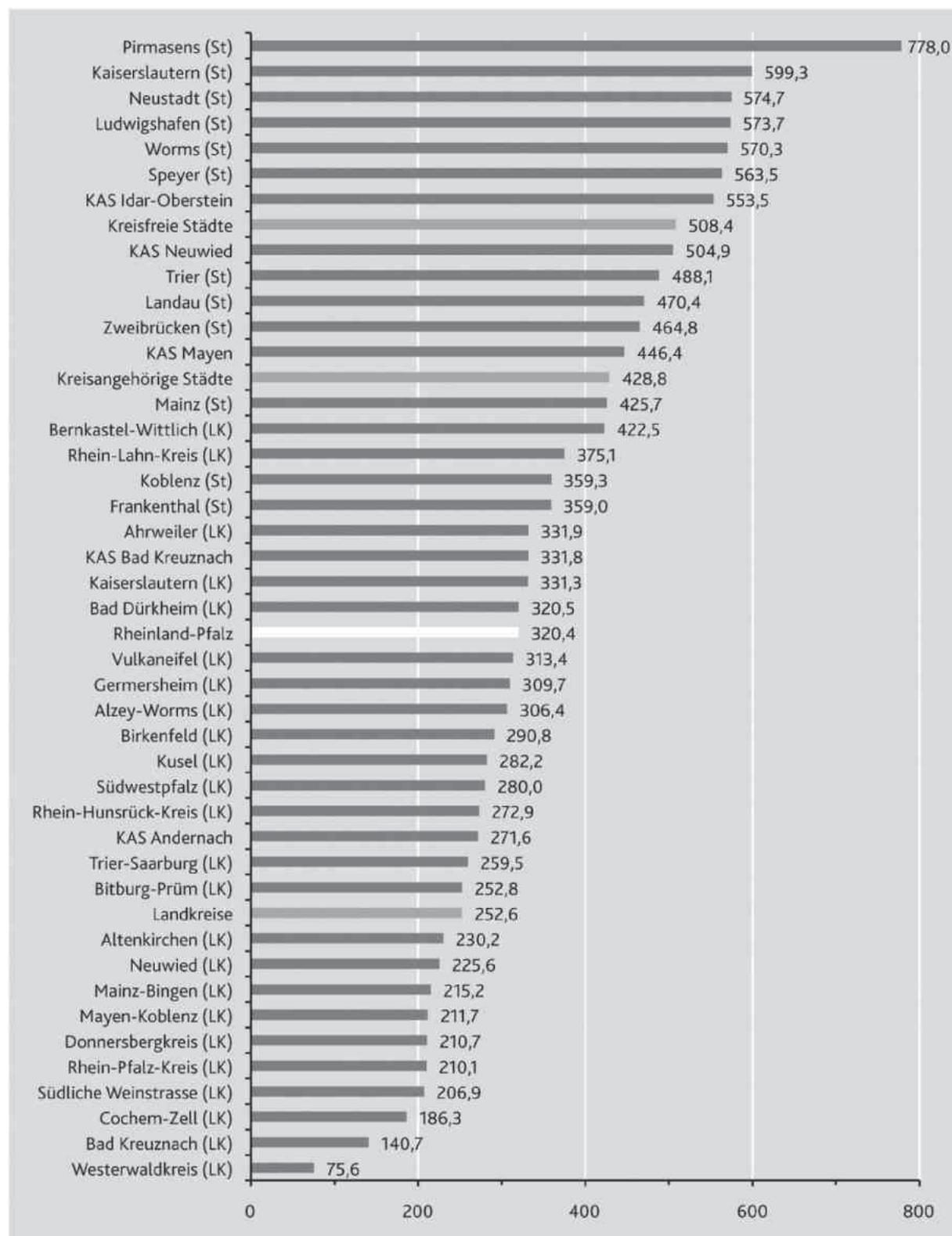
Trotz dieser Kostensteigerung wird aber im Gesamtüberblick deutlich, dass sich sowohl die absoluten Fallzahlen als auch die relationalen Eckwerte stärker erhöht haben als die damit zusammenhängenden Kosten: Nimmt man das Jahr 2005 als Ausgangspunkt der Betrachtung, zeigt sich für den Eckwert aller Hilfen zur Erziehung nach §§ 29 bis 35, 41 SGB VIII eine Steigerung um rund 30 %, während sich die Pro-Kopf-Kosten in diesem Zeitraum nur um 22 % erhöht haben.

Graphik 5.7: Entwicklung der Eckwerte und der Bruttoausgaben der Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige (§§29-35, 41 SGB VIII) in den Jahren 2005 bis 2008 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



Im interkommunalen Vergleich zeigen sich allerdings ein weiteres Mal deutliche Unterschiede: Über die erwarteten Differenzen zwischen Landkreisen und kreisfreien Städte hinaus, weisen die rheinland-pfälzischen Kommunen deutlich unterschiedliche Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung auf. So weisen die kreisfreien Städte eine Spannweite von 359 € bis hin zu 778 € auf, die Landkreise zwischen 75,60 € und 422,50 € und die kreisangehörigen Städte zwischen 271,60 € und 553,50 €. Diese enormen Unterschiede lassen sich zum einen durch ebenfalls sehr unterschiedliche relative Inanspruchnahmen von Hilfen zur Erziehung erklären (Eckwerte) und zum anderen durch den unterschiedlichen Stellenwert der einzelnen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär).

Graphik 5.8: Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige (§§29-35, 41 SGB VIII) im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (Bruttoausgaben pro jungem Menschen unter 21 Jahren)¹

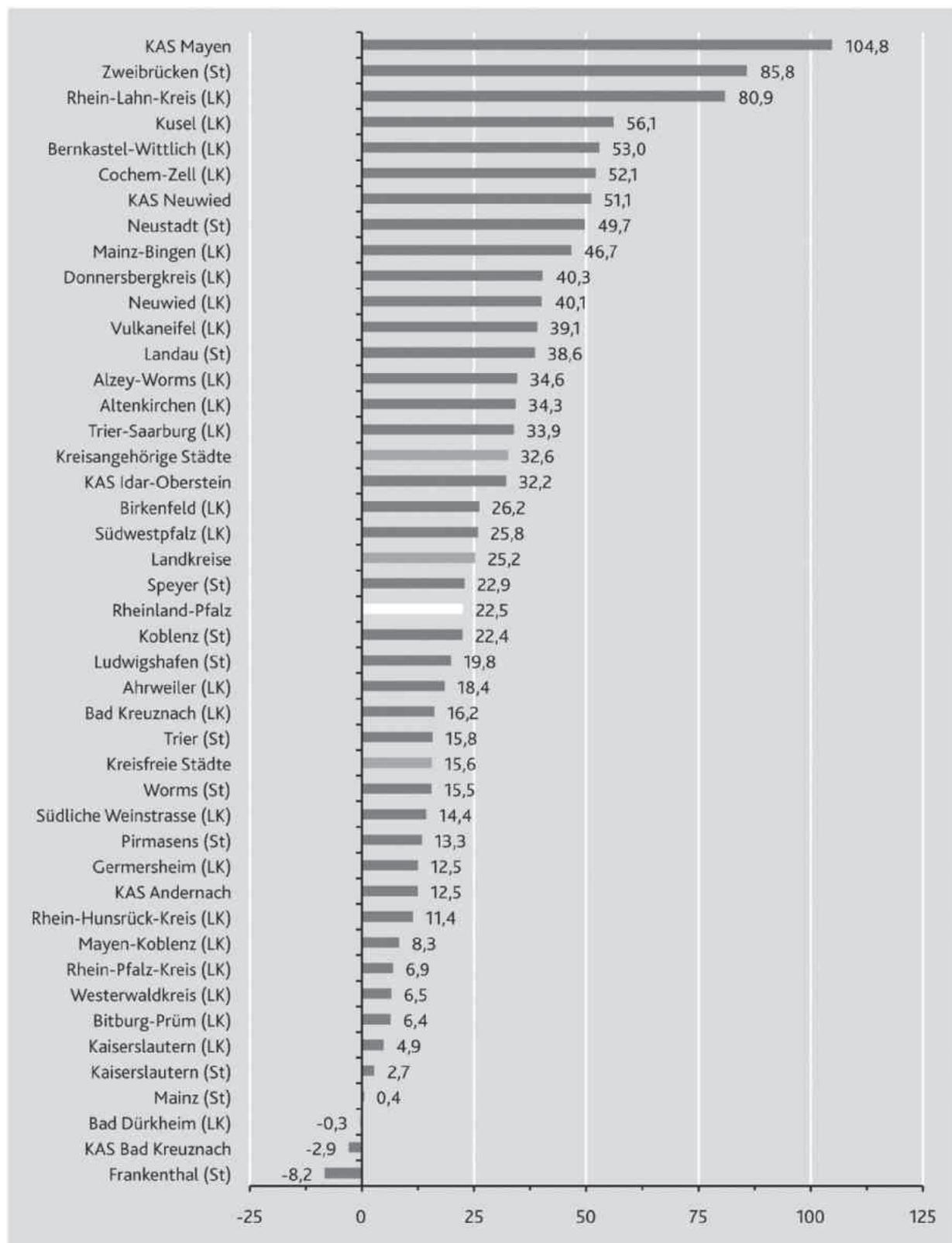


¹ Im Landkreis Bad Kreuznach sind die angegebenen Ausgaben für Vollzeitpflege im Berichtsjahr 2008 bedeutend geringer als in den Vorjahren, so dass auch die berechneten Pro-Kopf-Ausgaben für alle Hilfen zur Erziehung entsprechend geringer sind. Aufgrund eines Erhebungsfehlers wurden diese in den Vorjahren zu hoch angesetzt.

Auch im Vergleich mit dem Jahr 2005 weisen die rheinland-pfälzischen Kommunen zum Teil deutlich unterschiedliche Entwicklungen der Pro-Kopf-Ausgaben auf: Insgesamt vier Kommunen weisen für diesen Zeitraum sogar leicht rückläufig oder unveränderte Pro-Kopf-Ausgaben auf, während auf der anderen Seite drei Kommunen Pro-Kopf-Ausgabensteigerungen von 80 % und mehr hinnehmen mussten.

Aufgrund zunehmender (soziostruktureller) Belastungen bei Familien und jungen Menschen verdichten sich Problemkonstellationen. So kann beispielsweise im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen in Spezialeinrichtungen notwendig sein. Entsprechend „teure“ Angebote können somit ebenfalls zu Kostensteigerungen führen, auch wenn keine großen Fallzahlsteigerungen verzeichnet wurden. Kostensteigerungen bei den erzieherischen Hilfen lassen sich auch mit einer steigenden Dauer von Hilfen erklären.

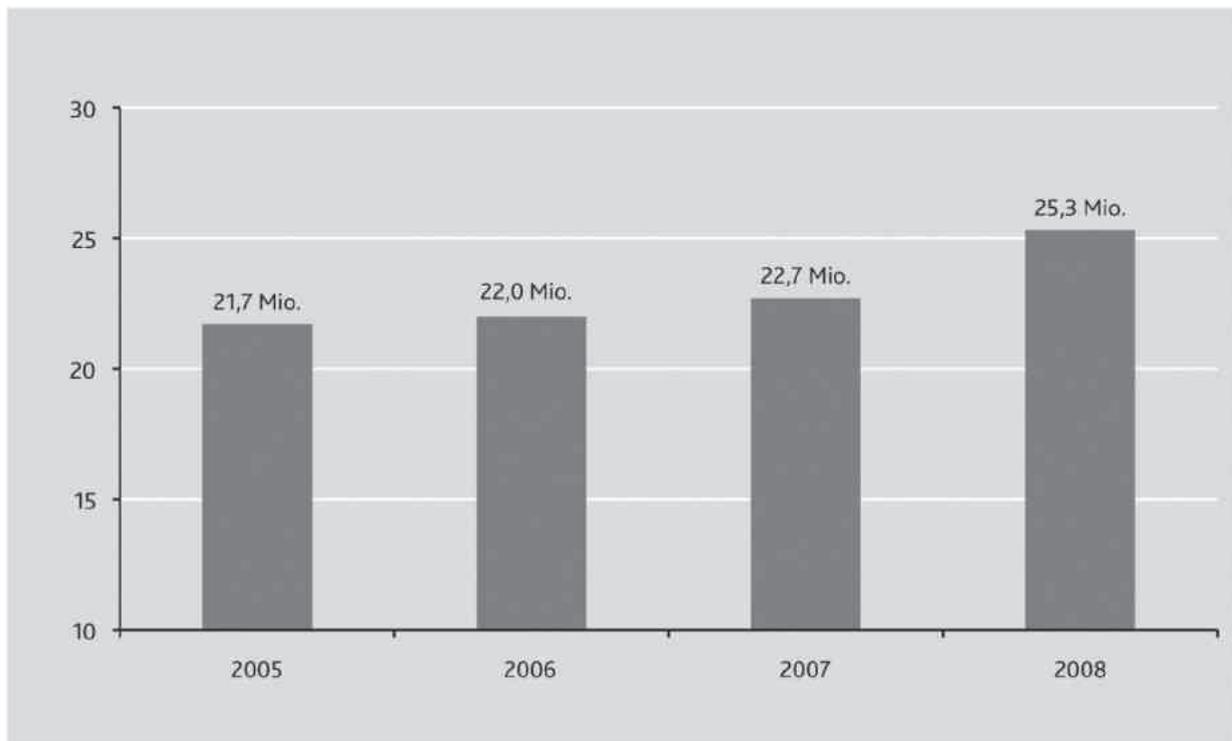
Graphik 5.9: Entwicklung der Pro-Kopf-Bruttoausgaben bei den Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 29-35, 41 SGB VIII im Vergleich der Jahre 2005 und 2008 im interkommunalen Vergleich (in Prozent)



5.3 Ausgaben für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII

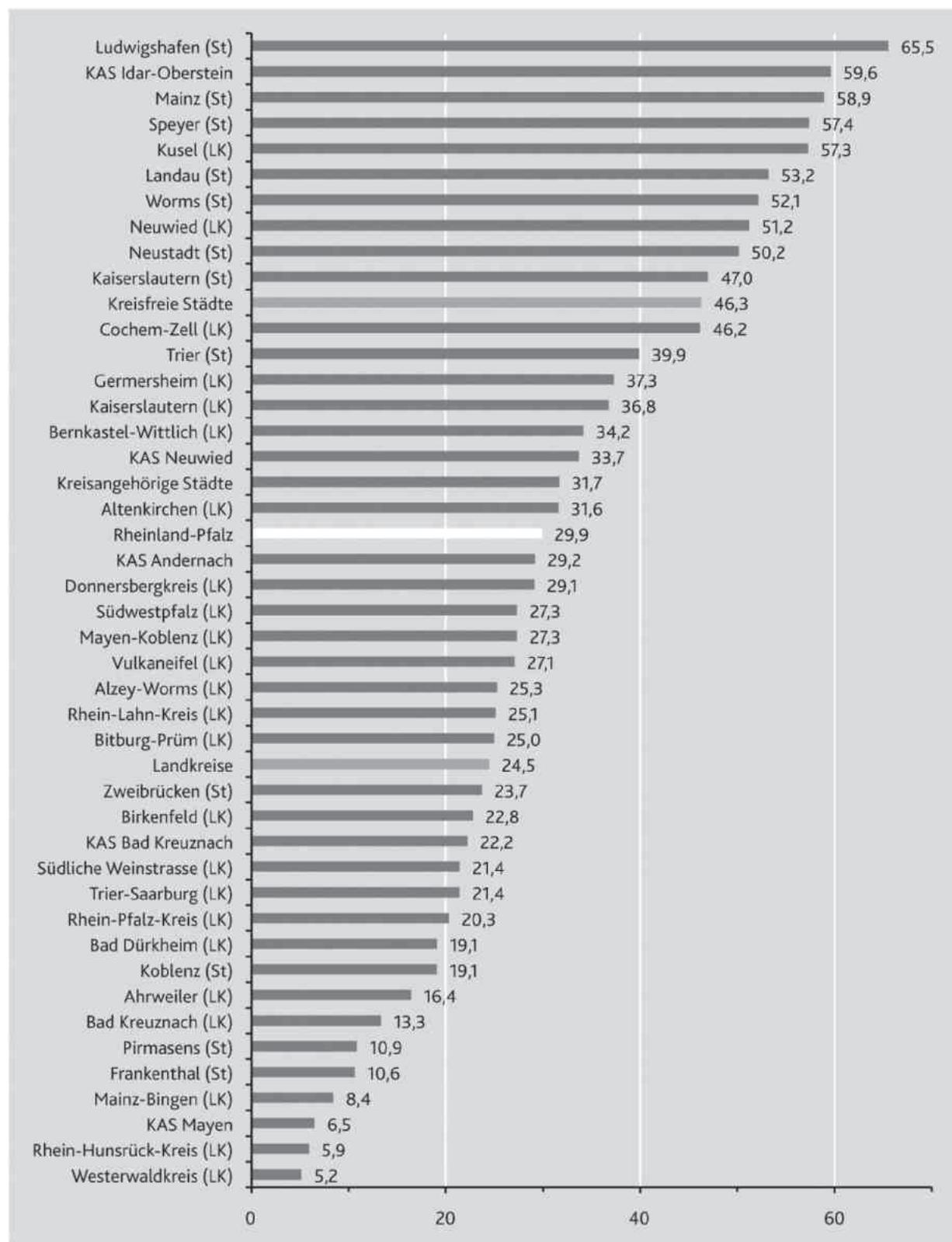
Für Hilfen nach § 35a SGB VIII (inklusive Frühförderfälle) wurden im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz weitere 25,3 Millionen € ausgegeben. Deren Kosten haben sich insbesondere im Jahresvergleich 2007/2008 deutlich erhöht (Zunahme um 11,5 %), während die Zunahme in den vorherigen Jahren deutlich geringer ausgefallen ist. Ursächlich dafür ist der ebenfalls deutlich gestiegene Eckwert von Hilfen nach § 35a SGB VIII, der sich zwischen 2007 und 2008 um rund 14 % erhöht hat.

Graphik 5.10: Ausgaben für die Hilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle) in den Jahren 2005 bis 2008 in Rheinland-Pfalz (in Millionen €)



Damit wurden im Jahr 2008 im Landesdurchschnitt rund 30 € pro Kind bzw. Jugendlichen unter 21 Jahren für Hilfen nach § 35a SGB VIII aufgewandt. Dies allerdings mit deutlichen Unterschieden zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen: Obwohl beide Gruppen im Durchschnitt vergleichbare Eckwerte aufweisen (kreisfreie Städte 6,4 je 1.000 junger Menschen unter 21 Jahre, Landkreise 6,6), differieren die durchschnittlichen Aufwendungen deutlich: Während in den Landkreisen pro Jugendlichen unter 21 Jahre 24,50 € aufgewandt werden, sind es mit 46,30 € in den kreisfreien Städten beinahe doppelt so viel. Ursache dafür sind möglicherweise strukturelle Unterschiede der Hilfen nach § 35a SGB VIII: Diese werden in den kreisfreien Städten etwas häufiger als stationäre Hilfe durchgeführt und sind mit durchschnittlich 22 Monaten Dauer deutlich länger als in den Landkreisen (17 Monate). Die kreisangehörigen Städte haben einen etwas höheren Eckwert (7,3) und weisen daher auch leicht überdurchschnittliche Pro-Kopf-Ausgaben auf (31,70 €). Auch insgesamt ist die Spannweite der Ausgaben für Hilfen nach § 35a SGB VIII beträchtlich: Sie reicht von 5,20 € je Jugendlichen unter 21 Jahre bis hin zu 65,50 €.

Graphik 5.11: Pro-Kopf-Bruttoausgaben bei den Hilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle) im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (pro jungem Menschen unter 21 Jahren)



5.4 Kernbefunde

Im Jahr 2008 wurden für Hilfen zur Erziehung nach §§ 29 bis 35, 41 SGB VIII landesweit rund 271 Millionen € aufgewendet. Diese Ausgaben haben sich im Jahresvergleich um 6,5 % erhöht, zwischen 2005 und 2007 um 16,7 %.

Sowohl im Landesdurchschnitt als auch in den kreisfreien bzw. großen kreisangehörigen Städten und den Landkreisen lassen sich die Kostensteigerungen insbesondere auf die Fremdunterbringungen zurückführen: Rund 55 % der Kostensteigerung im Jahresvergleich 2007/2008 entfallen auf die Fremdunterbringungen.

Den größten Anteil an allen aufgewendeten Bruttoausgaben stellen mit etwa 55 % die Ausgaben für die Heimunterbringungen (rund 150 Millionen €), weitere 15 % entfallen auf die Vollzeitpflege (rund 40 Millionen €). Auf die ambulanten Hilfen entfallen dagegen 18 % der gesamten Ausgaben (entsprechend 48 Millionen €).

Im Landesdurchschnitt wurden im Jahr 2008 pro Kind bzw. Jugendlichen unter 21 Jahren rund 320 € für Hilfen zur Erziehung nach §§ 29 bis 35, 41 SGB VIII ausgegeben, in den kreisfreien Städten ist dieser Pro-Kopf-Betrag mit rund 508 € etwa doppelt so hoch wie in den Landkreisen. Damit haben sich die Pro-Kopf-Ausgaben im Jahresvergleich um 8,5 % erhöht, zwischen 2005 und 2008 um 22,5 %.

Die Kommunen weisen allerdings in Abhängigkeit von der unterschiedlichen Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung (Eckwerte) auf der einen Seite und der unterschiedlichen Struktur der Hilfen zur Erziehung (Anteile der Hilfearten an allen Hilfen zur Erziehung) auf der anderen Seite sehr große Unterschiede in Bezug auf die Pro-Kopf-Ausgaben auf.

Für Hilfen nach § 35a SGB VIII wurden im Jahr 2008 rund 25,3 Millionen € aufgebracht. Dies entspricht durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben in Höhe von rund 30 € je Jugendlichen unter 21 Jahren. Aufgrund einer anderen Hilfestruktur (etwas mehr stationäre Hilfen) und insbesondere einer längere Hilfedauer betragen die Pro-Kopf-Ausgaben in den kreisfreien Städten mit 46,3 € beinahe das Doppelte der Ausgaben in den Landkreisen.

6 KINDERSCHUTZAUFGABEN DER JUGENDHILFE

Neben den erzieherischen Hilfen, der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, Kindertagesbetreuungs- und weiterer Regelstrukturangebote sowie der Mitwirkung im familiengerichtlichen und Jugendstrafverfahren gehören seit jeher auch Kriseninterventionen und die Sicherstellung eines zuverlässigen und qualifizierten Kinderschutzes zu den Kernaufgaben der Jugendhilfe.

Nach einer Reihe von spektakulären Fällen von Kindestötungen hat die fachliche und politische Debatte eine andere Qualität erhalten. Die Suche nach Ansätzen für einen wirksameren Kinderschutz wird auf allen politischen Ebenen und über das begrenzte Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe hinaus betrieben. Hier verdeutlicht sich die Auffassung, dass ein wirksamer Kinderschutz nur in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung und in einem abgestimmten Zusammenspiel aller Institutionen realisiert werden kann, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und in deren Lebensraum verortet sind. So begünstigt die Debatte eine Erweiterung des Blicks auf Potenziale anderer sozialstaatlicher Leistungsbereiche, wie das Gesundheitswesen oder das Bildungssystem, um durch eine qualifizierte Wahrnehmung von gewichtigen Ansatzpunkten für eine Kindeswohlgefährdung sowie über ein entsprechendes Informationsmanagement und vereinbarte Kooperationsstrukturen frühzeitig „frühe Hilfen“ oder Interventionen durch das Jugendamt einleiten zu können.

Insbesondere präventive Hilfen sind notwendig und sinnvoll, um Krisen in Familien durch frühzeitige Interventionsformen im Vorfeld zu unterbinden oder abzuschwächen und Gefährdungslagen rechtzeitig zu erkennen. Erfahrungen in der frühen Kindheit beeinflussen zentral die sozial-emotionale, psychische und physische Entwicklung und bedingen in der Konsequenz Lebenschancen von jungen Menschen. Durch gezielte frühe Förderung lassen sich elterliche Erziehungskompetenzen und das Familiensystem als Ganzes stärken sowie Kindern und Jugendlichen ein gerechtes Aufwachsen im eigenen Lebensumfeld ermöglichen. Im Kontext des Ausbaus früher Hilfen wird der Bedarf an gelingenden und verbindlichen Kooperations- und Netzwerkstrukturen an den Schnittstellen von Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe besonders deutlich, da es in der Regel Kinderärzte, Krankenhäuser oder Hebammen sind, die in den frühen Lebensjahren der Kinder Kontakt zu den Familien haben (vgl. Meysen et al. 2009: 15). Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Gesetzes zum Schutz von Kindergesundheit und Kindeswohl ist ein Grundstein zu einer besseren Vernetzung der Hilfen mit dem Gesundheitswesen gelegt. Zudem wurden im Rahmen des Modellprojekts „Guter Start ins Kinderleben“ an den Standorten Ludwigshafen und Trier beispielhafte Ansätze an der Schnittstelle zum Gesundheitswesen entwickelt.

Ein zentraler Baustein zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes war die Neueinführung des § 8a in das Achte Sozialgesetzbuch, mittels dessen der Schutzauftrag des Jugendamtes präziser definiert und auch die Mitverantwortung der Träger von Einrichtungen und Diensten deutlicher herausgestellt wurde. Gemäß § 8a SGB VIII wird das Verfahren beim Umgang mit Mitteilungen bzw. Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen durch Vernachlässigung oder Misshandlung verbindlich geregelt, wodurch die Kinder- und Jugendhilfe einen Qualifizierungsschub erfahren hat, um ggf. deutlicher als zuvor Empfehlungen und Richtlinien für abgestimmtes, standardisiertes fachliches Handeln in Fällen von

Kindesmisshandlungen und Vernachlässigungen (weiter) zu entwickeln und ein tragfähiges Kinderschutzmanagement im Zusammenwirken mit anderen Trägern und Diensten aufzubauen.

Die aktuell geführte Kinderschutzdebatte hat eine deutlich gesteigerte öffentliche Sensibilität für Not- und Problemlagen von jungen Menschen zur Folge, die auch zu einem erhöhten Meldeverhalten bei Jugendämtern führt. Dieser durchaus gewollte Effekt einer breiteren gesellschaftlichen Verantwortungsübernahme für das Wohlergehen der Kinder geht mit einer deutlichen Zunahme der Arbeitsbelastung in den Jugendämtern einher. Der „öffentliche Blick“ auf das Handeln der Jugendämter führt zudem zu Unsicherheiten in der Fachpraxis, da bei Fällen von Kindesmisshandlungen oder gar -tötungen immer auch die Frage gestellt wird, ob zum richtigen Zeitpunkt die richtige Interventions- oder Hilfeentscheidung getroffen und nach den „Regeln der Kunst“ gearbeitet wurde.

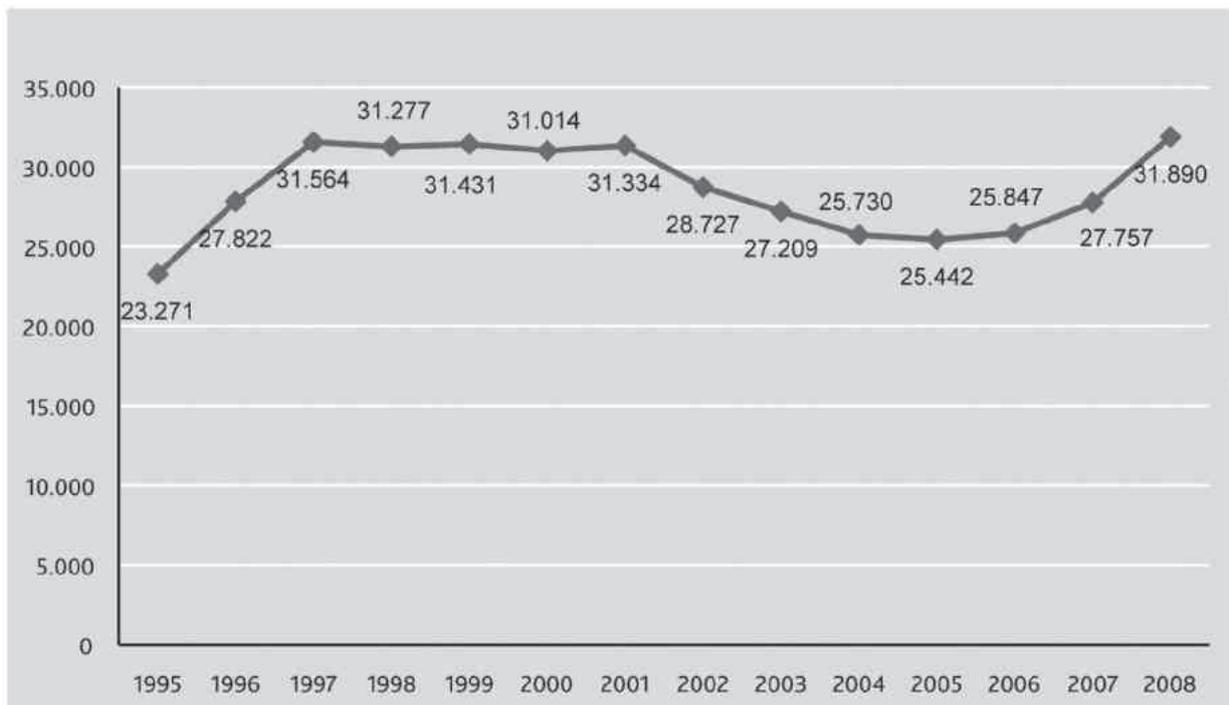
Im Folgenden werden nun die quantitativen Entwicklungen der Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII und bei gerichtliche Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB in den Jahren 2002 bis 2008 dargestellt. Es folgt ein Blick auf Geschlecht, Alter und Migrationshintergrund der jungen Menschen, die in Obhut genommen werden. Im Rahmen der Evaluation des Landeskinderschutzgesetzes in Rheinland-Pfalz wurden Daten zu den (neu geschaffenen) Netzwerkstrukturen in den Gebietskörperschaften erhoben, welche hier ebenfalls kurz beschrieben werden. Anschließend wird die Arbeit der Kinderschutzdienste im Jahr 2008 betrachtet.

6.1 Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII und Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB in Deutschland

Analog zu den anderen Kapiteln sollen hier zunächst die Zahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik betrachtet werden. Beim Blick auf die Entwicklung der Fallzahlen der Inobhutnahmen und auch bei den gerichtlichen Maßnahmen auf (teilweisen) Entzug der elterlichen Sorge zeigen sich insgesamt jeweils offensichtliche Steigerungen seit den Jahren 1991 bzw. 1995.

Im Jahr 1995 waren es in Deutschland 23.271 Kinder, die durch das Jugendamt in Obhut genommen wurden, im Jahr 2008 waren es bereits 31.890 junge Menschen. Dies entspricht einer prozentualen Steigerung um rund 37 %.

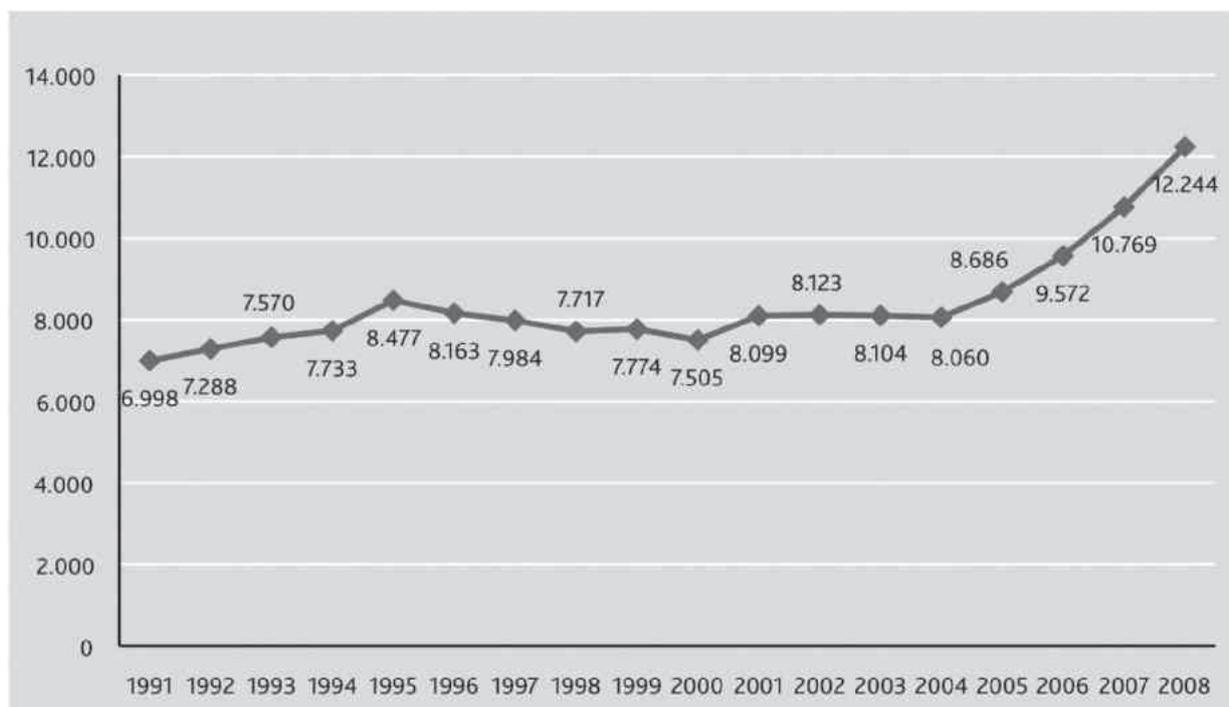
Graphik 6.1: Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII in den Jahren 1995 bis 2008 in Deutschland



Quelle: Statistisches Bundesamt 2009f; eigene Darstellung

Bei den Sorgerechtsentzügen zeigt sich diese Steigerung nochmals deutlicher: Ausgehend von rund 7.000 gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge waren es im Jahr 2007 10.769 und 2008 sogar 12.244 Sorgerechtsentzüge. Die Steigerungsquote beträgt hier 74,9 %, also rund zwei Drittel mehr als 13 Jahre zuvor.

Graphik 6.2: Anzahl der gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB in den Jahren 1991 bis 2008 in Deutschland



Quelle: Statistisches Bundesamt 2009f; eigene Darstellung

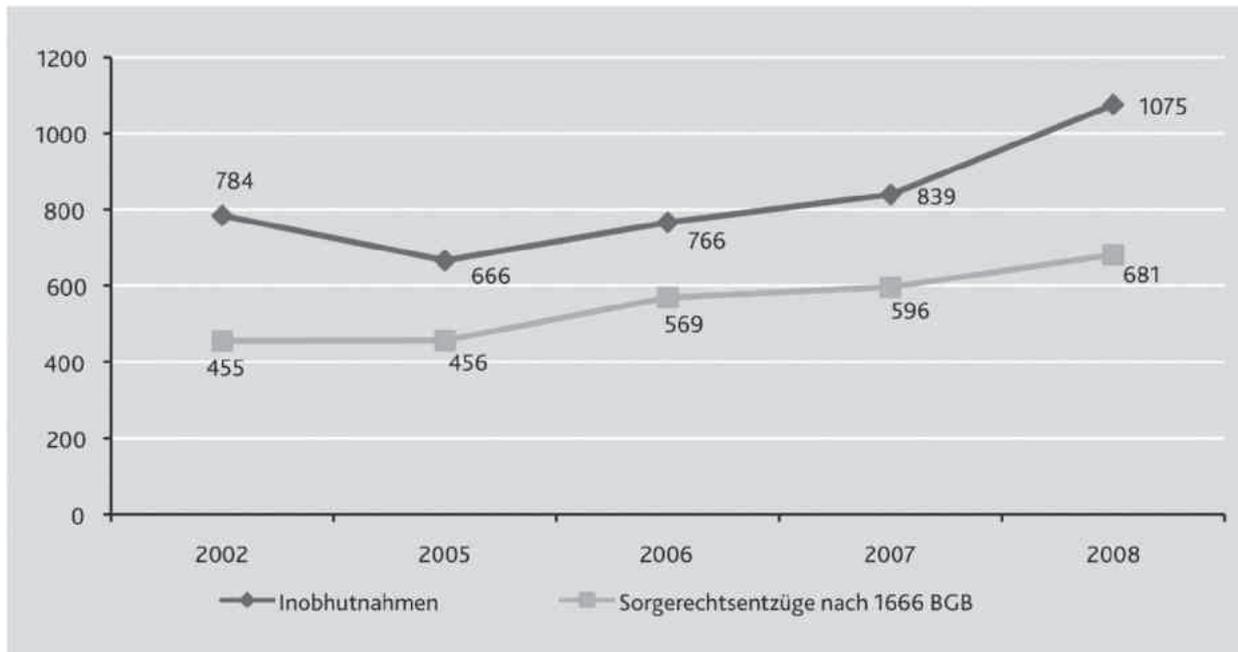
Die Steigerungen bei beiden Indikatoren sind beinahe identisch mit der Entwicklung in Rheinland-Pfalz und konzentrieren sich insbesondere auf den Zeitraum 2007 bis 2008. Die Entwicklung von 10.769 Entzügen von elterlichen Sorgerechten auf 12.244 im Jahr 2008 bedeutet eine Steigerung von 13,7 % innerhalb nur eines Jahres.

Die benannten harten Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung zeigen, dass deutliche Zuwachsraten zu verzeichnen sind, die mit einem veränderten Meldeverhalten und ggf. auch mit einer veränderten Reaktionsweise von Jugendämtern und Familiengerichten einhergehen.

6.2 Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII und Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB in Rheinland-Pfalz

Betrachtet man die Entwicklung der absoluten Fallzahlen, zeigen sich hier deutliche Steigerungen in beiden Bereichen. Im Jahr 2008 wurden in Rheinland-Pfalz 1.075 junge Menschen durch das Jugendamt in Obhut genommen – rund 290 mehr Kinder und Jugendliche als noch im Jahr 2002. Dieser quantitative Anstieg resultiert in erster Linie aus einem sprunghaften Anstieg der Fallzahlen von 2007 zum Jahr 2008: im Jahr 2008 erfolgten 236 Inobhutnahmen mehr als im Jahr 2007. Dies entspricht einem Anstieg von rund 28%.

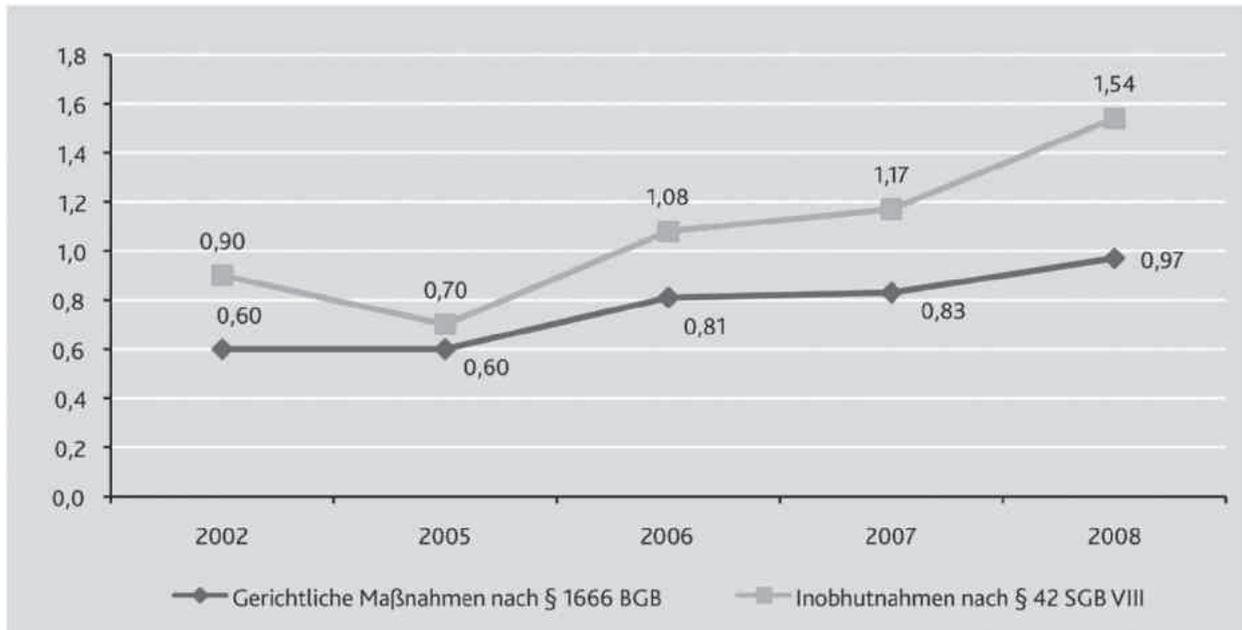
Graphik 6.3: Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII und der gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB in den Jahren 2002 bis 2008 in Rheinland-Pfalz



Noch deutlicher stellt sich die quantitative Entwicklung der Anrufungen der Familiengerichte zum Entzug der elterlichen Sorge dar: Wurden im Jahr 2007 rheinland-pfalzweit noch 722 diesbezügliche Anrufungen des Gerichts durch das Jugendamt getätigt, waren es im Jahr 2008 1.039 (ohne Abbildung). Auch bei der Anzahl der familiengerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge (§ 1666ff BGB) zeigt sich 2008 mit 681 Fällen gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von 14% und gegenüber 2002 eine Steigerung von 50%.

Setzt man die Entwicklung der Fallzahlen in Relation zur Bevölkerung, also pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren, so zeigen sich in Rheinland-Pfalz Eckwerte von 1,54 bei den Inobhutnahmen und von 0,97 bei gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge.

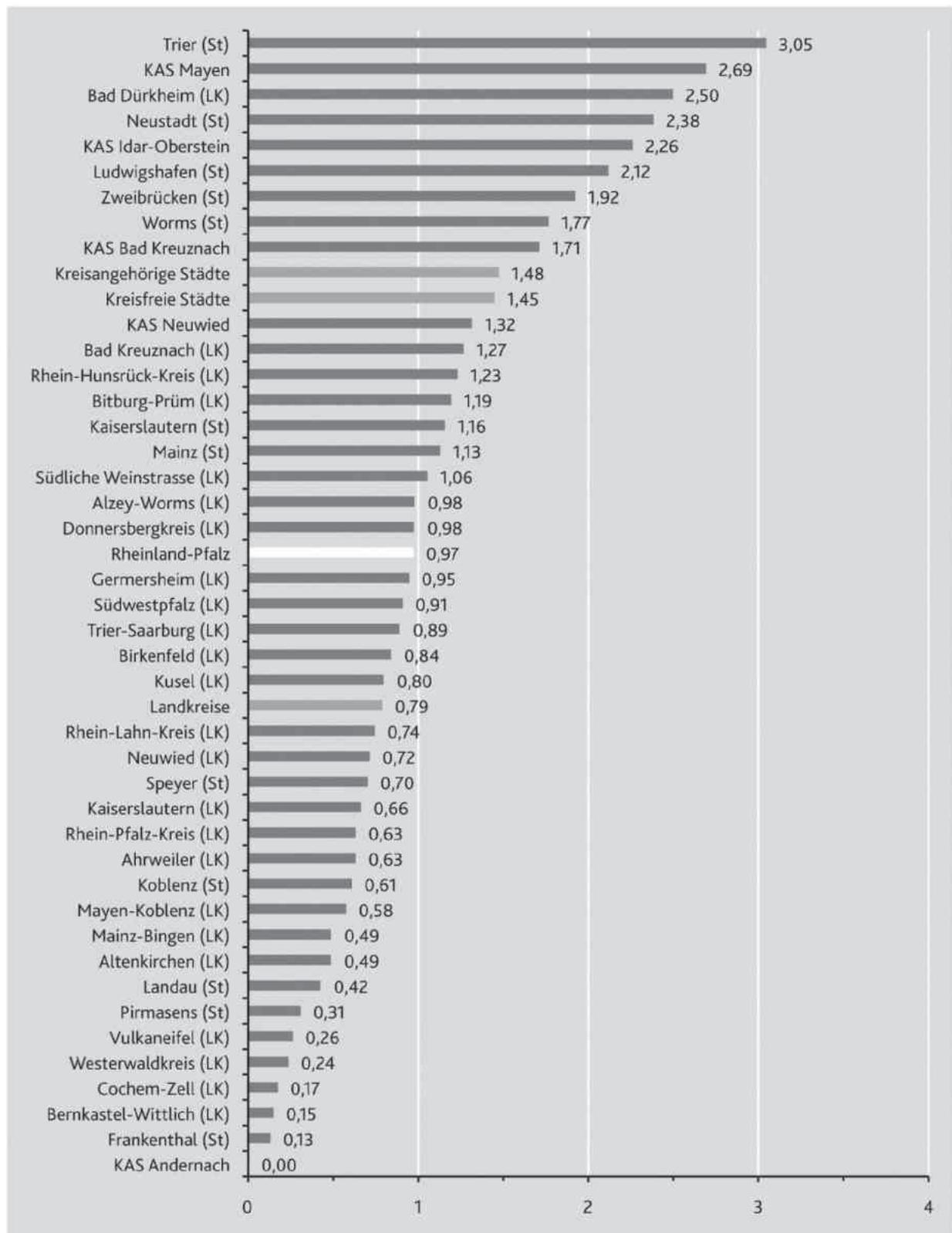
Graphik 6.4: Eckwerte der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII und der gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB in den Jahren 2002 bis 2008 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)



Bezogen auf die entsprechenden Werte im Jahr 2002 ist jeweils eine Steigerung um etwas mehr als die Hälfte zu verzeichnen. Dies bedeutet, dass unter Berücksichtigung des demographischen Faktors und dem zahlenmäßigen Rückgang der jüngeren Altersgruppen auch bei den Sorgerechtsentzügen eine deutliche Steigerung zu verzeichnen ist.

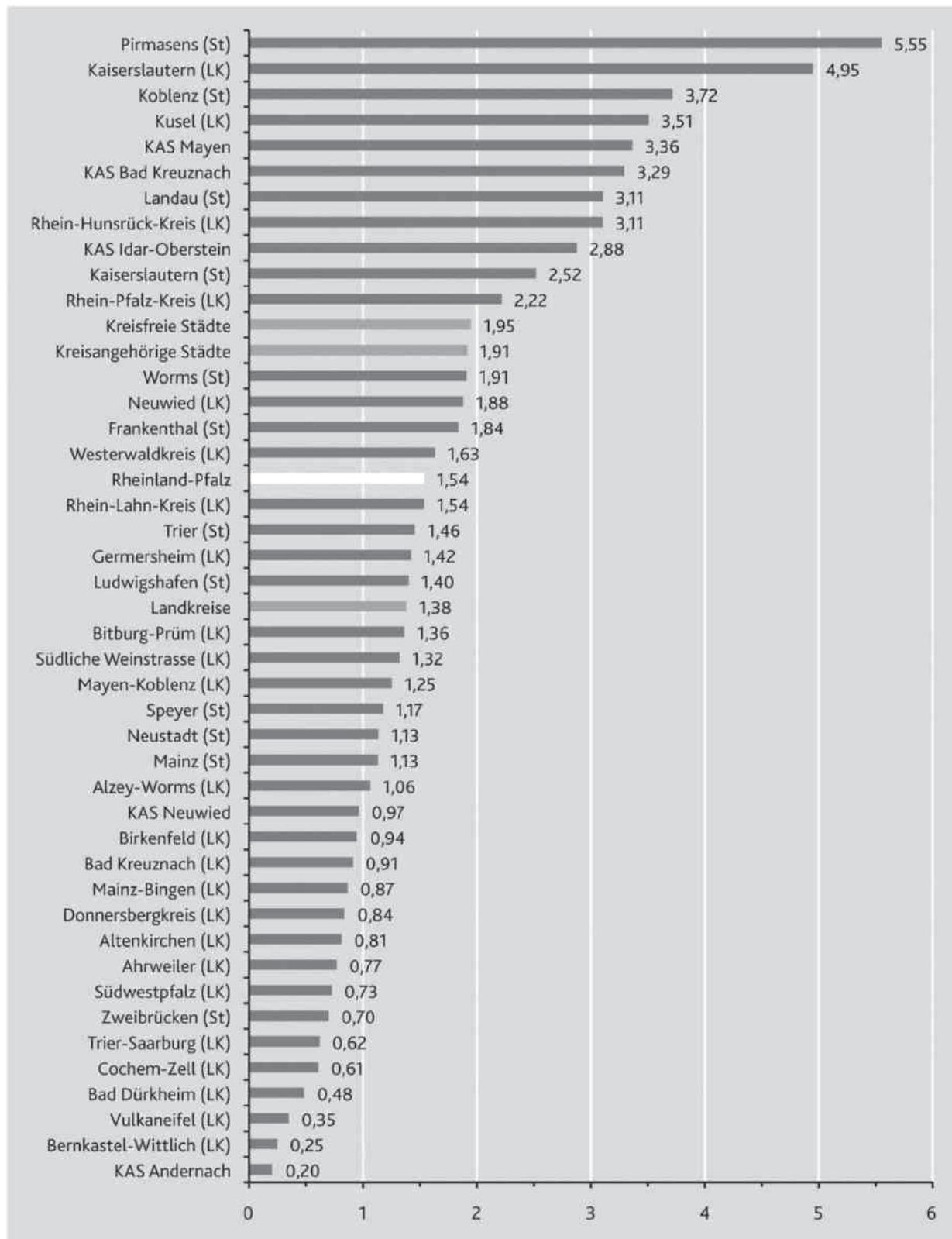
Im interkommunalen Vergleich zeigen sich Unterschiede zunächst zwischen (kreisfreien und kreisangehörigen) Städten und den Landkreisen. So sind die Eckwerte in den Städten mit rund 1,5 gerichtlichen Maßnahmen je 1.000 Minderjährige zum Entzug der elterlichen Sorge beinahe doppelt so hoch wie in den Landkreisen und liegen damit auch deutlich über dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt. Die Streuung zwischen den einzelnen Jugendämtern variiert von drei Sorgerechtsentzügen bis hin zu keinen Sorgerechtsentzügen im Jahr 2008.

Graphik 6.5: Eckwert der gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



Bei den Inobhutnahmen liegt der rheinland-pfälzische Durchschnitt bei 1,5 Fällen pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren, die Landkreise liegen nur unwesentlich unter diesem Wert, die Städte hingegen weisen auch hier mit 1,9 Eckwertpunkten überdurchschnittlich viele Inobhutnahmen auf. Die Streuung ist im Vergleich zu den Sorgerechtsentzügen ausgeprägter. Der höchste Wert liegt hier bei 5,6 Maßnahmen nach § 42 SGB VIII, der niedrigste bei keinen Inobhutnahmen im Berichtsjahr 2008.

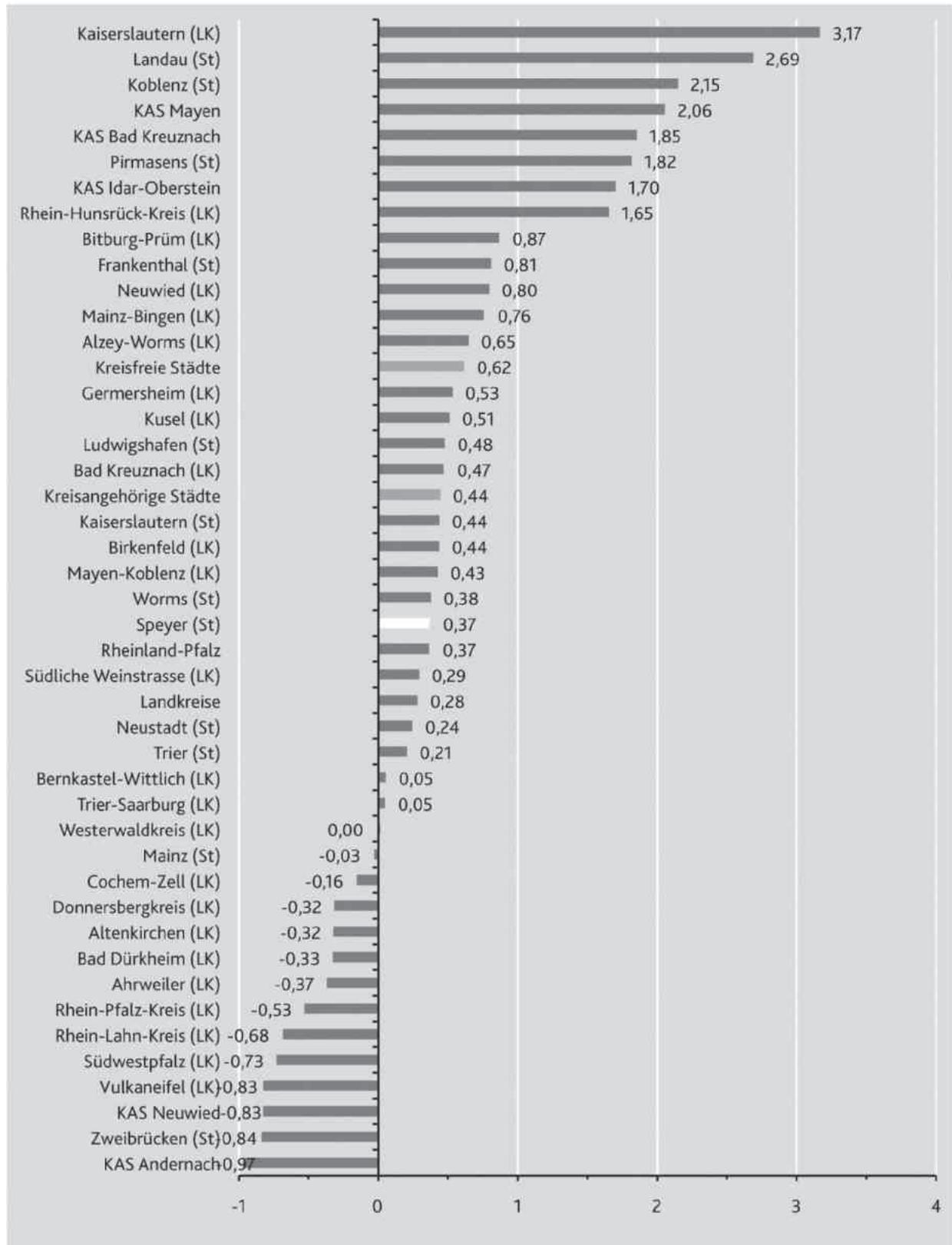
Graphik 6.6: Eckwert der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



Aufgrund der sehr kleinen Fallzahlen sind im Folgenden die Eckwertsteigerungen nicht als prozentuale Entwicklung, sondern in Eckwertpunkten dargestellt. Es zeigt sich, dass es in den einzelnen Kommunen sehr unterschiedliche Entwicklungen gab. Im Zeitraum 2002 bis 2008 sind in der Mehrzahl der Kommunen Zuwächse der Fallzahlen zu verzeichnen und nur in sieben Kommunen Rückgänge bzw. in weiteren vier Jugendämtern ein gleicher Wert. Während der Zuwachs in Rheinland-Pfalz seit 2002 durchschnittlich 0,6 Eckwertpunkte betrug, gab es in den Landkreisen leicht über diesem Durchschnitt liegende Entwicklungen und die Städte weisen unwesentlich geringere Steigerungen auf.

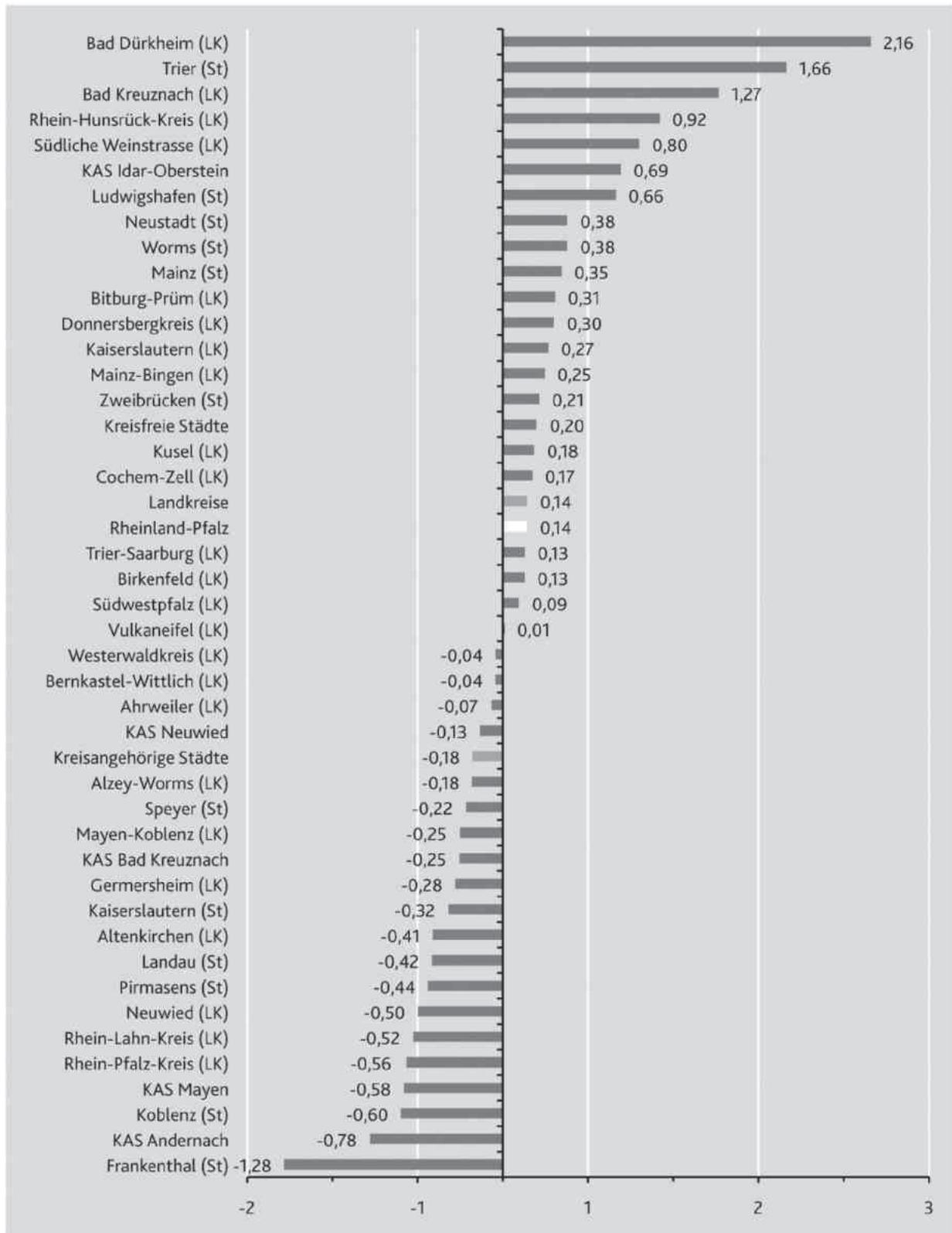
Aussagekräftiger sind die Eckwertsteigerungen im Jahresvergleich 2007 bis 2008: In Rheinland-Pfalz gab es einen Zuwachs von 0,4; dies unterstreicht nochmals, dass die quantitative Steigerung, die auch im Bundesdurchschnitt verzeichnet wurde, vor allem im vergangenen Jahr stattfand.

Graphik 6.7: Entwicklung der Eckwerte der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII in den Jahren 2007 bis 2008 im interkommunalen Vergleich (in Eckwertpunkten)



Vergleichbare Daten zeigen sich auch für die Sorgerechtsentzüge. Hier liegt die Steigerung von 2002 auf 2008 in Rheinland-Pfalz bei 0,4 Eckwertpunkten. Für den Zeitraum 2007 bis 2008 gab es eine Steigerung um 0,1 Eckwertepunkte, also ein Viertel der Gesamtsteigerung. Einzig in den kreisangehörigen Städten wurde im Durchschnitt ein Rückgang des Eckwerts um zwei Fälle je 10.000 minderjährige junge Menschen verzeichnet.

Graphik 6.8: Entwicklung der Eckwerte der gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge in den Jahren 2007 bis 2008 im interkommunalen Vergleich (in Eckwertpunkten)

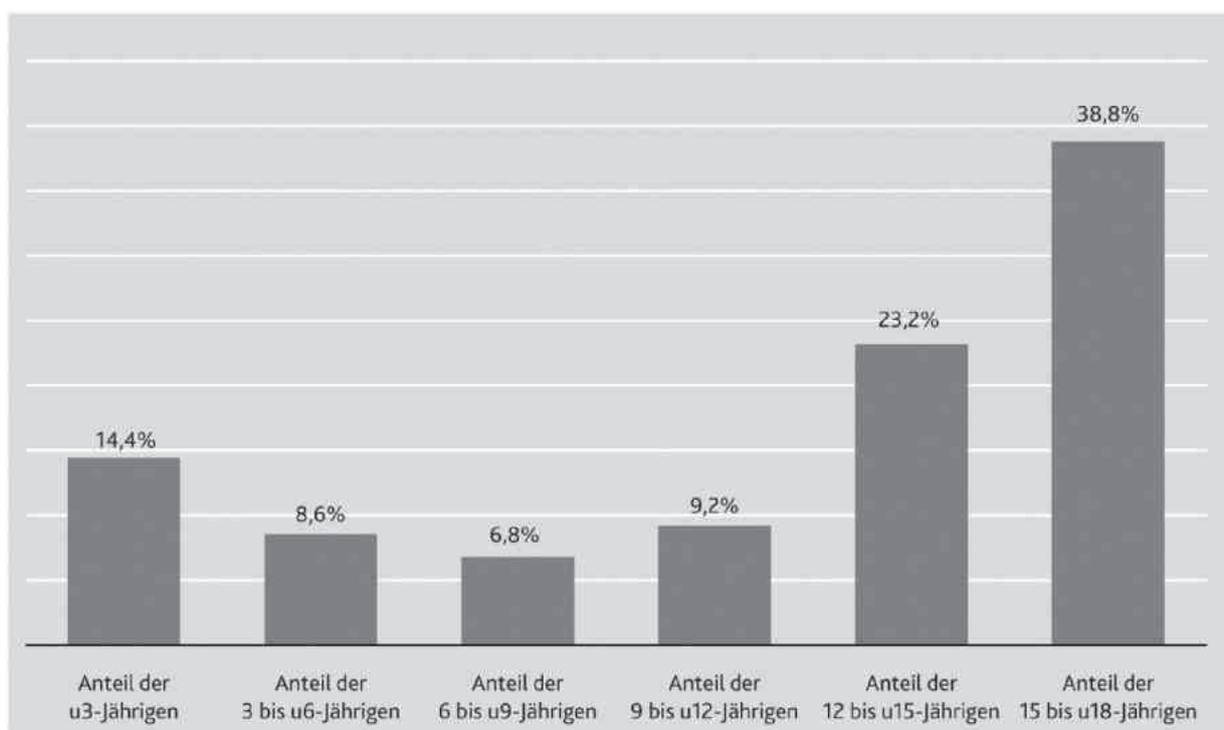


Die Entwicklung in den einzelnen Kommunen differiert trotz der kleinen Fallzahlen recht deutlich: In der Hälfte der Jugendämter wurden Rückgänge bzw. gleiche Werte verzeichnet, bei den anderen Kommunen gab es Zuwächse zwischen 0,1 und 2,2 Eckwertpunkten.

Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund der jungen Menschen

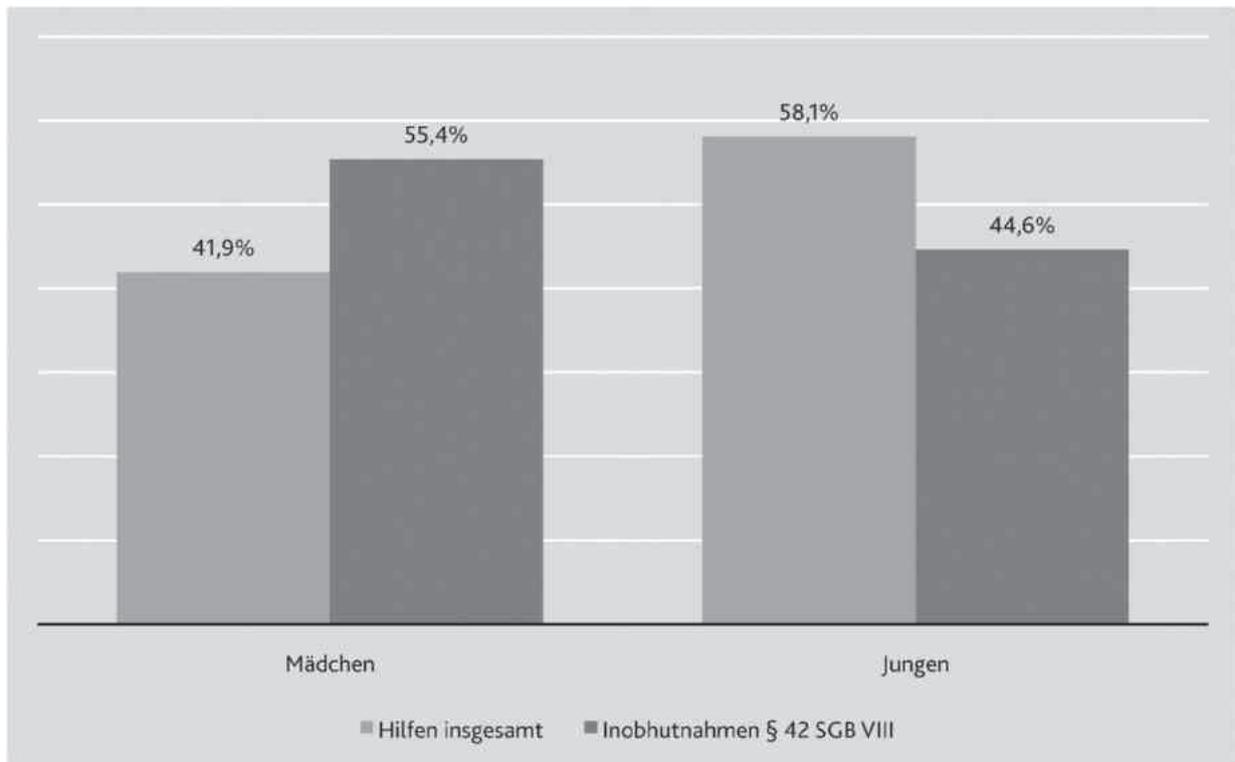
Mit Blick auf das Alter zu Beginn der Inobhutnahme zeigt sich, dass über 60 % aller jungen Menschen zum Zeitpunkt der Inobhutnahme über zwölf Jahre alt sind. Rund 40 % sind sogar zwischen 15 und 18 Jahre alt – bei diesen Personengruppen handelt es sich meist um die „Selbstmelder“, also junge Menschen, die aus verschiedenen Gründen nicht mehr im Elternhaus leben wollen und können und sich direkt an das Jugendamt bzw. freie Träger wenden. Der Anteil der unter 3-jährigen Kinder liegt bei 14,4 % und damit etwas über dem Anteil der drei mittleren Altersgruppen (drei bis sechs Jahre, sechs bis neun Jahre und neun bis zwölf Jahre), die jeweils zwischen 7 % und 9 % liegen.

Graphik 6.9: Anteil der verschiedenen Altersgruppen an den im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

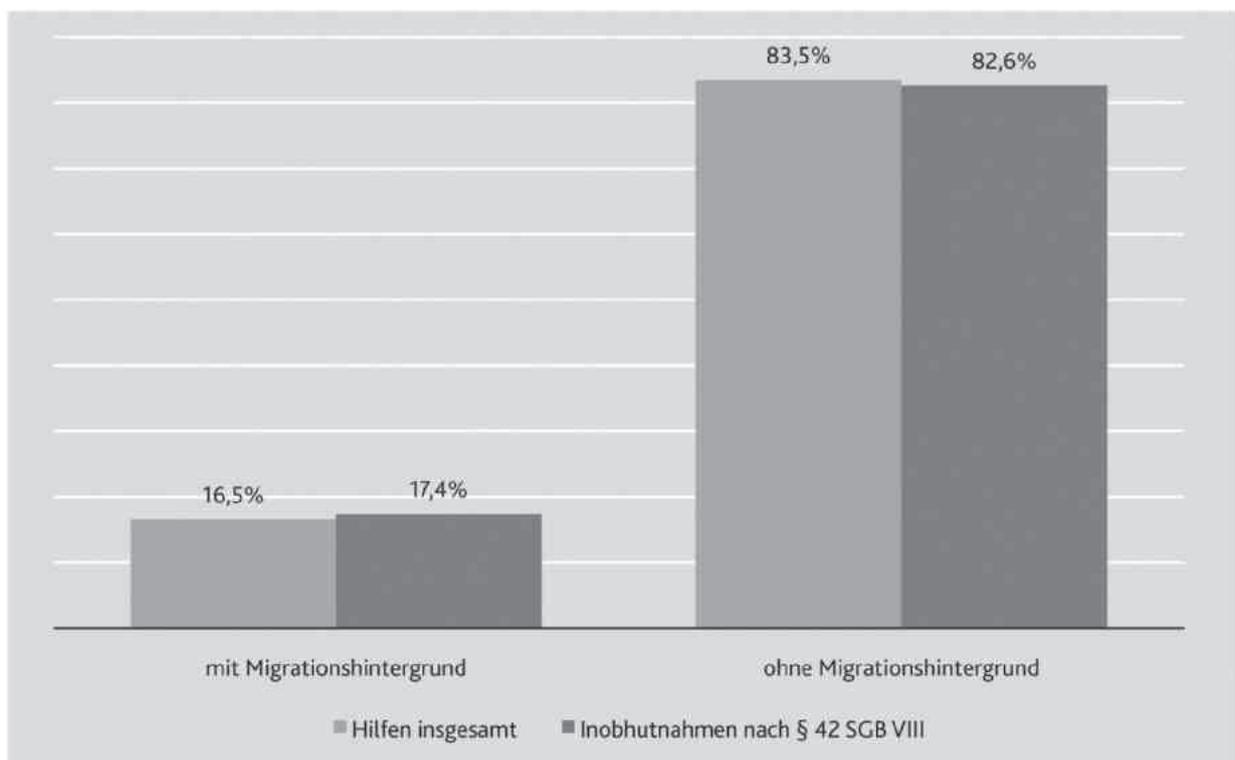


Bei den Inobhutnahmen zeigt sich eine deutlich andere Verteilung der Geschlechter wie bei den Hilfen zur Erziehung. So sind es in der Mehrzahl Mädchen, die in Obhut genommen werden (55,4 %). Zum Vergleich: Bei den erzieherischen Hilfen sind es „nur“ 42 % Mädchen und 58 % Jungen.

Graphik 6.10: Anteil der Mädchen und Jungen bei den im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 29-35, 41 SGB VIII und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Graphik 6.11: Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund bei den im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Fragt man nach dem Migrationshintergrund der betroffenen Kinder und Jugendlichen, zeigen sich keine Unterschiede zur den erzieherischen Hilfen. Bei den Inobhutnahmen sind es hier ebenfalls rund 17 % der jungen Menschen, die einen Migrationshintergrund haben.

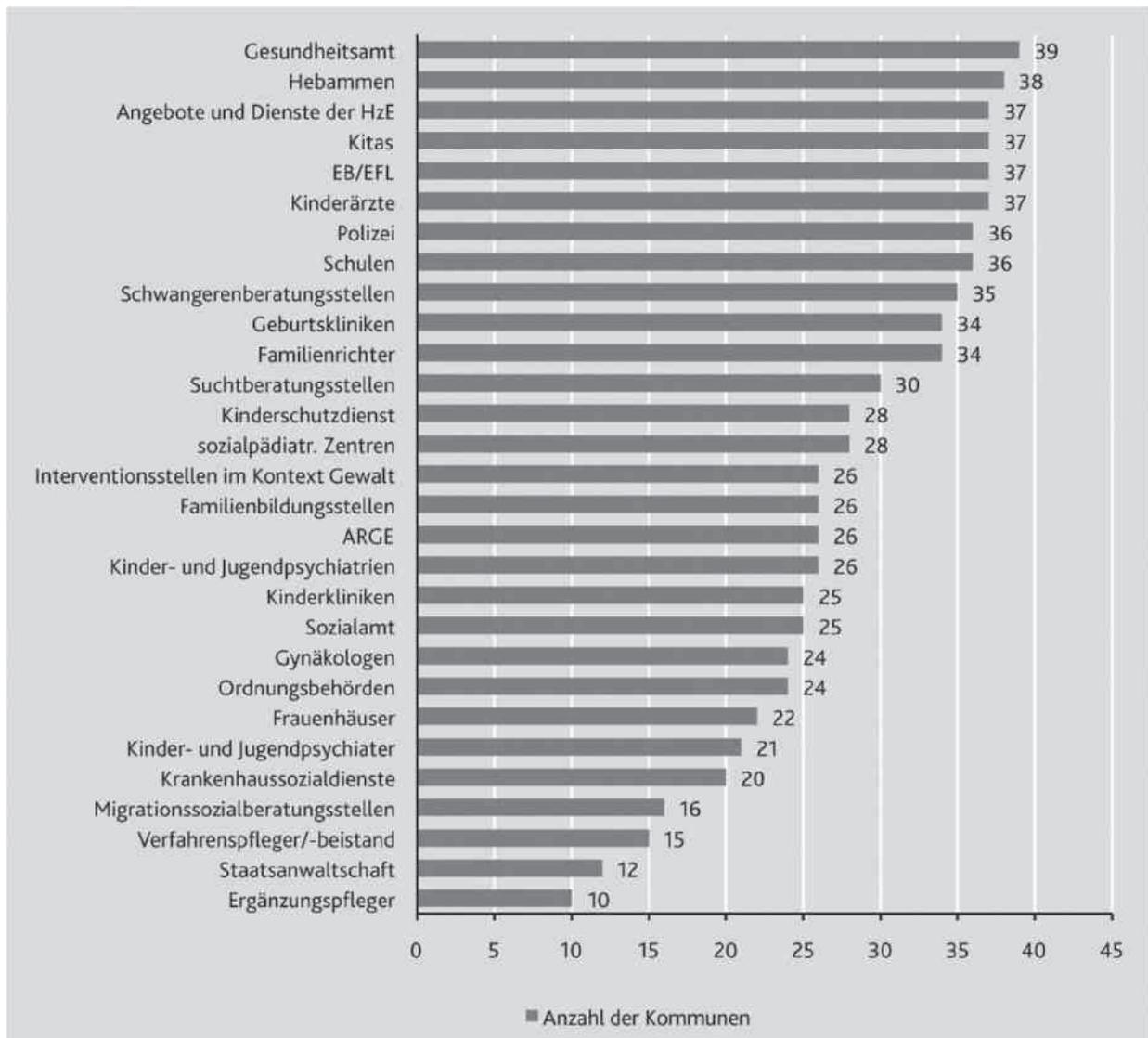
6.3 Strukturelle und organisatorische Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wurden im Rahmen des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kinderxgesundheit in den Kommunen lokale Kinderschutznetzwerke aufgebaut bzw. weiter ausgebaut. Während einige Netzwerke bereits seit mehreren Jahren bestehen, wurden 17 Netzwerke im Jahr 2008 und weitere 10 Netzwerke im Jahr 2009 geschaffen.

Betrachtet man die Struktur der Netzwerke, zeigt sich, dass es sich zumeist um stadt- bzw. landkreisweite Netzwerke handelt (in 28 Kommunen), in 11 Kommunen sind es stadt- bzw. landkreisübergreifende Netzwerke und in 10 Kommunen gibt es zudem kleinräumigere Netzwerkstrukturen.

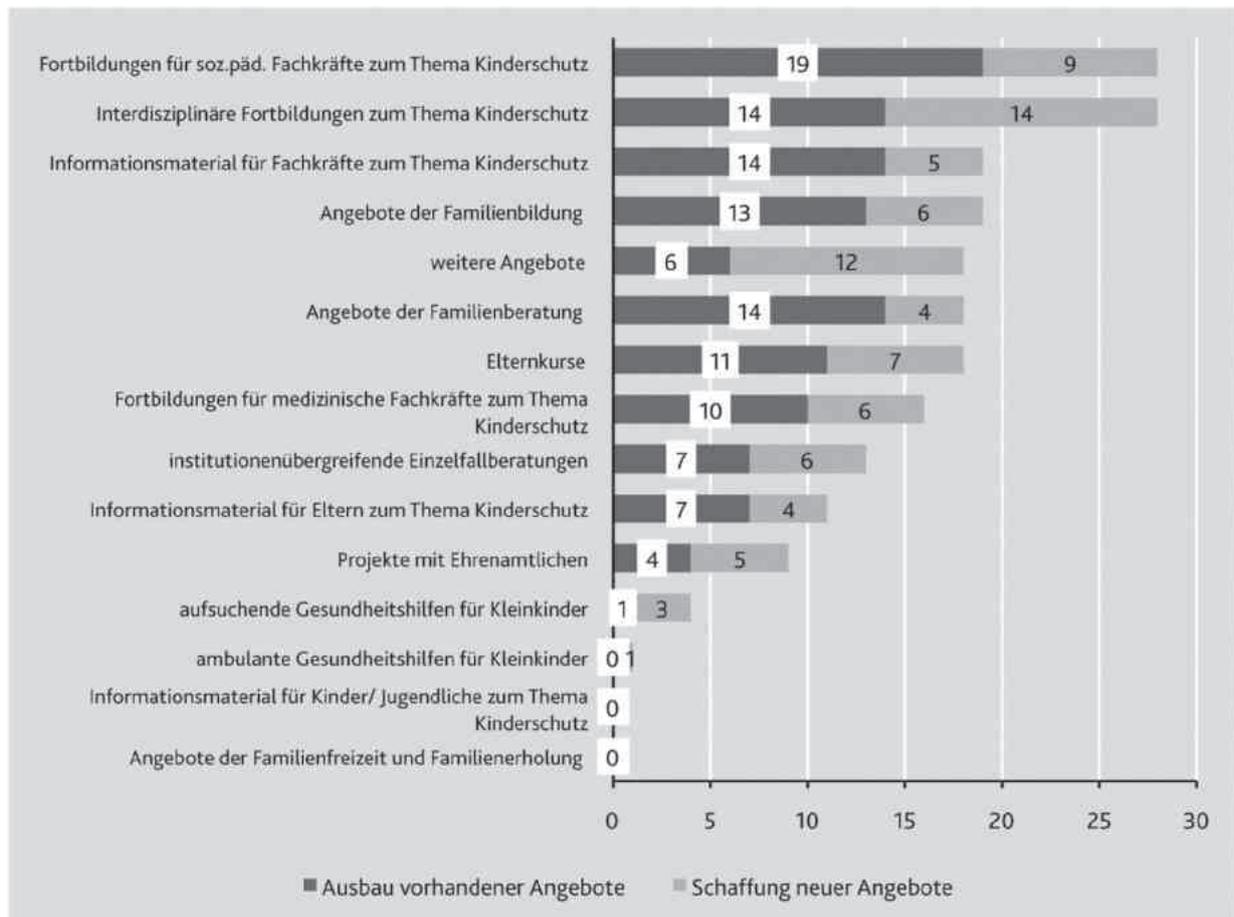
Beteiligt an den jeweiligen Netzwerken in fast allen Gebietskörperschaften sind Gesundheitsamt und Hebammen. An zweiter Stelle sind jeweils Angebote bzw. Dienste der Hilfen zur Erziehung, Erziehungsberatung/ Einzelfallhilfe sowie Kindertagesstätten benannt. Schwangerenberatungsstellen, Schule, Polizei und Kinderärzte sind ebenfalls in der Regel dem Netzwerk angehörig.

Graphik 6.12: Institutionen und Dienste, die im Jahr 2009 den Netzwerken im Bereich Kinderschutz angehören (Anzahl der Jugendämter; Mehrfachnennungen möglich)



Im Rahmen des LKindSchuG wurden in 31 Kommunen bereits vorhandene Angebote weiter ausgebaut und in 28 Kommunen neue Angebote zusätzlich geschaffen. Dabei handelt es sich um Angebote in folgenden Bereichen:

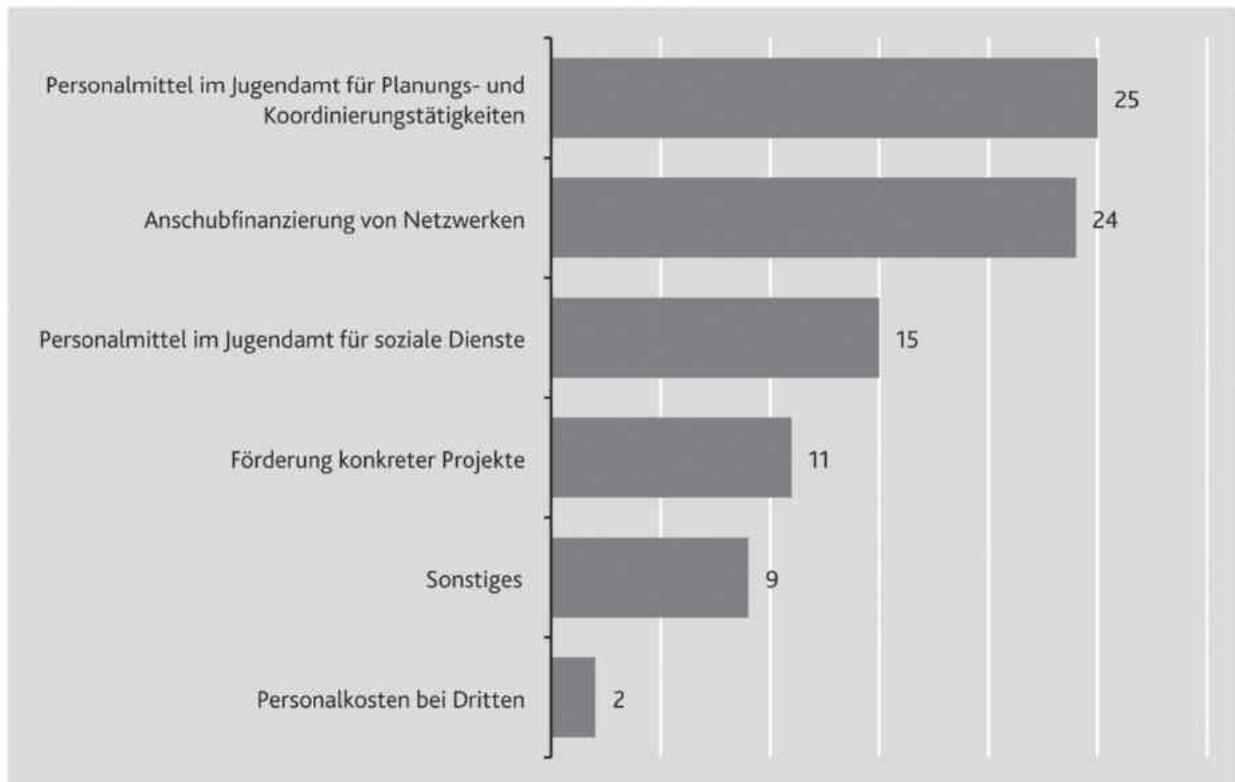
Graphik 6.13: Ausbau vorhandener und Schaffung neuer Angebote im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes im Jahr 2009 in Rheinland-Pfalz (Anzahl der Jugendämter; Mehrfachnennungen möglich)



In 28 Kommunen wurden Fortbildungen speziell für sozialpädagogische Fachkräfte zum Thema Kinderschutz ausgebaut bzw. neu geschaffen und in weiteren 28 Kommunen gab es diesbezüglich interdisziplinäre Fortbildungen. Weiterhin lag der Fokus verstärkt auf dem Ausbau der Angebote im Bereich der Familienberatung und Familienbildung sowie bei der Erstellung von Informationsmaterial zum Thema Kinderschutz für Fachkräfte. In wenigen Kommunen wurden aufsuchende oder ambulante Gesundheitshilfen für Kleinkinder auf- oder ausgebaut.

Gelder, die den Jugendämtern im Rahmen des Landkinderschutzgesetzes zur Verfügung standen, wurden von den meisten Jugendämtern als Personalmittel im Jugendamt für Planungs- und Koordinierungstätigkeiten sowie zur Anschubfinanzierung von Netzwerken aufgewendet. Nur rund ein Drittel der Jugendämter nutzten die Mittel für Personal in den Sozialen Diensten oder zur Förderung konkreter Projekte.

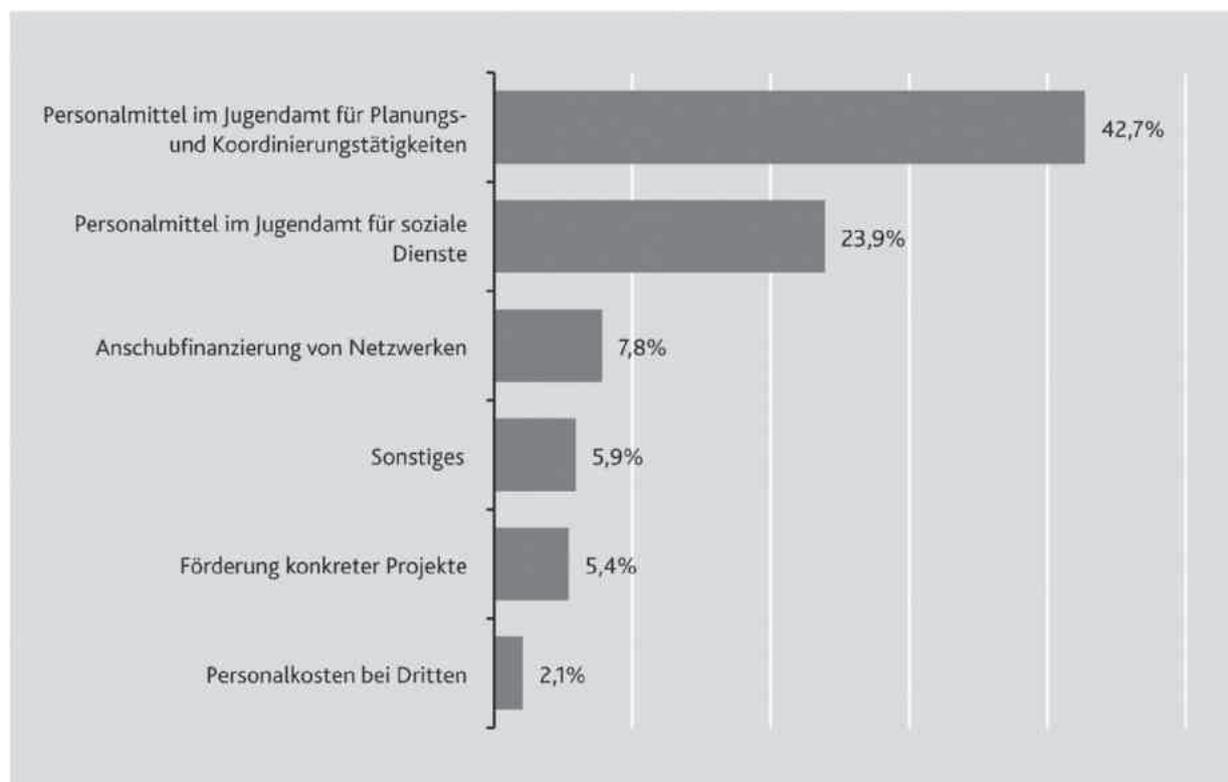
Graphik 6.14: Verwendung der Fördermittel im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes nach Verwendungszweck im Jahr 2009 in Rheinland-Pfalz (Anzahl der Jugendämter; Mehrfachnennungen möglich)



Allerdings zeigt sich mit Blick auf die Höhe der jeweils verausgabten Mittel, dass im Durchschnitt nur rund 8 % der Gelder für Netzwerke aufgewendet wurde, jedoch über 24 % für Personalmittel in den Sozialen Diensten und über 40 % für Planungs- und Koordinierungstätigkeiten. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass ein Großteil der Ämter Koordinierungs-/ Netzwerkstellen im Bereich Kinderschutz mit den Geldern finanziert hat und dies in den meisten Fällen einen Großteil der zur Verfügung gestellten Summe entspricht.¹

¹ In weiteren 12,2 % wurden keine Angaben zur Verwendung der Fördermittel gemacht.

Graphik 6.15: Anteilige Verwendung der Fördermittel im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes nach Verwendungszweck und Höhe der verausgabten Mittel im Jahr 2009 (Mehrfachnennungen möglich)



6.4 Kinderschutzdienste in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz gibt es 14 Fachdienste als Anlaufstelle an 16 Standorten in rheinland-pfälzischen Städten und Landkreisen für junge Menschen, die Opfer von sexuellem Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung sind bzw. bei denen ein entsprechender Verdacht besteht. Gefördert werden die Kinderschutzdienste von den öffentlichen Jugendhilfeträgern sowie vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur. Kinderschutzdienste werden in Rheinland-Pfalz von freien Trägern der Jugendhilfe eingerichtet. Dies sind der Deutsche Kinderschutzbund, der Caritasverband, Diakonisches Werk, Arbeiter-Samariter-Bund, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz und Trägervereine wie „Kinder in Not e.V.“. Zu den Aufgaben der Kinderschutzdienste gehören Einzelfallhilfe in Form von (telefonischer) Beratung und Begleitung, Schutz der jungen Menschen vor (drohenden) Gefährdungslagen, Kooperation mit anderen Jugendhilfeeinrichtungen, Beratung von Eltern und Angehörigen sowie die Begleitung der Kinder und Jugendlichen bei Strafverfahren (vgl. hierzu Kügler/ Feuerhelm 2002).

Laut eigener Statistik der Kinderschutzdienste wurden im Jahr 2008 insgesamt rund 1.100 Fälle beraten. Davon sind rund 60 % der Fälle neu hinzugekommen, nur 40 % der Fälle wurden aus dem Vorjahr übernommen. Als neue Fälle zählen auch diejenigen, bei denen der letzte Kontakt sechs Monate oder länger zurückliegt. Weiterhin gab es über 700 Kurzberatungen, also Beratungen von jungen Menschen, die nur ein bis zwei Beratungskontakte umfassten. Beratungsfälle umfassen mindestens drei Beratungskontakte in Form von Beratungsgesprächen, Telefonaten oder Verständigung über Mail.

Rund zwei Drittel der Kinder und Jugendlichen, die durch Kinderschutzdienste beraten werden, sind Mädchen. Die Hälfte der Beratungen dauert insgesamt bis zu sechs Monaten, ein weiteres Drittel bis zu einem Jahr. Beratungen über einen Zeitraum von drei Jahren hinaus sind eher selten.

6.5 Perspektiven

Es ist wohl auf das Zusammenspiel der Konkretisierung des Schutzauftrages durch den § 8a des SGB VIII, dem Inkrafttreten des rheinland-pfälzischen Kinderschutzgesetzes wie auch der öffentlichkeitswirksamen Debatte zurückzuführen, dass die Anzahl der Meldungen über potentielle Gefährdungslagen von Kindern in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat und entsprechend auch die Anzahl von Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII), Anträgen zum Entzug der elterlichen Sorge beim Familiengericht und von den Gerichten verfügte Entzüge der elterlichen Sorge eine merkliche Steigerung erfahren haben. Sowohl bei den Inobhutnahmen als auch bei den familiengerichtlichen Maßnahmen handelt es sich um Indikatoren für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung.

Bezogen auf die Gesamtzahl der erzieherischen Hilfen lässt sich zwar feststellen, dass rund 97 % aller Personensorgeberechtigten, die eine Hilfe zur Erziehung erhalten, ohne familiengerichtliche Intervention zur Mitarbeit gewonnen werden konnten. Insofern kann nach wie vor davon ausgegangen werden, dass es der Kinder- und Jugendhilfe in der Regel gelingt, ihren Schutzauftrag im Kontext bedarfsgerechter Hilfen jenseits eines Einbezugs des Familiengerichts zu realisieren. Die Gesamtentwicklung der Fallzahlen zeigt aber auch, dass sich Problemlagen offenbar verschärfen, immer mehr Familien Bedarf an erzieherischen Hilfen haben und auch der Anteil der Fälle steigt, in denen Fachkräfte im Grenzbereich der Kindeswohlgefährdung um fachlich adäquate und nicht selten eingriffsintensivere Lösungen für Kinder und Familien ringen.

Die Fachkräfte der Jugendämter, die jeden Hinweis eingehend prüfen müssen, sehen sich dementsprechend nicht nur bezogen auf den quantitativ zu bewältigenden Umfang, sondern auch

bezogen auf die „neue“ Qualität fachlichen Handelns vor neue Herausforderungen gestellt. Auch wenn Kinderschutzarbeit schon immer originäre Arbeit der Fachkräfte der Jugendämter war, so lässt sich dennoch feststellen, dass die Anforderungen an das diesbezügliche fachliche Wissen und Können deutlich anspruchsvoller werden. Dazu gehört beispielsweise die Entwicklung von und der fachlich adäquate Umgang mit (neuen) Diagnoseinstrumenten, multiprofessionelle Kooperationsarbeit im Einzelfall sowie die Arbeit in und mit regionalen und überregionalen Netzwerken.

Derzeit besteht in der (Fach-)Öffentlichkeit Konsens darüber, dass Maßnahmen für einen wirksameren Kinderschutz ergriffen und auch finanziert werden müssen. Der Ausbau früher Hilfen für Familien mit Kleinkindern sowie der Einsatz frühzeitiger Hilfen stellen jedoch eine langfristige Entwicklungsperspektive dar und muss als gesellschaftlich zu verantwortende Daueraufgabe verstanden werden.

6.6 Kernbefunde

- Bundesweit wurden im Jahr 2008 31.890 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen und es gab 12.244 gerichtliche Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge. Bei beiden Indikatoren, die Hinweise auf Kindeswohlgefährdung geben können, wurden in den vergangenen Jahren, aber vor allem von 2007 auf 2008, Fallzahlsteigerungen verzeichnet.
- In Rheinland-Pfalz wurden im Jahr 2008 1.075 junge Menschen gem. § 42 SGB VIII in Obhut genommen. Das sind rund 290 Fälle mehr als im Jahr 2002. Allerdings zeigt sich mit Blick auf die Fallzahlen der einzelnen Jahre, dass der Anstieg vor allem von 2007 auf 2008 erfolgt ist.
- Ähnliches zeigt sich bei den Anträgen zum Entzug der elterlichen Sorge sowie bei den familiengerichtlichen Maßnahmen gem. § 1666 ff BGB: Im Jahr 2007 waren es noch 722, im Jahr 2008 bereits 1.039 Anträge zum (teilweisen) Entzug der elterlichen Sorge. Im Jahr 2008 gab es 681 familiengerichtliche Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge.
- Im Jahr 2008 gab es entsprechend der Fallzahlen rund 1,5 Inobhutnahmen und eine gerichtliche Maßnahme zum Entzug der elterlichen Sorge pro 1.000 Minderjährige. Unterschiede zeigen sich hier sowohl im interkommunalen Vergleich als auch zwischen Landkreisen und Städten. So ist der Eckwert bei Maßnahmen nach § 1666 BGB in den Städten etwa doppelt so hoch wie in den Landkreisen (0,8). Etwas weniger deutlich sind die Unterschiede bei den Inobhutnahmen. Hier sind es 1,4 Inobhutnahmen pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren in den Landkreisen und 1,9 in den Städten.
- Im Vergleich der Jahre 2007 und 2008 gibt es in der Mehrzahl der Kommunen Eckwertsteigerungen sowohl bei den Inobhutnahmen (Steigerungen um 0,4 Maßnahmen pro 1.000 Minderjährige) als auch bei den Sorgerechtsentzügen (Steigerungen um 0,1 Maßnahmen pro 1.000 Minderjährige).
- Über 60 % der jungen Menschen, die im Jahr 2008 in Obhut genommen wurden, sind zwischen 12 und unter 18 Jahre alt. Weitere 10 % sind zwischen 9 und unter 12 Jahren. Der Anteil der Altersgruppe der unter 3-Jährigen liegt bei 14,4 %.
- Der Anteil der Mädchen bei Maßnahmen gem. § 42 SGB VIII liegt bei 55,4 % und ist im Unterschied zu den erzieherischen Hilfen vergleichsweise hoch.
- Der Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund liegt bei 17,4 %.

- Fast die Hälfte der Kommunen in Rheinland-Pfalz konnte im Jahr 2008 im Rahmen des LKindSchuG ein lokales Kinderschutznetzwerk installieren. Bei einem Viertel bestand sogar bereits vor Einführung des Gesetzes ein lokales Gremium zum Kinderschutz. Im Jahr 2009 wurden weitere zehn Netzwerke geschaffen. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um stadt- und landkreisweite Netzwerke.
- Beteiligt an den jeweiligen Netzwerken in fast allen Gebietskörperschaften sind Gesundheitsamt und Hebammen. An zweiter Stelle sind jeweils Angebote bzw. Dienste der Hilfen zur Erziehung, Erziehungsberatung/ Einzelfallhilfe sowie Kindertagesstätten benannt.
- Fördermittel, die den Jugendämtern im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes zur Verfügung gestellt wurden, dienen in erster Linie als Personalmittel im Jugendamt für Planungs- und Koordinierungstätigkeiten sowie für die Sozialen Dienste.
- Angebote, die im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes ausgebaut oder neu geschaffen wurden, setzen vor allem auf Information und Fortbildung der Fachkräfte zum Thema Kinderschutz.

7 ORGANISATIONSSTRUKTUR UND PERSONALSITUATION DER SOZIALEN DIENSTE IN DEN RHEINLAND- PFÄLZISCHEN JUGENDÄMTERN

Die Frage nach einer aufgabenangemessenen Personalausstattung der Sozialen Dienste wurde in den vergangenen Jahren in fast allen Jugendämtern in Deutschland gestellt. Auch hier hat die medial geführte Kinderschutzdebatte nach dem tragischen Tod des zweieinhalbjährigen Kindes „Kevin“ aus Bremen (Oktober 2006) den Fokus auf Arbeitsweisen, Standards und Personalressourcen des Jugendamtes gelenkt. Erste Analysen von problematischen Kinderschutzverläufen bestätigen, dass Mängel im Kinderschutz nicht alleine mit dem Fehlverhalten einzelner Fachkräfte erklärt werden können. Vielmehr handelt es sich in der Regel um ein „Systemversagen“ und damit um ein Konglomerat von fachlichen Fehleinschätzungen, Kommunikations- und Kooperationsproblemen sowie ungeklärten Zuständigkeiten und mangelnden Ressourcen (vgl. Fegert et al. 2009). Die Kinderschutzdebatte zeigt in mehrfacher Hinsicht erhebliche Auswirkungen auf die Jugendamtsarbeit.

1. Auch wenn die Sicherstellung eines verlässlichen Kinderschutzes immer schon einen zentralen Aufgabenschwerpunkt des Jugendamtes markierte, so wurde fachpolitisch wie fachlich die Bedeutung einer qualifizierten Aufgabenwahrnehmung sehr viel deutlicher hervorgehoben. Fachpolitisch wurde erkannt, dass Kinderschutz einerseits als gesamtstaatliche Aufgabe aller Institutionen zu verstehen ist, die es mit Kindern und Familien zu tun haben und andererseits dazu auf kommunaler Ebene ein fachlich starkes Jugendamt erforderlich ist, das den Schutzauftrag koordiniert und im Einzelfall verlässlich interveniert. Dazu allerdings braucht es fachliche Konzepte, abgestimmte Kooperationsstrukturen und auskömmliche Personalressourcen.
2. In Folge der medial geführten Kinderschutzdebatte hat sich das Meldeverhalten in der Bevölkerung sowie von Institutionen (z.B. Kindertagesstätten, Schulen, Polizei) verändert. Sehr viel häufiger wenden sich besorgte Bürger und Fachkräfte an das Jugendamt und weisen auf Auffälligkeiten, Probleme oder Konflikt- und Notlagen von jungen Menschen hin. Dadurch verdichtet sich das Arbeitsaufkommen der Sozialen Dienste, da jede Meldung verantwortlich überprüft werden muss.
3. Diese Arbeitsverdichtung geht mit Verunsicherungen der Fachkräfte einher. Der Umgang mit Kinderschutzverdachtsmeldungen stellt hohe professionelle Anforderungen. Fachliche Fehleinschätzungen können extreme Konsequenzen für junge Menschen und Familien sowie die verantwortlichen Fachkräfte nach sich ziehen. Werden Kinder zu früh aus Familien herausgenommen und

erweisen sich Verdachtsmeldungen als unbegründet, können familiäre Beziehungen nachhaltig gestört und traumatische Erfahrungen ausgelöst werden. Wird allerdings aufgrund von Fehleinschätzungen nicht gehandelt, können Missbrauch und Misshandlung bis hin zu Kindesötungen nicht verhindert werden. Dafür muss sich dann auch die zuständige Fachkraft im Jugendamt und bei Organisationsversagen auch die Leitung juristisch verantworten. Der Umgang mit Kinderschutzverdachtsmeldungen erfordert kompetentes Handeln in „Grauzonen“ bei unklarer Informationslage, sorgfältiges Austarieren von Hilfe und Kontrolle sowie „Augenmaß“ bei der Durchführung der Interventionen. Insofern ist gut nachvollziehbar, dass angesichts der medialen und politischen Aufmerksamkeit bei diesem Thema Ängste vor Fehleinschätzungen und Verunsicherungen bei Fachkräften zunehmen.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen ist auch gut erklärbar, dass in 2008 in ca. 60 % aller Jugendämter in Deutschland Überlastungsanzeigen vorlagen (vgl. Seckinger et al. 2008). Dadurch wurde erneut die Frage aufgeworfen, wie viel Personal in den Sozialen Diensten erforderlich ist, um die Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes fachgerecht umsetzen zu können. Anders als in den 1990er Jahren geht es nun nicht mehr in erster Linie um die Legitimation von Personalabbau im Rahmen der Verschlankung von Verwaltung und produktorientierter Steuerung (vgl. Beckmann et al. 2004). Im Vordergrund stehen nun Strategien und Ansätze zur Verbesserung des Kinderschutzes. Wie weit dabei die Erwartungen an einen absolut sicheren Kinderschutz getrieben und in welchem Umfang personelle Ressourcen tatsächlich ausgeweitet werden, steht dabei auf einem anderen Blatt. Die angestoßene Debatte verweist wie schon oft in der Geschichte des Jugendamtes darauf, dass es einerseits einer Verständigung auf fachliche Standards von Jugendamtsarbeit bedarf und dabei andererseits den je unterschiedlichen kommunalen Rahmenbedingungen und jugendhilfepolitischen Schwerpunktsetzungen Rechnung getragen werden muss. Während es für fast alle Handlungsfelder und Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe fachliche Rahmenkonzepte und Richtwerte zur Personalbemessung gibt, fehlen diese für die Sozialen Dienste komplett. Insofern existieren derzeit so viele Personalbemessungsmodelle für die Sozialen Dienste wie es Jugendämter in Deutschland gibt. Immer mehr Jugendämter versuchen allerdings – über welche Ansätze auch immer – den Personaleinsatz bedarfsorientiert, transparenter und fachlich zielorientierter zu gestalten.

Die Kinderschutzdebatte ist nur ein – wenn auch prominenter – Auslöser für die Bearbeitung der Frage, was an personellen Ressourcen in den Sozialen Diensten erforderlich ist. Zwanzig Jahre nach der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) ist unverkennbar, dass sich das Jugendamt zu einer bedeutsamen Fachbehörde für Kinder, Jugendliche und Familien weiterentwickelt hat. Ob es um den Ausbau der Kindertagesbetreuung oder „frühe Hilfen“ geht, die Verbesserung von Bildungschancen durch schulbezogene Jugendhilfeangebote oder präventive Ansätze zur Vermeidung von Jugendkriminalität, so kommt dem Jugendamt hier in besonderer Weise eine fachplanerische Gestaltungsaufgabe zu. Über das Jugendamt wird fachlich geplant, gesteuert und konzeptionell entwickelt, was an öffentlicher Verantwortung für das Aufwachsen junger Menschen in einer Kommune zur Verfügung gestellt werden soll. Eine bedarfsorientierte Infrastrukturentwicklung, die sich sozialräumlich auf konkrete Lebenslagen junger Menschen und Familien bezieht, setzt fachlich starke Jugendämter voraus. Gäbe es das Jugendamt nicht, so müsste man es erfinden, damit alle Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien an einer zentralen Stelle in der Kommune gebündelt, gesteuert und fachlich mitgestaltet werden.

Im Bereich der erzieherischen Hilfen (§§ 27ff SGB VIII), der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII) und der Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) entscheidet das Jugendamt in jedem Einzelfall, ob und welche Hilfe notwendig und geeignet ist, um diese in einem partizipativen Verfahren zu planen, kontinuierlich zu überprüfen und bedarfsorientiert auszugestalten

(§ 36 SGB VIII). Zu den Aufgaben der Sozialen Dienste des Jugendamtes gehört in diesem Bereich nicht nur die Erstellung einer qualifizierten sozialpädagogischen Diagnose, sondern auch die Aushandlung der konkreten Hilfe mit den Adressaten und Adressatinnen und den leistungserbringenden Trägern. Ob eine Hilfe wirkt, in welcher Qualität diese erbracht wird und wie sich der Hilfeverlauf gestaltet, hängt nicht nur von der Mitwirkungsbereitschaft der jungen Menschen und Familien sowie ihrer fachlichen Ausgestaltung ab, sondern ganz entscheidend auch von der Qualität der Hilfeentscheidung und Hilfeplanung durch das Jugendamt. Auch dafür bedarf es entsprechender Fachkompetenzen und professioneller Ressourcen.

Der Gesetzgeber verpflichtet zwar die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter mit Fachpersonal zu sorgen, damit die rechtlich normierten Leistungsbereiche des Kinder- und Jugendhilfegesetzes auch umgesetzt werden können (§ 79 Abs. 3 SGB VIII). Wie die Jugendämter organisiert und mit wie viel Fachpersonal sie ausgestattet werden, bleibt offen und der kommunalpolitischen Willensbildung und Selbstverwaltung überlassen. Insofern gleicht kein Jugendamt dem anderen, sondern hier spiegeln sich in der Ausstattung und Organisation der Ämter historische Entwicklungen und kommunalpolitische Schwerpunktlegung wider. Vergleiche zwischen Jugendämtern müssen die Eigenständigkeit kommunaler Selbstverwaltung und die Unterschiedlichkeit der soziostrukturellen Rahmungen von Lebenslagen berücksichtigen. Gerade weil Jugendämter sehr unterschiedlich sein müssen, um vor Ort eine bedarfsorientierte Infrastruktur und Hilfelandschaft gestalten zu können, bedarf es einer Orientierung gebenden fachpolitischen Debatte über Kernaufgaben und Rahmenbedingungen, damit diese zentrale fachliche Steuerungsinstanz Jugendamt nicht durch Modethemen, „Organisationskonjunkturen“ bzw. politischen Willkürentscheidungen demontiert oder zergliedert wird.

Das folgende Kapitel gibt einen Einblick in Organisationsstrukturen und Personalressourcen der rheinland-pfälzischen Jugendämter. Sofern es die Datengrundlage zulässt, werden auch Entwicklungstrends abgebildet, um ggf. Strukturveränderungen der Jugendämter analysieren zu können.

7.1 Zur Organisationsstruktur der Sozialen Dienste

Um Jugendämter miteinander vergleichen zu können, bedarf es zunächst einmal einer genaueren Analyse ihrer Organisationsstruktur. Dabei ist der erste Befund in diesem Zusammenhang vermeintlich banal und doch bedeutsam. Im Jahr 2008 gab es in allen 24 Landkreisen und zwölf kreisfreien Städten sowie den fünf großen kreisangehörigen Städten ein Amt mit der Bezeichnung „Jugendamt“, in dem unterschiedliche Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe vorgehalten werden. Dieser Befund ist insofern banal, als § 69 Abs. 3 SGB VIII verbindlich vorsieht, dass jeder örtliche Träger ein Jugendamt errichtet, um die Aufgaben des SGB VIII ausführen zu können. In sofern ist es mehr als erwartbar, dass gerade die Landkreise und kreisfreien Städte ein eigenes Jugendamt vorhalten.

Auch inhaltlich lässt sich die „Idee“ hinter dem Jugendamt gut nachvollziehen und organisations-theoretisch begründen. Das Jugendamt stellt auf kommunaler Ebene die Verwaltungseinheit dar, in der alle Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe gebündelt werden. Von der Kindertagebetreuung bis zum Kinderschutz und von der Jugendarbeit bis hin zur Familienbildung finden sich im Jugendamt Zuständigkeiten, die entlang der Vorgaben des SGB VIII für eine fachliche und bedarfsorientierte Ausgestaltung von Angeboten, Diensten und Hilfen sorgen. Dabei kommen dem Jugendamt eine Planungs- und Steuerungsfunktion sowie eine Interessenvertretung für die Bedarfslagen von jungen Menschen und Familien zu. Die Leistungserbringung erfolgt in der Regel nicht durch das Jugendamt selbst, sondern durch freie und privat-gewerbliche Träger, Vereine und Kirchen.

Diese einfache Feststellung, dass es in Rheinland-Pfalz unverändert 41 Jugendämter gibt, ist dennoch bedeutsam. Vor allem in der 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurden mit der Einführung „Neuer Steuerungsmodelle“ sehr grundlegende Verwaltungsmodernisierungen angestoßen, die bis heute wirken. Ämter und Dienste wurden unter dem Primat zur Verschlankeung von Verwaltungen zusammengelegt, Aufgaben wurden „outgesourct“ oder auf andere Verwaltungseinheiten übertragen, ganze Abteilungen wurden zu „Wirtschaftsbetrieben“ umfunktioniert und Ausschüsse zusammengelegt. Diese ganzen Reformbemühungen sollten die öffentliche Verwaltung bürgerfreundlicher, effizienter, sparsamer und in der Steuerung zielgenauer machen (vgl. Otto/ Peter 2002). Nicht ohne Grund wurde angesichts höchst unterschiedlicher Neuorganisationen die Befürchtung vom „allmählichen“ Verschwinden der Jugendämter laut (vgl. Merchel 2000). Auch wenn vielerorts Zusammenlegungen von Ämtern und Neustrukturierungen von Abteilungen erfolgten, so hat sich die Abschaffung des Jugendamtes als bundesweit durchgängiger Trend nicht durchsetzen können (vgl. Pluto et al. 2007). Ganz im Gegenteil wurden in einigen Kommunen vorschnelle „Auflösungen“ wieder rückgängig gemacht, da nicht nur die Versprechen der neuen Steuerung nicht eingetreten, sondern die Steuerungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunalpolitik sogar deutlich reduziert wurden (vgl. Kühn 2002).

Auch wenn die Daseinsberechtigung von Jugendämtern derzeit nicht grundlegend in Frage gestellt wird, so zeichnen sich dennoch Strukturveränderungen ab. Dieses Mal nicht begründet mit Steuerungs-terminologien, sondern vor dem Hintergrund von Themenkonjunkturen wie Bildung, Gesundheit oder Kinderschutz. Wenn der Kindertagesstättenbereich und die Jugendarbeit dem Schulbereich zuersortiert, die Jugendgerichtshilfe justiz- und polizeinah untergebracht, frühe Hilfen den Gesundheitsämtern zugeordnet und die wirtschaftliche Jugendhilfe sowie die Amtsvormundschaften Ämter für soziale Leistungen unterstellt werden, dann wird hierdurch die Kinder- und Jugendhilfe zumeist schleichend aufgelöst. Übrig bleiben dann nur noch die Bereiche Kinderschutz und erzieherische Hilfe, also die Bestandteile des Jugendamtes, die mit Eingriff und Kontrolle verbunden werden.

Diese Entwicklung erkennt, dass die Kinder- und Jugendhilfe nur als Ganzes gut wirken kann, aufbauend auf einer breiten und gut qualifizierten Regelstruktur (z.B. Kita, Jugendarbeit) mit abgestuften bedarfsorientierten Hilfen bis hin zu einem verlässlichen Kinderschutz (vgl. Schrapper 2008). Eine Aufspaltung und Neuresortierung der Kinder- und Jugendhilfe unterläuft den Grundsatz, einer an Lebenslagen und -phasen orientierten Kinder-, Jugendhilfe- und Familienpolitik auf kommunaler Ebene wirksam gestalten zu wollen.

7.2 Die Aufbauorganisation der Jugendämter: Die Ausdifferenzierung der Dienste im Überblick

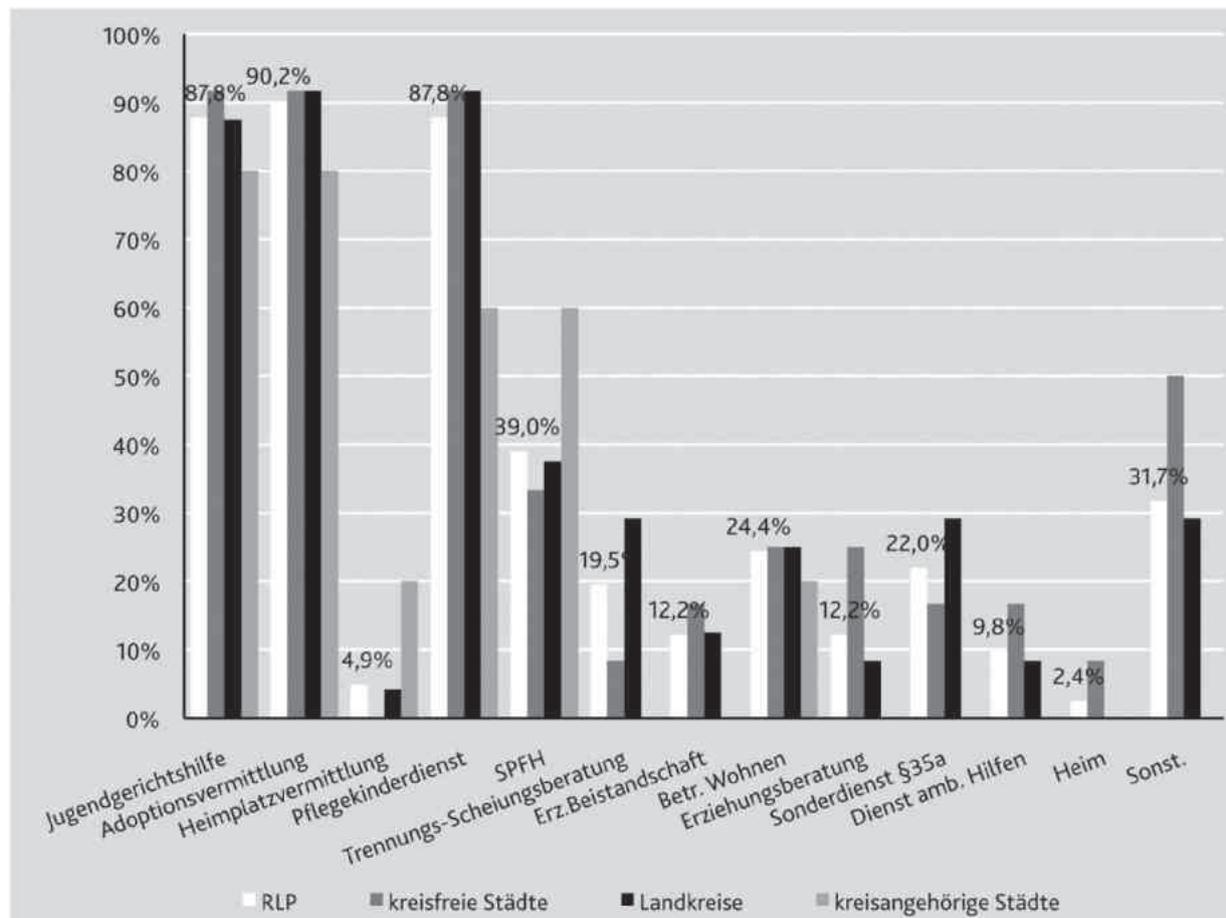
Zu den grundlegenden Fragen der organisatorischen Ausgestaltung der Sozialen Dienste der Jugendämter gehört, ob und welche Bereiche in spezialisierten Diensten vorgehalten werden. Der Grad der Spezialisierung eines Jugendamtes ist Ausdruck für die inhaltliche und fachpolitische Entscheidung, welche Ausgabenfelder in welcher inhaltlichen „Tiefe“ und „Breite“ vorgehalten werden sollen. Eine sozialräumliche Ausrichtung der Sozialen Dienste verbunden mit der Zielperspektive „Hilfen aus einer Hand“ und durch möglichst wenig Zuständigkeitswechsel oder Mehrfachbetreuungen zu gestalten, spricht eher für einen geringen Grad an Ausdifferenzierung mit Sonderdiensten. Sollen bestimmte Aufgabe fachlich besonders gründlich und mit einem hohen Maß an vertiefender Fachlichkeit bearbeitet werden, bietet sich die Einrichtung eines Sonder-/ Spezialdienstes an. Jede Aufgabe der Sozialen Dienste kann im Prinzip zur Legitimation eines Sonderdienstes angeführt werden. Ist ein Sonderdienst einmal eingerichtet, lässt sich seine Sinnhaftigkeit kaum noch anzweifeln. Je mehr Sonderdienste in einem Jugendamt vorhanden sind, desto partikularer werden auch die Lebenslagen und Hilfebedarfe von jungen Menschen und Familien wahrgenommen und desto spezieller werden die Interventionsformen

und Hilfeangebote. Ein hoher Grad an Spezialisierung führt zu Mehrfachbetreuungen und Zuständigkeitswechslern im Hilfeprozess. Umgekehrt führt eine totale Entspezialisierung zu der professionellen Zumutung eines „Alleskönnertums“, welches angesichts der zunehmenden Komplexität einzelner Handlungsfelder zum Abbau fachlicher Standards führt.

Vor dem Hintergrund der Für und Wider unterschiedlicher Organisationsentscheidungen, stellt sich heute nicht mehr so sehr die polarisierende Frage für oder gegen Spezial-/Sonderdienste. Handlungsleitend für die Aufbau- und Ablaufstruktur der Sozialen Dienste muss vielmehr das Leitthema sein, kluge Modelle zu finden, die eine vertiefende Fachlichkeit mit einer ganzheitlichen Aufgabenwahrnehmung in ein ausgewogenes und dem Aufgabenprofil des Jugendamtes angemessenes Verhältnis zu bringen. Was an Spezialdiensten notwendig und sinnvoll ist, ist letztlich Ausdruck einer jugendhilfepolitischen Schwerpunktlegung in Abhängigkeit von historischen Entwicklungen und der je konkreten Sozialstruktur und Trägerlandschaft vor Ort.

Mit Blick auf bestimmte Kernaufgaben des Jugendamtes zeigt sich in Rheinland-Pfalz ein recht einheitliches Bild bei der Ausdifferenzierung mit Spezial-/Sonderdiensten. Ebenso ist auch ein durchgängiger Trend bei den leistungserbringenden Diensten zu erkennen. Alle Jugendämter verfügen über einen Allgemeinen Sozialen Dienst, wenn auch mit leicht unterschiedlichen Bezeichnungen und z.T. erheblich divergierenden Aufgabenprofilen, je nach Grad der Spezialisierung der Dienste. Knapp 90 % der Ämter verfügen über Sonder-/Spezialdienste in den Bereichen Pflegekinderwesen und Jugendgerichtshilfe. Nur einzelne Ämter bearbeiten diese Aufgabengebiete im Allgemeinen Sozialen Dienst. Seit 2002 zeigen sich hier kaum Veränderungen im Organisationsaufbau der Sozialen Dienste.

Graphik 7.1: Sonderdienste in den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz im Jahr 2008 (in Prozent)



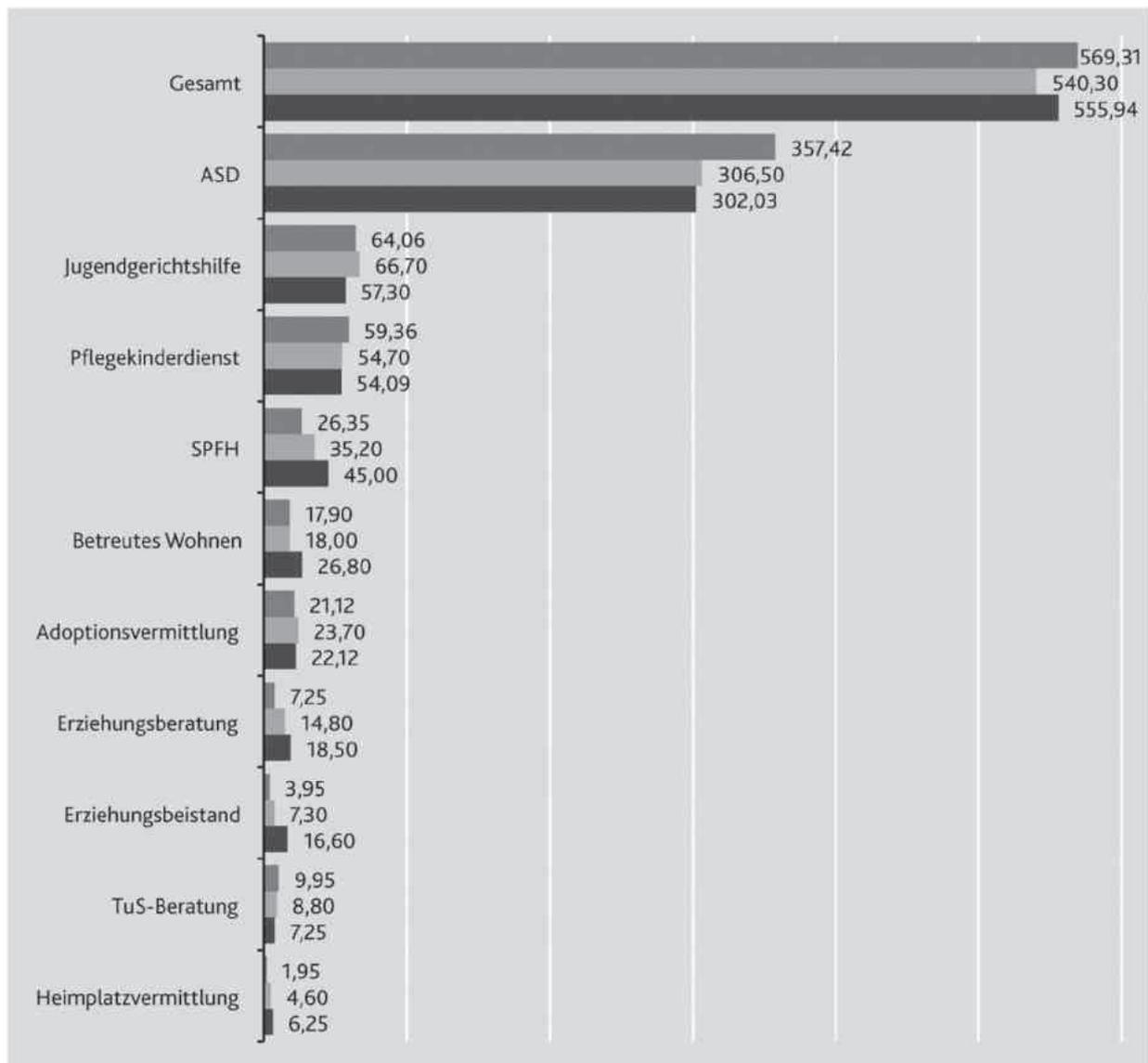
Alle weiteren Spezialdienste haben eine deutlich geringere Bedeutung und spiegeln je unterschiedliche Organisationsentscheidungen der Kommunalverwaltung wider. In etwa jedem fünften Amt gibt es spezialisierte Dienste für Trennungs- und Scheidungsberatung und für die Hilfen nach § 35a SGB VIII. Zwei Ämter verfügen über einen Sonderdienst Heimplatzvermittlung. Auch bei diesen Sonderdiensten zeigen sich im Vergleich der Jahre 2002 und 2008 kaum nennenswerte Veränderungen. Nur wenige Jugendämter halten selbst Dienste im Bereich der Leistungserbringung vor. Noch am stärksten vorhanden sind Sonderdienste im Bereich der ambulanten Hilfen (z.B. SPFH, Dienst amb. Hilfen) in etwa 40 % der Ämter. In jedem vierten Amt existiert ein Dienst „betreutes Wohnen“ und in etwa jedem 10. Amt gibt es eine kommunale Erziehungsberatung, die dem Jugendamt zugeordnet ist. Im Vergleich der Jahre 2002 und 2008 ist ein leichter Rückgang bei den Sonderdiensten zu erkennen, die selbst leistungserbringende Aufgaben erfüllen. Hier deutet sich an, dass besonders bei den Landkreisjugendämtern diese Aufgaben an freie Träger delegiert werden.

7.3 Die Personalausstattung der Sozialen Dienste

Angesichts der unterschiedlichen Organisationsstruktur der Sozialen Dienste der rheinland-pfälzischen Jugendämter fällt ein Vergleich der Personalausstattung nicht leicht. Selbst bei gleicher Dienstbezeichnung (z.B. ASD, PKD, JGH) können die Aufgaben stark variieren. Darin liegt auch die Begründung dafür, dass es bundesweit keine akzeptierten Personalrichtwerte für die Kernaufgabenfelder der Sozialen Dienste eines Jugendamtes gibt. Dennoch soll nachfolgend der Versuch einer vergleichenden Gegenüberstellung der Personalausstattung unternommen werden. Ein Vergleich ist dann möglich, wenn jenseits der unterschiedlichen Organisationsstrukturen alle Dienste im Kernaufgabenbereich des öffentlichen Jugendhilfeträgers zusammengefasst werden. Dazu gehören der Allgemeine Soziale Dienst, der Pflegekinderdienst, die Jugendgerichtshilfe, Heimplatzvermittlung, Trennungs- und Scheidungsberatung sowie der Bereich Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen nach § 35a SGB VIII. Fast man alle Personalstellen in diesen Kernaufgabenbereichen zusammen, sind aussagekräftige Vergleiche möglich. Doch bevor die Ausstattung der Sozialen Dienste im interkommunalen Vergleich dargestellt wird, erfolgt ein Überblick über die Quantität der Fachkräfte in den einzelnen Diensten sowie die Entwicklungsdynamik seit 2002.

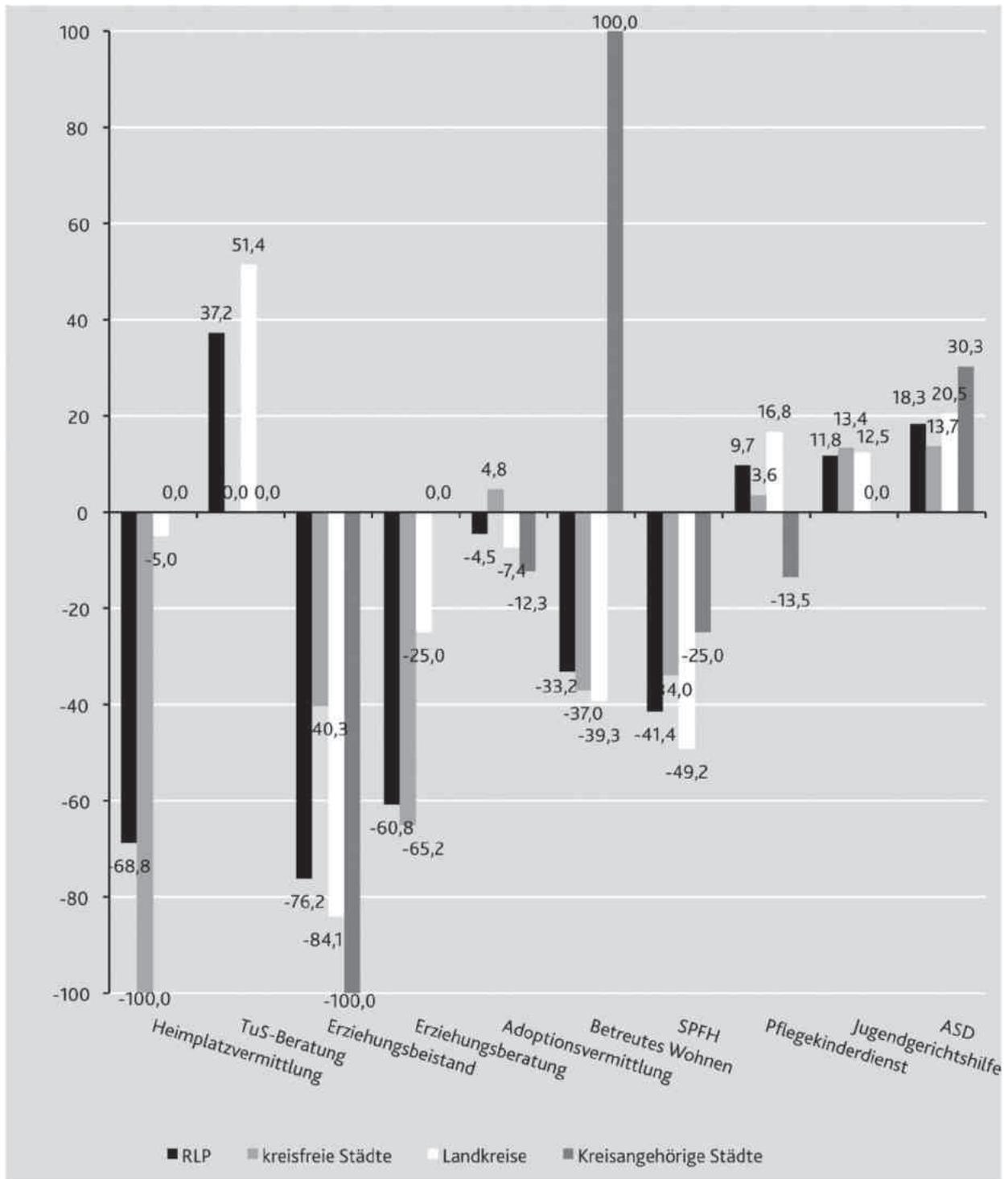
Im Jahr 2008 waren 570 Vollzeitstellenäquivalente in den Sozialen Diensten aller rheinland-pfälzischen Jugendämter vorhanden. Seit 2002 kam es in Rheinland-Pfalz zu einer Zunahme um 13,4 Personalstellen. Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, handelt es sich beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) um die quantitativ größte Organisationseinheit. Hier waren 2008 etwa 360 Vollzeitstellenäquivalente vorhanden und damit 55 mehr als noch sechs Jahre zuvor. Etwa zwei Drittel aller Stellen in den Sozialen Diensten entfallen auf das Arbeitsfeld des Allgemeinen Sozialen Dienstes. Alle weiteren Spezial-/ Sonderdienste haben quantitativ einen deutlich geringeren Stellenwert.

Graphik 7.2: Personalstellen in den Sozialen Diensten in den Jahren 2002, 2005 und 2008 in Rheinland-Pfalz (absolute Werte; Vollzeitstellenäquivalente)



In der Jugendgerichtshilfe waren 2008 etwa 64 Vollzeitstellenäquivalente für Fachkräfte vorhanden und damit 6,5 mehr als noch in 2002. Im Pflegekinderdienst gab es im Vergleich der Jahre ebenfalls einen leichten Stellenzuwachs um 5,5 Vollzeitstellenäquivalente von 54 auf 59,4. Die größten Veränderungen zeigen sich im Bereich der leistungserbringenden Dienste. Die Personalstellen im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) sind um mehr als 40 % zurück gegangen (von 45 auf 26), beim Betreuten Wohnen zeigt sich ein Rückgang von mehr als 30 % (von 27 auf 18). Die Erziehungsbeistandschaft und die Erziehungsberatung spielen in 2008 im Aufgabenprofil der Sozialen Dienste keine nennenswerte Rolle mehr.

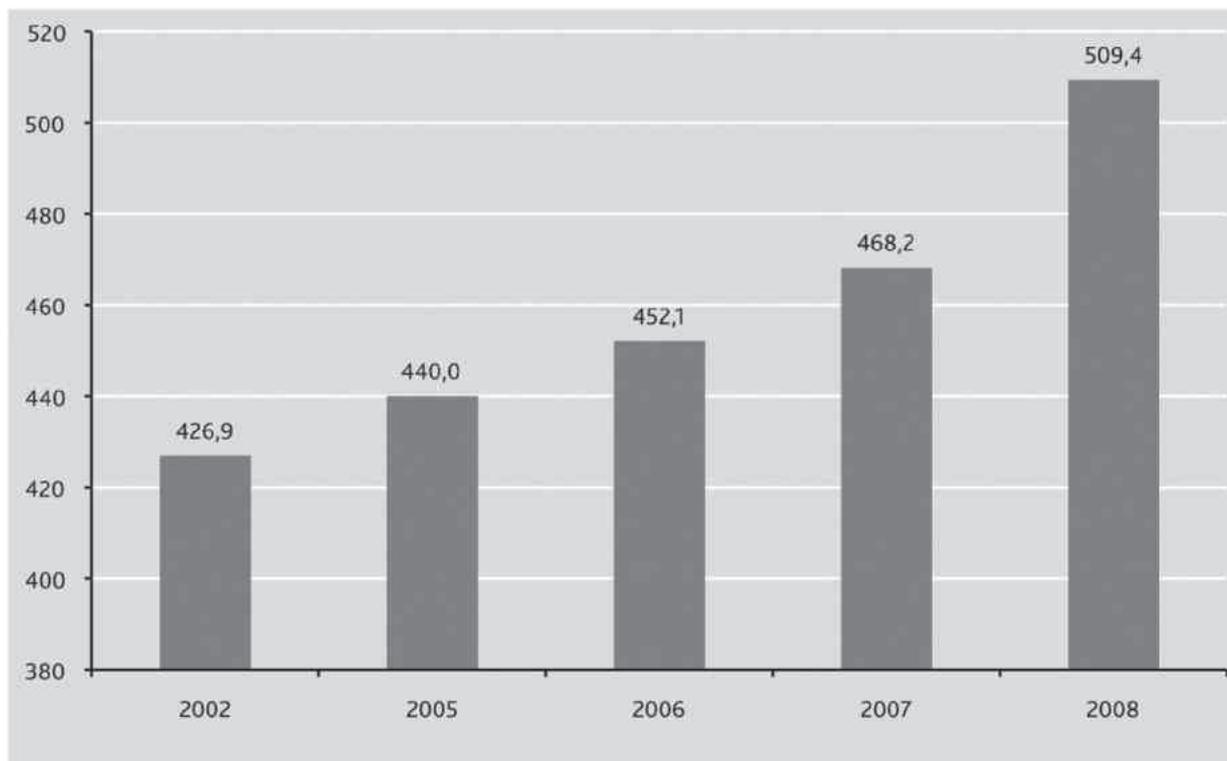
Graphik 7.3: Entwicklung der Personalstellen in den Sozialen Diensten von 2002 bis 2008 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Fasst man alle Personalstellen im leistungserbringenden Bereich der Sozialen Dienste zusammen, so stellen diese nur noch 10 % an allen Fachkräften. Im Bereich der leistungsgewährenden sowie hoheitlichen Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers sind etwa 510 Personalstellen von Fachkräften angesiedelt. In diesen nicht delegierbaren Handlungsfeldern arbeiten damit etwa 90 % aller

Fachkräfte – dies sind 41 mehr als ein Jahr zuvor und etwa 80 mehr als noch im Jahr 2002. Die nachfolgende Abbildung fasste alle Stellen im Kernaufgabenbereich der Sozialen Dienste zusammen.

Graphik 7.4: Personalstellen in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, TUS, Heimplatzvermittlung, § 35a SGB VIII) in den Jahren 2002 bis 2008 in Rheinland-Pfalz (absolute Werte; Vollzeitstellenäquivalente)

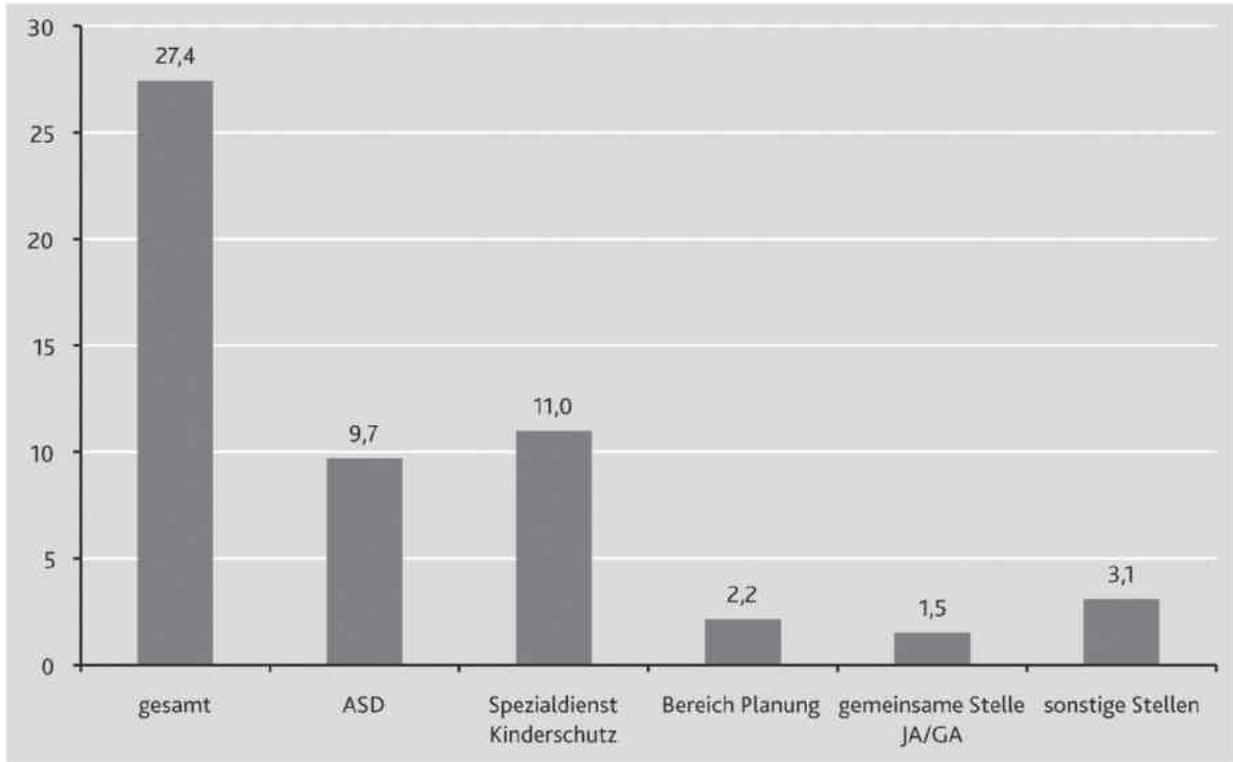


Der sich abzeichnende Trend ist recht eindeutig: Die rheinland-pfälzischen Jugendämter profilieren sich im Bereich der Leistungsgewährung und bei den hoheitlichen Aufgaben. Dort findet auch Personalzuwachs statt. Leistungserbringende Aufgaben werden an freie Träger abgegeben. Damit wird auch dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen.

Der starke Stellenausbau von 2007 auf 2008 ist allerdings erklärungsbedürftig. Wertet man die Aktivitäten der Jugendämter im Zuge der Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes aus, so ergeben sich deutliche Hinweise auf Hintergründe für diesen Personalzuwachs. Das Land stellt den Jugendämtern jährlich 7 € pro Kind unter sechs Jahre für die Umsetzung der zusätzlichen Aufgaben nach dem Landeskinderschutzgesetz zur Verfügung (z.B. Netzwerkarbeit, Frühe Hilfen). Wie die nachfolgende Abbildung verdeutlicht, fließen diese Landesmittel zu einem großen Anteil in die Aufstockung der personellen Ressourcen der Sozialen Dienste der Jugendämter.

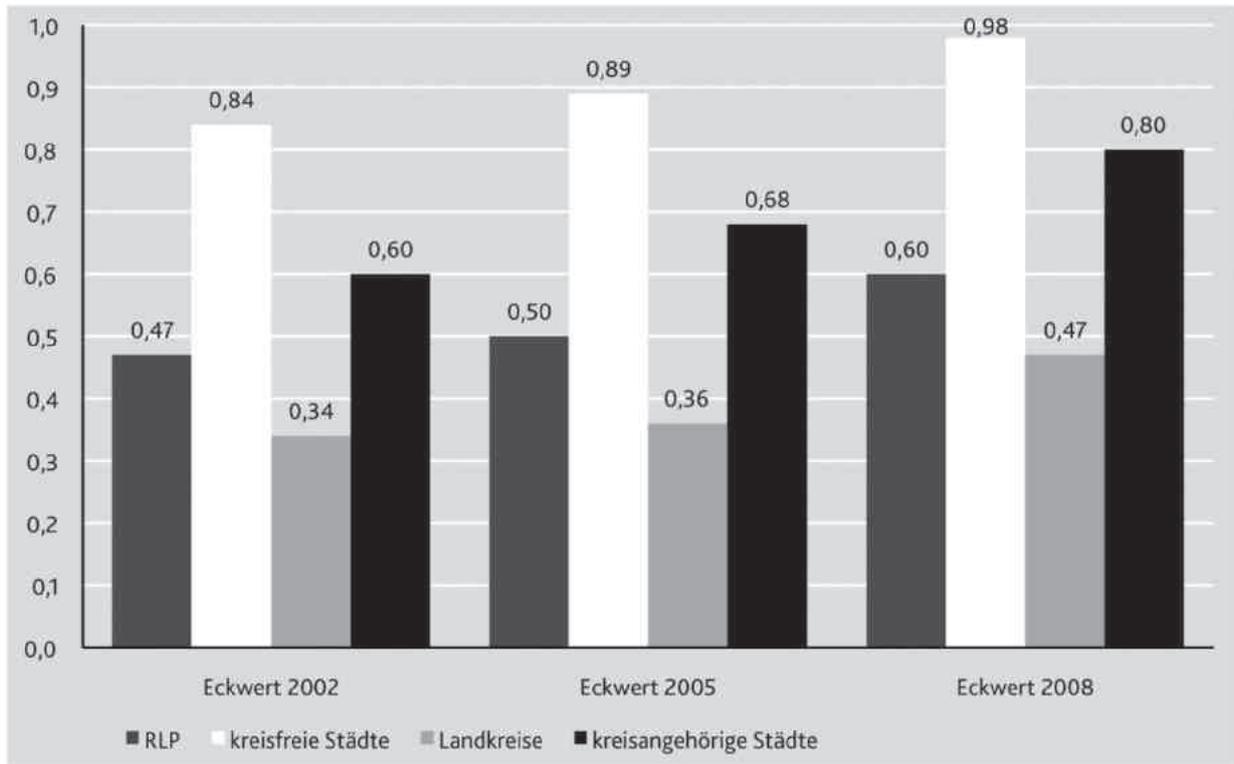
Im Jahr 2008 wurden in den Jugendämtern mit Mitteln aus dem Landeskinderschutzgesetz (LKindSchuG) 27,5 zusätzliche Personalstellen für Fachkräfte geschaffen. Diese Entscheidung der Kommunalpolitik zur Aufstockung der Personalressourcen ist gut nachvollziehbar, da der Aufbau eines kommunalen Kinderschutzmanagements in der Verantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers erfolgen muss. Die Daten zeigen zudem, dass die Personalmehrung nicht ausschließlich mit den zusätzlichen Landesmitteln erklärt werden kann. Etwa 14 zusätzliche Stellen wurden durch die Kommunen alleine finanziert.

Graphik 7.5: Personalstellen, die im Jahr 2008 aufgrund des Landeskinderschutzgesetzes neu geschaffen wurden in Rheinland-Pfalz (absolute Werte/ Vollzeitstellenäquivalente)



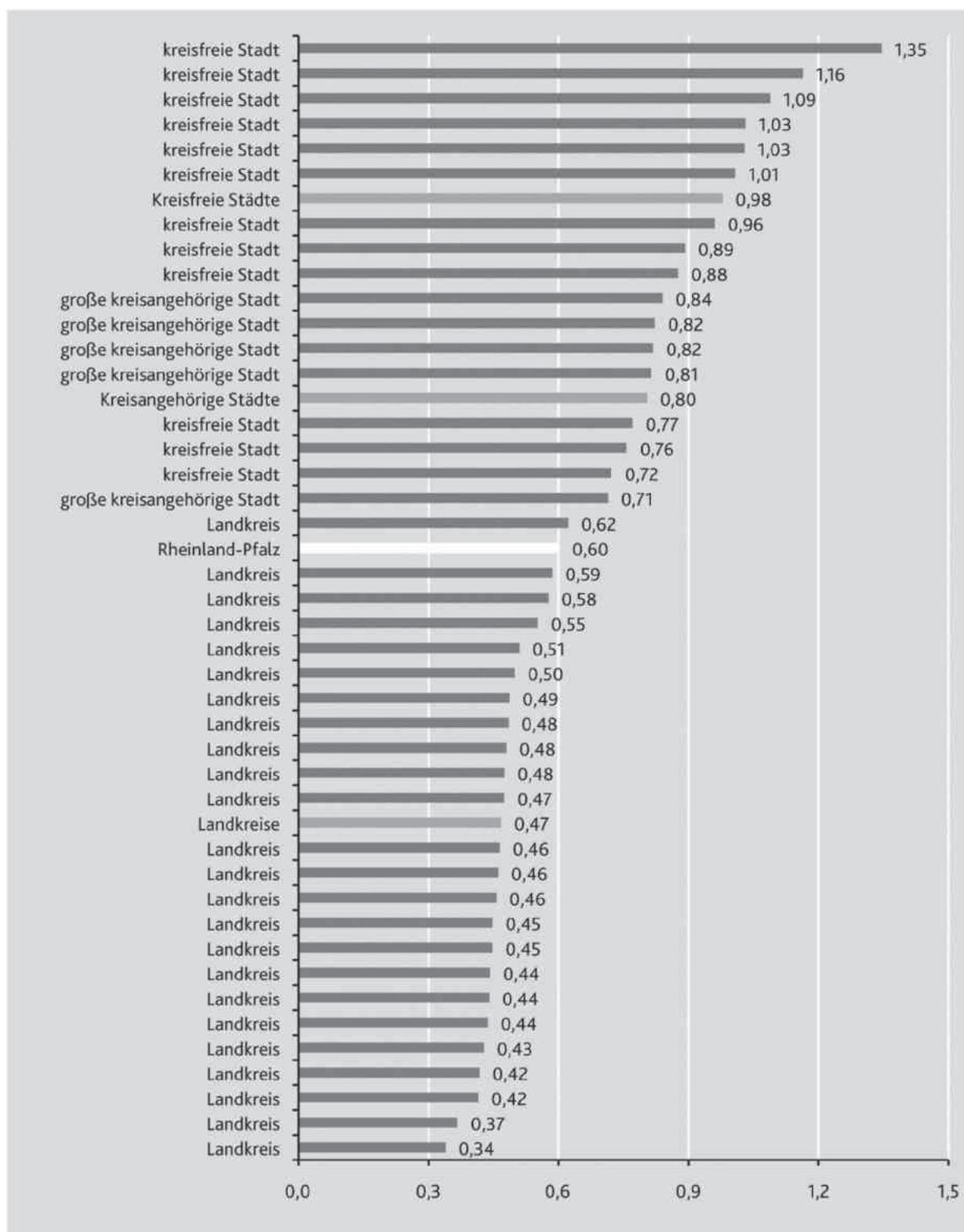
Das Landeskinderschutzgesetz hat zu einem deutlichen Personalausbau in den Kernaufgabenfeldern der Sozialen Dienste geführt. Aber auch die Kommunen haben im Vergleich der Jahre 2007 und 2008 zusätzliche Personalstellen (mit eigenen Mitteln) geschaffen. Insofern haben die Kinderschutzdebatte und die neuen rechtlichen Normierungen zu einer personellen Verstärkung des Aufgabenfeldes des Allgemeinen Sozialen Dienstes geführt. Dabei handelt es sich um den Bereich des Jugendamtes, der für die Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungen sowie die Gewährung erzieherischer Hilfen zuständig ist. Durch diese Stellenaufstockung in den Sozialen Diensten der rheinland-pfälzischen Jugendämter hat sich auch die Relation von Fachkräften zur Anzahl junger Menschen unter 21 Jahre je 1.000 deutlich verbessert. Während im Jahr 2002 etwa 0,5 Stellen in den Sozialen Diensten pro 1.000 junge Menschen vorhanden waren, so liegt der Personalstelleneckwert im Jahr 2008 bei 0,6.

Graphik 7.6: Eckwerte der Personalstellen der Sozialen Dienste (ASD, JGH, PKD, TUS, HiH) im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



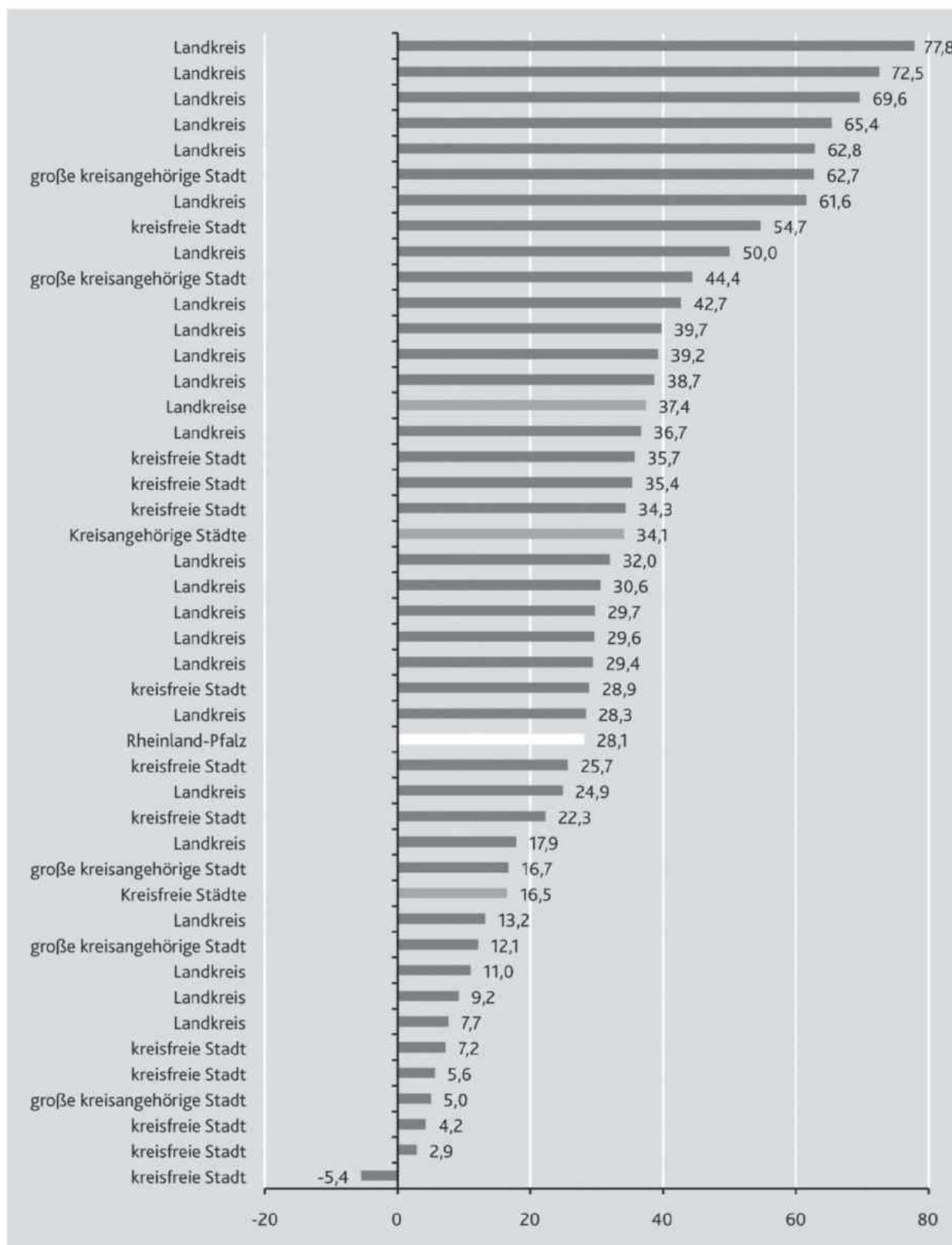
Wie die vorangehende Abbildung zeigt, gibt es deutliche Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen. In den kreisfreien Städten kommt etwa eine Stelle in den Sozialen Diensten auf 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren. In den Landkreisen ist der Personalstelleneckwert nur halb so hoch – hier ist nur eine halbe Stelle pro 1.000 junger Menschen vorhanden. Dieser strukturelle Unterschied zwischen Landkreis- und Stadtjugendämtern zeigt sich auch im interkommunalen Vergleich. Ausnahmslos liegen die Stadtjugendämter bei der Abbildung des Personalstelleneckwerts der Sozialen Dienste im oberen Bereich. Allerdings zeigen sich auch innerhalb der beiden Gruppen von Stadt- und Landkreisjugendämtern deutliche Disparitäten. In dem Stadtjugendamt mit dem höchsten Personalstelleneckwert (1,35) arbeiten fast doppelt so viele Fachkräfte pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren wie in dem Stadtjugendamt mit dem geringsten Wert (0,72). Eine ähnlich breite Streuung zeigt sich auch innerhalb der Gruppe der Landkreisjugendämter. Hier liegt der höchste Wert bei 0,62 Stellen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren und der geringste Wert bei 0,34.

Graphik 7.7: Eckwerte der Personalstellen in den Sozialen Diensten (ASD, JGH, PKD, TUS, HiH) im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



Aufschlussreich ist ferner die Analyse der Entwicklung bei den Personalstelleneckwerten in den Sozialen Diensten im Vergleich der Jahre 2002 und 2008. Zum einen wird erkennbar, dass mit einer Ausnahme in allen rheinland-pfälzischen Jugendämtern Personalstellen in den Sozialen Diensten neu geschaffen und vor dem Hintergrund des demographischen Wandels sich die Relation von Fachkräften zu 1.000 unter 21-Jährige deutlich verbessert hat. Aber auch hier zeigen sich erhebliche interkommunale Disparitäten. Während in neun Jugendämtern der Personalstelleneckwert um 50 % und mehr angehoben wurde, gab es ebenso viele Jugendämter mit einem Zuwachs von weniger als 10 %. Ausstattungsverbesserungen finden sich demnach in höchst unterschiedlicher Ausprägung. Auffallend allerdings ist, dass sich der Personalstelleneckwert bei den Landkreisjugendämtern deutlich stärker verbessert hat als bei den kreisfreien Städten. In den Landkreisjugendämtern steigt der Personalstelleneckwert im Vergleich der Jahre 2002 bis 2008 um über 37 %, während der Zuwachs in den kreisfreien Städten nur bei knapp 17 % liegt.

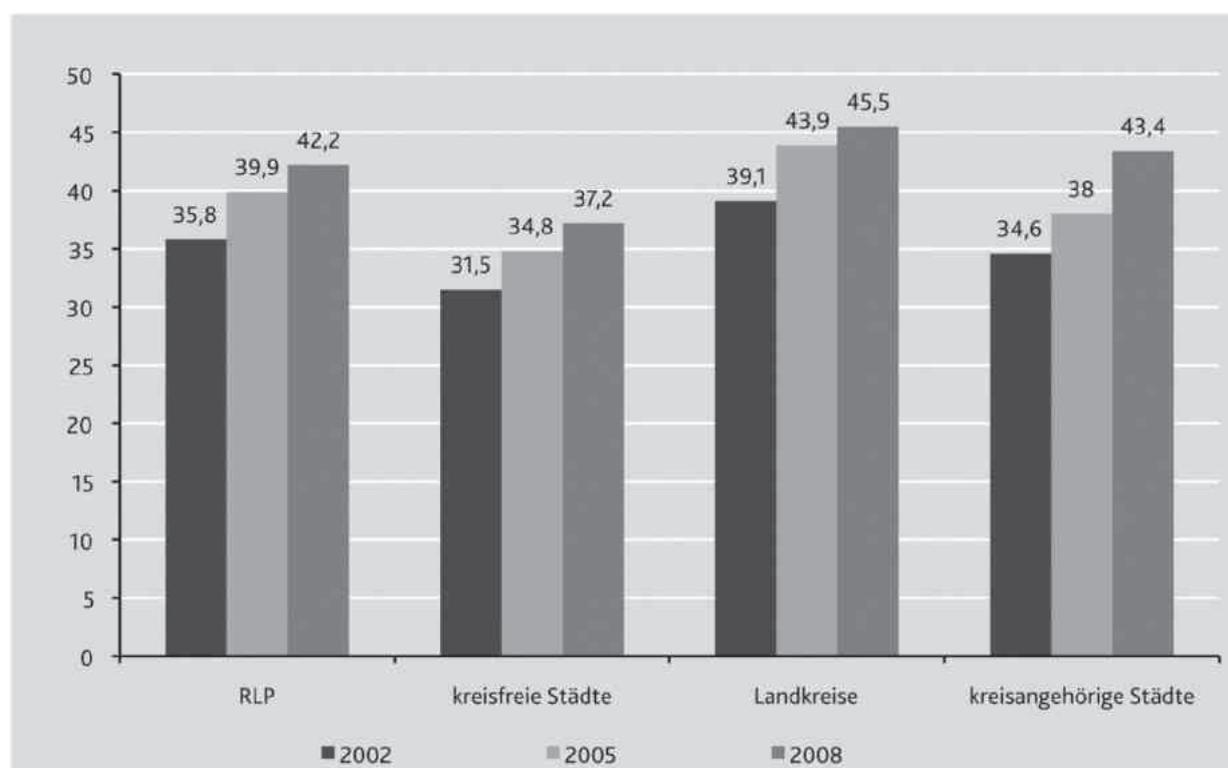
Graphik 7.8: Entwicklung der Personalstellen in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, TUS, HiH) je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren von 2002 bis 2008 im interkommunalen Vergleich (in Prozent)



Auf den ersten Blick stellt sich also der Ausbau der Personalressourcen in den Sozialen Diensten positiv dar. Auskömmliche personelle Ressourcen sind ein zentraler Faktor, um die Kernaufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers in den Bereichen Kinderschutz, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII) sowie die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren gut umsetzen zu können. Die vorangehend dargestellten Vollzeitstellenäquivalente pro 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren sagen allerdings noch nichts über das tatsächliche Arbeitsvolumen in den Sozialen Diensten aus.

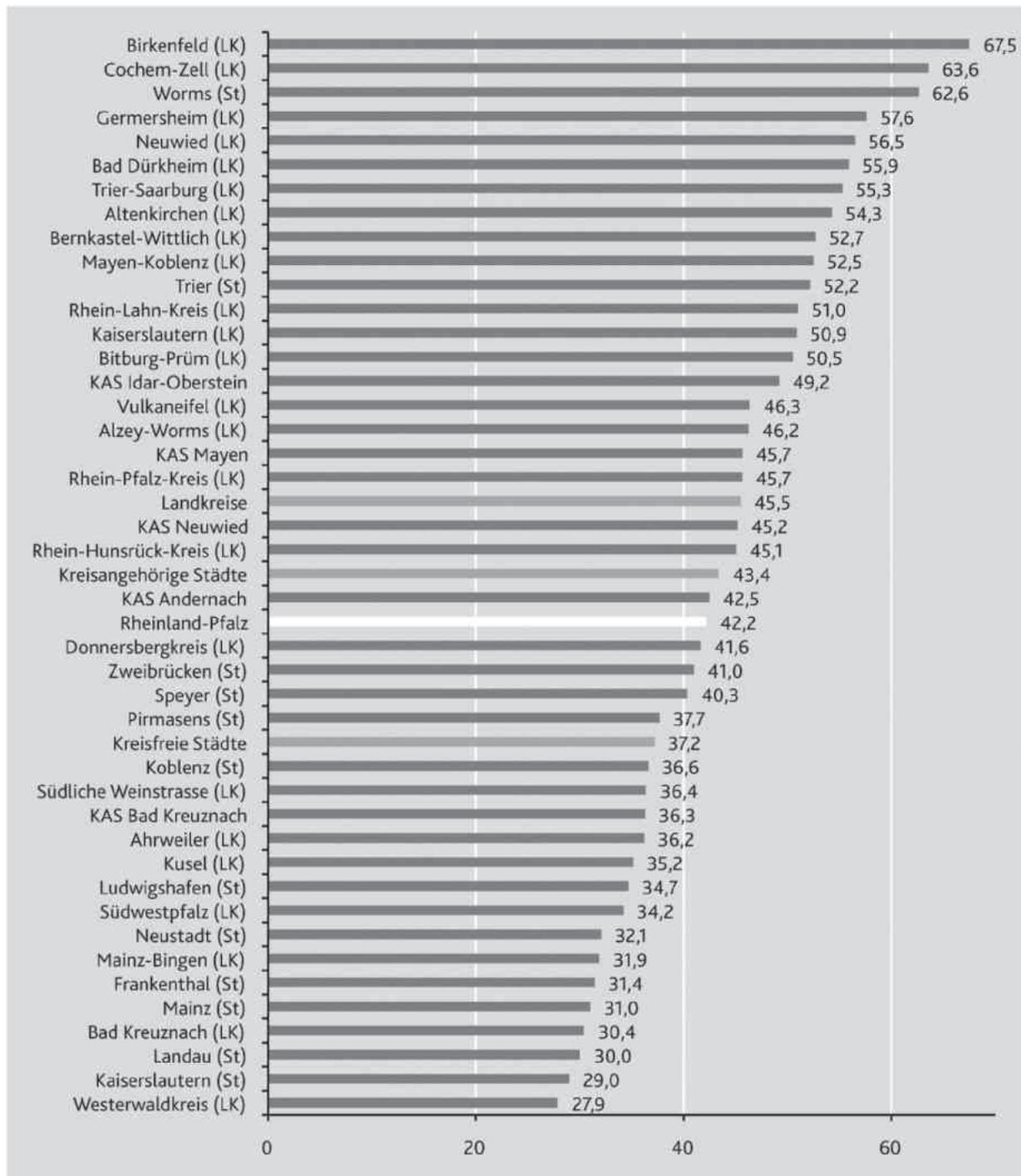
Ein Indikator zur Analyse der faktischen Arbeitssituation in den Sozialen Diensten stellt die Anzahl der zu bearbeitenden Fälle pro Vollzeitstellenäquivalent dar. Hierbei handelt es sich nicht um die abschließende Beschreibung des Arbeitsvolumens in den Sozialen Diensten, da ihr Aufgabengebiet deutlich mehr umfasst als die hier abgebildeten Fälle. Dennoch geben die Daten Auskunft über Entwicklungstrends sowie einen Einblick in das Arbeitsfeld. Die nachfolgende Abbildung zeigt die durchschnittliche Anzahl von Fällen im Bereich der Hilfen zur Erziehung (§§ 29-35, 41 SGB VIII), die von einer Fachkraft im Vergleich der Jahre 2002, 2005 und 2008 zu bearbeiten waren.

Graphik 7.9: Fallbelastung der Fachkräfte in den Sozialen Diensten in den Jahren 2002, 2005 und 2008 (Fallzahlen aller Hilfen gem. §§ 29-35, 41 SGB VIII pro Stelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, TuS, HiH))



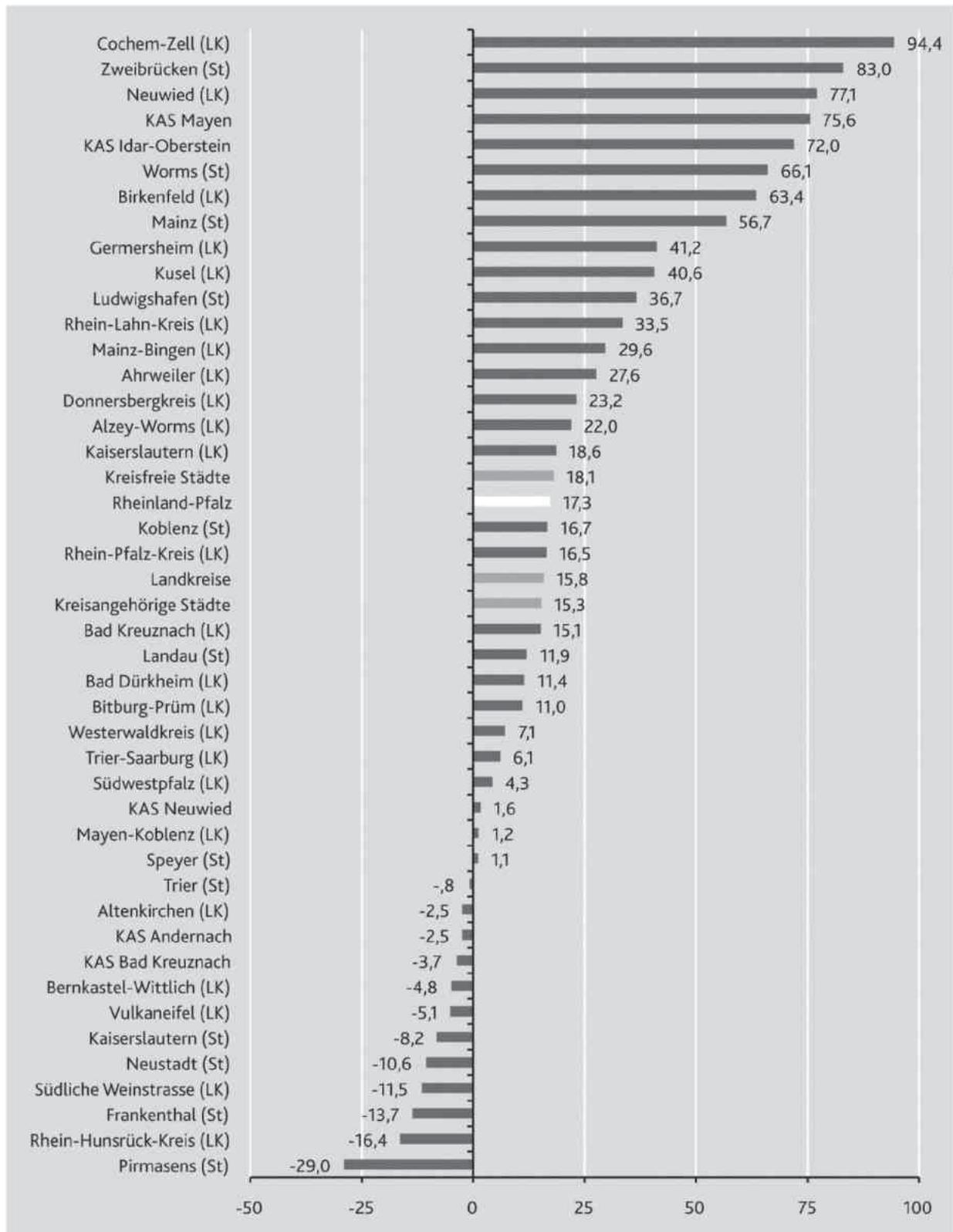
Erkennbar wird, dass trotz eines Stellenausbaus in diesen Arbeitsfeldern des Jugendamtes die durchschnittliche Anzahl der von einer Fachkraft zu bearbeitenden Fälle kontinuierlich zugenommen hat. Waren es 2002 im Landesdurchschnitt noch knapp 36 Fälle im Bereich der erzieherischen Hilfen, die auf eine Vollzeitstelle kamen, so sind es im Jahr 2008 etwa 42. Das bedeutet, dass in sechs Jahren die durchschnittliche Anzahl der zu bearbeitenden Fälle um knapp 18 % zugenommen hat. Aus der Abbildung wird auch ersichtlich, dass eine Fachkraft in den Sozialen Diensten von Landkreisjugendämtern deutlich mehr Fälle im Bereich erzieherischer Hilfen zu bearbeiten hat, als ihre Kollegen und Kolleginnen in einem Stadtjugendamt. Eine Fachkraft in den Sozialen Diensten eines Landkreisjugendamtes war in 2008 für etwa 46 erzieherische Hilfen zuständig, während es in Jugendämtern der kreisfreien Städte im Durchschnitt 37 waren. Die deutlich bessere Personalausstattung der Jugendämter der kreisfreien Städte bezogen auf die Relation von Fachkräften je 1.000 junge Menschen führt auch zu einer etwas geringeren Fallzahlbelastung pro Vollzeitstelle. Im interkommunalen Vergleich bestätigt sich grundsätzlich diese deutliche Diskrepanz bei der Beschreibung des quantitativen Arbeitsaufkommens. Deutlich werden aber auch die erheblichen Streuungen zwischen den Jugendämtern, unabhängig davon, ob es sich um eine kreisfreie Stadt oder einen Landkreis handelt. Während in dem Jugendamt mit dem höchsten Fallzahlaufkommen pro Vollzeitstellenäquivalent knapp 68 Fälle in 2008 zu bearbeiten waren, so beträgt der niedrigste Wert 28 Fälle pro Fachkraft.

Graphik 7.10: Fallbelastung der Fachkräfte in den Sozialen Diensten in 2008 im interkommunalen Vergleich (Fallzahlen aller Hilfen gem. §§ 29-35, 41 SGB VIII pro Stelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, TuS, HiH))



Eine deutliche Ausweitung des quantitativen Arbeitsvolumens hat im Vergleich der Jahre 2002 und 2008 in 30 der 41 rheinland-pfälzischen Jugendämter stattgefunden. Nur in acht Jugendämtern hat der Stellenausbau auch faktisch zu einer Reduzierung der zu bearbeitenden Fälle geführt.

Graphik 7.11: Entwicklung der Fallbelastung der Fachkräfte in den Sozialen Diensten von 2002 bis 2008 im interkommunalen Vergleich (Fallzahlen aller Hilfen gem. §§ 29-35, 41 SGB VIII pro Stelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, TuS, HiH); in Prozent)



Der Blick auf die Relation von zu bearbeitenden erzieherischen Hilfen und Vollzeitstellenäquivalenten macht die Abbildung von Trends und interkommunalen Disparitäten möglich. Allerdings sagt dieser Indikator noch nichts über das tatsächliche Arbeitsvolumen der Fachkräfte in den Sozialen Diensten aus. Über den Bereich der Hilfen zur Erziehung hinaus gehört zu den Kernaufgaben der hier erfassten Dienste ebenso die Bearbeitung von familiengerichtlichen Verfahren, die Gewährung von Hilfen für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII) sowie „formlose“ Beratungen im Vorfeld von Hilfen zur Erziehung. Aber auch diese direkten fallbezogenen Tätigkeiten stellen noch nicht abschließend das Profil der Sozialen Dienste dar. Hinzu kommen – je nach Arbeitsorganisation der Ämter und Trägerlandschaft – einzelfallübergreifende, sozialraum- und verwaltungsbezogene Tätigkeiten sowie spezifische Leistungen entlang des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (wie z.B. §§ 16-21 SGB VIII). Je nach Schwerpunktlegung, Arbeitsorganisation und Erhebungsweise umfassen diese einzelfallbezogenen Tätigkeiten etwa 60 % bis 70 % der Arbeitszeit einer Fachkraft (vgl. Schnurr 2006: 188). Seit 2006 werden im Rahmen des Berichtswesens auch die „formlosen“ Beratungen, Trennungs- und Scheidungsberatungen sowie die Mitwirkungen in familiengerichtlichen Verfahren erfasst. Aufgrund der Komplexität der Erfassung können sieben der 41 Jugendämter noch nicht für alle Bereiche valide Daten liefern, sodass hier auf eine interkommunale Darstellung verzichtet werden muss. Das vorliegende Material gibt aber einen guten Einblick in die faktische Arbeitssituation der Sozialen Dienste.

Im Jahr 2008 wurden in den 34 von 41 Jugendämtern etwa 55.000 Fälle aus den Bereichen erzieherische Hilfen (§§ 29-35, 41 SGB VIII), Hilfen für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII), Mitwirkungen in familiengerichtlichen Verfahren sowie formlose Beratungen (mind. drei Kontakte) durchgeführt. Im rheinland-pfälzischen Durchschnitt kamen so etwa 117 Fälle auf ein Vollzeitstellenäquivalent in den Sozialen Diensten. Auch hier zeigt sich eine breite Streuung zwischen den Jugendämtern. Während in dem Jugendamt mit der niedrigsten Fallzahlrelation pro Vollzeitstellen etwa 63 Fälle pro Fachkraft zu bearbeiten waren, so lag der höchste Wert eines Jugendamtes bei etwa 182 Fällen pro Stelle.

Tab. 7.1: Fallzahlen aus den Bereichen §§ 29-35, 41 SGB VIII, § 35a SGB VIII, § 50 SGB VIII und „formlose“ Beratungen im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz

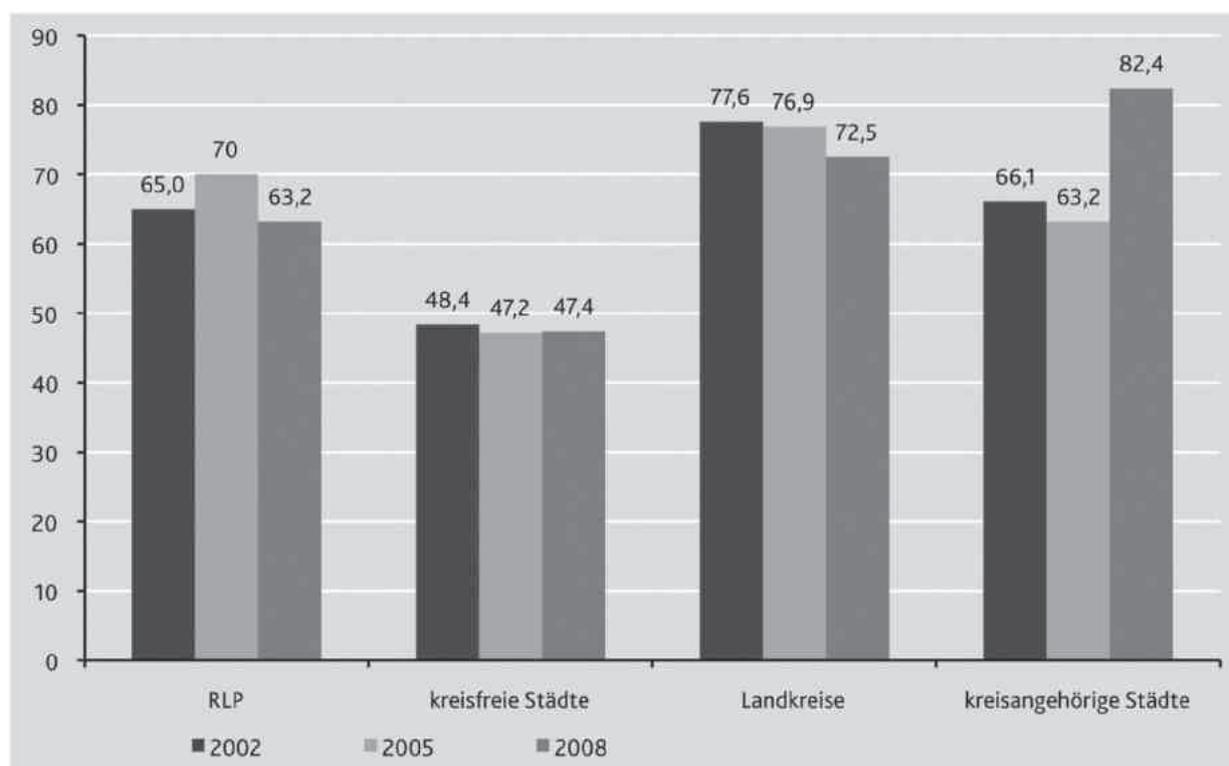
Gebietskörperschaft	Fallzahl absolut	Fallzahl pro Vollzeitstellenäquivalent
Rheinland-Pfalz (34 von 41 Jugendämter)	54.640	117
Niedrigster Wert eines Jugendamtes	672	63
Höchster Wert eines Jugendamtes	2.36	182

Die Quantität der Fälle sagt noch nichts über die tatsächlich aufzuwendende Arbeitszeit pro Fall aus. Eine gründliche Bearbeitung einer Kinderschutzverdachtsmeldung mit Hausbesuchen, Informationseinholung bei Kita oder Schule, die Einbeziehung des Familiengerichtes und die Einleitung einer erzieherischen Hilfe sind vom fachlichen Können, der psychischen Belastung wie vom zeitlichen Arbeitsaufwand anders zu bewerten wie eine konflikthafte Trennungs- und Scheidungsberatung, die nach drei Terminen einvernehmlich geklärt werden konnte. Insofern lassen sich auch nur bedingt Richtwerte bestimmen, um das Arbeitsvolumen der Sozialen Dienste gezielt planen und die erforderlichen Personalressourcen vorhalten zu können.

7.4 Personalausstattung der Pflegekinderdienste

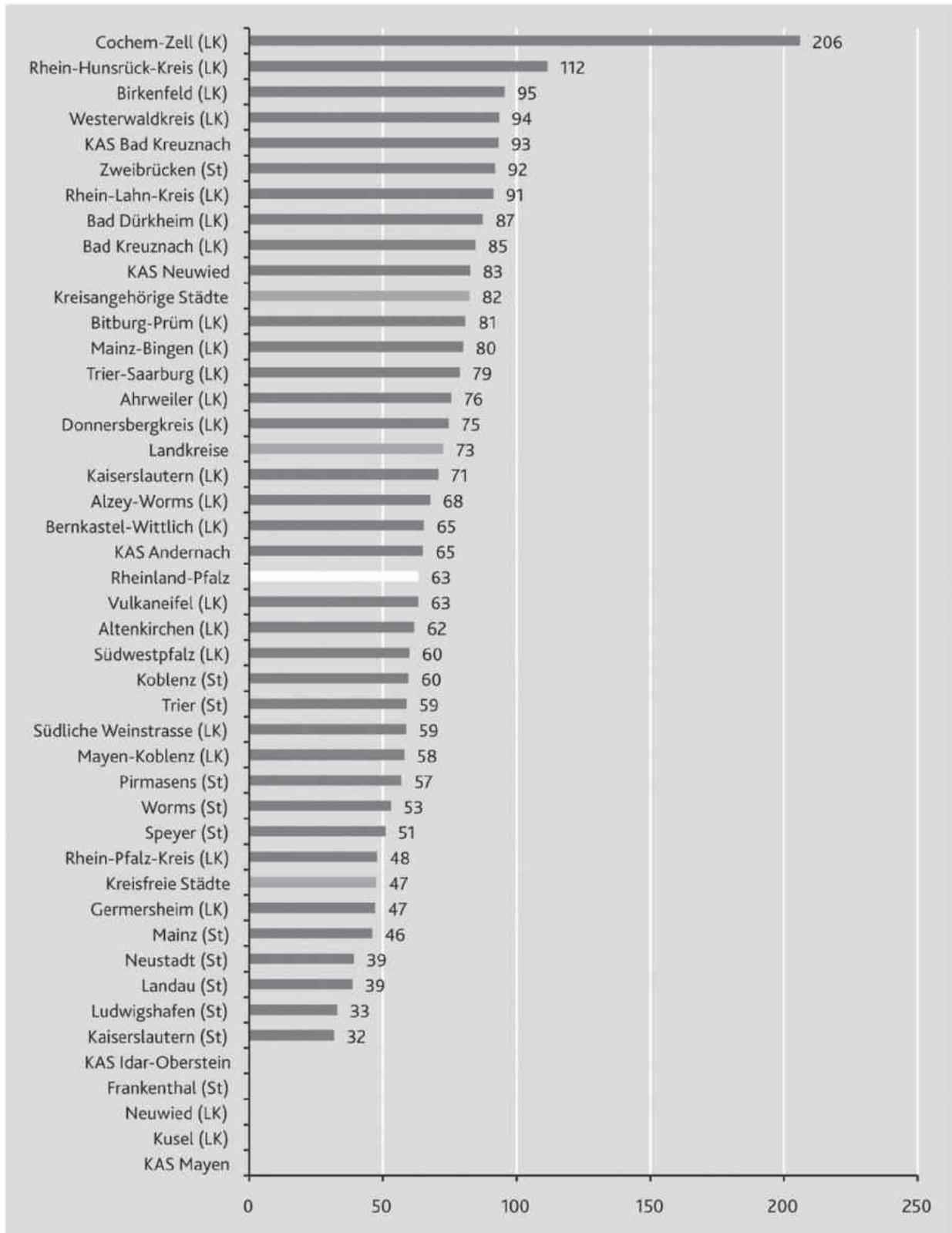
Etwas einfacher und genauer ist die Beschreibung und Analyse der Personalausstattung der Pflegekinderdienste. Bis auf wenige Ausnahmen halten alle Jugendämter in Rheinland-Pfalz einen Pflegekinderdienst vor. Obwohl sich dieser Aufgabenbereich recht klar umschreiben lässt, variiert die Ausgestaltung dieser Dienste zwischen den Jugendämtern ganz erheblich. Darauf hat die rheinland-pfälzische Studie zum Pflegekinderwesen bereits ausführlich hingewiesen (vgl. Rock/ Moos/ Müller 2008). Trotz aller konzeptionellen Differenzen geben die nachfolgenden Daten einen Einblick in Entwicklungstrends und Arbeitsbedingungen in diesem Leistungsbereich. Zunächst einmal ist festzustellen, dass der Personalausbau in diesen Diensten auch faktisch zu einer merklichen Reduzierung der durchschnittlichen Fallzahlen pro Vollzeitstellenäquivalent geführt hat. War im Jahr 2002 noch eine Fachkraft im Pflegekinderdienst für 65 und im Jahr 2005 für 70 Pflegekinder durchschnittlich zuständig, so lag die Anzahl im Jahr 2008 bei 63.

Graphik 7.12: Personalstellen im Pflegekinderdienst in den Jahren 2002, 2005 und 2008 in Rheinland-Pfalz (absolute Werte; Vollzeitstellenäquivalente)



Die Effekte des Personalausbaus in diesem Sonderdienst zeigen sich sowohl in Jugendämtern der kreisfreien Städte wie auch der Landkreise. Ein Rückgang der durchschnittlichen Fallzahlen pro Vollzeitstellenäquivalent ist eingetreten, obwohl die Anzahl der Pflegeverhältnisse zugenommen hat. Lediglich bei den großen kreisangehörigen Städten ist die durchschnittliche Fallzahl pro Vollzeitstelle noch angestiegen. Im interkommunalen Vergleich streut die Fallzahl-Stellen-Relation allerdings erheblich. In einigen kreisfreien Städten betreut eine Fachkraft im Pflegekinderdienst zwischen 32 und 40 Pflegekinder. Diese Werte liegen etwas über den Empfehlungen von 25 Pflegekindern pro Vollzeitstelle, die in der Fachliteratur zu finden sind (vgl. Münder et al. 2006). In einigen Landkreisen hingegen finden sich Betreuungsrelationen von 1 (Fachkraft) zu 90 (Pflegekindern) und im Extremfall sogar von 1 zu 206. Diese erhebliche Streuung bei der Ausstattung der Pflegekinderdienste verweist auf konzeptionellen Klärungsbedarf. Die Daten zeigen sehr eindrücklich, dass die Betreuungsintensität und letztlich auch die potentielle Unterstützungsqualität von Pflegekindern und Pflegeeltern vom Wohnort der Pflegefamilie abhängen. Bei 90 bis 100 zu betreuenden Pflegekindern sind die zeitlichen Ressourcen pro Kind und Familie sowie für Werbung und Qualifizierung von Pflegeeltern sehr begrenzt.

Graphik 7.13: Fallbelastung der Fachkräfte im Pflegekinderdienst im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (Anzahl der Fälle gem. § 33 SGB VIII pro Stelle im Sonderdienst Pflegekinderdienst)¹

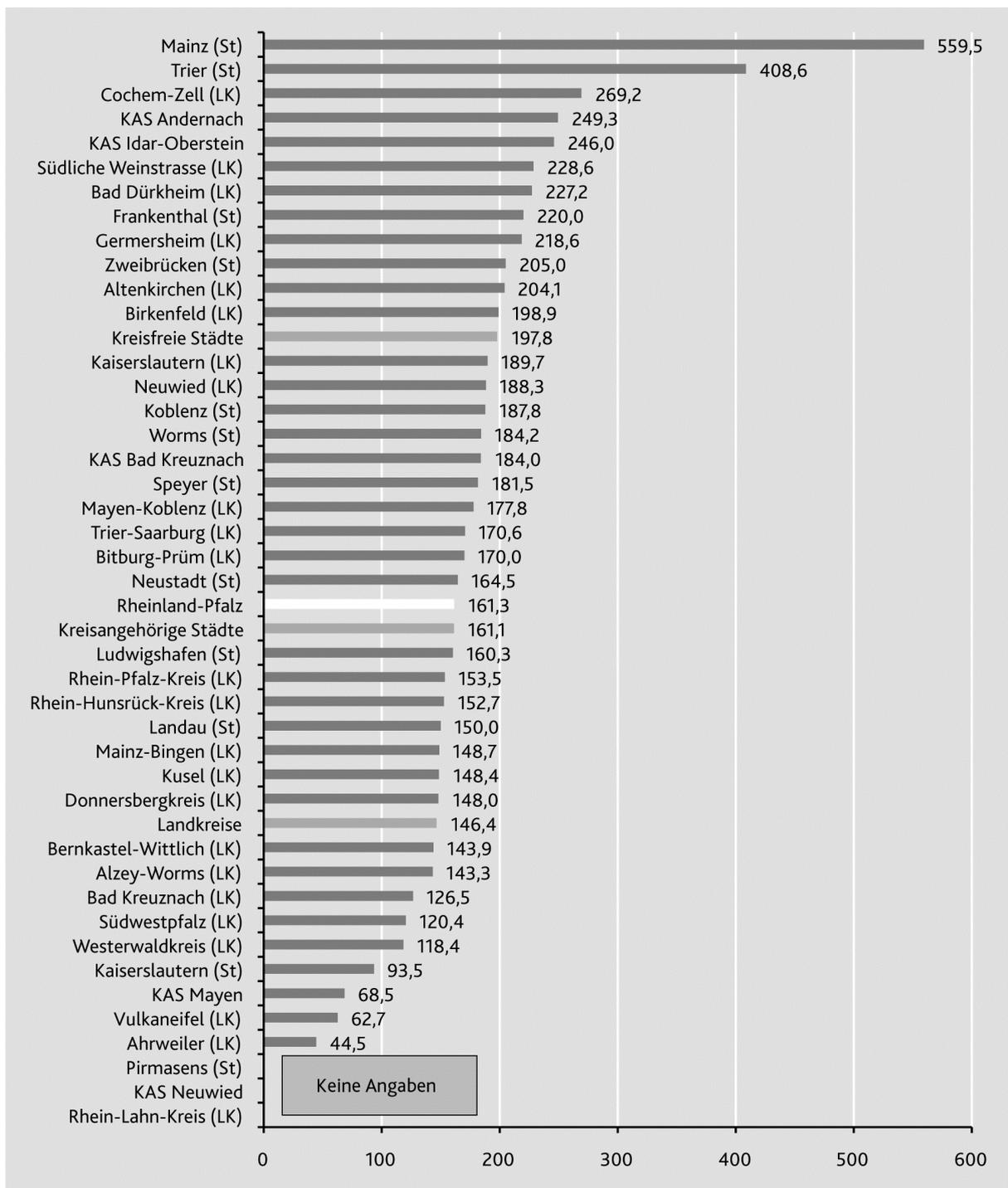


¹ In den Jugendämtern aus den Städten Frankenthal, Mayen und Idar-Oberstein sowie in den Landkreisen Kusel und Neuwied gibt es im Jahr 2008 keinen spezialisierten Pflegekinderdienst.

7.5 Personalausstattung der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Seit 2006 wird im Berichtswesen ebenfalls die Personalsituation im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe erhoben. Der Erhebungsgegenstand wurde dabei eingegrenzt auf alle Tätigkeiten, die die wirtschaftliche Jugendhilfe im Bereich der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII), der Hilfen für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII) und die Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) umfasst, damit Vergleichbarkeit gewährleistet ist. Wie die nachfolgende Abbildung veranschaulicht, streut auch in der wirtschaftlichen Jugendhilfe das Arbeitsvolumen beachtlich. Während im Landesdurchschnitt etwa 160 Fälle pro Fachkraft zu bearbeiten waren, liegen der höchste Wert bei 400 und der niedrigste bei 45. Der Wert der Stadt Mainz (560) verweist auf eine Sondersituation in der Arbeitsteilung zwischen den Sozialen Diensten und der wirtschaftlichen Jugendhilfe und muss deshalb anders interpretiert werden. Die Sozialen Dienste bearbeiten einen Teil der Aufgaben der wirtschaftlichen Jugendhilfe mit, sodass hier ein Vergleich mit anderen Jugendämtern nicht zulässig ist.

Graphik 7.14: Fallbelastung der wirtschaftlichen Jugendhilfe im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (alle Fälle gem. §§ 29-35, 35a, 41 SGB VIII pro Stelle in der wirtschaftlichen Jugendhilfe)



7.6 Zur Situation der Jugendhilfeplanung

Bei der Jugendhilfeplanung handelt es sich um das zentrale rechtlich verankerte und fachliche Steuerungsinstrument der Kinder- und Jugendhilfe (§ 80 SGB VIII). Zwanzig Jahre nach Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes kann begründet festgestellt werden, dass theoretisch, methodisch und konzeptionell das Handlungsfeld der Jugendhilfeplanung fundiert entwickelt und hinreichend beschrieben ist (vgl. Jordan/ Schone 1998; Maykus 2006). Niemand würde aus theoretischer Perspektive bezweifeln, dass die Jugendhilfeplanung ein zentrales Instrument kommunaler Infrastrukturpolitik darstellt (vgl. Merchel 2006) und dass ein gezielter Umgang mit begrenzten öffentlichen Mitteln im Sozialen Bereich eine fundierte, vorausschauende und auch evaluative Planung erforderlich macht.

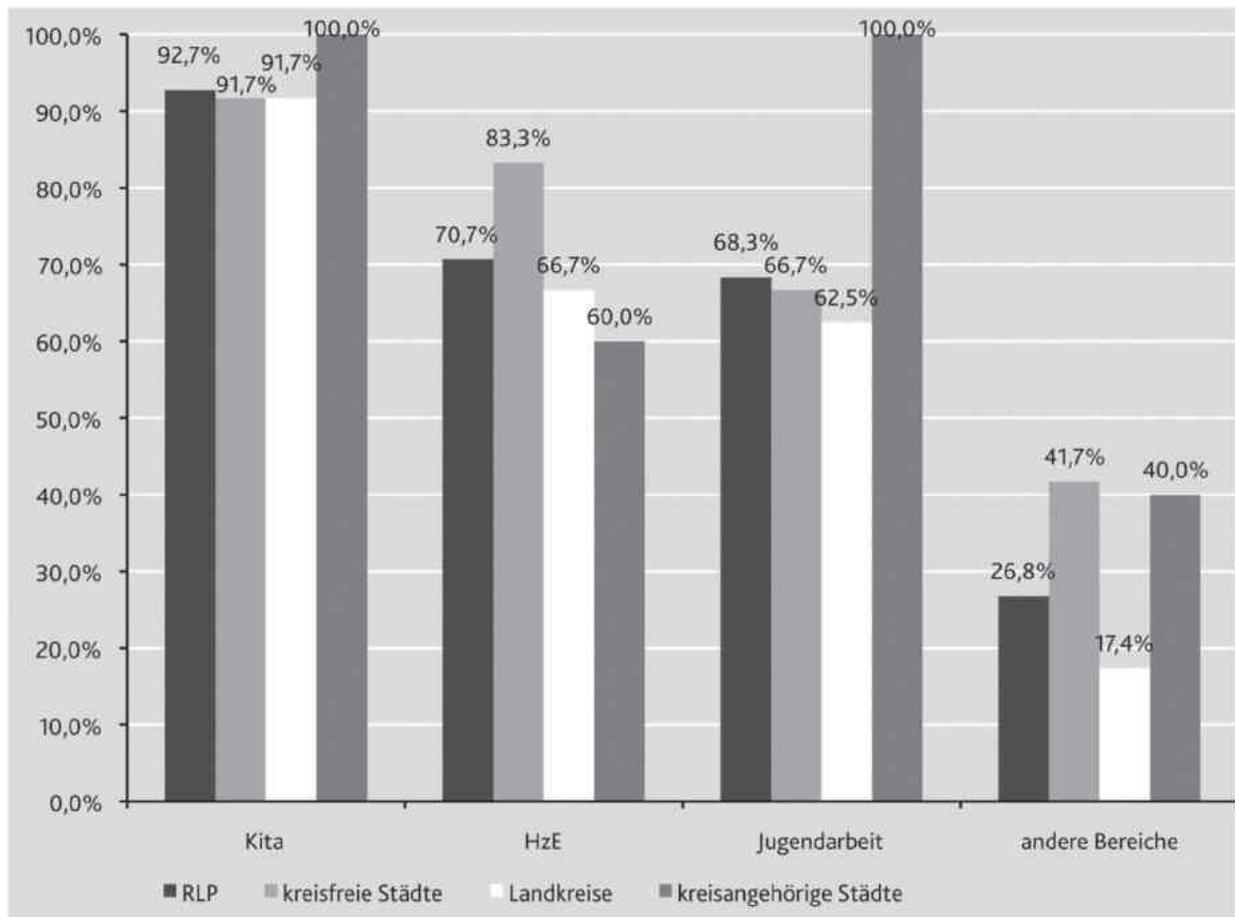
Die Praxis der Jugendhilfeplanung sieht anders aus. Auch wenn kein Amt von sich behaupten wird, nicht vorausschauend zu planen, so ist die flächendeckende Einführung der Jugendhilfeplanung schon Mitte der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts ins Stocken geraten. Mit der Einführung betriebswirtschaftlicher Steuerungsmodelle in den Kommunalverwaltungen wurde der Blick nicht auf fachliche Planungsstrategien, -instrumente und -verfahren gerichtet, sondern auf fachfremdes Controlling und Kennziffern bezogene Steuerung. Statt umfassende Konzepte von Jugendhilfeplanung in den Kommunalverwaltungen zu etablieren, wurden Controllingstellen eingerichtet, die mehr oder weniger auch Planungsfunktionen übernehmen sollten. Nach wie vor wird mit Planung häufig die Produktion von mehr oder weniger nützlichem Datenmaterial assoziiert, das auf eine Vielzahl von noch ungedeckten Bedarfen hinweist und damit die Kinder- und Jugendhilfe auch ökonomisch als „Fass ohne Boden“ erscheinen lässt. Dass die Jugendhilfeplanung ein fachliches Steuerungsinstrument im Umgang mit begrenzten öffentlichen Mitteln darstellt und damit fachpolitisch wie fachlich Grundlage für Aushandlungsprozesse zu Schwerpunktlegungen und Qualitätsstandards liefert, setzt sich nur langsam durch.

Die Jugendhilfeplanung wird ihr Image aus den 70er Jahren, für die Produktion dicker Planungsberichte verantwortlich zu sein, nicht los. Heute umfasst die Jugendhilfeplanung ein komplexes Aufgabenfeld, das von der Beschaffung und Bearbeitung notwendiger Daten bis hin zur Ausgestaltung von Kooperationsbeziehungen und Konzept-, Qualitäts- und Organisationsentwicklungsprozessen reichen kann. Das Problem der Jugendhilfeplanung besteht heute nicht mehr darin, eindimensional auf Daten- und Berichtsproduktion eingeschränkt zu sein, sondern dass ein sehr umfassendes und vielschichtiges Arbeitsfeld (thematisch, methodisch, konzeptionell) mit begrenzten Personalkapazitäten gut bearbeitet werden muss. Angesichts der Komplexität des Arbeitsfeldes sowie der erforderlichen Kompetenzen in der wissenschaftlichen Ausgestaltung von quantitativen wie qualitativen Erhebungen und Datenanalysen, der Moderation von Arbeitsgruppen und Entwicklungsprozessen sowie der konzeptionellen Fassung von Leistungsbereichen bietet sich die Einrichtung spezifischer Jugendhilfeplanungsfachstellen an. Natürlich können und müssen Planungsaufgaben im Zusammenspiel mit anderen Diensten ausgestaltet und hier Planungsressourcen bereitgestellt werden. Eine Aufsplittung von Planungsressourcen über unterschiedliche Leitungsebenen und Dienste hinweg trägt allerdings den Nachteil in sich, dass eine abgestimmte Gesamtplanung erheblich erschwert wird, sofern keine Fachkraft für Jugendhilfeplanung vorhanden ist. Dass „kleinere“ Jugendämter ein Legitimationsproblem bei der Einrichtung von Jugendhilfeplanungsfachstellen haben, ist nur bedingt nachvollziehbar. Selbst das kleinste Jugendamt in Rheinland-Pfalz gibt einige viele Millionen € für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe aus, die gezielt eingesetzt, fachlich überprüft und öffentlich legitimiert werden müssen.

Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, gibt die Mehrheit der Jugendämter an, in 2008 Planung im Bereich der Kindertagesbetreuung betrieben zu haben. Diese Schwerpunktlegung ist in vielerlei Hinsicht gut nachvollziehbar: Die Sicherstellung von Rechtsansprüchen sowie der Ausbau der U3-Betreuung ist

ohne eine kontinuierliche Planung kaum möglich. Außerdem ist die Kindertagesbetreuung kommunalpolitisch sehr bedeutsam. Etwa 70 % der Jugendämter geben an, Planung im Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung zu betreiben. Im Unterschied zur Kindertagesbetreuung sind die Hilfen zur Erziehung quantitativ wie qualitativ sehr viel schwerer durch Planungsansätze zu erfassen. Da nicht vorhersehbar ist, welche Familie und welche jungen Menschen in Folge welcher Ereignisse und Problemlagen welche Hilfen brauchen, sind Planungsansätze und -konzepte hier komplex und vielschichtig. Ähnlich verhält es sich im Bereich der Jugendarbeit, die in etwa zwei Drittel der Ämter Gegenstand von Jugendhilfeplanung ist.

Graphik 7.15: Bereiche, in denen im Jahr 2008 Jugendhilfeplanung in Jugendämtern in Rheinland-Pfalz stattfand (in Prozent)



In fast allen rheinland-pfälzischen Jugendämtern werden mittlerweile Personalressourcen für Jugendhilfeplanung vorgehalten. In etwa der Hälfte der Jugendämter werden für diese Aufgabe zwischen 0,5 und 0,8 Personalstellen vorgesehen. In etwa einem Viertel aller Ämter ist weniger als eine 0,5 Personalstelle vorhanden. In den Städten und größeren Landkreisen sind auch mehr als eine Stelle bis max. 2,5 Stellen für Jugendhilfeplanung eingerichtet.

Graphik 7.16: Personalstellen in der Jugendhilfeplanung im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (absolute Werte; Vollzeitstellenäquivalente)



Nicht immer ist die Bereitstellung von Planungsressourcen gleichzusetzen mit dem Vorhandensein einer eigens dafür vorgesehenen Planungsfachkraft. In etwa der Hälfte der Jugendämter gehört Jugendhilfeplanung explizit zum Aufgabenbereich der Jugendamtsleitung oder ist im Stellenprofil der jeweiligen Referats-/Abteilungsleitung verankert.

Die Daten zeigen, dass sich zwar die Planungsressourcen der rheinland-pfälzischen Jugendämter in den letzten Jahren minimal verbessert haben. Dennoch spielt Jugendhilfeplanung nur eine geringe Rolle im Ressourcenprofil der meisten Ämter. Angesichts der Tatsache, dass die Planung, Koordination, Evaluation und Qualitätsentwicklung der sozialen Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Familien zum originären Auftrag des öffentlichen Jugendhilfeträgers gehört, zeigen die Personaldaten hier keine Schwerpunktlegung der kommunalen Kinder- und Jugendhilfepolitik. Wie soll eine bedarfsorientierte Infrastrukturentwicklung im Kindertagesstättenbereich, der Jugend- und Schulsozialarbeit, den Hilfen zur Erziehung und im Bereich des kommunalen Kinderschutzmanagements betrieben werden, wenn hierfür kaum oder keine Personalressourcen mit entsprechenden fachlichen Kompetenzen vorhanden sind? Hier zeigt sich weiterhin Entwicklungsbedarf.

7.7 Kernbefunde

- In der fachpolitischen Diskussion spielt die Frage nach einer aufgabenangemessenen Personalausstattung eine zentrale Rolle. Nach wie vor gibt es aufgrund der heterogenen Organisationsstrukturen der Jugendämter keine Richtwerte für die Aufgabenbereiche der Sozialen Dienste. Auch ausgelöst durch die Kinderschutzdebatte lagen in 60 % aller Jugendämter in Deutschland Überlastungsanzeigen vor, die auf die Dringlichkeit der Klärung der Personalausstattung der Sozialen Dienste hinweisen.
- Im Organisationsaufbau der Sozialen Dienste der rheinland-pfälzischen Jugendämter gab es in den vergangenen Jahren nur wenig Veränderungen. Alle 41 Jugendämter verfügen über einen Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) ebenso wie etwa 90 % der Jugendämter Spezialdienste in den Bereichen Jugendgerichtshilfe und Pflegekinder vorhalten. Dieser Organisationsaufbau trifft für die Mehrzahl aller Jugendämter zu. Eine weitere Spezialisierung von Diensten findet derzeit nicht statt. Nur eine Minderheit von Ämtern halten Spezialdienste in den Bereichen § 35a SGB VIII, Trennungs- und Scheidungsberatung oder Heimplatzvermittlung vor.
- Vor allem in den Landkreisjugendämtern setzt sich der Trend zur Auslagerung leistungserbringender Aufgaben an freie Träger fort. Nur noch 10 % der Fachkräfte in den Sozialen Diensten sind in Bereichen wie der Sozialpädagogischen Familienhilfe, der Erziehungsbeistandschaft oder der Erziehungsberatung tätig. Dieser Entwicklungstrend deutet darauf hin, dass diese Jugendämter die hoheitlichen Kernaufgaben stärken und sich aus dem Bereich der Leistungserbringung zurückziehen. Eine Reduzierung der leistungserbringenden Personalressourcen bei den öffentlichen Jugendhilfeträgern ist nicht gleichzusetzen mit einem Leistungsabbau, da diese Aufgaben in der Regel von freien Trägern übernommen werden.
- Im Jahr 2008 waren etwa 570 Vollzeitstellenäquivalente in den Sozialen Diensten der Jugendämter vorhanden. Das sind 13 Personalstellen mehr als sechs Jahre zuvor (2002). Am stärksten profitieren vom Umbau und der Neueinstellung von Fachkräften der Allgemeine Soziale Dienst sowie die Jugendgerichtshilfe und der Pflegekinderdienst. In diesen Diensten kamen insgesamt 67 Vollzeitstellenäquivalente hin.

- Befördert wurde der Stellenausbau in erheblicher Weise durch das Landeskinderschutzgesetz (LKindschuG). Mit den vom Land zur Verfügung gestellten Geldern von 7 € pro Kind unter sechs Jahren wurden mehr als 27 neue Stellen für Fachkräfte in den Sozialen Diensten der Jugendämter geschaffen.
- Dieser Stellenausbau in den Sozialen Diensten verbunden mit der fachlichen Stärkung der Kernaufgabenfelder des öffentlichen Jugendhilfeträgers ist positiv zu bewerten. Eine Analyse des Arbeitsvolumens der Sozialen Dienste zeigt, dass durch Fallzahlzuwächse und „neue“ Aufgabenschwerpunkte der Zuwachs an Personalressourcen mehr als kompensiert wurde. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist trotz einer Verbesserung der Personalausstattung die Fallzahl-Stellen-Relation weiter angestiegen. Waren es 2002 im Landesdurchschnitt noch knapp 36 erzieherische Hilfen, die von einer Vollzeitstelle zu betreuen waren, so stieg die Fallzahl in 2008 auf 42.
- Die Hilfen zur Erziehung stellen nur einen Teilbereich der Arbeit der Sozialen Dienste dar. Fasst man weitere einzelfallbezogene Tätigkeiten wie Trennungs- und Scheidungsberatung, Hilfen nach § 35a SGB VIII und „formlose“ Beratungen zusammen, so hat eine Fachkraft etwa 117 Fälle im Jahr zu bearbeiten. Hinter dem abstrakten Begriff „Fälle“ verbergen sich Familiensysteme sowie Kooperationserfordernisse mit Kitas, Schulen, Gerichten und anderen Diensten.
- Nach wie vor zeigen sich bei der Personalausstattung der Sozialen Dienste erhebliche interkommunale Disparitäten. Strukturelle Unterschiede zeigen sich zunächst zwischen Städten und Landkreisen. Die Personalausstattung der Jugendämter in den Städten ist deutlich besser als in den Landkreisen. Auch wenn die Landkreisjugendämter ihre Personalausstattung stärker als die Städte ausbauen, bleibt die Arbeitsverdichtung in den Landkreisen deutlich höher. Die Spannweite der Fallzahlbelastung pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten reicht von 63 Fällen bis hin zu 182 Fällen pro Fachkraft.
- Noch größer werden die Unterschiede, wenn man die Pflegekinderdienste separat auswertet. Hier ist in den kreisfreien Städten eine Fachkraft für etwa 47 Pflegekinder zuständig und in den Landkreisen für knapp 73. Die niedrigsten Werte liegen bei einer Relation von 1:32 bzw. 39. In der Mehrzahl der Ämter beträgt die Relation 1:70. Auch in diesem Leistungsbereich zeigt sich Handlungsbedarf bei der Klärung einer aufgabenangemessenen Personalausstattung.
- Erhebliche Unterschiede zeigen sich auch bei der Personalausstattung der wirtschaftlichen Jugendhilfe. Hier reicht die Fallbelastung pro Vollzeitstelle von 45 bis etwa 410 Fälle.
- Im Bereich der Jugendhilfeplanung zeigen sich nur wenige Veränderungen seit dem letzten Landesbericht 2005. Die Planungsressourcen wurden nur geringfügig ausgeweitet. In etwa der Hälfte aller Jugendämter stehen Planungsressourcen von 0,5 bis etwa eine Stelle zur Verfügung. Obwohl Jugendhilfeplanung das originäre Kerngeschäft des öffentlichen Jugendhilfeträgers beschreibt, spielt sie nach wie vor in den meisten Ämtern nur eine untergeordnete Rolle. Auch hier zeigt sich fachpolitisch Handlungsbedarf zur Profilierung der zentralen Kernaufgaben des Jugendamtes.

8 JUGENDHILFELEISTUNGS- STRUKTUREN IM BEREICH DER REGELANGEBOTE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Wie bereits in den vorherigen Landesberichten „Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz“ aus den Jahren 2002 und 2007 sollen auch in diesem Bericht – im Sinne einer *Integrierten Berichterstattung* – neben dem Kernbereich der Hilfen zur Erziehung auch andere, den Bedarf und die Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen beeinflussende Faktoren und Zusammenhänge dargestellt werden. Während in den vorherigen Kapiteln unter anderem auf demographische und soziostrukturelle Einflussfaktoren eingegangen wurde (vgl. Kapitel 2), befasst sich dieser Teil mit den Jugendhilfeleistungsstrukturen im Bereich der Regelangebote für Kinder und Jugendliche. Dargestellt werden an dieser Stelle zunächst Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung sowie anschließend die Personalressourcen und Ausgaben in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII). ,

Die Verbindung zwischen Regelstruktur und Hilfen zur Erziehung begründet sich in der Annahme, dass eine gut ausgebaute Regelstruktur in Zusammenhang steht mit einem geringeren Bedarf und ggf. einer geringeren Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen, da Betreuung und sozialpädagogische Begleitung der jungen Menschen in größerem Maße geleistet und Eltern in ihrer erzieherischen Verantwortung besser unterstützt werden können. Eine solche Entlastung des Familiensystems bietet insbesondere Familien in schwierigeren Lebenslagen die Chance, dass Erziehungsdefizite ausgeglichen werden, schneller und gezielter auf Bedarf und Probleme eingegangen und im Einzelfall eingriffsintensivere Hilfen vermieden werden können.

Aus diesem Kontext ergibt sich, dass die Basis einer wirksamen Kinder- und Jugendhilfe in den einzelnen Kommunen nur eine gut zugängliche, bedarfsgerechte Infrastruktur für Familien sein kann, die Eltern Unterstützung bei und Entlastung von Versorgungs- und Betreuungsaufgaben bietet. Neben Angeboten der Kindertagesbetreuung gehören auch Beratungsangebote sowie die Bereiche Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendbildung hierzu. Die hier dargestellten Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe richten sich in erster Linie an alle jungen Menschen, sind also nicht einzelfallindiziert, sondern stellen ein Regelangebot für alle Kinder und Jugendlichen dar. Diese Auffassung spiegelt eine moderne Jugendhilfe wider, in der es nicht vorrangig um die Behebung von Defiziten in der Erziehung und Betreuung der jungen Menschen gehen soll, sondern um eine ressourcenorientierte Bereitstellung einer Infrastruktur, die jungen Menschen Möglichkeits- bzw. Handlungsräume eröffnet und sie dabei unterstützt, Kompetenzen zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu entwickeln und sie zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben befähigt.

Ein Blick auf die Phasen Kindheit und Jugend in der modernen Gesellschaft verdeutlicht, dass sich der Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Jugendliche geändert hat. An junge Menschen werden hohe gesellschaftliche Erwartungen gestellt, die es ihnen erschweren, am gesellschaftlichen Leben als aktive Bürger teilzunehmen, sofern sie hierbei keine angemessene Unterstützung erfahren. Zentrale Veränderungen im Lebensraum sind unter anderem der Verlust an ganzheitlichen Erfahrungen in Spielgruppen und Nachbarschaft. Aufwachsen und Erziehung von jungen Menschen ist heute in hohem Maße institutionalisiert und organisiert und Kinder müssen immer mit unterschiedlichen Personen an unterschiedlichen Orten in ihrem Alltag umgehen. Dies begründet sich in dem Rückgang traditioneller Aufenthalts- und Erfahrungsräume vor allem in Städten wie beispielsweise durch Straßenverkehr und durch das Aufkommen neuer, speziell für Kinder konzipierter Räume (vgl. Peuckert 2008).

Dieser häufige Wechsel des Settings erfordert den Umgang mit verschiedenen Lern- und Lebenswelten und diversen Rollenerwartungen, bietet aber andererseits auch breite Erfahrungs- und Entwicklungschancen, die es den Kindern und Jugendlichen langfristig ermöglichen, am gesellschaftlichen Leben zu partizipieren. Diese Teilhabe wird unter anderem erschwert durch:

- die Situation auf dem Arbeitsmarkt, Arbeitslosigkeit und daraus resultierend zunehmende soziale Ungleichheit, so dass die Kluft zwischen „arm“ und „reich“ zunimmt,
- weniger Eheschließungen sowie eine zunehmende Zahl an Ehescheidungen und damit verbunden neue familiäre Lebensformen und Konstellationen, in denen Kinder aufwachsen, wie beispielsweise Ein-Eltern-Familien, Stief- oder Adoptivfamilien oder gleichgeschlechtliche Partnerschaften,
- diskontinuierliche Lebensverläufe durch Verkettung verschiedener familiärer Lebensformen und
- die Pluralität von Werten und Normen anstelle eines festen (traditionellen) Orientierungsrahmens, was zwar einerseits den Entscheidungs- und Möglichkeitsraum für junge Menschen erweitert, aber gleichzeitig zu Verhaltensunsicherheiten führen kann und die nachfolgende Generation vor die Herausforderung stellt, sich aktiv mit dem gesellschaftlichen Leben auseinanderzusetzen.

Darüber hinaus ist aus familienpolitischer und arbeitsmarktpolitischer Sicht der Bereich der Kindertagesbetreuung von hoher Relevanz. So ist einerseits im Sinne einer Familienpolitik, die familien-gerechte Infrastrukturen fördern will und damit Lebensbedingungen für junge Menschen und Familien schafft und andererseits aufgrund des Bedarfs an qualifizierten (weiblichen) Arbeitskräften – und folglich der immer wichtiger werdenden Vereinbarkeit von Familie und Beruf – der Ausbau von Tagesbetreuungsformen vor und neben der Schule für Kinder und Jugendliche ein wichtiger Schritt zu einem kinderfreundlichen Rheinland-Pfalz. Bei der Ausgestaltung von Entwicklungsbedingungen für junge Menschen ist es zielführend, dass Eltern Aufgaben in der Familie und im Erwerbsleben besser miteinander vereinbaren können (§ 80 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII). Weiterhin sollen Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt sowie ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet werden, sodass insgesamt den Bedürfnissen der jungen Menschen und ihren Familien Rechnung getragen wird.

So bieten zwar Eltern und familiäre Bezugspersonen sowie der Umgang der jungen Menschen untereinander in der Peer-Gruppe Anstöße zur Selbstbildung und zur Konstruktion eines Selbst- und Weltbildes. Darüber hinausgehend müssen jedoch auch im Rahmen der Jugendhilfe Lebens- und Erfahrungsräume für junge Menschen gestaltet werden. Nur auf diese Weise lässt sich die Zukunftsfähigkeit einer sich ständig verändernden Gesellschaft auf den Weg bringen und nur so können junge Menschen lebensnotwendige Kompetenzen und Fähigkeiten erwerben, um den an sie gestellten gesellschaftlichen Erwartungen und Anforderungen gerecht zu werden.

Forschungsergebnisse in den Bereichen der Neurobiologie sowie der Kognitionsforschung geben zudem Hinweise auf biologische Voraussetzungen des Lernens, beschreiben, wie Lernprozesse bei Kindern erfolgen und bestätigen damit „bekannte pädagogische Einsichten“ (Speck 2010: 61), dass soziale Beziehungen und sichere Bindungen zentrale Voraussetzungen für Lernprozesse sind. Daraus lassen sich Prinzipien und Ansatzpunkte für die Ausgestaltung von Lernumgebungen ableiten (vgl. Volkert 2008). Diese sollen sich widerspiegeln in Struktur und Organisation von Angeboten sowie in den Inhalten, die dargeboten werden, aber auch im Umgang zwischen Lehrenden und Lernenden. In dem Maße, in dem Lernen und Bildung als soziale Interaktion verstanden werden, bietet sich die Möglichkeit der Selbsterfahrung und Selbstbegegnung. Junge Menschen erfahren und erschließen in vielfältiger Weise ihre Umwelt, indem sie sich aktiv mit ihr auseinandersetzen. Lehrenden und Erziehenden obliegt die Rolle, solche Prozesse anzuregen, zu fordern, zu unterstützen und zu begleiten, damit Kindern und Jugendlichen der gute Start ins Leben gelingen kann.

8.1 Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung

Während zunächst die Betreuung der jungen Menschen und die zeitliche Entlastung der Eltern im Fokus von Kindertagesbetreuung standen, verlagert sich der Schwerpunkt inzwischen auf eine Debatte um Bildung und Erziehung. Bezug nehmend auf die Ergebnisse der PISA-Studie 2000 wird frühkindliche Bildung einerseits als elementarer Baustein des Bildungssystems und damit als staatliche Aufgabe verstanden. Die Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung gehören andererseits aufgrund der bedarfsorientierten Flexibilität, ihrer kindgerechten Methodik und Didaktik, ihrer Lebensweltorientierung und ihren guten Beteiligungsmöglichkeiten für Eltern in das Aufgabenspektrum der Jugendhilfe.

Förderung in diesem Sinne meint hier folglich drei Aspekte: Erziehung, Betreuung und Bildung – drei sich ergänzende und miteinander verschränkte Bausteine, die es im erzieherisch-pädagogischen Setting umzusetzen gilt.

Dieser Perspektivwandel führt zu hohen Erwartungen an öffentliche Bildungs- und Betreuungseinrichtungen. Insbesondere der Kindergarten wird innerhalb des Bildungsgefüges als zentrale Institution betrachtet, in welcher die Basis für spätere Bildungserfolge und dementsprechend für den weiteren Lebensweg der jungen Menschen gelegt wird (vgl. Ahnert 2005).

Gerade auch Kindern und Jugendlichen aus sozial-ökonomisch benachteiligten Lebenslagen muss Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. So weisen Studien darauf hin, dass mit früh einsetzender und qualifizierter Bildung Entwicklungs- und Bildungschancen langfristig verbessert werden können.

Dies stellt die Verantwortlichen vor die Herausforderung, Kindertagesbetreuung neu und aktiv zu gestalten, pädagogische Ansätze zu entwickeln und Bedingungen zu schaffen, in denen sich Kinder und Jugendliche entfalten können, in denen sie Lernanreize finden und sich bilden können. Hier zeigt sich die Bedeutung der Professionalisierung und Profilbildung bzw. -stärkung der Kindertagesbetreuung als eigenständige Einrichtung zur Förderung – im Sinne von Bildung, Betreuung und Erziehung – von jungen Menschen.

Mit den Bildungsplänen der Länder ist ein erster Schritt getan, um den Bildungsauftrag der Kindertagesbetreuung inhaltlich-fachlich umzusetzen und infrastrukturelle Rahmenbedingungen für gelingende frühkindliche Bildung zu schaffen.

Untersuchungen zeigen, dass der früh beginnende und längerfristige Besuch des Kindergartens unter anderem zur Verbesserung intellektueller, sprachlicher und sozialer Kompetenzen sowie zur Vergesell-

schaftung des Kindes beiträgt. Dies wird insbesondere durch den Kontakt mit Gleichaltrigengruppen gefördert. Ebenso werden entsprechende Rollenerwartungen und Rollenhandeln erlernt. In erster Linie hat ein länger andauernder Besuch einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung kompensatorische Effekte bei erzieherischen, sozialen oder auch sprachlichen Defiziten. Durch Herkunft und Bildungsniveau der Eltern ausgelöste Unterschiede können in diesem Zusammenhang verringert werden. Zudem lassen sich auch positive Effekte auf die innerfamiliären Beziehungen sowie auf die soziale Integration der Familie in die Gesellschaft feststellen. Dies wird unterstützt durch die Integration von Müttern in den Arbeitsmarkt sowie den Kontakt zu anderen Familien über die Einrichtung (vgl. u.a. Peuckert 2008; Kratzmann/ Schneider 2008).

Neben dem Bildungsaspekt, der vor allem die Entwicklung kognitiver Fähigkeiten in den Vordergrund rückt, beeinflussen gesundheitsbezogene Prävention und Gesundheitsförderung die Lebensqualität und das Aufwachsen junger Menschen elementar. So wird unter anderem im 13. Kinder- und Jugendbericht (2009) konstatiert, dass alle verfügbaren Daten zeigen, dass die spezifischen Ressourcen und Fähigkeiten, um Belastungssituationen gut zu bewältigen, in Abhängigkeit des sozio-ökonomischen Status, Migrationshintergrunds und der Geschlechtszugehörigkeit ungleich verteilt sind. Je nach Herkunft bzw. Herkunftsfamilie haben Kinder und Jugendliche also mehr oder weniger gute Chancen für eine gesunde Entwicklung hin zu einem aktiven, selbstbestimmten und verantwortungsbewussten Subjekt. Neben dem Gesundheitssystem steht auch die Kinder- und Jugendhilfe in der Verantwortung die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu fördern und die Folgen von sozioökonomischer oder kultureller Benachteiligung zu verringern. In diesem Zusammenhang kommt auch den Kindertageseinrichtungen eine wichtige Rolle zu bei der Vermittlung von gesundheitsförderlichen und präventiven Verhaltensweisen, da hier fast alle Kinder und Familien niedrigschwellig erreicht werden können und dies bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt (vgl. BMFSFJ 2009).

In den rheinland-pfälzischen Bildungs- und Erziehungsempfehlungen liegt der gesundheitsbezogene Schwerpunkt im Bereich der körperlichen Gesundheit, die durch gezielte Bewegungsangebote, aber auch durch das Kennenlernen gesunder Ernährung gefördert werden soll. Ein weiterer Schwerpunkt bezieht sich auf die Stärkung der Resilienz der Kinder und den Umgang mit psychisch belastenden (Stress-)Situationen (vgl. MBFJ 2004)

Kindertagesstätten haben eine zentrale Funktion, Kinder gemäß einem ganzheitlichen Verständnis zu fördern und dabei weder den kognitiven Bildungsaspekt zu stark in den Vordergrund zu rücken, noch andere Bereiche, wie musische, künstlerisch-gestalterisch oder gesundheitsbezogene Bildungsaspekte zu vernachlässigen, um die Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen bestmöglich zu unterstützen.

Die gesteigerte Bedeutung, die man der Erziehung und Bildung in Kindertagesbetreuung in den letzten Jahren beimisst, führte zu einem Ausbau der öffentlichen Kindertagesbetreuung in den letzten 30 Jahren und zeigt sich auch in der Entwicklung der Gesetzeslage: Bereits 1996 wurde der Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung für Kinder ab drei Jahren eingeführt. Weiterhin wurde im Jahr 2004 mit dem Gesetz zum „Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (TAG)“ ein qualitätsorientierter und bedarfsgerechter Ausbau der Kindertagesbetreuung beschlossen. Hier werden differenzierte Kriterien dafür benannt, welche Plätze und Angebotsformen für die jeweiligen Altersgruppen vorzuhalten sind.

Zudem wurde 2008 das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtung und in Kindertagespflege beschlossen. Das Kinderförderungsgesetz (KiföG) bildet eine weitere Grundlage, um den Ausbau der Kindertagesbetreuung konsequent fortzusetzen. Ziel sind unter anderem die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, mehr Bildung für alle Kinder sowie verbesserte Zukunftsperspektiven in Deutschland. Bis zum Jahr 2013 soll es für jedes dritte Kind unter drei Jahren einen

Betreuungsplatz geben. Ein Drittel dieser Plätze sollen vorrangig in der Kindertagespflege, die bislang einen geringen Stellenwert im Spektrum der Betreuungseinrichtungen einnimmt, geschaffen werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Ausbau zu großen Teilen in den westlichen Bundesländern stattfinden muss, da in Ostdeutschland bereits eine sehr hohe Betreuungsdichte für die jüngeren Altersgruppen herrscht. Weiterhin ist bei der Bedarfsplanung im Bereich der Kindertagesbetreuung die demographische und soziostrukturelle Situation der unterschiedlichen Kommunen zu berücksichtigen, sodass die Bestimmung eines bedarfsgerechten Angebots bzw. dessen Ausbau nicht pauschalisiert erfolgen kann, sondern kommunal ermittelt werden muss.

Zudem soll gleichermaßen der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab Vollendung des ersten Lebensjahres mit Beginn des Kindergartenjahres 2013/2014 bundesweit ausgeweitet werden. In Deutschland besteht derzeit ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung ab Vollendung des dritten Lebensjahres. In Rheinland-Pfalz besteht ein solcher Rechtsanspruch bereits ab einem Alter von zwei Jahren im Rahmen der so genannten „2+-Regelung“. Reformschritte, wie das 2005 aufgelegte Landesprogramm *„Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“*, sollen die frühen Bildungsprozesse durch einen quantitativen und qualitativen Ausbau des Bildungs- und Betreuungsangebots für Kinder intensivieren.

Rheinland-Pfalz ist das erste Bundesland, das im Zuge einer Änderung des Kindertagesstättengesetzes die gesamte Kindergartenzeit beitragsfrei macht und die Kosten anstelle der Eltern übernimmt: Beginnend mit dem Kindergartenjahr 2008/2009 entfallen bis zum Jahr 2010 schrittweise die Beiträge für den Besuch des Kindergartens insgesamt.

Der ab dem 1. August 2010 gemäß dem Kinderförderungsgesetz bestehende Rechtsanspruch für die Altersgruppe ab zwei Jahren wird hierbei mit eingeschlossen. In Rheinland-Pfalz werden für alle zweijährigen Kinder, die den dann geltenden Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz wahrnehmen, die Kindergartenbeiträge vom Land übernommen, auch wenn es sich bei dem Platz um einen Krippenplatz handelt.

In Kooperation mit Ländern und Kommunen sollen weitere Maßnahmen für einen verbesserten qualitativen und quantitativen flexiblen Ausbau auch unter Einbezug von Tagespflege sowie unter Vernetzung mit anderen familienunterstützenden Hilfen initiiert werden. Hervorgehoben werden insbesondere die verstärkte Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften sowie die Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Ausbildung von Erziehern und Erzieherinnen und eine Anpassung des Betreuungsschlüssels. Ein weiterer zentraler Baustein im Rahmen des Kinderförderungsgesetzes ist zudem die umfassende Sprachförderung als ein Bildungsinhalt vor der Einschulung, um für alle Kinder Chancengerechtigkeit zu ermöglichen. Damit verbunden sind weiterhin der qualitative Ausbau der Betreuungseinrichtungen sowie die Qualifizierung von Tagesmüttern und -vätern.

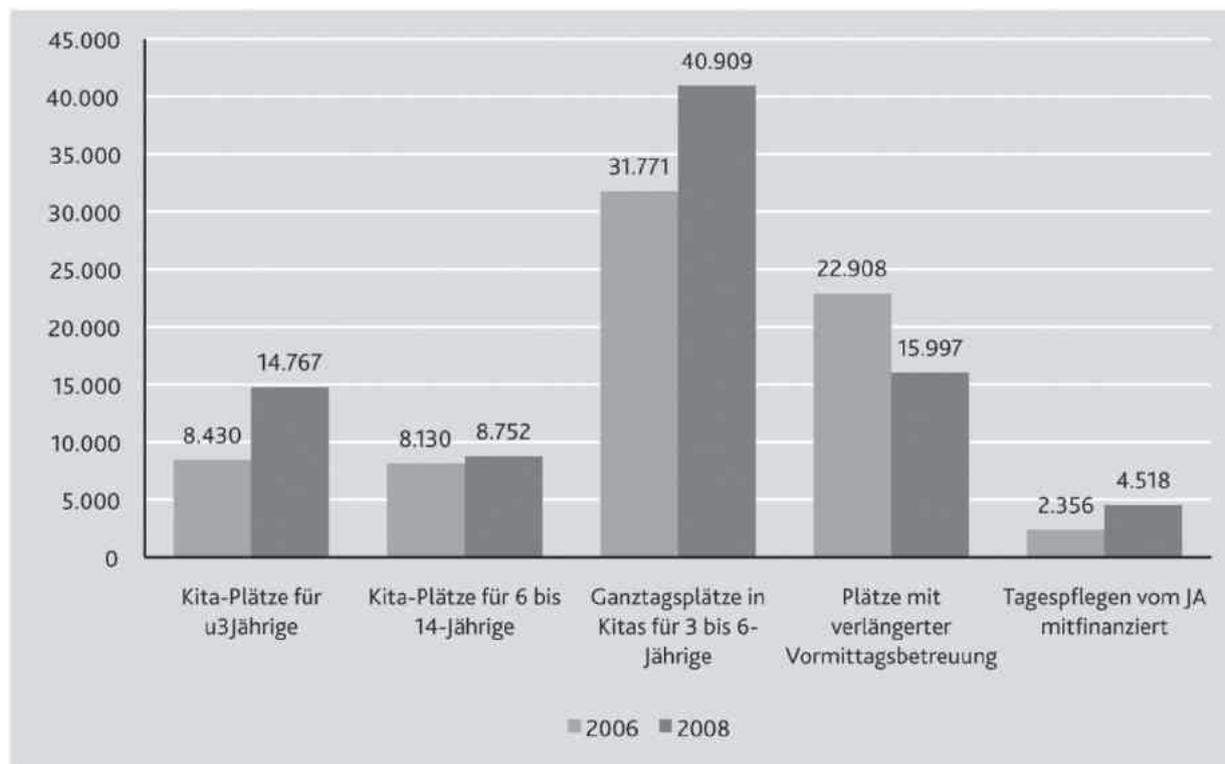
Bei den im Folgenden dargestellten Daten handelt es sich, sofern nicht anders angegeben, um Zahlen, die im Rahmen des Berichtswesenprojektes erhoben und bei den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz erfasst wurden. Weitere Zahlen zum Bereich Kindertagesbetreuung finden sich auf dem KITA-Server des Landes Rheinland-Pfalz, der die jeweils aktuellen Entwicklungen im Bereich Kindertagesstätten dokumentiert.¹ Angesichts der hohen Dynamik in diesem Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe veraltet das verfügbare Datenmaterial sehr schnell und gibt nur eine Momentaufnahme wieder. Allerdings sind in diesem Zusammenhang nicht nur die jeweiligen Platzzahlen zu einem Stichtag von Bedeutung, sondern auch die dahinter liegenden Entwicklungstrends, die Auskunft geben über die

¹ Vergleiche hierzu: <http://kita.bildung-rp.de/>

erheblichen Anstrengungen öffentlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu einem bedarfsgerechten Ausbau der sozialen Infrastruktur.

Der Blick auf die Entwicklung der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2005 und 2008 zeigt – mit Ausnahme der Plätze mit verlängerter Vormittagsbetreuung – einen Zuwachs der Platzzahlen.

Graphik 8.1: Plätze im Bereich der Kindertagesbetreuung nach Betreuungsformen in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2006 und 2008 (absolute Zahlen)



Insbesondere für die Plätze in Kindertagesstätten für die unter 3-jährigen Kinder lässt sich annähernd eine Verdopplung der vorhandenen Plätze verzeichnen. Waren es im Jahr 2005 noch 8.430 Plätze, die zur Verfügung standen, so waren es im Jahr 2008 bereits 14.767. Ebenso lässt sich bei den Platzzahlen für die „Rechtsanspruchskinder“ zwischen drei und sechs Jahren im Bereich der Ganztagsplätze ein Zuwachs der Plätze um rund ein Drittel (von 31.771 Plätzen im Jahr 2006 auf 40.909 Plätze im Jahr 2008) feststellen.

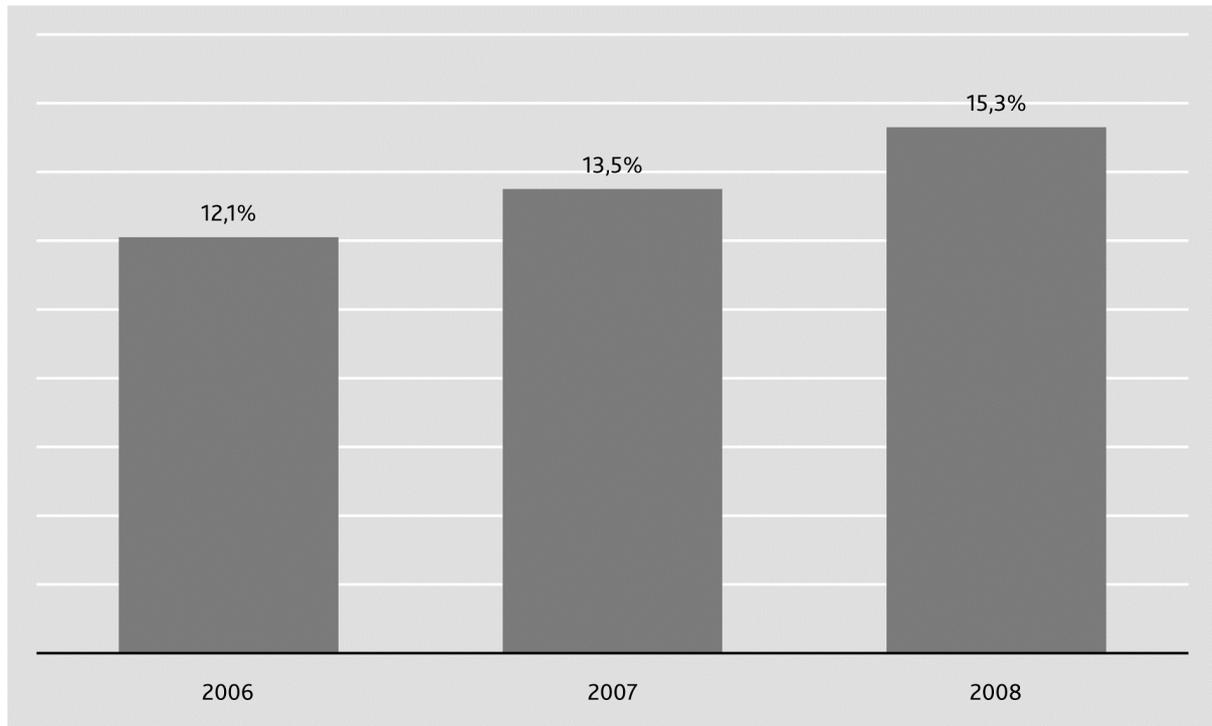
Im Folgenden wird nun der Ausbau der Kindertagesbetreuung in den rheinland-pfälzischen Kommunen im Vergleich dargestellt. Soweit es die Datenlage zulässt, wird an einigen Stellen auf die Kinder- und Jugendhilfestatistik zurückgegriffen, um die Zahlen aus Rheinland-Pfalz in einen bundesdeutschen Zusammenhang einzuordnen, sowie auf Daten, die durch das MBWJK zur Verfügung gestellt wurden.

8.1.1 Platzangebot für Kinder unter drei Jahren

Zunächst soll hier die Altersgruppe der unter 3-jährigen Kinder in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung betrachtet werden. Die rechtliche Anforderung an einen bedarfsgerechten Ausbau der Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung zeigt sich im Vergleich der Jahre 2006, 2007 und 2008 in einer kontinuierlichen Steigerung der Platzzahlen im gesamten Bundesgebiet. Im Jahr 2006

besuchten 12,1 % der Kinder zwischen null und drei Jahren eine Kindertageseinrichtung, im Jahr 2007 waren es bereits 13,5 % dieser Altersgruppe und im Jahr 2008 sogar 15,3 %.

Graphik 8.2: Besuchsquoten von Kindertageseinrichtungen der Kinder unter drei Jahren in Deutschland im Vergleich der Jahre 2006, 2007 und 2008² (in Prozent)

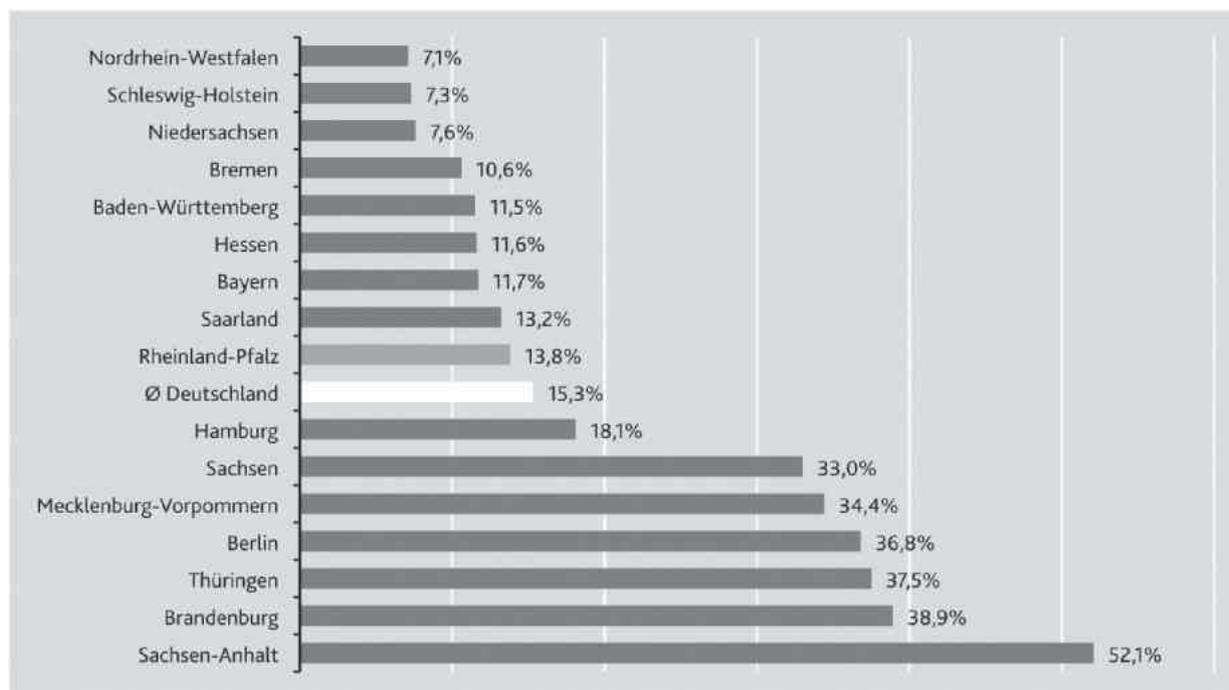


Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2007, 2008 und 2009; eigene Darstellung

Betrachtet man die Besuchsquoten von Kindertagesstätten bei den 0- bis 3-jährigen Kindern im Vergleich der Bundesländer im Jahr 2008, zeigen sich hier deutliche Unterschiede. Der Durchschnittswert in Deutschland liegt bei 15,3 %, es lässt sich aber eine Streubreite von 52,1 % in Sachsen-Anhalt und 7,1 % in Nordrhein-Westfalen erkennen. Diese erheblichen Disparitäten lassen sich insbesondere auf Unterschiede zwischen alten und neuen Bundesländern zurückführen. So wurde in den westdeutschen Bundesländern die Tagesbetreuung für unter 3-Jährige lange Zeit vorrangig als „Notlösung“, statt als alternative Betreuungsmöglichkeit gesehen. Rheinland-Pfalz liegt mit einer Besuchsquote von 13,8 % knapp unter dem deutschen Durchschnitt, weist aber im Vergleich den höchsten Wert der westdeutschen Flächenländer auf.

² Besuchsquoten stellen die Anteile der vorhandenen Plätze prozentual zur jeweiligen Altersgruppe dar.

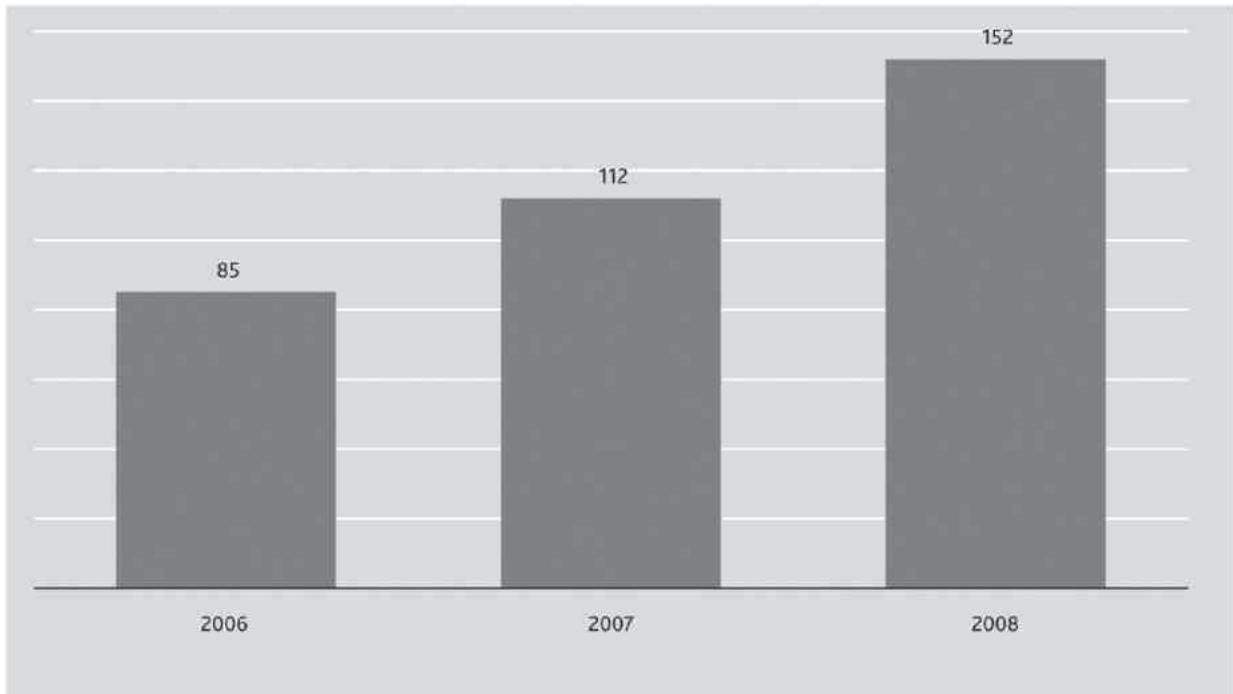
Graphik 8.3: Besuchsquoten von Kindertageseinrichtungen der Kinder unter drei Jahren im Jahr 2008 im Vergleich der Bundesländer und in Deutschland (in Prozent)



Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2009; eigene Darstellung

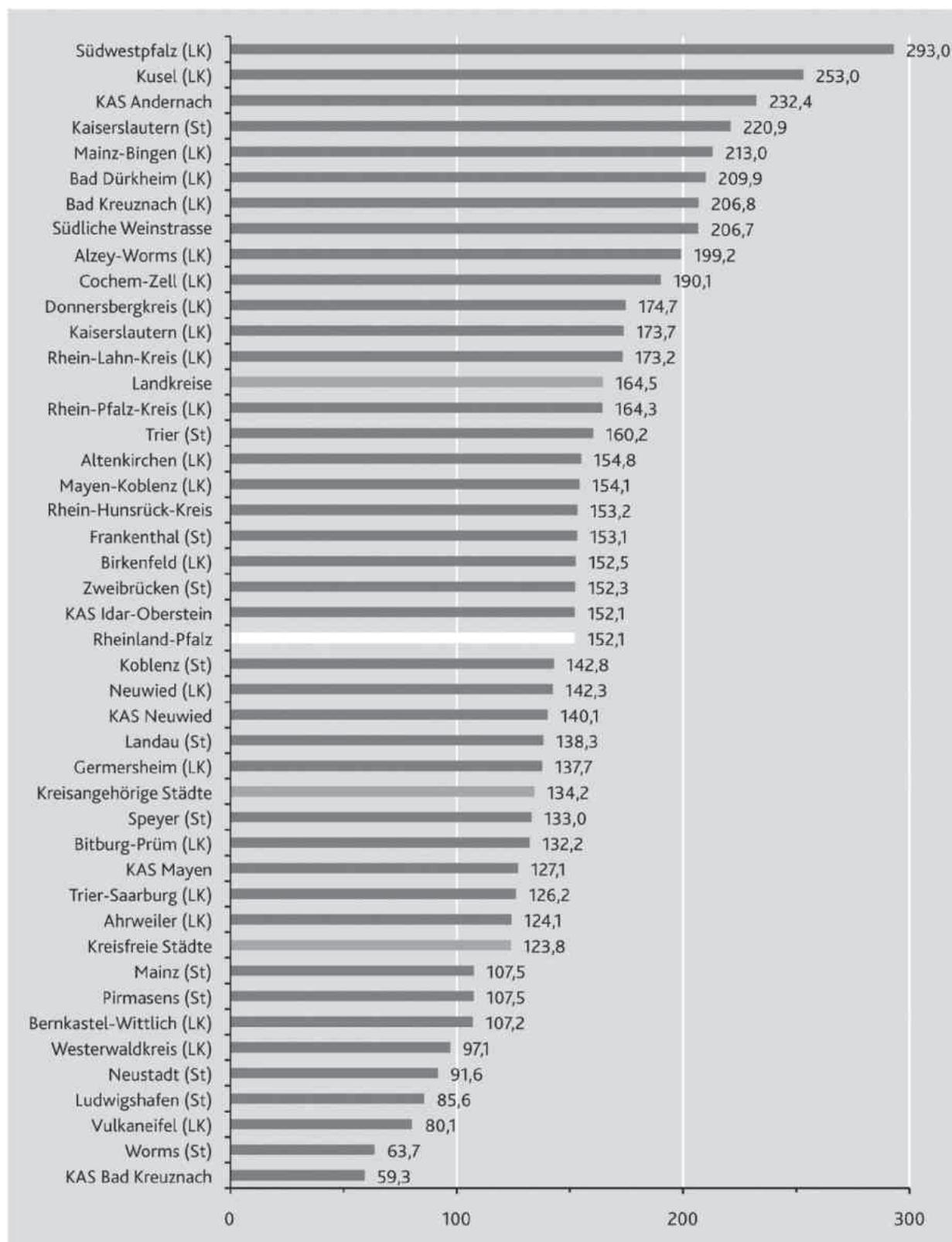
In Rheinland-Pfalz gab es im Vergleich zu den Jahren 2006 und 2007 einen enormen Ausbau der Tagesbetreuungsangebote für unter 3-jährige Kinder. Im Jahr 2006 gab es pro 1.000 Kinder dieser Altersgruppe „nur“ 85 zur Verfügung stehende Plätze, im Jahr 2007 waren es bereits 112 Plätze. Bis zum Jahr 2008 konnte annähernd eine Verdopplung des Eckwertes erreicht werden, so dass über 150 Kinder pro 1.000 unter 3-Jährige im Rahmen der Kindertagesbetreuung versorgt werden konnten.

Graphik 8.4: Entwicklung der Plätze in der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren in den Jahren 2006, 2007 und 2008 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 Kinder unter drei Jahren)



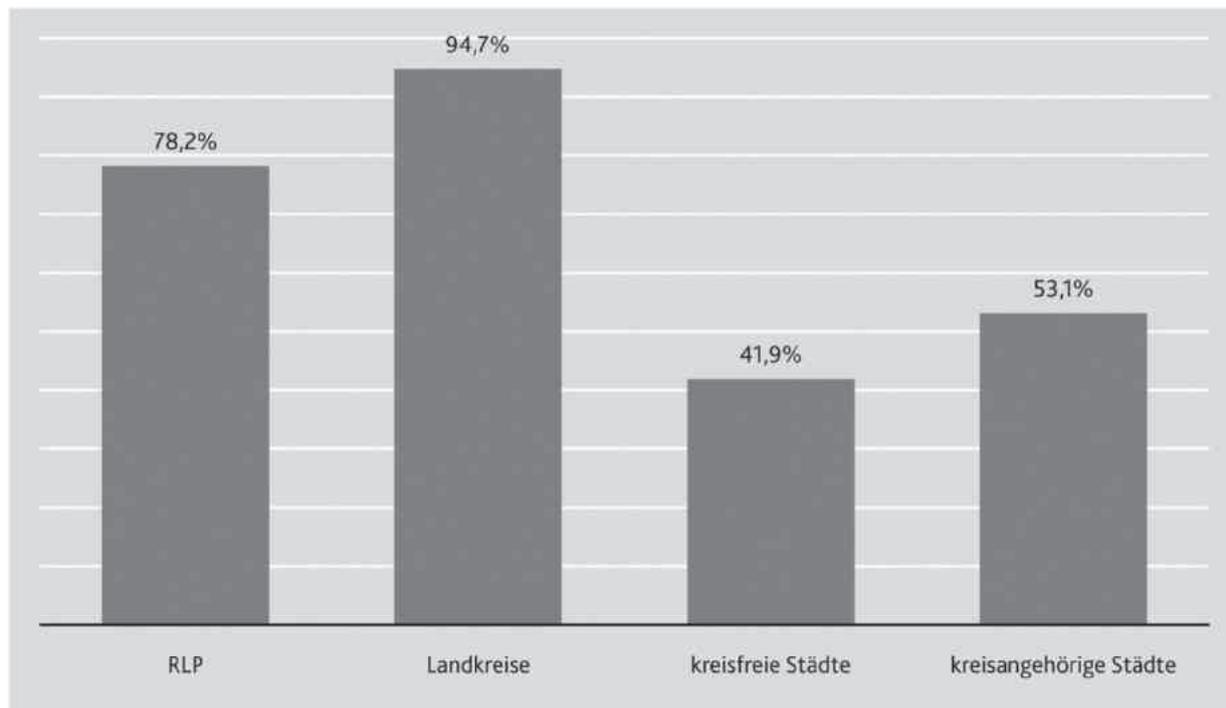
Betrachtet man die Plätze in Kindertagesstätten für unter 3-Jährige im interkommunalen Vergleich, lässt sich eine große Streuung der Werte erkennen. Während Rheinland-Pfalz insgesamt bei einem Eckwert von 152,1 liegt, was bedeutet, dass es für rund 152 von 1.000 Kindern dieser Altersgruppe Plätze im Bereich der Kindertagesbetreuung gibt, so liegt der geringste Wert bei rund 59, der höchste Wert hingegen bei 293. Der höchste und der niedrigste Eckwert streuen um das Vierfache. Deutliche Unterschiede zeigen sich auch zwischen Landkreisen und Städten. So ist in den Landkreisen der Eckwert im Durchschnitt um ca. 35 Eckwertpunkte höher. Entsprechend können von 1.000 Kindern in den Landkreisen rund 165 Kinder dieses Alters betreut werden, in den großen kreisangehörigen Städten 134 bzw. in den kreisfreien Städten 124 Kinder. Erfasst wurden hier die vorhandenen Plätze in Kindertagesstätten für 0- bis unter 3-jährige Kinder laut bestehendem Kindertagesstättenbedarfsplan für 2008. Dies impliziert sowohl die genehmigten Plätze, die in Form der „2+-Regelung“ vorgehalten werden, als auch genehmigte Plätze in altersgemischten Gruppen.

Graphik 8.5: Plätze in Kindertagesstätten für Kinder unter drei Jahren im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 Kinder unter drei Jahren)



Die prozentuale Veränderung der Platzzahleckwerte im Jahresvergleich 2007 und 2008 liegt bei plus 36,4 % (ohne Abbildung), im Vergleich der Jahre 2006 und 2008 sogar bei einer Steigerung des Eckwerts von 78,2 %.

Graphik 8.6: Entwicklung der Plätze in Kindertagesstätten für Kinder unter drei Jahren in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2006 bis 2008 (in Prozent)

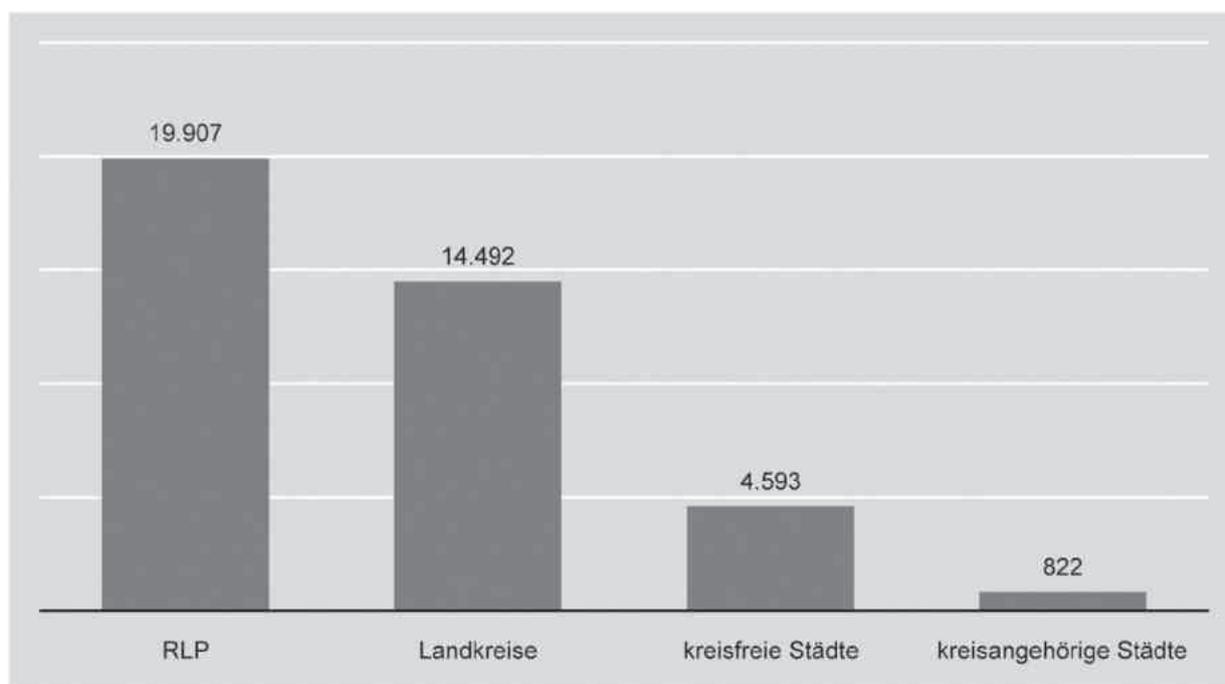


Deutliche Steigerungen zeigen sich in (fast) allen Kommunen, insbesondere auch bei den Landkreisen. Hier beträgt der Zuwachs sogar 95 %, so dass annähernd eine Verdopplung der Eckwerte vorliegt. In den Städten hingegen gab es einen vergleichsweise geringeren Ausbau der Plätze. So wurden in den kreisangehörigen Städten Zuwächse von 53 % und in den kreisfreien Städten Zuwächse von 42 % verzeichnet. In der Folge haben die Landkreise mit einem überdurchschnittlichen Ausbau des Platzangebots die Durchschnittswerte der Städte „überholt“.

Für Rheinland-Pfalz wurden die Angebote der Kindertagesbetreuung seit 2002 kontinuierlich weiter ausgebaut. In allen 41 Jugendamtsbezirken sind bei den Angeboten für unter 3-jährige erhebliche Zuwächse festzustellen. Die zur Verfügung stehenden Plätze haben sich damit landesweit in nur zwei Jahren beinahe verdoppelt.

In der folgenden Abbildung und Tabelle sind in Ergänzung der bereits berichteten Zahlen aus dem Jahr 2008 Daten aus dem Jahr 2009 dargestellt. Insbesondere im Bereich der Versorgung der Kinder unter drei Jahren mit Tagesbetreuungsplätzen zeigen sich in den vergangenen Jahren große Dynamiken und Platzzahlsteigerungen, gerade auch im Zeitraum 2008 bis 2009 und darüber hinaus.

Graphik 8.7: Genehmigte Plätze für Kinder unter drei Jahren in Rheinland-Pfalz laut Betriebserlaubnisse im Jahr 2009



Quelle: MBWJK 2009b; eigene Berechnung und Darstellung

Der Blick auf die Zahlen aus dem Jahr 2009 verdeutlicht, dass sich die Versorgungssituation mit Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Rheinland-Pfalz nochmals erhöht hat: So stehen im Februar 2009 für 17,3 % der Kinder besagter Altersgruppe Plätze in Kindertagesstätten zur Verfügung (vgl. MBWJK 2009a). Laut der aktuellen Statistik des MBWJK wurden im Jahr 2009 19.907 Plätze vorgehalten, was über 5.000 neu geschaffenen Plätzen entspricht. Dieser Anstieg wurde vor allem durch das Programm „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ bewirkt (vgl. ebd.).

Im Vergleich der Landkreise und der (kreisfreien und großen kreisangehörigen) Städte zeigt sich, dass über 70 % der Plätze für Kinder unter drei Jahren in den Landkreisen vorgehalten werden (14.492 Plätze) und weitere 4.593 Plätze in den kreisfreien Städten. Die geringsten Platzzahlen weisen hier die kreisangehörigen Städte auf mit 822 Plätzen.

Tabelle 8.1: Genehmigte Plätze für Kinder unter drei Jahren im interkommunalen Vergleich laut Betriebserlaubnisse im Jahr 2009

Jugendamt	Plätze für Kinder unter drei Jahren
Ahrweiler (LK)	549
Altenkirchen (LK)	568
Alzey-Worms (LK)	814
Andernach (KAS)	209
Bad Dürkheim (LK)	813
Bad Kreuznach (LK)	666
Bad Kreuznach (KAS)	161
Bernkastel-Wittlich (LK)	392
Birkenfeld (LK)	237
Cochem-Zell (LK)	343
Donnersbergkreis (LK)	445
Bitburg-Prüm (LK)	367
Frankenthal (St)	174
Germersheim (LK)	572
Idar-Oberstein (KAS)	155
Kaiserslautern (LK)	711
Kaiserslautern (St)	671
Koblenz (St)	445
Kusel (LK)	358
Landau (St)	249
Ludwigshafen (St)	613
Mainz (St)	762
Mainz-Bingen (LK)	1589

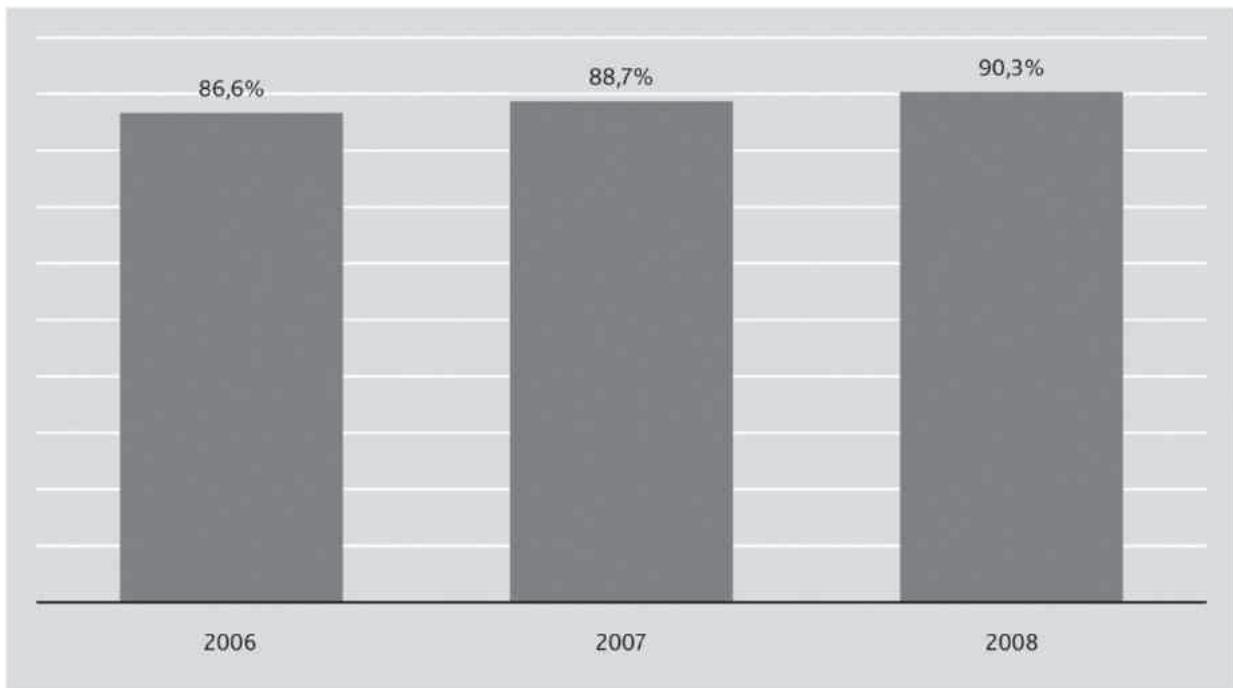
Mayen (KAS)	66
Mayen-Koblenz (LK)	882
Neustadt (St)	235
Neuwied (LK)	486
Neuwied (KAS)	231
Pirmasens (St)	142
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	402
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	677
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	780
Speyer (St)	413
Südliche Weinstraße (LK)	605
Südwestpfalz (LK)	644
Trier (St)	557
Trier-Saarburg (LK)	683
Vulkaneifel (LK)	124
Westerwalskreis (LK)	785
Worms (St)	209
Zweibrücken (St)	123

Quelle: MBWJK 2009b; eigene Darstellung

8.1.2 Platzangebot für Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren

Im Zuge der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kindertagesstättenplatz für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt ist der Besuch einer Kindertagesstätte inzwischen für viele Kinder bzw. Familien selbstverständlich geworden. Eine höhere Besuchs- bzw. Betreuungsquote zeigt sich deutschlandweit bei der Altersgruppe der 3- bis unter 6-jährigen Kinder. Waren es im Jahr 2006 noch 86,6 % dieser Altersgruppe, die eine Kindertageseinrichtung besuchten, waren es im Jahr 2008 90,3 %.

Graphik 8.8: Besuchsquoten von Kindertageseinrichtungen für Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren in Deutschland im Vergleich der Jahre 2006, 2007 und 2008³ (in Prozent)



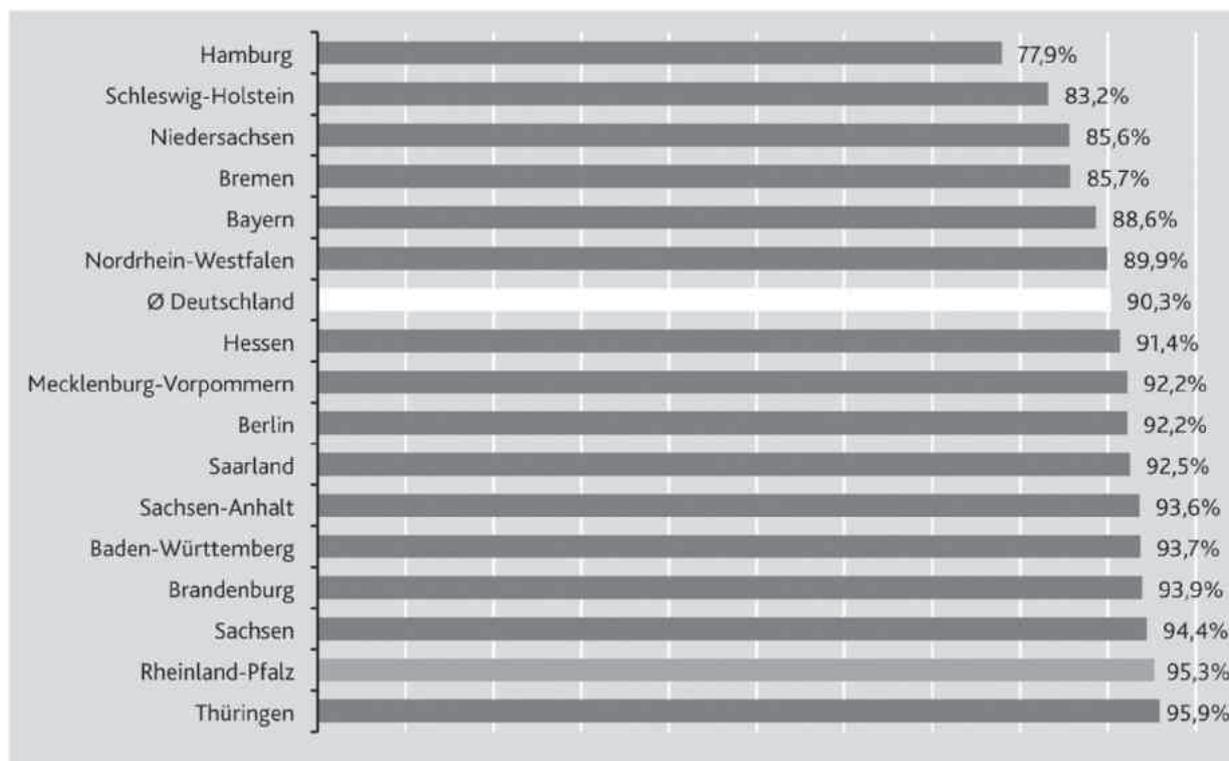
Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2007, 2008 und 2009; eigene Darstellung

Im Vergleich der Bundesländer erscheinen die Unterschiede bei den Betreuungsquoten bei der Altersgruppe der 3- bis 6-Jährigen weniger stark ausgeprägt, als bei den Kindern unter drei Jahren. Für die Bundesrepublik lässt sich festhalten, dass es in allen Bundesländern die Regel ist, dass Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintrittsalter eine Kindertagesstätte besuchen:

Der Durchschnitt der Bundesländer liegt bei rund 90 %, den geringsten Wert mit immerhin 77,9 % hat Hamburg, der höchste Wert mit einer annähernden Vollbetreuung von 95,9 % findet sich in Thüringen. Direkt dahinter befindet sich Rheinland-Pfalz mit einer Besuchsquote von ebenfalls über 95 %. Dies bedeutet, dass in Rheinland-Pfalz über 95 % der Kinder zwischen drei und sechs Jahren eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung besuchen und damit im Bundesländervergleich der zweithöchste Rangplatz belegt wird.

³ Besuchsquoten stellen die Anteile der vorhandenen Plätze prozentual zur jeweiligen Altersgruppe dar.

Graphik 8.9: Besuchsquoten von Kindertageseinrichtungen für Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren im Vergleich der Bundesländer im Jahr 2008 (in Prozent)

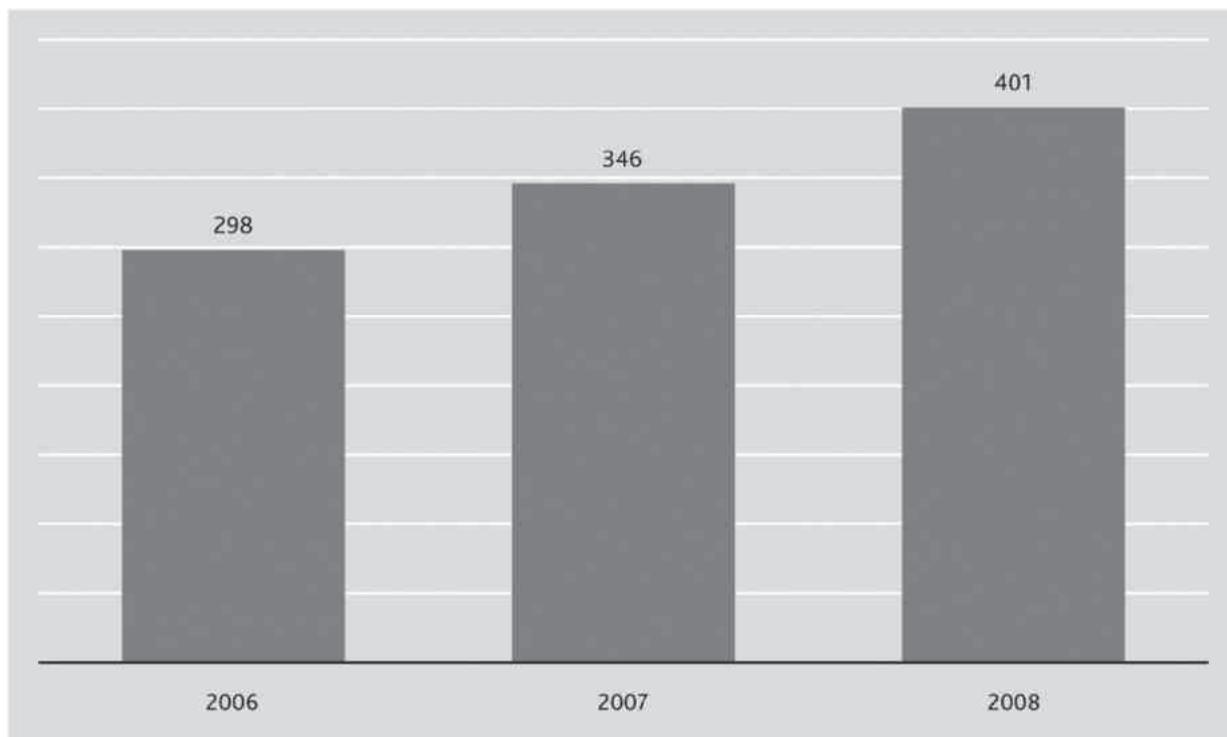


Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2009; eigene Darstellung

Bei den Ganztagsplätzen für Rechtsanspruchskinder in Kindertagesstätten⁴ zeigt sich, ähnlich wie im Vergleich der einzelnen Bundesländer für alle Betreuungen der Kinder zwischen 3 und unter 6 Jahren, dass hier eine sehr hohe Betreuungsdichte herrscht: Diese Betreuungsdichte in Rheinland-Pfalz hat sich vor allem in den vergangenen Jahren entwickelt: Während im Jahr 2006 noch 31.771 Ganztagsplätze für Kinder dieser Altersgruppe zur Verfügung standen, sind es im Jahr 2008 bereits 40.909 Plätze. Bezieht man die vorhandenen Plätze auf jeweils 1.000 Kinder zwischen drei und sechs Jahren, so stehen rund 401 Plätze für 1.000 Kinder in dieser Altersgruppe zur Verfügung. Dies bedeutet, dass beinahe für die Hälfte aller 3- bis unter 6-jährigen Kinder laut dem jeweiligen Kindertagesstättenbedarfsplan ein Ganztagsplatz in Kitas vorhanden ist. Im Jahr 2006 gab es hingegen nur für ein Drittel der Kinder in der entsprechenden Altersgruppe Ganztagsplätze. Die Daten beziehen sich jeweils auf eine durchgehende Betreuung von morgens bis nachmittags inklusive Mittagessen.

⁴ Die Plätze für Spiel- und Lernstuben wurden in den Jahren 2006 bis 2008 separat erhoben, jedoch geben die vorliegenden Daten Hinweise darauf, dass in den verschiedenen Jugendamtsbezirken diese Zahlen nicht valide erfasst werden können. Zusätzlich zu den hier aufgeführten Platzzahlen gibt es im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz 1.508 Plätze in Spiel- und Lernstuben und diese zum großen Teil in den kreisfreien Städten. Spiel- und Lernstuben sind vorrangig in soziostrukturell belasteten Wohngebieten angesiedelt und bieten Betreuung auch in Schulferienzeiten.

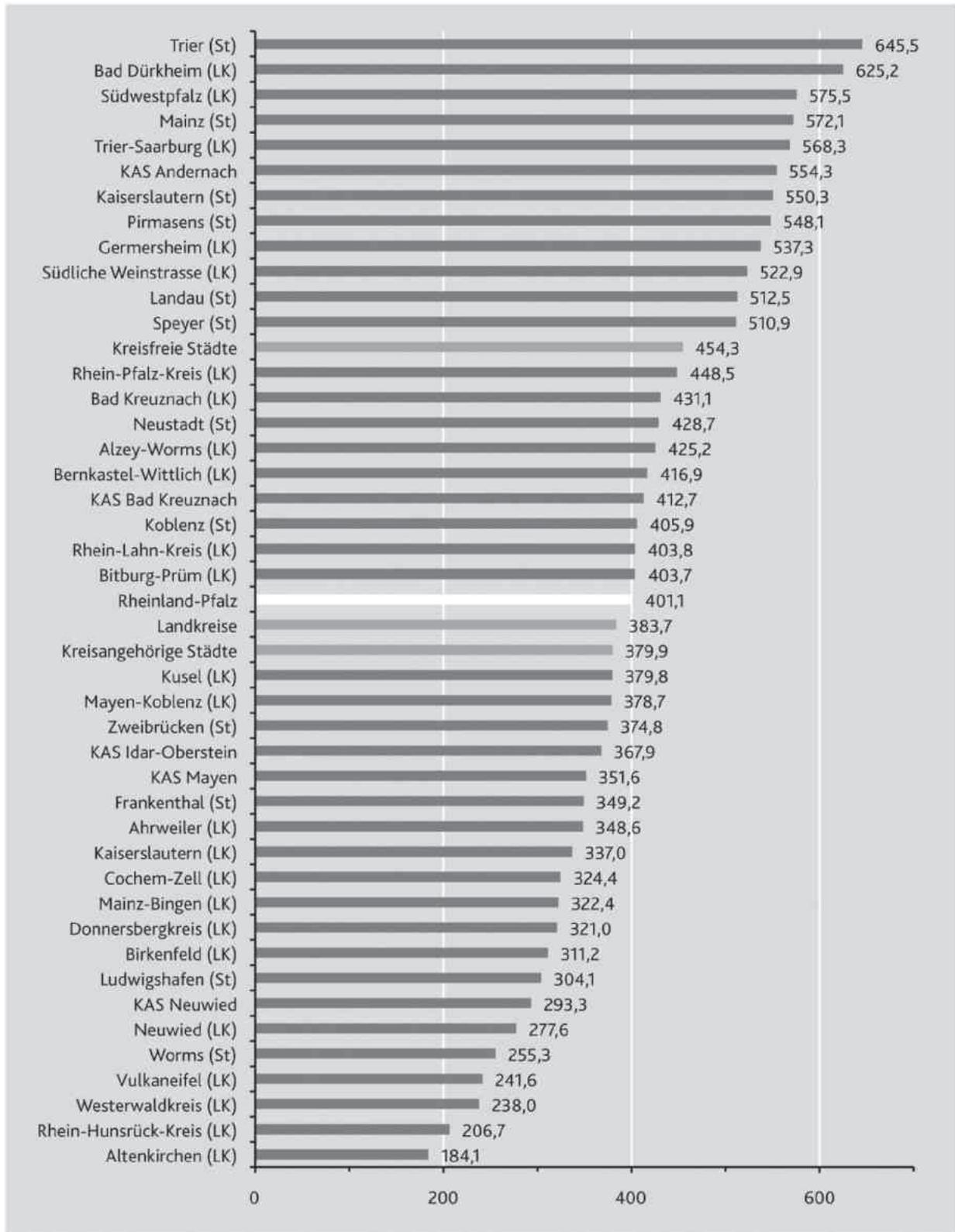
Graphik 8.10: Entwicklung der Plätze in der Kindertagesbetreuung für Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2006, 2007 und 2008 (pro 1.000 Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren; ohne Plätze in Spiel- und Lernstuben)



Im interkommunalen Vergleich zeigen sich auch hier einige Unterschiede zwischen den Jugendamtsbezirken in Rheinland-Pfalz. In der Stadt mit dem höchsten Eckwert werden für 64,6 % der Kinder Ganztagsplätze vorgehalten und im Landkreis mit dem niedrigsten Wert für 18,4% der Kinder. Stark differierende Werte zwischen den Kommunen im Bereich der Ganztagsplätze können beispielsweise durch Angebote im Rahmen der verlängerten Vormittagsbetreuung ausgeglichen werden, die ggf. dem Bedarf in den jeweiligen Kommunen eher entsprechen.

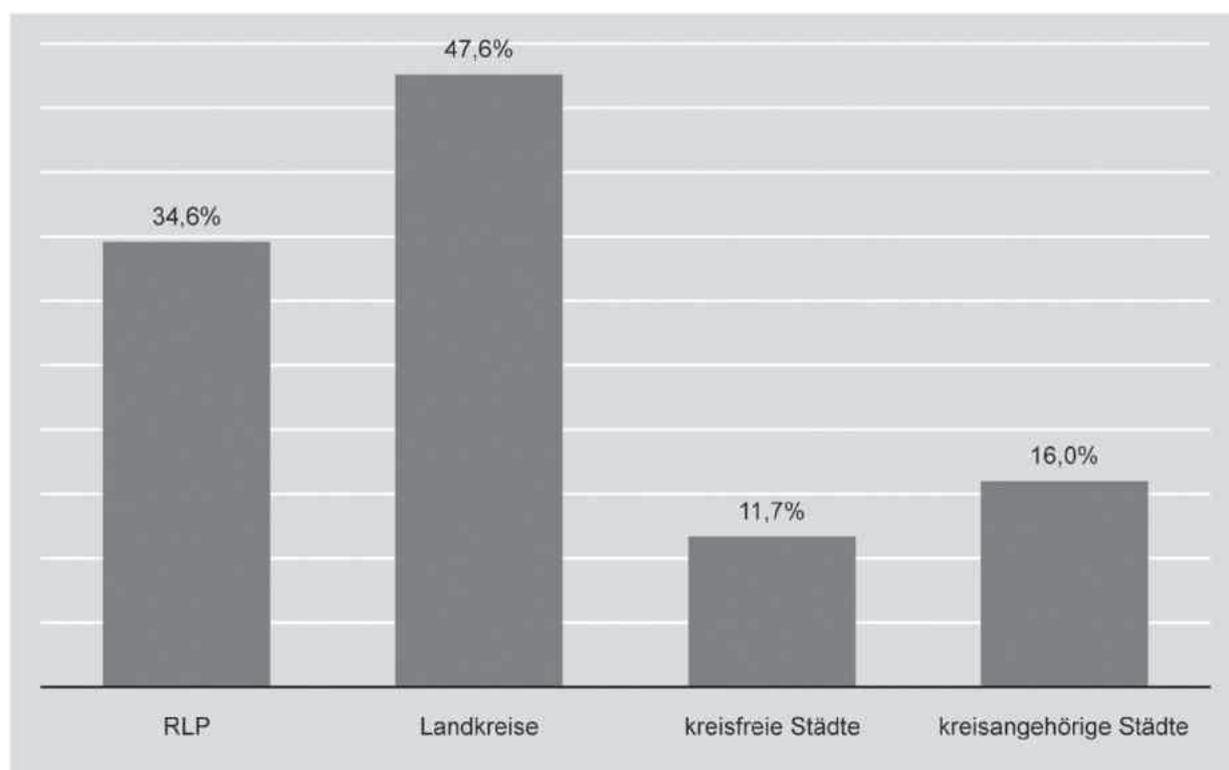
Geringfügig unter dem Durchschnitt liegen die Landkreise mit einem Eckwert von 384 Plätzen sowie die großen kreisangehörigen Städte mit rund 380 Plätzen pro 1.000 Kinder zwischen drei und sechs Jahren. Die kreisfreien Städte hingegen weisen einen durchschnittlichen Eckwert von 454 auf.

Graphik 8.11: Ganztagsplätze für Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren im interkommunalen Vergleich im Jahr 2008 (pro 1.000 Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren; ohne Plätze in Spiel- und Lernstuben)



Das Angebot an Ganztagsplätzen für „Rechtsanspruchskinder“ hat ebenfalls in den letzten Jahren eine beträchtliche Steigerung erfahren. Betrachtet man die entsprechenden Platzzahleckwerte der Jahre 2006 und 2008 im rheinland-pfälzischen Vergleich, so zeigt sich eine Steigerung von rund 103 Plätzen pro 1.000 Kinder der entsprechenden Altersgruppe. Dies entspricht einer Eckwertsteigerung von 34,6 %. Im Vergleich der Jahre 2007 und 2008 konnte eine Eckwertsteigerung von 17,1 % verzeichnet werden. Hier zeigen sich deutlich die Bemühungen der Kommunen, um einen bedarfsgerechten Ausbau im Bereich der Kindertagesbetreuung – sowohl, was die Kinder unter drei Jahren betrifft, als auch für die „Rechtsanspruchskinder“ bis zum Schuleintritt. Insbesondere die Landkreise weisen eine überdurchschnittliche Entwicklung von 47,6 % auf und haben sich damit in den vergangenen Jahren dem Ausbaugrad der Städte angeglichen bzw. angenähert.

Graphik 8.12: Entwicklung der Ganztagsplätze für Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2006 bis 2008 (in Prozent)



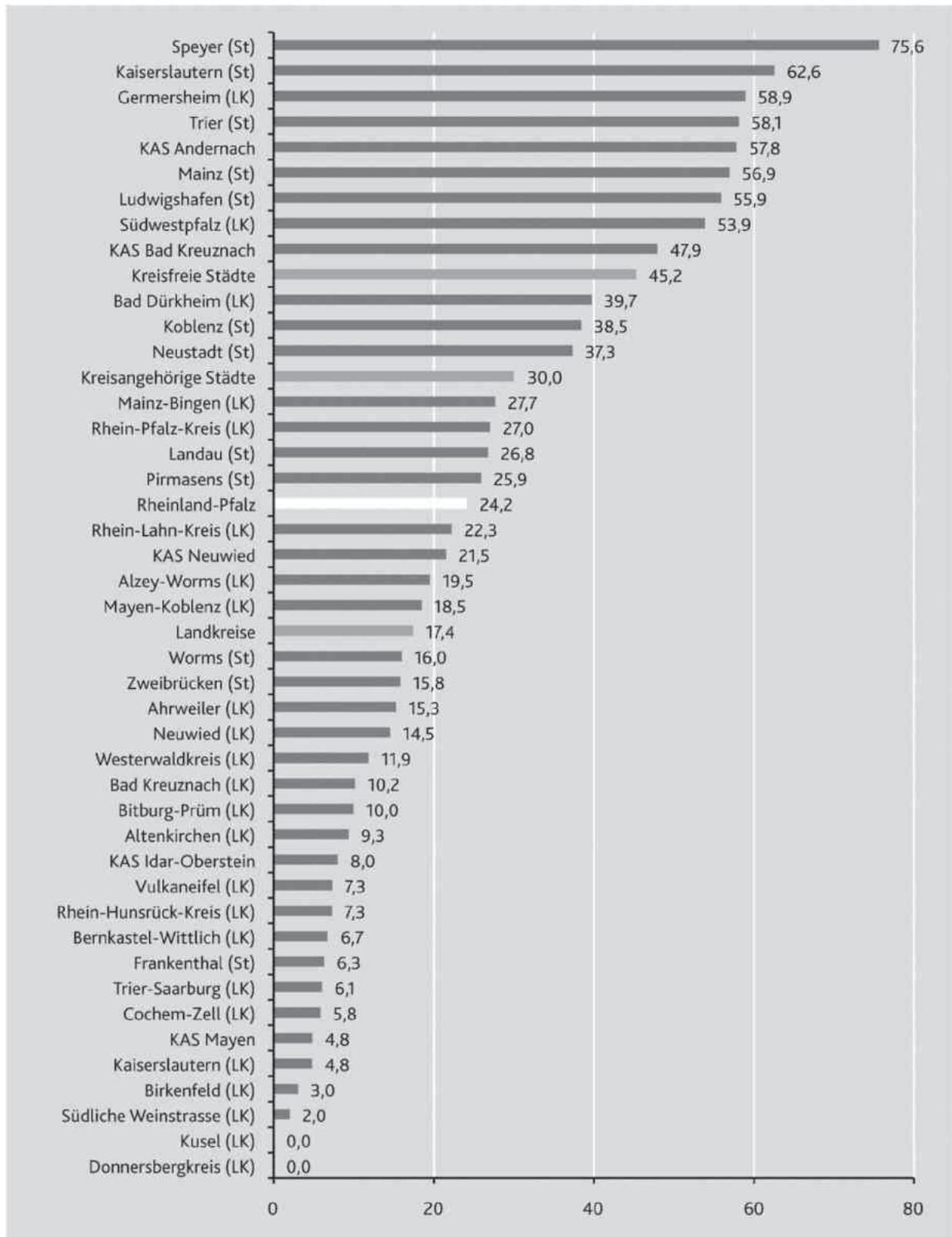
Zusätzlich zu den Ganztagsplätzen werden für die Alterskohorte der 3- bis unter 6-Jährigen Plätze mit „verlängerter Vormittagsbetreuung“ vorgehalten, also solche Plätze mit einer Betreuung von morgens an bis ca. 14 Uhr am Nachmittag. Ganztagsplätze und Plätze mit verlängerter Vormittagsbetreuung ergänzen sich jeweils. Damit lassen sich Differenzen beim Ausbau der Ganztagsplätze zwischen den einzelnen Kommunen erklären.

Daten des Bildungsministeriums in Rheinland-Pfalz weisen für das Jahr 2009 50.090 Plätze im Bereich der verlängerten Vormittagsbetreuung aus, was in etwa einer Verdopplung der Platzzahlen in den letzten vier Jahren entspricht (vgl. MBWJK 2009a).

8.1.3 Anzahl der vorhandenen Plätze für sechs- bis 14-jährige junge Menschen

Neben den Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt gehören die Plätze in Kindertagesstätten für junge Menschen zwischen sechs und 14 Jahren zum Betreuungsangebot in den Kommunen. Insgesamt gibt es in Rheinland-Pfalz 8.752 Plätze in Horten oder altersgemischten Kindertagesstätten. Beim Blick auf unten stehende Tabelle zeigt sich für Rheinland-Pfalz ein durchschnittlicher Platzzahleckwert von rund 24 Plätzen pro 1.000 Kinder dieser Altersgruppe. In Rheinland-Pfalz stehen also nur für einen geringen Anteil an Kindern Plätze zur Verfügung. Im interkommunalen Vergleich zeigt sich eine Spannweite von sieben bis hin zu 820 vorgehaltenen Plätzen. Diese Differenzen zeigen sich auch bei den Eckwerten. Der niedrigste Eckwert liegt bei rund drei vorgehaltenen Plätzen pro 1.000 junge Menschen zwischen sechs und 14 Jahren, während der höchste Eckwert mit rund 76 Plätzen um ein Dreifaches über dem Durchschnitt liegt.

Graphik 8.13: Anzahl der vorhandenen Plätze für sechs- bis 14-jährige junge Menschen in Kindertagesstätten im interkommunalen Vergleich im Jahr 2008 (pro 1.000 junge Menschen zwischen sechs und unter 15 Jahren; ohne Plätze in Lern- und Spielstuben)

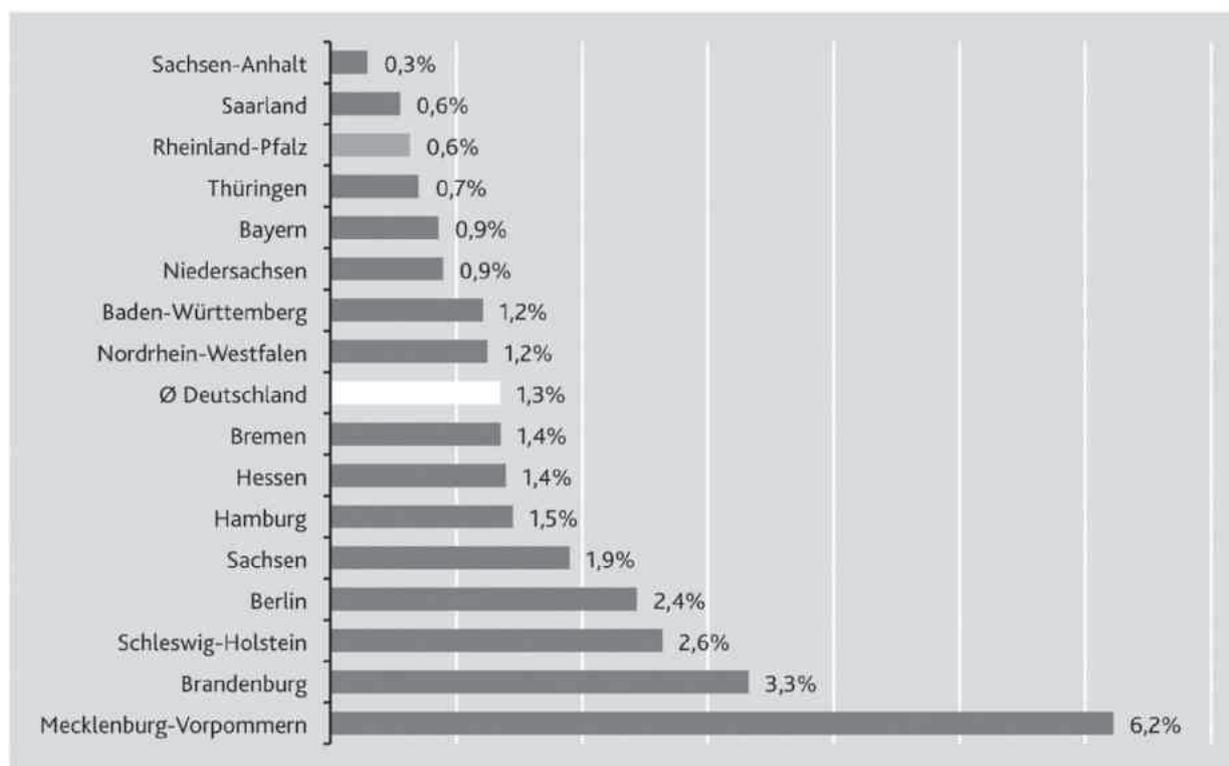


Die prozentuale Entwicklung der Eckwerte ist sowohl im Vergleich der Jahre 2007 und 2008 als auch im Vergleich 2006 und 2008 nur sehr gering.⁵

8.1.4 Anzahl der vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflege (§ 23 SGB VIII)

Bereits seit Einführung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes und des KICK ist das Angebot der Tagespflege als gleichrangig mit der Betreuung in einer Tageseinrichtung anzusehen (vgl. § 22 SGB VIII). In § 23 SGB VIII wird Familien die Möglichkeit eröffnet, zur Förderung und Entwicklung des Kindes eine geeignete Person in Anspruch zu nehmen als Alternative zur Betreuung, Bildung und Erziehung in Tageseinrichtungen. Im Rahmen des Kinderförderungsgesetzes ist es unter anderem Ziel, auch den Bereich der Kindertagespflege zu stärken, um Familien eine größere Vielfalt an Betreuungsmöglichkeiten bereitstellen zu können und damit durch mehr Flexibilität den unterschiedlichen Betreuungsbedürfnissen der Familien gerecht zu werden. So können beispielsweise auch Betreuungssettings in Randzeiten gestaltet werden, was im Rahmen anderer Betreuungsangebote in dieser Form schwer umsetzbar ist. In diesem Zusammenhang ist die Betreuung durch Tagespflegepersonen eine notwendige und sinnvolle Ergänzung der Tagesbetreuungsangebote.

Graphik 8.14: Anteil der Kinder in Tagespflege an der Altersgruppe der null- bis 6-jährigen Kinder im Vergleich der Bundesländer im Jahr 2008 (in Prozent)



Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2009; eigene Berechnung und Darstellung

Bislang sind im Bereich der Kindertagespflege nur sehr geringe Anteile der betreuten Kinder an allen Kindern der Altersgruppe (hier die unter 6-jährigen Kinder) zu verzeichnen. Die Tagespflege spielt in Deutschland noch eine sehr geringe Rolle. Es zeigen sich auch hier im Vergleich der Bundesländer deutliche Disparitäten. So liegt Mecklenburg-Vorpommern mit einer Betreuungsquote von 6,2 % deutlich vor allen anderen Ländern. Zudem gibt es auch einige Länder mit einem Anteil, der unter der 1 %-Marke liegt.

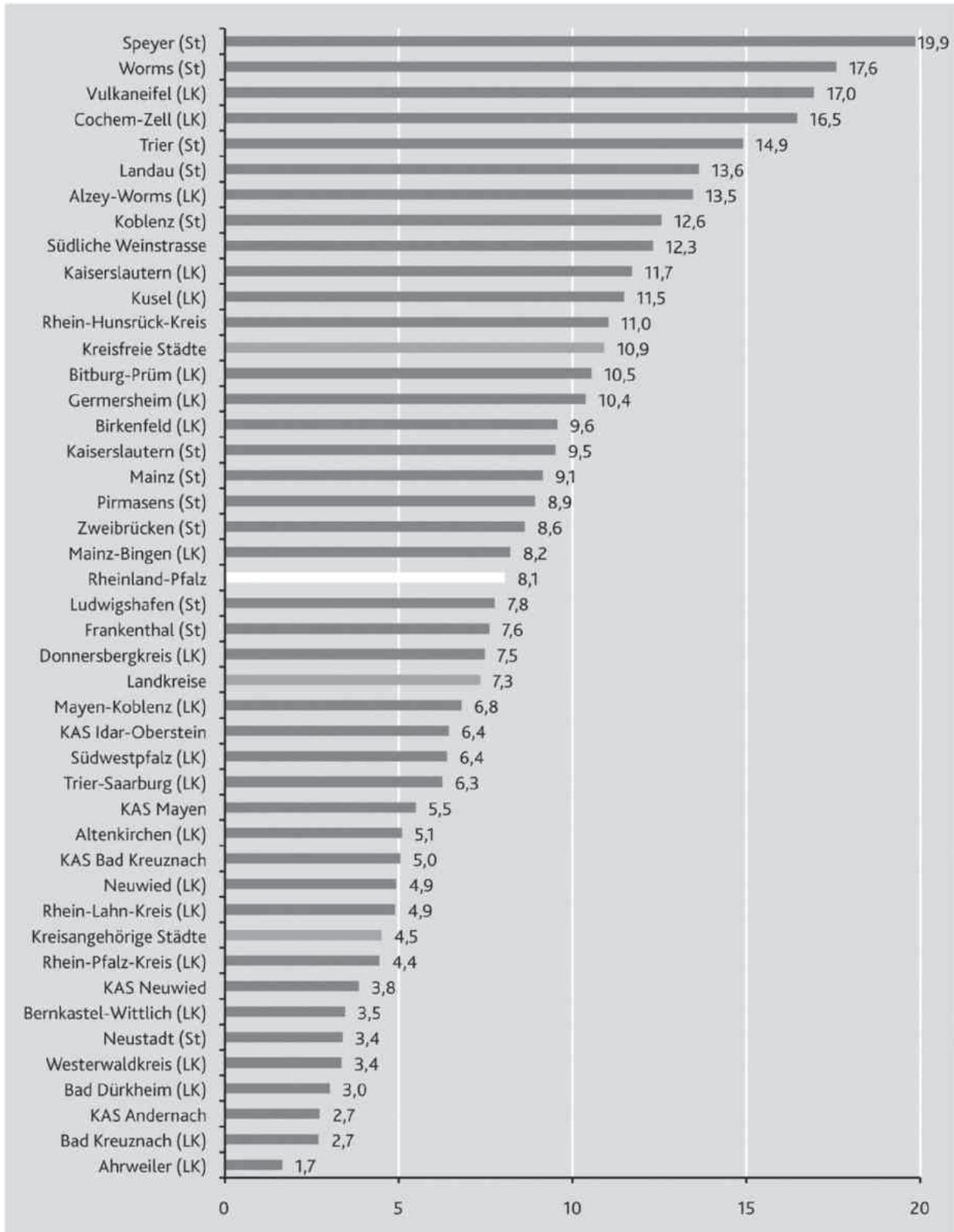
⁵ Zusätzlich zu den dargestellten Plätzen wurden Plätze im Rahmen der „Betreuenden Grundschulen“ in Rheinland-Pfalz in den vergangenen Jahren ausgebaut, so dass jungen Menschen und Familien alternative Möglichkeiten der Tagesbetreuung ergänzend zur Verfügung stehen. Die genauen Zahlen sind an dieser Stelle nicht vertiefend dargestellt.

Rheinland-Pfalz weist eine Besuchsquote von 0,6 % auf und liegt damit unter dem bundesdeutschen Durchschnitt. Differenziert man die Gruppe der Kinder, die in öffentlich vermittelter Kindertagespflege betreut werden, so sind es vorwiegend die Ein- und Zweijährigen, bei denen die höchsten Besuchsquoten in Rheinland-Pfalz erreicht werden mit 1,9 % bzw. 1,3 % Anteil an der jeweiligen Altersgruppe (vgl. MBWJK 2009a).

Deutliche Unterschiede zwischen den Gebietskörperschaften zeigen sich auch im Bereich der Kindertagespflege. Insgesamt gab es in Rheinland-Pfalz im Jahr 2008 gemäß den Angaben der Jugendämter 4.518 Fälle von Tagespflege. In den Landkreisen waren es 2.963, in den kreisfreien Städten 1.440 und in den großen kreisangehörigen Städten 115 Fälle. Bezieht man diese Zahlen auf die Anzahl der jungen Menschen bis unter 15 Jahre, so zeigen sich folgende Eckwerte für die Anzahl der vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflege im interkommunalen Vergleich⁶:

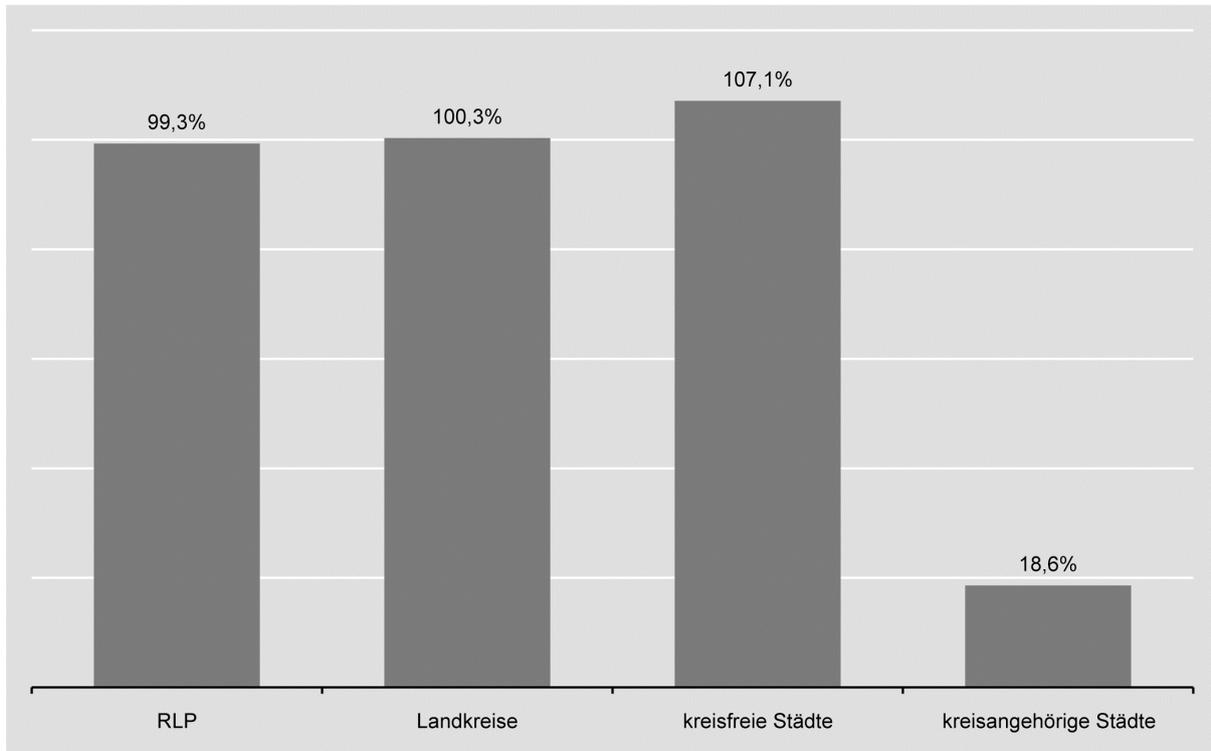
⁶ Hinzu kommen weiterhin privat finanzierte und organisierte Tagespflegen, die in den folgenden Zahlen und Eckwerten nicht berücksichtigt werden können.

Graphik 8.15: Eckwert der vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflegen im interkommunalen Vergleich im Jahr 2008 (pro 1.000 junge Menschen unter 15 Jahren)



Im rheinland-pfälzischen Durchschnitt werden acht von 1.000 Kindern im Rahmen der Tagespflege betreut. Über dem durchschnittlichen Eckwert von rund 11 liegen die kreisfreien Städte, unter dem Durchschnitt befinden sich die Landkreise und die großen kreisangehörigen Städte mit sieben bzw. fünf vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflegen pro 1.000 Kinder der entsprechenden Altersgruppe.

Graphik 8.16: Entwicklung der Eckwerte der vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflege im interkommunalen Vergleich der Jahre 2006 bis 2008 (in Prozent)



Die prozentuale Entwicklung der Tagespflege weist sowohl im Durchschnitt als auch für einzelne Kommunen recht hohe Steigerungswerte auf. Dies begründet sich zunächst sicherlich in einem gesteigerten Ausbau in diesem Betreuungsbereich. Die besonders hohen Zuwächse lassen sich jedoch auf die insgesamt eher geringen Zahlen zurückführen, so dass eine zahlenmäßig kleine Veränderung prozentual vergleichsweise stark ins Gewicht fällt. Mit Blick auf die Eckwerte in Rheinland-Pfalz zeigt sich hier eine Steigerung von vier auf acht Tagespflegen je 1.000 Kinder im Alter von null bis unter 15 Jahren.

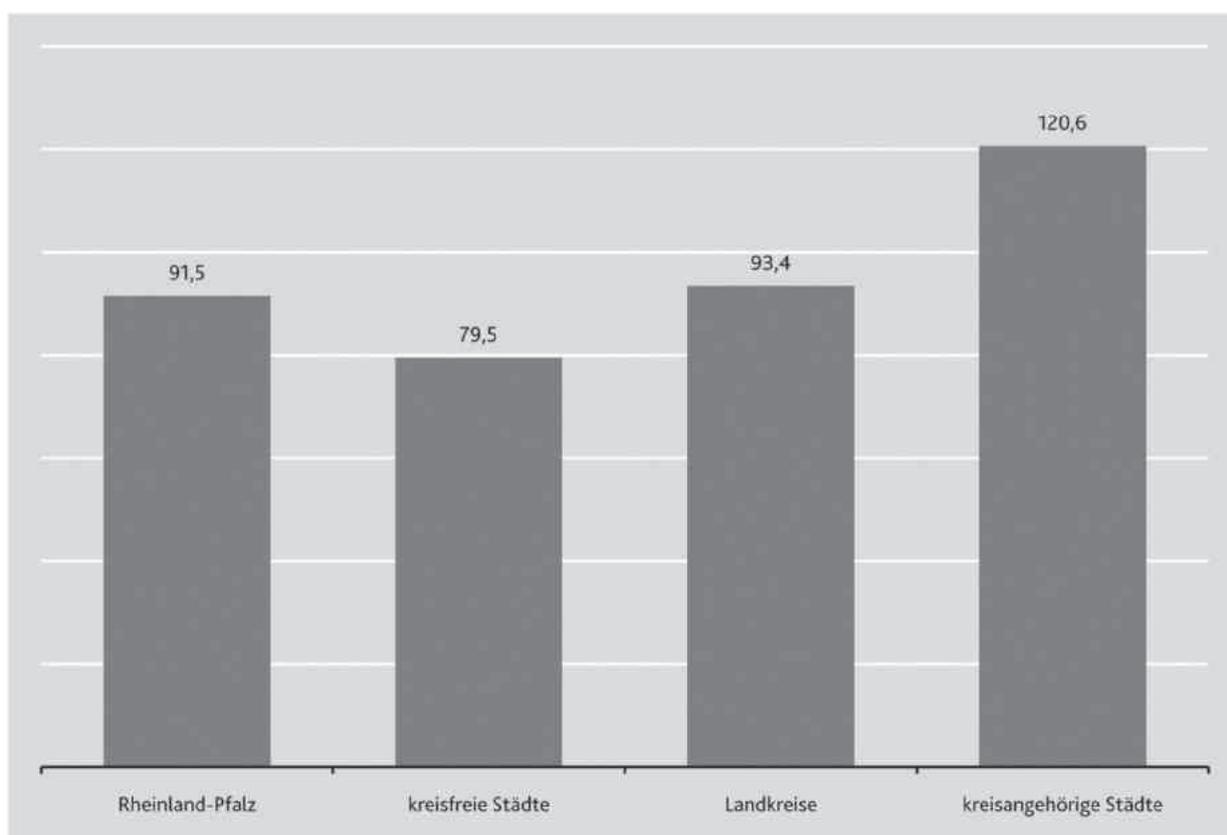
Mit der Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen unterstützt das Land die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ihrer Aufgabe nach § 23 SGB VIII, geeignete Tagespflegepersonen zu vermitteln und deren weitere Qualifizierung zu ermöglichen.

8.1.5 Betreuung in Ganztagschulen

Neben der Betreuung der jungen Menschen im Alter von sechs bis 14 Jahren in Kindertagesstätten kommt insbesondere der Betreuung im Rahmen der Ganztagschule ein hoher Stellenwert zu.

Insgesamt waren in Rheinland-Pfalz im Schuljahr 2008/2009 33.145 Plätze in Ganztagschulen belegt. Der durchschnittliche Eckwert in Rheinland-Pfalz liegt bei 92 Kindern je 1.000 Kinder im Alter von sechs bis unter 15 Jahren.⁷ Hier zeigen sich auch deutliche Unterschiede zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten. Mit einem Eckwert von 120,6 gibt es in den kreisfreien Städten die meisten belegten Plätze, während es in den Landkreisen 93,4 und in den kreisangehörigen Städten 79,5 belegte Plätze pro 1.000 Kinder dieser Altersgruppe sind.

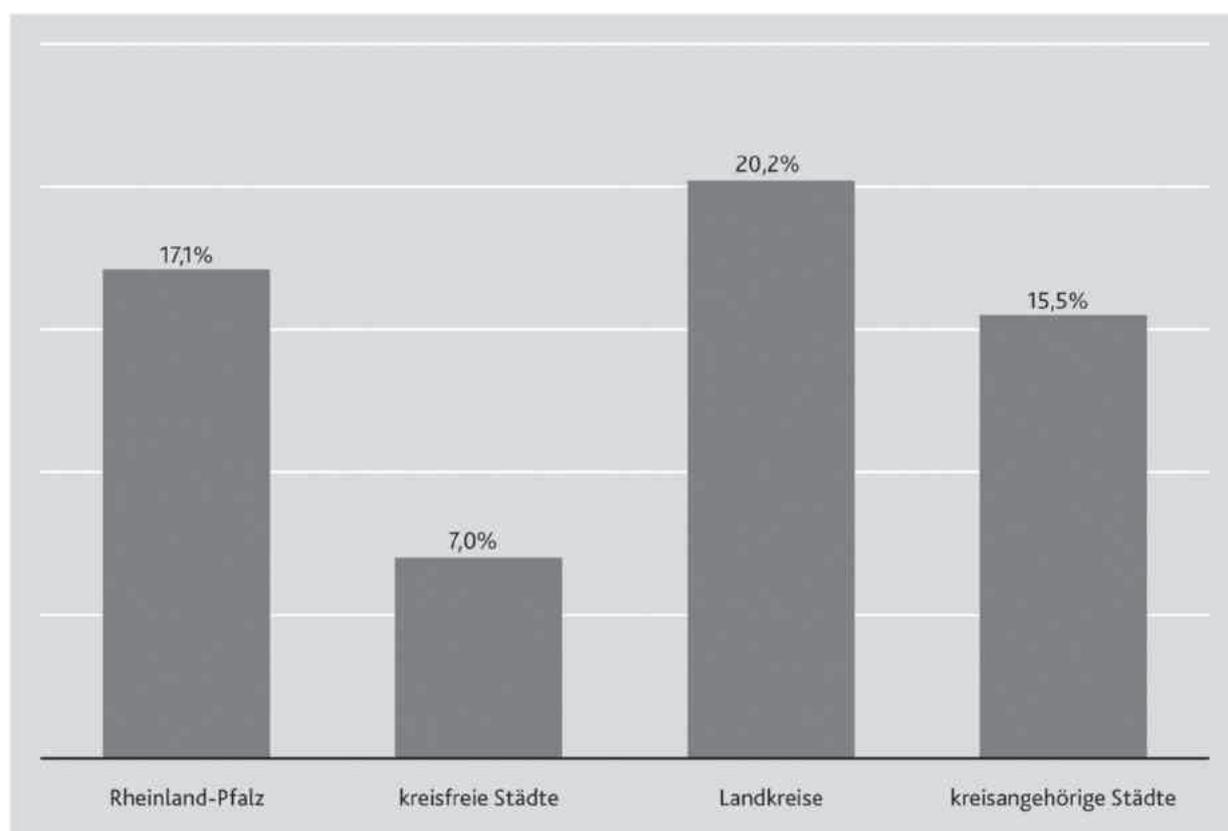
Graphik 8.17: Belegte Plätze in Ganztagschulen pro 1.000 junge Menschen zwischen sechs und 14 Jahren im Schuljahr 2008/ 2009 in Rheinland-Pfalz



⁷ Im Unterschied zu den Kindertagesstätten, für die jeweils die Platzzahlen als Bezugsgröße genutzt wurden, wird bezogen auf die Ganztagschule die Zahl der Schülerinnen und Schüler herangezogen, die dieses Angebot in Anspruch genommen haben. Den Berechnungen zum Platzangebot im Rahmen der Ganztagschule liegt die Statistik des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur zugrunde; diese zählt die tatsächlich belegten Plätze an Ganztagschulen. Im Zuge der Berichterstellung wurden solche belegten Plätze gezählt, die an den Schulformen „Grundschule“, „Grund- und Hauptschule“, „Grund- und Regionale Schule“, „Hauptschule“ und „Regionale Schule“ in den Schuljahren 2005/2006, 2007/2008 und 2008/2009 belegt waren. Plätze an Gymnasien, Realschulen, Integrierten Gesamtschulen, Schulen für Hochbegabtenförderung, Förderschulen, Internationalen Schulen, Freien Waldorfschulen und Dualen Oberschulen wurden nicht in den Vergleich einbezogen, weil diese in erheblichem Ausmaß überregional besucht werden und somit wenig über das Angebot für den jeweiligen Jugendamtsbezirk aussagen.

Betrachtet man die Entwicklung der Ganztagschulplätze pro 1.000 Kinder zwischen sechs und 15 Jahren, so zeigt sich für die überwiegende Mehrheit eine Steigerung der Eckwerte. Diese liegt im Durchschnitt der Landkreise bei überdurchschnittlichen 20,2 % und in den großen kreisangehörigen Städten bei leicht unterdurchschnittlichen 15,5 %. Die kreisfreien Städte, die den vergleichsweise niedrigsten Eckwert aufweisen, verzeichnen auch die geringste Eckwertentwicklung im Vergleich der Schuljahre 2007/ 2008 und 2008/2009.

Graphik 8.18: Entwicklung der belegten Plätze in Ganztagschulen pro 1.000 junge Menschen zwischen sechs und 14 Jahren im Vergleich der Schuljahre 2007/ 2008 und 2008/ 2009 (in Prozent)



8.1.6 Kernbefunde

Kindertagesbetreuungsangebote gehören heute zu einem selbstverständlichen und bedeutsamen Bestandteil der sozialen Infrastruktur in Kommunen. Sie tragen wesentlich zur Entlastung von Familien bei, ermöglichen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, gleichen Benachteiligungen aus und eröffnen vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder.

Diese Selbstverständlichkeit und Bedeutsamkeit der Kindertagesbetreuung drückt sich nicht nur in bundesrechtlichen Regelungen, sondern auch in spezifischen Landesgesetzen und Programmen aus. Bis zum Jahr 2013 sollen für ein Drittel aller Kinder unter drei Jahren Kita-Plätze und Betreuungsangebote geschaffen werden. Dazu sind erhebliche Anstrengungen erforderlich, um die Zielvorgabe zu erreichen. Von besonderer Bedeutung ist ferner, dass Rheinland-Pfalz das erste Bundesland war, das die Kita-Beiträge stufenweise erlassen und damit die Voraussetzungen für ein für alle zugängliches Bildungs- und Betreuungsangebot schafft.

Diese hohe Bedeutung, die dem Kita-Bereich in Rheinland-Pfalz von Land und Kommunen beigemessen wird, spiegelt sich auch im Bundesländervergleich wider. Bei den Besuchsquoten der 0- bis 3-jährigen

hat Rheinland-Pfalz den höchsten Wert aller westlichen Flächenländer. In der Altersgruppe der 3- bis 6-Jährigen liegt die Besuchsquote bei 96 % und stellt damit den zweithöchsten Rangplatz aller Bundesländer dar. Der Kindertagesstättenbereich weist eine erhebliche Entwicklungsdynamik auf:

Die Inanspruchnahmequote von Krippenplätzen für 0- bis 3-Jährige wurde von 2006 bis 2008 von 85 auf 152 Plätze je 1.000 Kinder dieser Altersgruppe gesteigert.

Ebenso sieht die Entwicklung bei den Ganztagsplätzen aus: Hier fand ein Ausbau von 298 auf 401 Plätze je 1.000 Kinder zwischen drei und sechs Jahren statt.

Deutlich geringer fällt die Versorgungsquote mit Hort-Plätzen aus. Hier liegt der Eckwert bei 24 je 1.000 Kinder zwischen sechs und 14 Jahren. In diesem Bereich findet derzeit kein Ausbau mehr statt.

Die Kindertagespflege spielt nur eine untergeordnete Rolle, wenn auch hier erhebliche Zuwächse verzeichnet werden konnten. Acht von 1.000 Kindern bis 14 Jahren waren im Jahr 2008 in Tagespflege.

Bedingt durch das Landesprogramm zum Ausbau von Ganztagschulen zeigt sich auch in diesem Bereich eine erhebliche Entwicklungsdynamik. Im Schuljahr 2008/2009 hatte 92 von 1.000 Kindern im Alter zwischen sechs und 14 Jahren einen Ganztagsschulplatz inne. Auch bei der Inanspruchnahme von Ganztagsplätzen belegt Rheinland-Pfalz einen Spitzenposten.

Betrachtet man ferner die Entwicklungen bis in das Jahr 2009, zeigt sich, dass der Ausbau im Bereich Kindertagesbetreuungsangebote nochmals deutlich vorangeschritten ist. Dies wird vor allem durch das Landesprojekt „Zukunftschance Kinder- Bildung von Anfang an“ bewirkt. Im Jahr 2009 gibt es in Rheinland-Pfalz 19.907 Plätze für Kinder unter drei Jahren, was einer Versorgungsquote von über 17 % bei dieser Altersgruppe entspricht, 133.972 genehmigte Plätze für Rechtsanspruchskinder (Versorgungsquote von 109 %) sowie weitere 9.247 Hortplätze für Schulkinder.

8.2 Personalressourcen und Ausgaben in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII)

Bei den Leistungen der Jugendhilfe in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) geht es um Unterstützungsstrukturen und Aktionsräume für junge Menschen zur Förderung ihrer persönlichen Entwicklung (§ 1 SGB VIII) hin zu einer selbstverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Insbesondere die Angebote im Rahmen der Jugendarbeit eröffnen jungen Menschen zeitliche und örtliche Räume, die von ihnen selbst (mit-)gestaltet werden können und sollen und in denen sie eigene Erfahrungen machen können.

Diesen Leistungen ist ein eigener Bildungs- und Erziehungsauftrag zuzuschreiben, der sich auch in der aktuellen bildungspolitischen Diskussion um den Aufbau von Gesamtsystemen der Bildung, Betreuung und Erziehung in Form von kommunalen Bildungs- und Erziehungslandschaften widerspiegelt. Im Rahmen dieser Debatte, in deren Mittelpunkt zumeist die Kooperation von Schule und Jugendhilfe steht, spielt vor allem die Jugendarbeit als eigenständiger Sozialisationsbereich zwischen oder neben Familie und Schule eine große Rolle. Insbesondere die Veränderungen, die der Ausbau von Ganztagschulen mit sich bringt, wirken sich stark auf die Rolle der Jugendarbeit aus. Während über diese Entwicklungen die Jugendarbeit eher geschwächt wird, weil sie sich im veränderten System der Nachmittagsgestaltung von jungen Menschen neu verorten muss, so wird ihre Position in anderer Hinsicht parallel gestärkt. In der fachpolitischen Debatte herrscht im Hinblick auf außerschulische

Angebote für junge Menschen inzwischen ein Konsens darüber, dass Bildung mehr als Schule ist und neben formalen Bildungsprozessen ebenso non-formale und informelle Lernprozesse zentral für die Entwicklung von jungen Menschen sind.

Die *Jugendarbeit*, die als Zielgruppe alle jungen Menschen hat, eröffnet gerade solche Settings, in denen vor allem non-formale und informelle Bildungsprozesse von jungen Menschen ablaufen. Sie ist gekennzeichnet durch eine Vielfalt an öffentlichen und freien Trägern wie Kirchen, Vereinen, Jugendverbänden und -initiativen, die sowohl Angebote für Mitglieder (hauptsächlich Jugendverbände und Vereine) als auch Angebote offener Jugendarbeit etwa in Jugendzentren und -häusern sowie gemeinwesenorientierter Jugendkulturarbeit bereithalten. Zentrale Merkmale der Jugendarbeit sind Alltags-, Lebenswelt- und Sozialraumorientierung sowie Freiwilligkeit, Selbstorganisation und Beteiligung. An der Gestaltung der Angebote zu partizipieren bzw. diese Angebote selbst zu organisieren, ermöglicht jungen Menschen, sich selbst auszuprobieren, ihre eigenen Ressourcen einzusetzen und wichtige Kompetenzen sowie Fähigkeiten herauszubilden. Innerhalb der Erfahrungsräume, die speziell die Jugendarbeit bietet, finden Aneignungsprozesse statt, in denen junge Menschen in Interaktion mit ihrer Umwelt treten und wichtige Eigenschaften zur Entfaltung einer selbstbestimmten Persönlichkeit erlangen können. Pädagogische Fachkräfte, die diese Prozesse begleiten, stellen Vertrauenspersonen für die jungen Menschen außerhalb von familiären und schulischen Bezugspersonen dar und stehen beratend und unterstützend zur Seite.

Neben der Jugendarbeit bildet die *Jugendsozialarbeit* ein weiteres Gebiet der Förderung von jungen Menschen. Ihre Angebote richten sich allerdings nicht an alle jungen Menschen sondern an sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen. Diese Definition des § 13 SGB VIII weist einerseits auf besondere Schwierigkeiten innerhalb der Sozialisation junger Menschen und gerade nicht auf individuelle oder rein erzieherische Defizite hin. Andererseits werden gleichzeitig auch junge Menschen in den Blick genommen, die psychische, physische oder sonstige Beeinträchtigungen etwa durch Abhängigkeit, Überschuldung oder Delinquenz haben (vgl. Münder et al. 2006 : 245f.). Die Jugendsozialarbeit ist hauptsächlich im Übergang von der Schule in den Beruf angesiedelt und zielt auf schulische und berufliche Ausbildung sowie berufliche und gesellschaftliche Integration. Sie gewinnt vor allem im Hinblick auf zunehmende Unsicherheiten im Ausbildungs- und Arbeitsmarkt an Bedeutung und leistet hier einen wichtigen Beitrag zum Abbau von Benachteiligungen. Neben dem Jugendwohnen, den Migrationshilfen und den internationalen Freiwilligendiensten und Austauschmaßnahmen sowie der geschlechterspezifischen und der aufsuchenden Jugendsozialarbeit sind die schulbezogene Jugendsozialarbeit sowie die Jugendberufshilfe zentrale Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz fördert im Rahmen des Programms *Schulsozialarbeit an Hauptschulen in Rheinland-Pfalz* seit 1994 den Ausbau der Schulsozialarbeit vor allem an Haupt-⁸ und Berufsbildenden Schulen. Hauptziel des Programms ist die Verbesserung von Bildungschancen für alle Kinder und Jugendlichen, insbesondere für junge Menschen in schwierigen Lebensphasen, durch ein zusätzliches Unterstützungs- und Beratungsangebot für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern (vgl. Ahnen 2009). Zum 27. Mai 2008 gab es an 177 allgemeinbildenden Schulen (größtenteils an Hauptschulen) sowie an allen „öffentlichen berufsbildenden Schulen mit Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und an 33 Standorten mit Berufsfachschule I (BF I)“ (Landtag Rheinland-Pfalz 2008) Stellen für Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter.

Die *Jugendberufshilfe* setzt im Gegensatz zur schulbezogenen Jugendsozialarbeit in den meisten Fällen nach der Schule an und bietet benachteiligten Jugendlichen ohne Bildungsabschluss oder Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz Begleitung, Beratung und Betreuung im Übergang zu Ausbildung und Beruf sowie

⁸ Im Rahmen der Schulstrukturentwicklung werden beginnend mit dem Schuljahr 2009/2010 Hauptschulen mit Realschulen zu den neuen *Realschulen plus* zusammengeführt.

innerhalb der Ausbildung und des Berufs selbst. In Rheinland-Pfalz finanzieren Land und Kommunen zahlreiche Projekte wie Kompetenzagenturen, Jobfüxe, Jungendscouts oder Berufsmentorinnen und -mentoren, die ähnliche Aufträge und Ziele haben, sich allerdings in der inhaltlichen Ausgestaltung sowie der Träger- und Finanzierungsstrukturen unterscheiden. So wird beispielsweise das Projekt „Jobfux – Jugendberufshelfer an Schulen“ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, des Arbeitsministeriums sowie der Stadt Mainz finanziert und zielt darauf, „die Grenzen zwischen Schulsystem, Jugendhilfesystem und Berufssystem durch Kooperationen zu überwinden“ (vgl. jugend.rlp.de).

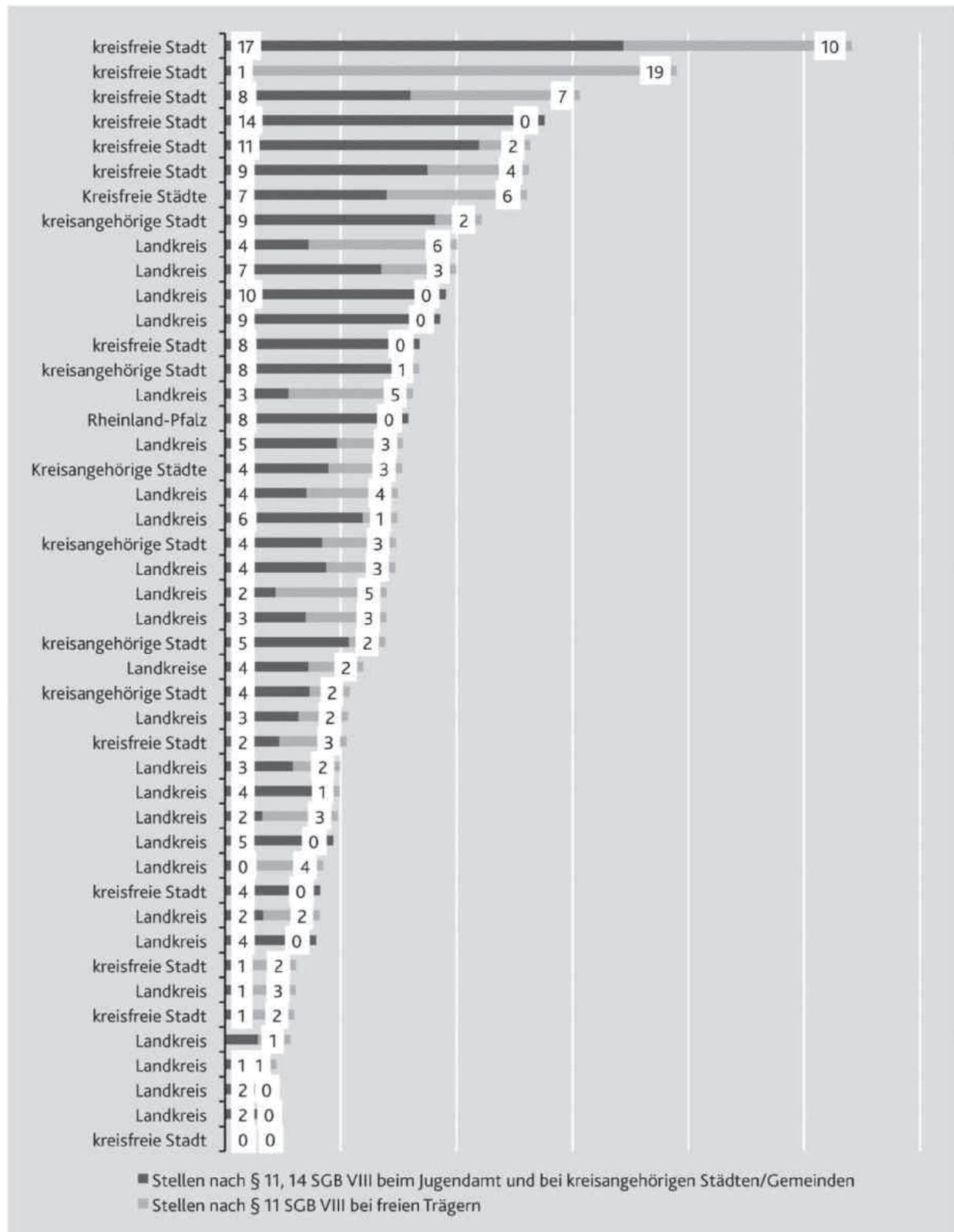
Im Rahmen des *erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes* werden „die Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen, mit für sie gefährdenden Bedingungen umzugehen“ (Pluto et al. 2007: 155) gefördert. Daneben werden Eltern bzw. Erziehungsberechtigte darin beraten, wie sie ihre Kinder vor gefährdenden Einflüssen schützen können. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz hat die Identifizierung von Gefährdungen, die Aufklärung und Information sowie die Beratung von jungen Menschen und ihren Familien zum Ziel. Vom erzieherischen Kinder- und Jugendschutz sind der gesetzliche (gemäß Jugendschutzgesetz) sowie der strukturelle Jugendschutz (gemäß § 1 SGB VIII) zu unterscheiden (vgl. ebd.), die jedoch in diesem Bericht nicht behandelt werden.

Im Folgenden werden nun die Angebote von Seiten des öffentlichen Jugendhilfeleistungsträgers in den jeweiligen Kommunen dargestellt. Das Gesamt-Leistungsangebot geht jedoch weit darüber hinaus, da diese Leistungen auch in Form von Vereinen und Jugendorganisationen angeboten werden, an dieser Stelle jedoch nicht beschrieben werden können. Die Ausgestaltung von Angeboten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes variiert in den rheinland-pfälzischen Kommunen stark. Da über öffentliche Mittel sowohl das Personal beim kommunalen Träger als auch zahlreiche Personalstellen bei freien Trägern (mit)finanziert werden, kann die Anzahl der verfügbaren Personalressourcen die kommunale Ausgestaltung näher beschreiben. Für den vorliegenden Bericht wurden die Stellen für pädagogische Fachkräfte in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit (hier auch schulbezogene Sozialarbeit/Schulsozialarbeit und Jugendberufshilfe) sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII) erhoben. In den einzelnen Bereichen werden die Stellenanzahlen jeweils pro 10.000 junge Menschen unter 18 Jahren dargestellt. Absolute Zahlen werden lediglich in zwei Grafiken verwendet und dort auch gekennzeichnet.

Betrachtet man die Anzahl der Stellen für pädagogische Fachkräfte für Jugendarbeit und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (beim Jugendamt sowie bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden) im interkommunalen Vergleich der Jugendamtsbezirke, so lassen sich erhebliche Unterschiede feststellen.

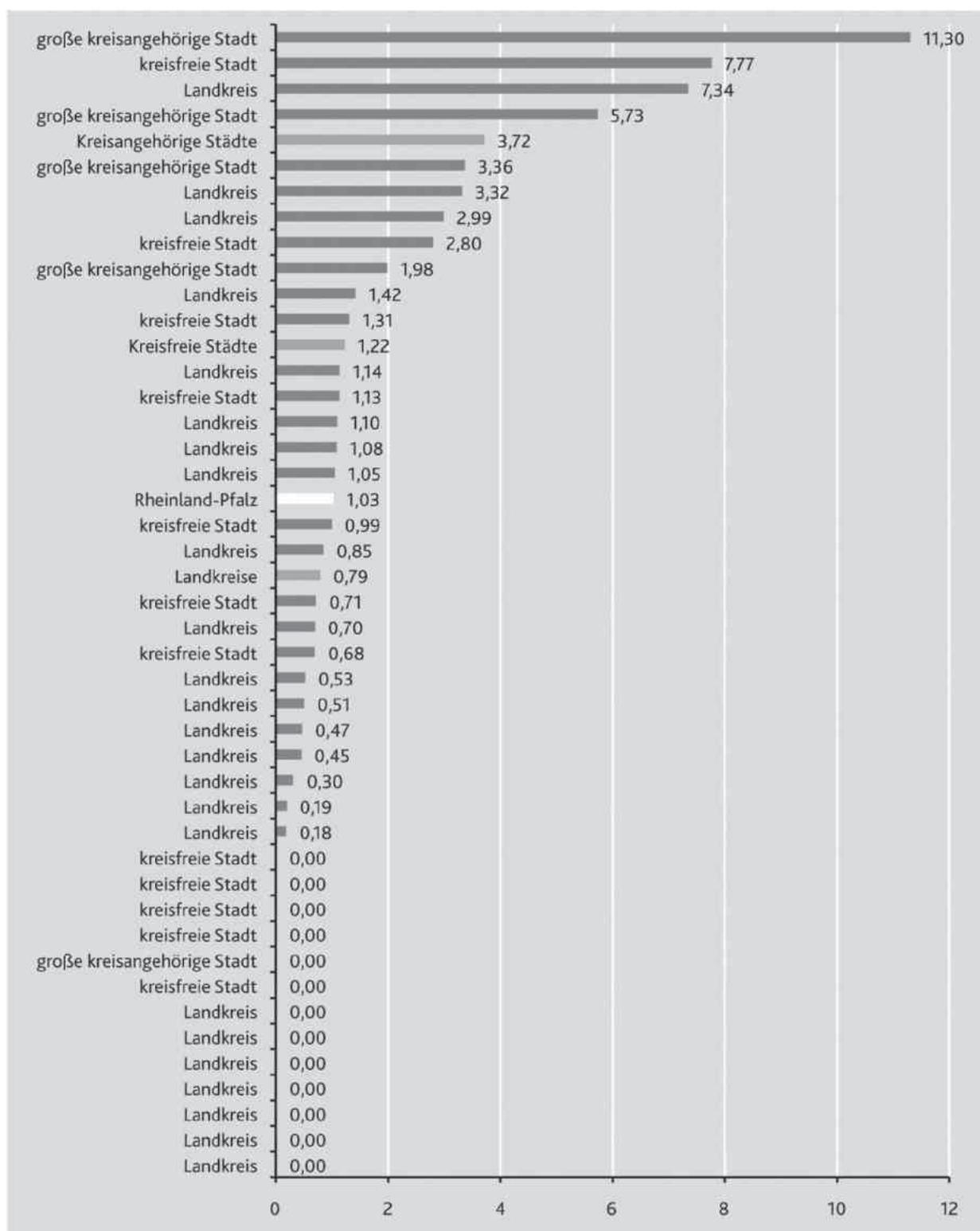
Die Streuung reicht von insgesamt weniger als einer Stelle bis zu 27 Stellen pro 10.000 junge Menschen unter 18 Jahren. Differenzen zeigen sich hier auch bei der Ansiedelung der Personalstellen bei freien Trägern einerseits und beim Jugendamt selbst oder bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden andererseits.

Graphik 8.19: Eckwerte der Personalstellen für pädagogische Fachkräfte im Bereich Jugendarbeit und Jugendschutz gem. §§ 11, 14 SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Jahr 2008 (Personalstellen pro 10.000 junge Menschen unter 18 Jahren)



Im Hinblick auf die Stellen für pädagogische Fachkräfte für Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit, Jugendberufshilfe und Angebote von Bildungsträgern) bei den Jugendämtern, den großen kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie den freien Trägern und Jugendverbänden lässt sich eine ähnlich breite Streuung wie bei den Stellen für Jugendarbeit und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz feststellen.

Graphik 8.20: Eckwerte der Personalstellen für pädagogische Fachkräfte für Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Jahr 2008 (pro 10.000 junge Menschen unter 18 Jahren)

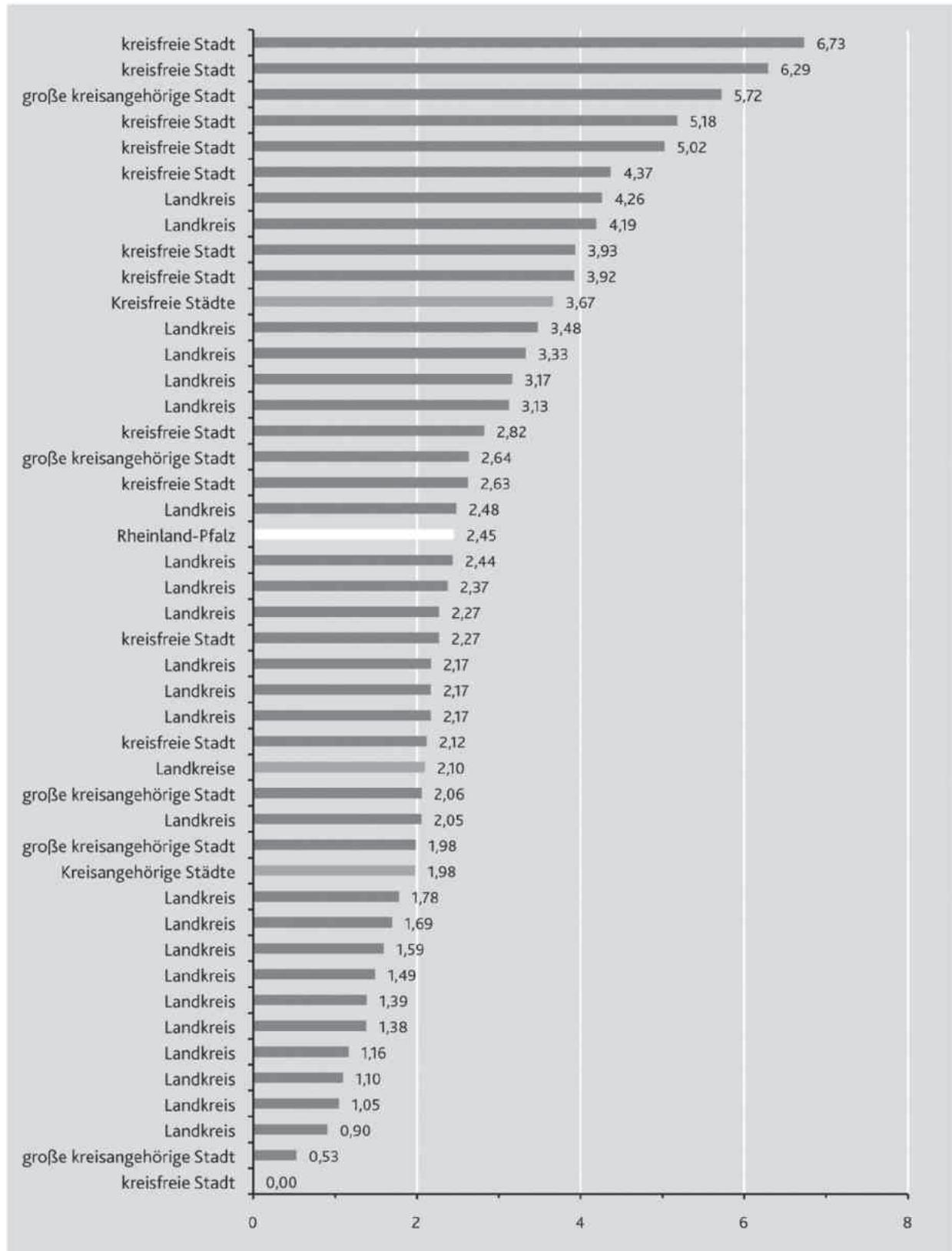


Diese Streuung reicht von keiner Stelle bis hin zu 11,3 Stellen je 10.000 junge Menschen unter 18 Jahren. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass hier aufgrund der Schwierigkeiten, diese Stellen(-anteile) einzuschätzen oder auch abzugrenzen, häufig keine oder lediglich unvollständige Angaben gemacht wurden. So lässt sich insbesondere die erhebliche Zahl der Städte und Landkreise mit keinen Stellen am Ende der Tabelle erklären.

Die große Mehrzahl der kreisfreien Städte und Landkreise befindet sich im Mittelfeld, in dem 0,1 bis 1,4 Stellen für Jugendsozialarbeit vorgesehen sind. In diesem Bereich liegen sowohl die Durchschnittswerte für Rheinland-Pfalz (1,0), die Landkreise (0,8) sowie die kreisfreien Städte (1,2). Zehn Jugendamtsbezirke verfügen über mehr als 2,0 bis hin zu 11,3 Stellen pro 10.000 junge Menschen unter 18 Jahren. Da sich vier der fünf kreisangehörigen Städte in diesem oberen Feld befinden, liegt auch der Durchschnittswert der kreisangehörigen Städte entsprechend hoch.

Bei der Abfrage von Stellen für Jugendsozialarbeit wurden die schulbezogene Jugendsozialarbeit bzw. die Schulsozialarbeit ausgeklammert, um diese separat zu erheben.

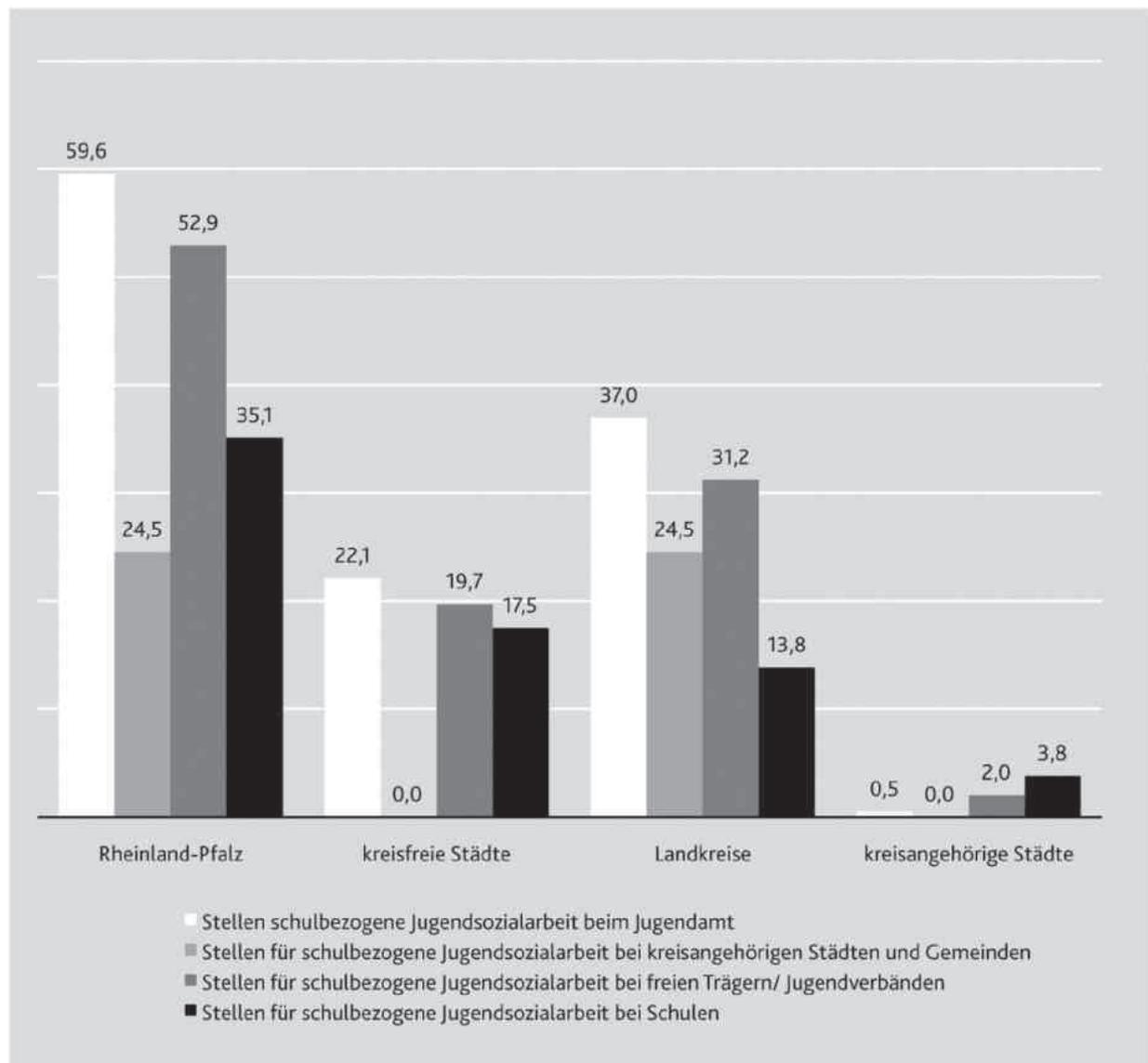
Graphik 8.21: Eckwerte der Personalstellen für pädagogische Fachkräfte für schulbezogene Sozialarbeit im interkommunalen Vergleich im Jahr 2008 (pro 10.000 junge Menschen unter 18 Jahren)



Im Durchschnitt verfügen die rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke über 2,5 Stellen für pädagogische Fachkräfte für schulbezogene Jugendsozialarbeit oder Schulsozialarbeit pro 10.000 junge Menschen unter 18 Jahren beim Jugendamt, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, bei freien Trägern und Jugendverbänden sowie bei Schulen. Ebenso wie für die Stellen im Bereich Jugendsozialarbeit fehlen allerdings auch hier Werte, was darauf schließen lässt, dass die Einschätzung der Personalstellen häufig Schwierigkeiten aufwirft. Insgesamt gesehen ergibt sich eine Streuung von 0,5 bis 6,7 Stellen. Dabei verfügen insbesondere die großen Städte über mehr als fünf Stellen, während der Durchschnittswert für die kreisfreien Städte bei knapp vier Stellen pro 10.000 junge Menschen unter 18 Jahren liegt.

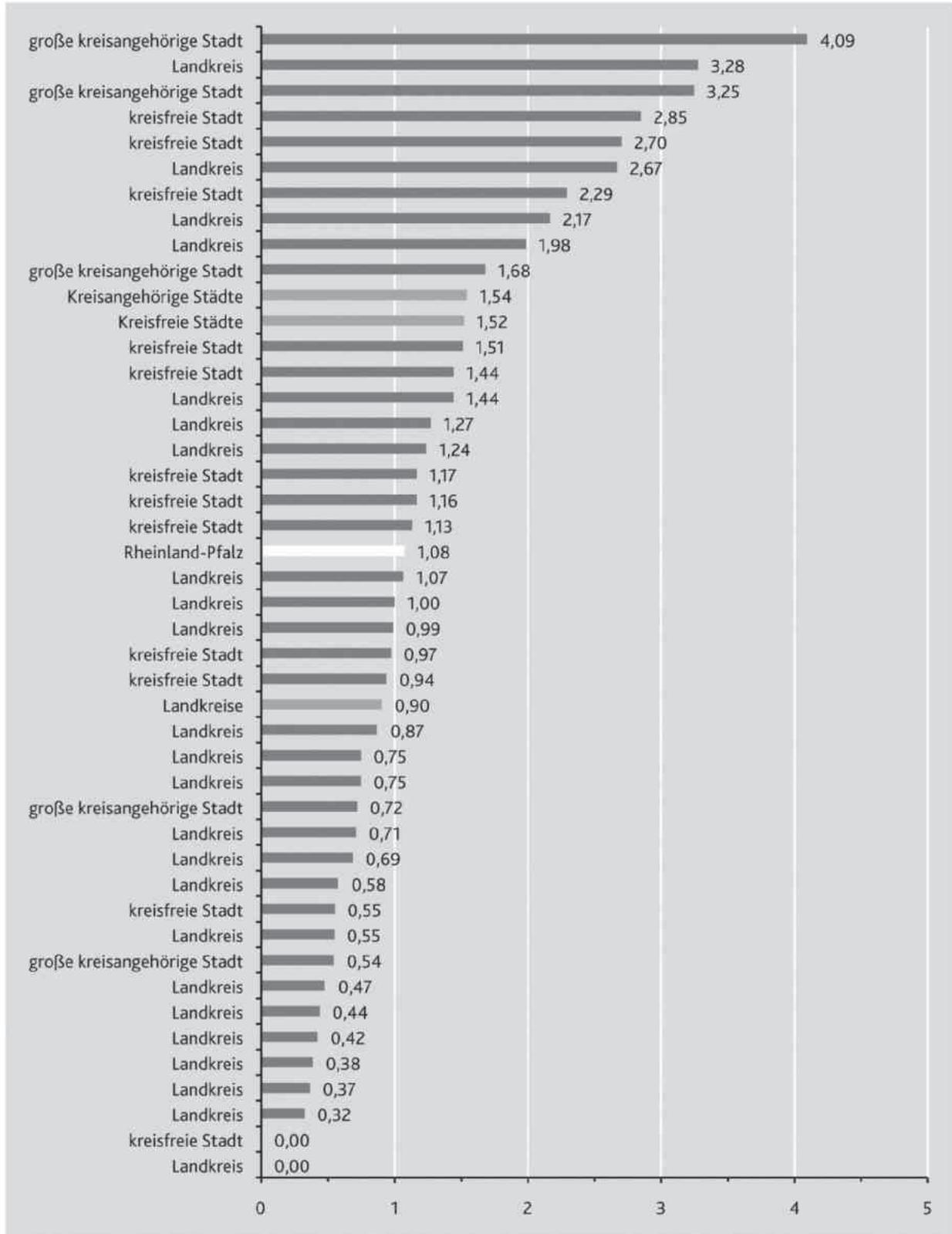
Betrachtet man die Verteilung von Stellen für schulbezogene Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit getrennt nach den Institutionen bzw. Dienststellen des Personals, also den Jugendämtern, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, den freien Trägern sowie den Schulen (absolute Stellenzahlen), fällt auf, dass in kreisangehörigen Städten 60 % der Stellen an Schulen angesiedelt sind.

Graphik 8.22: Personalstellen für pädagogische Fachkräfte im Bereich schulbezogene Jugendsozialarbeit beim Jugendamt, bei kreisangehörigen Städten/ Gemeinden, bei freien Trägern und Jugendverbänden und an Schulen im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen)



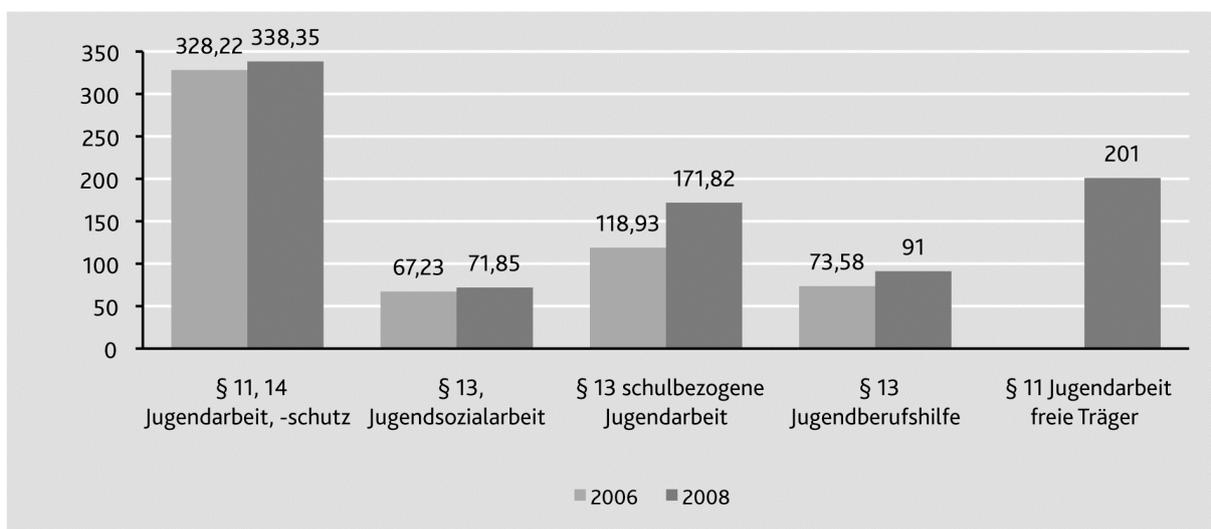
In kreisfreien Städten ist nahezu ein Drittel der Stellen an Schulen verortet, in Landkreisen dagegen sind es lediglich 13 %. Für den rheinland-pfälzischen Durchschnitt bedeutet dies, dass ein Fünftel des Personals für schulbezogene Jugendsozialarbeit als Schulsozialarbeit an den Schulen selbst angesiedelt ist.

Graphik 8.23: Eckwerte der Personalstellen für pädagogische Fachkräfte in der Jugendberufshilfe im interkommunalen Vergleich im Jahr 2008 (pro 10.000 junge Menschen unter 18 Jahren)



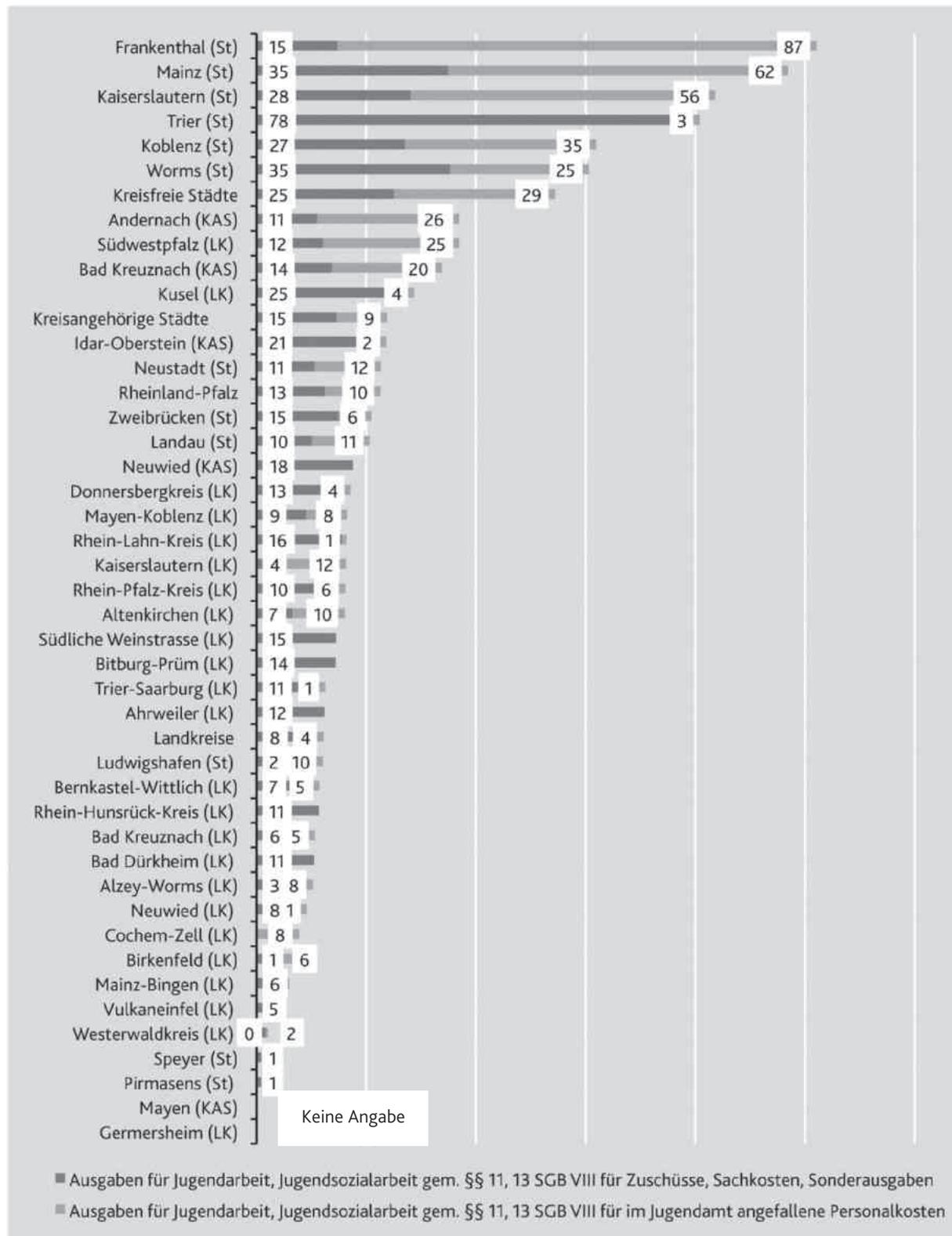
Ausgeklammert aus der Abfrage von Stellen für pädagogische Fachkräfte im Bereich der Jugendsozialarbeit wurde neben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit/ Schulsozialarbeit auch die Jugendberufshilfe. Für je 10.000 junge Menschen unter 18 Jahren stehen im rheinland-pfälzischen Durchschnitt 1,1 Stellen für pädagogische Fachkräfte in der Jugendberufshilfe bei Jugendämtern, kreisangehörigen Städten und Gemeinden, bei freien Trägern und Jugendverbänden sowie bei Schulen und in sonstigen Institutionen zur Verfügung. Fehlende Angaben beeinflussen allerdings auch in diesem Bereich die Validität der Zahlen. Dennoch lässt sich feststellen, dass sich sowohl die kreisfreien als auch die kreisangehörigen Städte mit einer Stelle bis hin zu vier Stellen in der Jugendberufshilfe im oberen Feld bewegen, während der Durchschnittswert bei den Landkreisen bei 0,9 Stellen liegt.

Graphik 8.24: Personalstellen für pädagogische Fachkräfte in den Bereichen Jugend(sozial)arbeit, Schulsozialarbeit, Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII) im Vergleich der Jahre 2006 und 2008 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen)



Beim Blick auf die absoluten Stellenzahlen ist im Vergleich der in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2006 und 2008 erhobenen Daten in allen Gebieten ein Anstieg zu verzeichnen. Bei den pädagogischen Fachkräften für Jugendarbeit und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz liegt der Wert im Jahr 2008 um zehn Stellen höher als 2006 (Steigerung um drei Prozentpunkte). Eine leichte Steigerung von fünf Stellen (um sieben Prozentpunkte) ist bei den Stellen für pädagogische Fachkräfte in der Jugendsozialarbeit erkennbar, in der Jugendberufshilfe liegt diese bei 17 zusätzlichen Stellen (Anstieg um 19 Prozentpunkte). Bei den pädagogischen Fachkräften in der schulbezogenen Jugendarbeit bzw. Schulsozialarbeit ist der höchste Anstieg festzustellen. Hier gibt es im Jahr 2008 53 Stellen mehr als im Jahr 2006, was eine Erhöhung um 30 Prozentpunkte bedeutet. Lediglich für die aus öffentlichen Mitteln (mit-)finanzierten Stellen für Jugendarbeit bei freien Trägern lässt sich kein Vergleich anstellen, da diese im Jahr 2006 noch nicht abgefragt wurden.

Graphik 8.25: Brutto-Pro-Kopf-Ausgaben für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (§§ 11, 13 SGB VIII) für im Jugendamt angefallene Personalkosten und für Zuschüsse, Sachkosten und Sonderausgaben im interkommunalen Vergleich im Jahr 2008⁹ (Brutto-Ausgaben pro Kind / Jugendlichen unter 21 Jahren)



⁹ In den Kommunen Pirmasens, Speyer, Vulkaneifel, Mainz-Bingen, Bad Dürkheim, Rhein-Hunsrück-Kreis, Ahrweiler, Bitburg-Prüm, Südliche Weinstraße und der Stadt Neuwied fehlen diesbezügliche Angaben für Personalkosten; in den Jugendämtern Germersheim, Mayen und Cochem-Zell wurden keine Angaben zu Kosten für Zuschüsse, Sachkosten und Sonderausgaben gemacht.

Neben der Anzahl von Personalstellen wurden für die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit auch Ausgaben für Zuschüsse, Sachkosten und Sonderausgaben sowie für im Jugendamt angefallene Personalkosten abgefragt. Der rheinland-pfälzische Durchschnittswert liegt hier bei 22,60 € pro jungen Menschen unter 21 Jahren. Mit 102,10 € hat Frankenthal die meisten Ausgaben und liegt damit an der Spitze der Tabelle, gefolgt von den Großstädten Mainz, Kaiserslautern und Trier, deren Ausgaben bei mehr als 80 € pro jungen Menschen unter 21 Jahren liegen. Deutlich niedriger sind die Ausgaben in den Landkreisen, der Durchschnitt liegt hier bei 12,20 €.

8.3 Ausblick

Einzel fallbezogene und intervenierende Hilfen können dann eher vermieden werden, wenn es gelingt, frühzeitig Familien zu entlasten, zu beraten oder zu unterstützen. Dazu sind niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten für junge Menschen und Familien erforderlich, die an die alltäglichen Lebenskontexte, Orte und Institutionen anschließen, nicht stigmatisieren und vorschnell selektieren. Bislang ist die soziale Infrastruktur weitgehend noch zweigeteilt. Zum einen gibt es Regelangebote der Kinder- und Jugendhilfe, die sich potenziell an alle jungen Menschen und Familien richten (z. B. Kita, Jugendarbeit, Familienbildung), aber dann nicht mehr zuständig sind und ggf. weiter verweisen, wenn individuelle Krisen oder problematische Lebenslagen auftreten. Häufig haben sich dann bereits Krisen- und Problemlagen verfestigt. Erst dann kommt der zweite Teil der Kinder- und Jugendhilfe zum Tragen, der nach einer Prüfung der Leistungsvoraussetzungen individuelle Hilfen ermöglicht. Zwischen diesen beiden Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe klafft eine Lücke, fehlen Scharnierstellen und spezifische Angebotsformen, die wechselseitig aufeinander bezogen sind.

Deshalb gilt es, bei der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung stärker danach zu fragen, wie die Schnittstellen zu Regelinstitutionen und Gelegenheitsstrukturen in sozialen Nahräumen so gestaltet werden können, dass frühzeitig und bedarfsorientiert Unterstützungssysteme aktiviert werden können, die eine Verschärfung und Verfestigung von Problemlagen verhindern. Dabei geht es nicht um kostengünstige „Erziehungshilfen light“, sondern um neue Ansätze und Konzepte, die Regelinstitutionen und soziale Nahräume befähigen, Unterstützungsbedarfe zu erkennen und zu bearbeiten. Die vorhandenen Kompetenzen und Ansätze aus dem Bereich der Erziehungshilfen können einen wesentlichen Beitrag zur Befähigung der Regelinstitutionen im Umgang mit schwierigen Lebenslagen und Erziehungsproblemen leisten. Dazu sind allerdings neue Konzepte und Angebotsformen notwendig, die bislang aufgrund versäulter Zuständigkeiten und Finanzierungsstrukturen kaum ausgearbeitet und erprobt wurden.

9 INANSPRUCHNAHMEN VON BERATUNGEN BEI ERZIEHUNGSBERATUNGS- STELLEN UND EHE-, LEBENS- UND FAMILIEN- BERATUNGSSTELLEN IN RHEINLAND-PFALZ

Über die Inanspruchnahme von Beratungen bei den Erziehungsberatungsstellen und den Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen wurde bereits im zweiten Landesbericht über die Hilfen zur Erziehung berichtet, da erstmalig für das Berichtsjahr 2005 valide Daten vorlagen. Mittlerweile ist die Erfassung der Fallzahlen bei den o.g. Beratungsstellen im Land Rheinland-Pfalz zu einem festen Bestandteil des Berichtswesenprojekts geworden. Erfasst werden neben den Fallzahlen der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII auch die Fallzahlen der Hilfen nach § 16 SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie), der §§ 17 und 18 SGB VIII (Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung bzw. Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge), nach § 41 SGB VIII (Hilfen für junge Volljährige) und schließlich noch die Fallzahlen der sonstigen Beratungen, die sich nicht den vorgenannten Paragraphen zuordnen lassen (beispielsweise allgemeine Lebensberatung, Beratungen für Alleinstehende oder Paare ohne Kinder, für Familien mit Kindern über 18 Jahren, etc.). Ein entsprechender Fragebogen wird seit dem Jahr 2005 von allen Beratungsstellen im Land Rheinland-Pfalz verwendet und ersetzt zudem die bis dahin verwendeten Statistikbögen des Landesjugendamtes. Die derart erhobenen Daten erlauben zum einen eine beratungsstellenbezogene Perspektive, zum anderen aber auch eine interkommunale Betrachtungsweise. Entsprechend der Systematik des vorliegenden Berichts kann die Arbeit der Beratungsstellen den 41 Jugendamtsbezirken des Landes Rheinland-Pfalz zugeordnet werden.

Ein direkter Vergleich der Tätigkeit der Beratungsstellen für den Zeitraum 2005 bis 2006 ist indessen leider nicht möglich: Zwar lagen für das Berichtsjahr 2005 erstmals valide Daten vor, allerdings noch nicht für alle Beratungsstellen¹. Für die Berichtsjahre 2007 und 2008 nun liegen Informationen über die Tätigkeit von 60 Beratungsstellen vor – damit konnten Informationen über mindestens drei Beratungsstellen integriert werden, über die in den Vorjahren keine Informationen vorlagen. Direkte Vergleiche sind somit nur für die Berichtsjahre 2007 und 2008 möglich. Zugleich hat sich die Zahl der

¹ Auch in den Berichtsjahren 2007 und 2008 fehlen die Daten einer Erziehungsberatungsstelle im Landkreis Kusel, deren Fallzahlen erst ab dem Berichtsjahr 2009 in die Statistik einbezogen werden.

Beratungsstellen seit 2005 reduziert – Grund ist die Zusammenlegung von Erziehungsberatungsstellen und Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen hin zu so genannten „integrierten Beratungsstellen“, die fortan Aufgaben aus beiden Beratungsbereichen übernehmen. Es handelt sich dabei nur um organisatorische Veränderungen seitens der jeweiligen Träger, die nicht mit einer Ressourcenreduzierung gleichgesetzt werden dürfen.

Die insgesamt 60 Beratungsstellen unterscheiden sich allerdings deutlich hinsichtlich ihrer Trägerstruktur und Größe:

- Bei rund 41 % dieser Beratungsstellen handelt es sich um Erziehungsberatungsstellen, deren Schwerpunkt auf Beratungen nach § 28 SGB VIII liegt (etwa drei Viertel der Beratungen). Bei etwa einem Viertel der Beratungsstellen handelt es sich demgegenüber um Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, deren Beratungsspektrum bei einem Anteil von etwa 40 % der Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII im Vergleich etwas größer ist. Ein Drittel der Beratungsstellen sind Integrierte Beratungsstellen mit einem Anteil der Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII von etwa 25 % und einem Anteil der Beratungen nach § 28 SGB VIII von etwa 45 %.
- Etwa die Hälfte der Beratungsstellen hat einen katholischen Träger (48 %, 29 Beratungsstellen), rund 27 % (16 Beratungsstellen) einen evangelischen Träger. Bei exakt 25 % (15) der Beratungsstellen ist der Träger nicht einer der beiden großen Kirchen zuzuordnen. Dahinter verbergen sich u.a. die kommunalen Beratungsstellen im Land Rheinland-Pfalz oder andere Träger.²
- Auch hinsichtlich der Größe unterscheiden sich die Beratungsstellen deutlich: Durchschnittlich verfügt eine Beratungsstelle über 3,7 Fachkräfte (Zahlen für 2007), allerdings schwankt die Größe zwischen einer Fachkraft und einem Maximum von über zwölf Fachkräften.

Im Folgenden soll – aus der Perspektive der Beratungsstellen – auf Struktur und Spezifika der einzelnen Beratungsarten eingegangen werden. Dabei wird auf die o.g. Unterscheidung hinsichtlich Trägerstruktur, Art und Größe der Beratungsstelle allerdings nicht weiter eingegangen. In einem zweiten Schritt sollen die Daten aus der interkommunalen Perspektive der 41 Jugendamtsbezirke betrachtet werden. In einem dritten und letzten Schritt erfolgt aus der interkommunalen Perspektive eine kurze Einbettung der Beratungen in das Setting aller Hilfen zur Erziehung.

9.1 Der quantitative Umfang der Beratungen nach §§ 16, 17, 18, 28 und 41 SGB VIII in den Jahren 2007 bis 2008

Insgesamt wurden im Jahr 2008 27.418 Beratungen in den Beratungsstellen des Landes durchgeführt (vgl. folgende Abbildung).³ Dies entspricht im Vergleich zum Berichtsjahr 2007 einem leichten Rückgang von rund 2,6 %, der sich nach Einschätzung der Beratungsstellen auf eine erhöhte Beratungsintensität bei konstanter Kapazitätsgrenze zurückführen lässt.⁴

Der Hauptteil der Beratungen entfällt auf die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII (rund 52 % bzw. 53 %), gefolgt von den Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung bzw. Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§§ 17, 18 SGB VIII) (rund 23 % bzw. 24 %). Weniger als 3 % der Beratungen entfallen auf Beratungen nach § 16 SGB VIII (allgemeine Förderung der

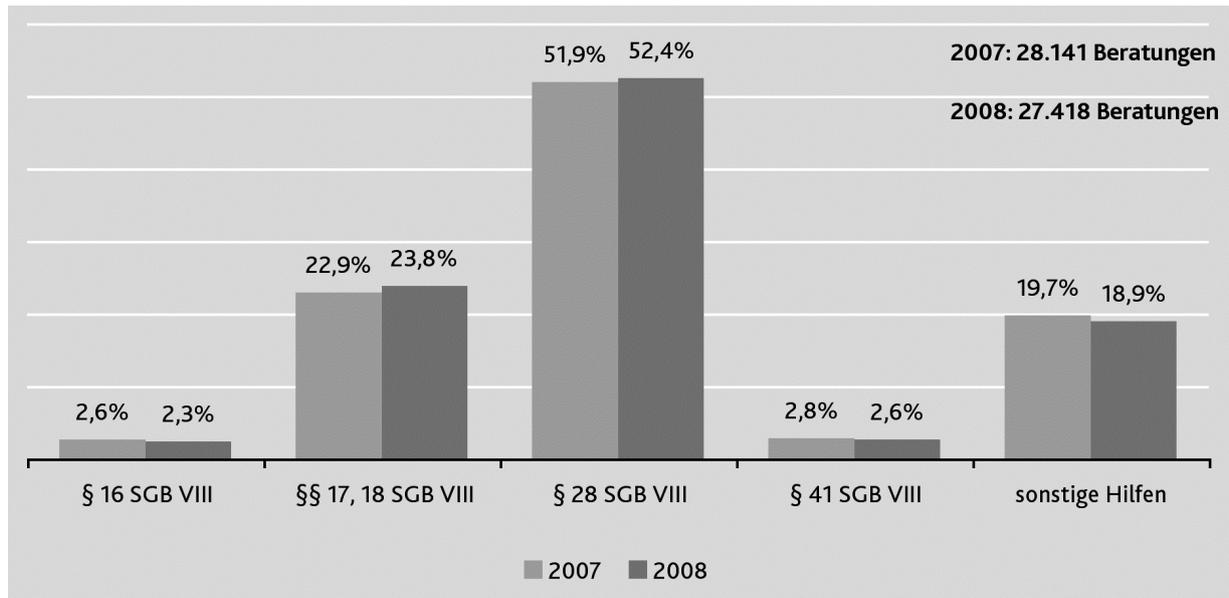
² Der Schwerpunkt der Beratungsstellen in katholischer Trägerschaft liegt im Bereich der integrierten Beratungsstellen, während es sich bei Beratungsstellen in evangelischer Trägerschaft zumeist um Erziehungsberatungsstellen handelt. Beratungsstellen, die sich weder in katholischer noch evangelischer Trägerschaft befinden, verteilen sich etwa zu gleichen Teilen auf Erziehungsberatungsstellen und Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen.

³ Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass auch in den Berichtsjahren 2007 und 2008 die Daten einer Beratungsstelle im Landkreis Kusel nicht in die diesem Abschnitt zugrunde liegenden Daten eingegangen sind.

⁴ Auch bei der Betrachtung nur derjenigen Beratungsstellen, für die in den Berichtsjahren 2006 bis 2008 durchgängig Daten vorliegen, zeigt sich eine leichte landesweite Fallreduzierung um 1,9 %.

Erziehung in der Familie), gleiches gilt für Beratungen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Beinahe ein Fünftel aller Beratungen hingegen lässt sich nicht den bisher aufgeführten Beratungen zuordnen (sogenannte Sonstige Beratungen). Hierunter fallen beispielsweise allgemeine Lebensberatungen, allerdings keine Tätigkeiten oder Gutachten im Rahmen des § 35a SGB VIII. ⁵ Große Veränderungen hinsichtlich der Beratungsstruktur lassen sich dabei im Jahresvergleich 2007 und 2008 nicht erkennen.

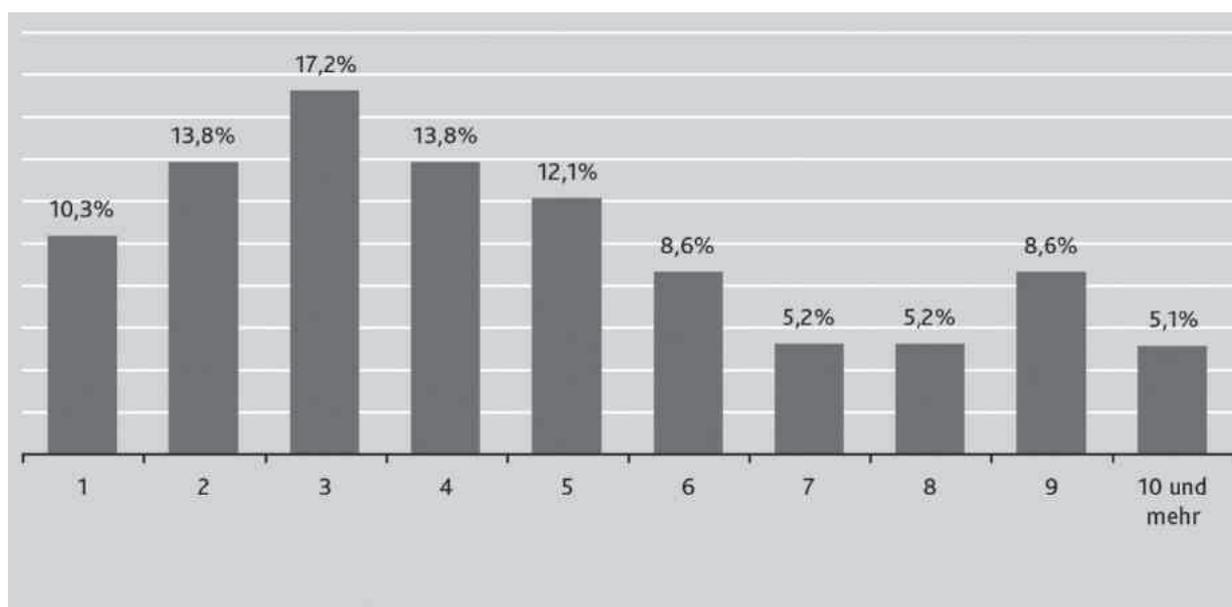
Graphik 9.1: Anteile der Sonstigen Beratungen nach §§ 16, 17, 18, 28 und 41 SBB VIII und Sonstige Beratungen in Beratungsstellen im Vergleich der Jahre 2007 und 2008 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Die folgende Abbildung unterstreicht die überregionale Bedeutung der Beratungsstellen: Durchschnittlich beraten die Fachkräfte in den Beratungsstellen Personen aus 4,7 Jugendamtsbezirken. Nur etwa jede zehnte Beratungsstelle führt ausschließlich Beratungen am eigenen Standort durch (also ausschließlich für Personen, deren Wohnsitz sich am Sitz der Beratungsstelle befindet), etwa 5 % der Beratungsstellen verfügen aber auch über ein „Einzugsgebiet“ von mindestens neun Jugendamtsbezirken. Dabei handelt es sich zumeist um Beratungsstellen in größeren Städten, in deren Umfeld sich eine Reihe von Landkreisen oder kleineren Städten befinden.

⁵ In den Fallzahlen sind auch die sogenannte Einmalberatungen enthalten: Dabei handelt es sich um Fälle, in denen nur ein Kontakt stattgefunden hat: Hierzu zählen keine Kontakte, bei denen es sich um reine Informationsvermittlungen oder das Erteilen von Auskünften gehandelt hat, sondern nur die Kontakte, bei denen auch eine wirkliche Beratung stattgefunden hat.

Graphik 9.2: Anzahl der Jugendamtsbezirke je Beratungsstelle im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

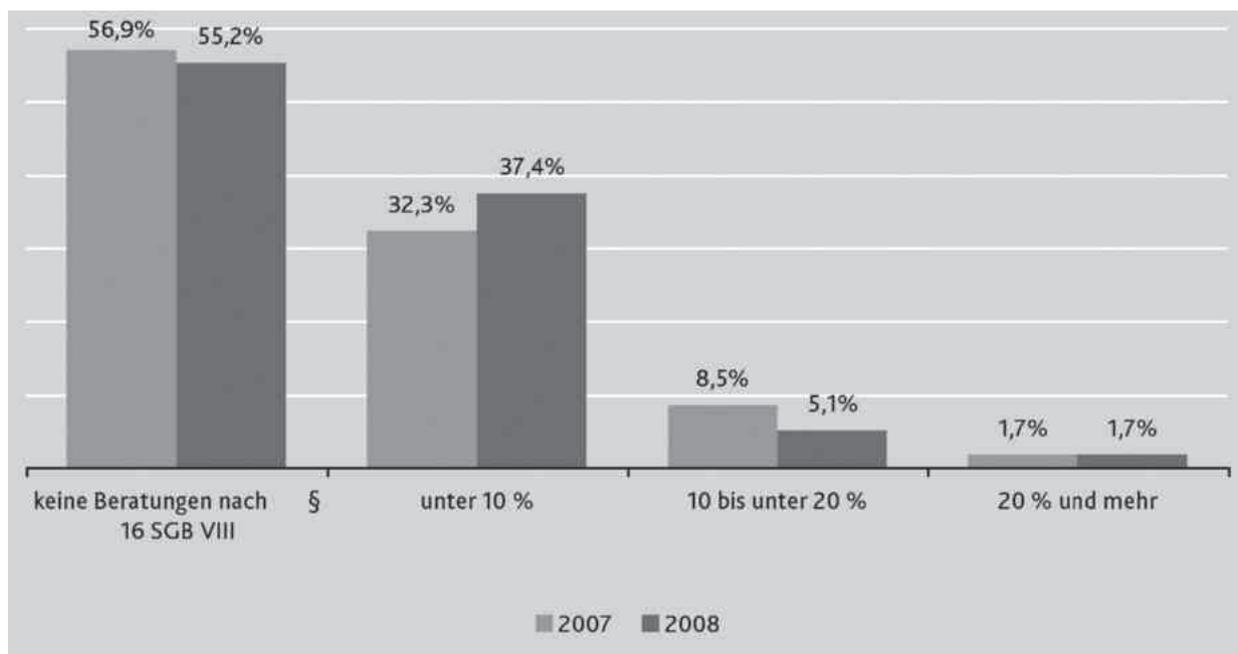
§ 16 SGB VIII regelt die Leistungen der „allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie“ und soll dazu beitragen, „dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können“. Damit sind nach Münder et al. (2006) „Leistungen anzubieten, die sowohl zum Erziehungsverhalten informieren und im Sinne einer Beratung auch spezifische Hilfe und Unterstützung enthalten als auch Leistungen, die den strukturellen Rahmen des Erziehungshandelns verbessern“ (270). Konkret kann es sich dabei etwa um die Vermittlung neuer Einsichten, das Einüben neuer Verhaltensweisen oder die Aktivierung von Selbsthilfekräften handeln. Diese „allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ kann u.a. in Form der funktionalen Erziehungs- und Lebensberatung durch den ASD oder durch Erziehungsberatungsstellen wahrgenommen werden.⁶ Nach Textor (1996) bezieht sich diese funktionale Beratung entweder auf einzelne Personen oder die ganze Familie, findet eher in kurzfristigen Gesprächen statt und ist normalerweise wenig zeitaufwändig, da keine Anamnese, Diagnose oder Therapie vorgesehen ist. Diese funktionale Beratung konzentriert sich damit zwar gemäß ihrer Konzeption nicht auf bestimmte spezifische Aspekte im Prozess des Aufwachsens, Münder et al. (2006) weisen aber darauf hin, dass „die Beratungen sich auch weiter darüber hinaus auf die gesamte Bandbreite familialer Bedürfnisse und Problemlagen beziehen kann, so z.B. um [sic!] Fragen der zwischenmenschlichen Beziehungen, um die Entwicklung von Lebensentwürfen und um Hilfe in konkreten Konfliktsituationen“ (272). Trotzdem ist die Beratung nach § 16 SGB VIII ein eher allgemeines und sehr niedrigschwelliges Angebot neben der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII. Neben der funktionalen Einzelfallberatung bieten eine Reihe von Beratungsstellen die „allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ auch in Form von einzelfallübergreifenden Leistungen der Familienbildung an, etwa in Form von Elternabenden oder Elternseminaren. Auf diese sogenannten Gruppenangebote soll aber im Folgenden nicht weiter eingegangen werden.⁷

⁶ Weitere Formen dieser Förderung können Angebote der Familienbildung, der Familienfreizeit oder der Familienerholung sein.

⁷ Es ist sogar davon auszugehen, dass mit gruppenbezogenen Beratungen nach § 16 SGB VIII weitaus mehr Personen erreicht werden als bei der Beratung einzelner Personen oder Familien. Allerdings war es in der Vergangenheit nicht möglich, valide Informationen über die in Gruppenangeboten erreichten Teilnehmer Informationen zu erhalten. Aus diesem Grund muss auf die Darstellung der gruppenbezogenen Aktivitäten nach § 16 SGB VIII verzichtet werden.

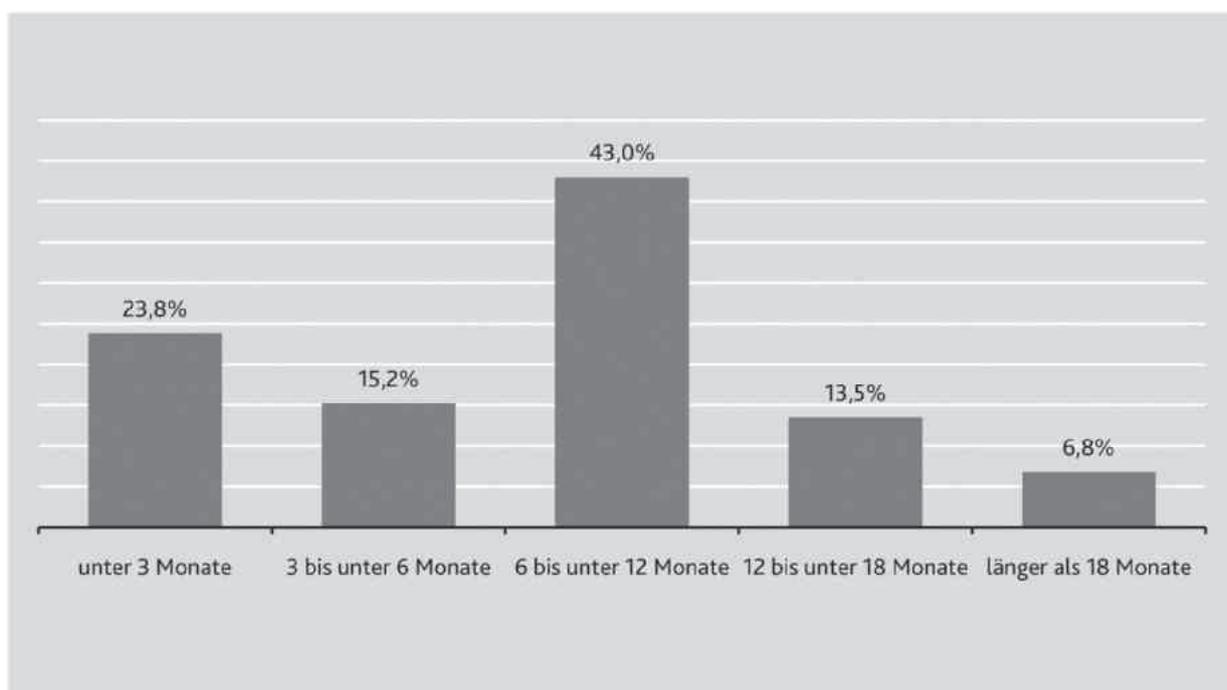
Die (quantitativ) geringe Bedeutung von (Einzelfall-)Beratungen nach § 16 SGB VIII wurde schon in der Gesamtansicht der Beratungsstruktur deutlich: Weniger als 3 % aller Beratungen (entsprechend 627 Beratungen) entfallen auf diese Kategorie. Entsprechend hoch ist dann auch der Anteil von Beratungsstellen, die in den Berichtsjahren 2007 und 2008 keinerlei Beratungen nach § 16 SGB VIII durchgeführt haben (vgl. folgende Abbildung): Deren Anteil liegt deutlich über 50 %. Etwa 37 % der Beratungsstellen haben einen Anteil der Beratungen nach § 16 SGB VIII von weniger als 10 %.

Graphik 9.3: Anteil der Beratungen nach § 16 SGB VIII an allen Beratungen nach §§ 16, 17, 18, 28, 41 SGB VIII und Sonstige Beratungen in Beratungsstellen im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Entsprechend dem geringen Anteil der Beratungen nach § 16 SGB VIII wurden im Jahr 2008 nur 229 solcher Beratungen beendet, die zum größten Teil eine Dauer von sechs bis unter zwölf Monaten aufweisen (vgl. folgende Abbildung). Jede fünfte dieser 229 Beratungen dauerte sogar ein Jahr oder länger. Diese Anteile längerer Hilfedauern sind unerwartet, da die allgemeinen bzw. funktionalen Beratungen nach § 16 SGB VIII eher dazu dienen, weiteren Hilfebedarf aufzudecken, dem dann etwa im Rahmen einer Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII begegnet werden kann. Allerdings muss an dieser Stelle generell darauf hingewiesen werden, dass die hier berichtete Dauer der Beratungen nicht der Intensität der Beratungen gleichgesetzt werden darf, sondern nur Informationen liefert über den Zeitraum, innerhalb dessen die Beratungen erfolgt sind.

Graphik 9.4: Dauer der beendeten Beratungen nach § 16 SGB VIII in Beratungsstellen im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (gruppiert; in Prozent)



Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung bzw. Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§§ 17, 18 SGB VIII)

Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VII unterscheiden sich strukturell wesentlich von den Beratungen nach § 16 SGB VIII, da es sich um eine individuelle, auf den Einzelfall bezogene Beratung in Bezug auf Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung handelt. Beratungen nach § 17 SGB VIII dienen dazu, „die Handlungskompetenz von Eltern, ihre zufriedenstellende Kommunikation und Kooperation miteinander und mit ihren Kindern wie ihre Fähigkeit zur einvernehmlichen und selbständigen Konfliktregelung zu sichern und zu fördern. Es geht dabei auch darum, Trennung zu vermeiden oder umzukehren, Scheidungen überflüssig zu machen bzw. zu entidealisieren“ (Münder et al. 2006, 275). Beratungen nach § 17 SGB VIII können präventiven Charakter haben (Vorbeugung von Krisensituationen durch Erhaltung des partnerschaftlichen Zusammenlebens in der Familie), aktuelle Krisenhilfe bei Konflikten und Krisen sein oder aber begleitende Hilfe zur Wahrnehmung des Sorgerechts nach erfolgter Trennung und Scheidung. § 18 SGB VIII führt die Ansprüche auf Beratung und Unterstützung bei Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung weiter aus.⁸ Insbesondere nach Trennungen oder Scheidungen kommt es häufig zu Streitigkeiten über die Ausübung der elterlichen Sorge, etwa über Fragen der Aufenthaltsbestimmung der Kinder, die Zahlung von Unterhalt oder die Gestaltung des Umgangsrechts. Beratungen nach § 18 SGB VIII zielen daher darauf ab, Eltern „zu befähigen und zu stärken, Fragen der elterlichen Sorge, des Umgangs und des (Bar-)Unterhalts selbständig zu klären und ggf. mit den anderen betroffenen Personen eigenverantwortlich und zufrieden stellend zu klären“ (Münder et al. 2006: 293). Adressaten der Beratungen nach § 18 SGB VIII können damit aber durchaus sehr unterschiedliche Personen sein:

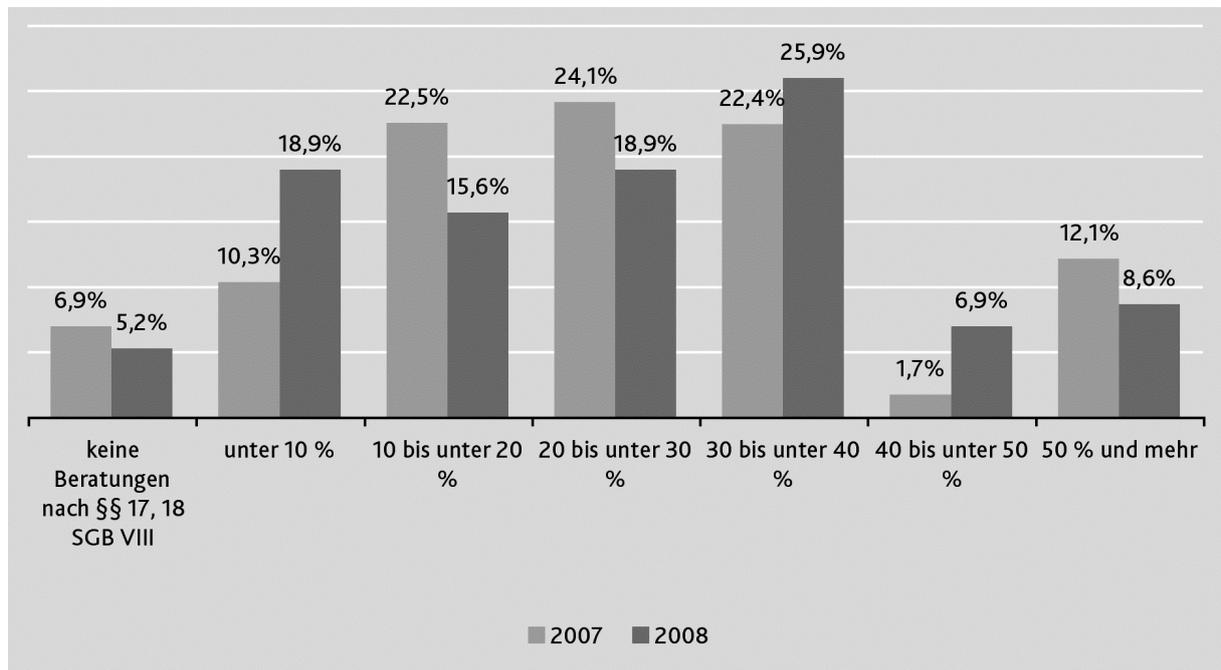
⁸ Aufgrund dieser starken inhaltlichen Überschneidung der Beratungen nach § 17 SGB VIII und § 18 SGB VIII wurden diese im Rahmen der Erhebung bei den Beratungsstellen zusammen erfasst.

- Mütter oder Väter, die alleine für ein Kind sorgen und Beratung benötigen in Bezug auf die Ausübung der Personensorge und die Regelung von Unterhaltsansprüchen,
- unverheiratete Elternteile, die Beratung benötigen in Bezug auf die Abgabe der Sorgeerklärung,
- Kinder und Jugendliche oder Eltern mit einem Beratungsbedarf in Bezug auf die Ausübung des Umgangsrechts und
- junge Volljährige, die einen Beratungsbedarf haben in Fragen von Unterhaltsregelungen.

Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII haben im Vergleich mit den Beratungen nach § 16 SGB VIII einen wesentlich größeren Anteil an allen Beratungen, nämlich annähernd ein Viertel (entsprechend 6.519 im Jahr 2008 beendeten bzw. am Jahresende noch laufenden Beratungen).⁹ Entsprechend gering ist der Anteil derjenigen Beratungsstellen, die im Jahr 2008 keinerlei Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII durchgeführt haben (etwa 5 %). Auf der anderen Seite machen diese Beratungen aber nur in etwa 15 % aller Beratungsstellen mindestens 40 % aller Beratungen aus (vgl. folgende Abbildung). Entsprechend der unterschiedlichen Konzeption der Beratungsstellen werden Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII weitaus häufiger in Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen durchgeführt (durchschnittlicher Anteil von über 40 %), während deren Anteil in Erziehungsberatungsstellen unter 20 % liegt. Integrierte Beratungsstellen weisen einen Anteil von etwa einem Viertel an allen durchgeführten Beratungen auf.

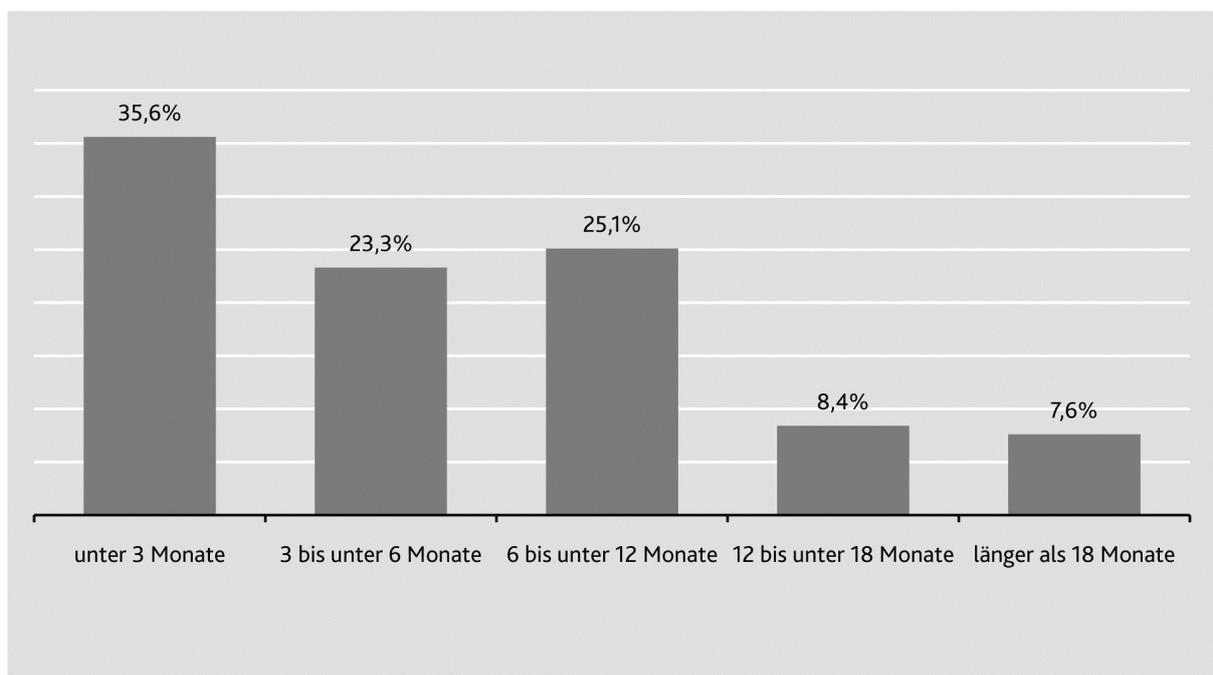
⁹ Bei Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII zählt eine Familie als ein Fall.

Graphik 9.5: Anteil der Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII an allen Beratungen nach §§ 16, 17, 18, 28, 41 SGB VIII und Sonstige Beratungen in Beratungsstellen im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII sind eher von kürzerer Dauer: Die insgesamt 3.297 im Jahr 2008 beendeten Beratungen dauerten zu mehr als einem Drittel unter drei Monate, annähernd 60 % dauerten weniger als sechs Monate. Nur 16 % dieser Beratungen dauerten mindestens ein Jahr.

Graphik 9.6: Dauer der beendeten Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII in Beratungsstellen im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (gruppiert; in Prozent)



Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

Erziehungsberatungen nach § 28 SGB VIII haben die Aufgabe, die Eltern bzw. „Personensorgeberechtigten in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, um eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung sicherzustellen“ (Hundsatz 2001: 506). Konkret bedeutet dies „die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern sowie die Eltern im Erziehungsprozess zu unterstützen, wenn z.B. Kinder durch ihr Verhalten auffällig geworden sind, in familialen Krisen, bei bzw. nach Trennung und Scheidung“ (Münder et al. 2006: 414). Erziehungsberatung im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung unterscheidet sich dabei von Beratungen nach § 17 SGB VIII: Bei diesen steht der Beratungsanspruch der Mütter und Väter im Vordergrund, während Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII auf die direkte Unterstützung betroffenen Kinder und Jugendlichen abzielt. Der Begriff der „Beratung“ ist dabei möglicherweise irreführend, da die Erziehungsberatung neben der klassischen Beratung als „Hilfe zur Selbsthilfe“ auch in Form von Therapie, präventiven Angeboten oder Vernetzungsaktivitäten zwischen den verschiedenen Akteuren aus den Bereichen Jugendhilfe, Schule und Gesundheitswesen erfolgen kann (vgl. Hundsatz 2001). Insbesondere der Bereich der therapeutischen Angebote hat sich dabei in den letzten Jahren immer weiter ausgedehnt und umfasst etwa gesprächspsychotherapeutische, verhaltenstherapeutische oder familientherapeutische Verfahren. Das SGB VIII stellt Beratungen nach § 28 SGB VIII explizit in den Kontext der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff SGB VIII, allerdings mit dem entscheidenden Unterschied, dass in der Mehrzahl der Beratungen auf ein förmliches Hilfeplanverfahren unter Beteiligung des Jugendamtes verzichtet werden kann (vgl. Münder et al. 2006). Im Gegensatz zu den anderen Hilfen zur Erziehung nach §§ 29 bis 35 SGB VIII handelt es sich bei Erziehungsberatung damit um ein sehr niedrigschwelliges Angebot, welches überwiegend aus eigener Initiative in Anspruch genommen wird. Eine weitere Besonderheit der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII besteht darin, dass sie die multidisziplinäre Zusammensetzung des Teams einer Beratungsstelle zur Voraussetzung hat.

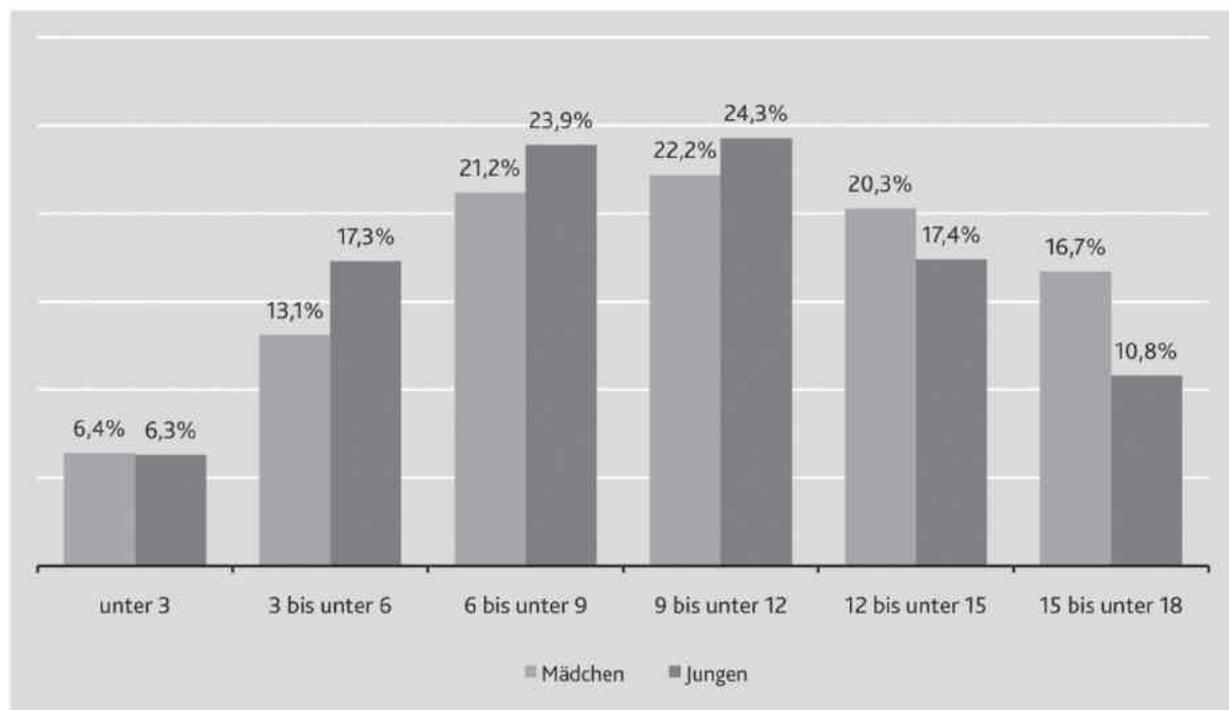
Beratungen nach § 28 SGB VIII nehmen mit einem landesweiten Anteil von etwa 52 % den mit Abstand größten Anteil an allen Beratungen ein. Sie wenden sich zu etwa einem Drittel an Familien mit einem Kind und zu 44 % an Familien mit zwei Kindern (ohne Abbildung).¹⁰

Das Alter derjenigen Kinder, die im Rahmen dieser Beratungen Thema der Erziehungsberatung waren, lag dabei überwiegend im Altersbereich zwischen sechs bis unter zwölf Jahren: Etwa 43 % der Mädchen und sogar 48 % der Jungen befanden sich zu Beginn der Hilfe in dieser Altersgruppe. 37 % der Mädchen, aber nur 28 % der Jungen waren zu Beginn der Erziehungsberatung mindestens 12 Jahre alt. Insgesamt sind damit die Mädchen, die Adressantinnen der Erziehungsberatung waren, im Vergleich mit den Jungen etwas jünger.

Mädchen sind allerdings etwas seltener als Jungen das Thema einer Erziehungsberatung: Ihr Anteil an allen Kindern und Jugendlichen lag im Berichtsjahr bei rund 43 %, der Anteil der Jungen entsprechend bei rund 57 %.

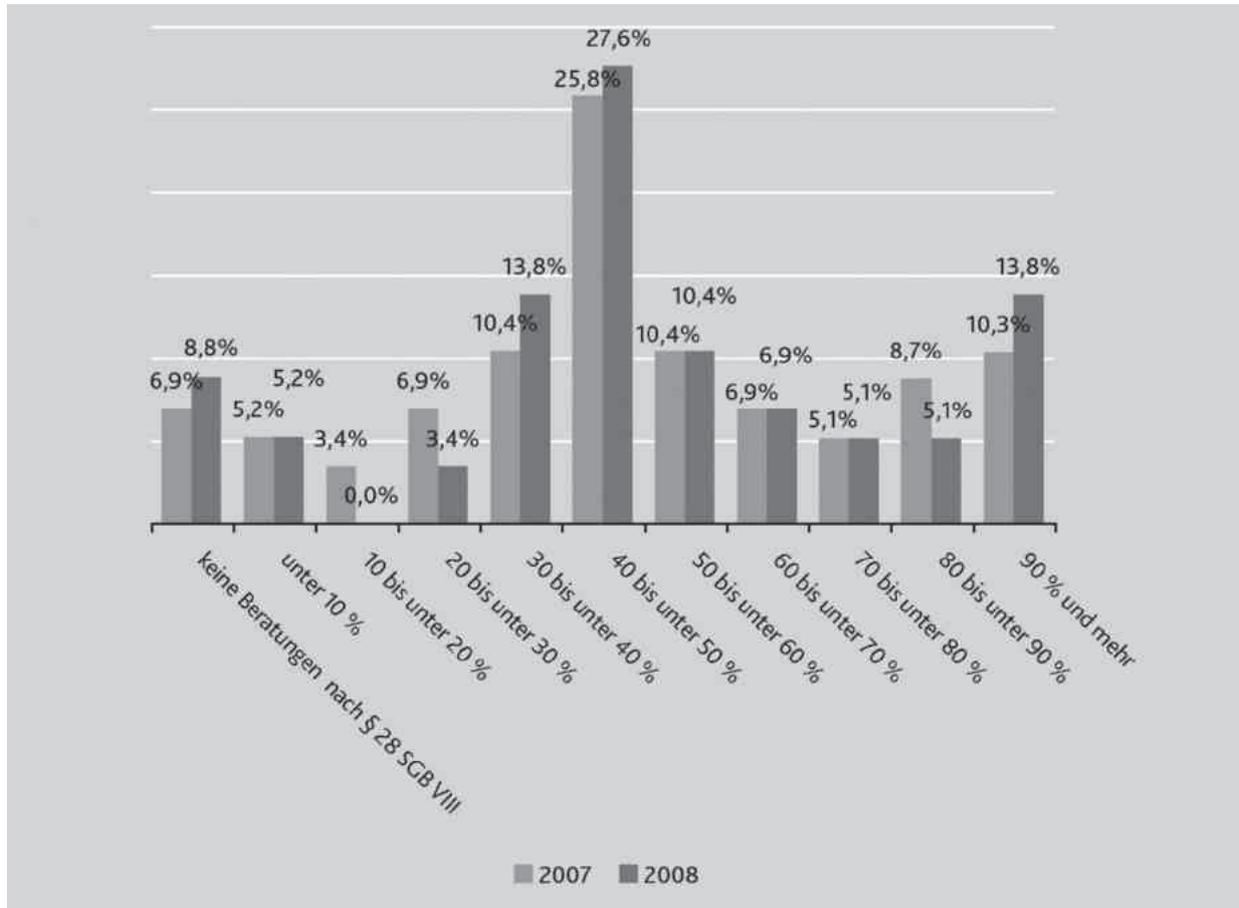
¹⁰ Bei den Hilfen gemäß § 28 SGB VIII gilt eine Familie als ein Fall. Darüber hinaus wurde noch erfasst, wie viele minderjährige Kinder zu Beginn der Hilfe zur Familie gehörten.

Graphik 9.7: Alter der jungen Menschen bei Beginn der Beratungen nach § 28 SGB VIII nach Altersgruppen im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (am 31.12.2008 laufende und im Jahr 2008 beendete Beratungen; in Prozent)



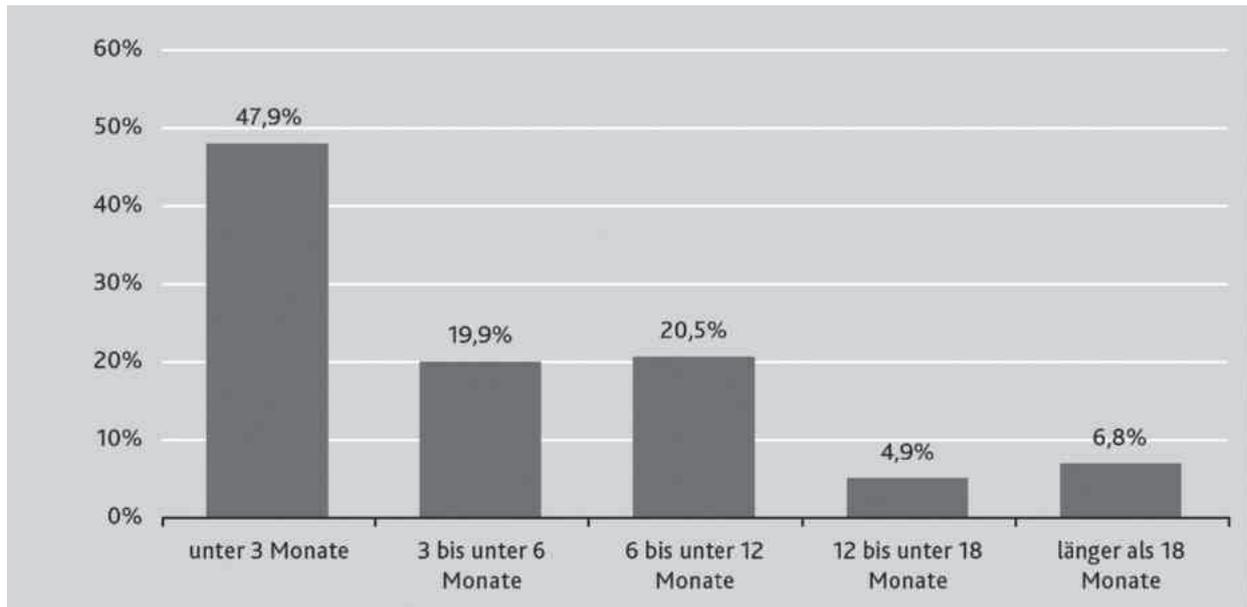
Entsprechend dem hohen durchschnittlichen Anteil dieser Beratungen liegt der häufigste Anteilswert zwischen 40 % bis unter 50 % (vgl. folgende Abbildung). Nur etwa 9 % aller Beratungsstellen haben im Jahr 2008 keine solche Beratung durchgeführt, 19 % aller Beratungsstellen weisen demgegenüber einen Anteil von 80 % und mehr auf. Dabei handelt es sich vor allem um Erziehungsberatungsstellen: In diesen beträgt der Anteil dieser Beratungen etwa ein Viertel aller Beratungen, in den Ehe-, Familie- und Lebensberatungsstellen hingegen nur etwa 16 % aller Beratungen.

Graphik 9.8: Anteil der Beratungen nach § 28 SGB VIII an allen Beratungen nach §§ 16, 17, 18, 28, 41 SGB VIII und Sonstige Beratungen in Beratungsstellen im Vergleich der Jahre 2007 und 2008 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Insgesamt wurden im Jahr 2008 im gesamten Land Rheinland-Pfalz 7.267 Erziehungsberatungen beendet. Etwa jede zweite Erziehungsberatung dauert weniger als drei Monate (vgl. folgende Abbildung), weitere 40 % dieser Erziehungsberatungen zwischen drei bis unter zwölf Monaten. Nur etwa 12 % der Beratungen nach § 28 SGB VIII dauern ein Jahr oder länger.

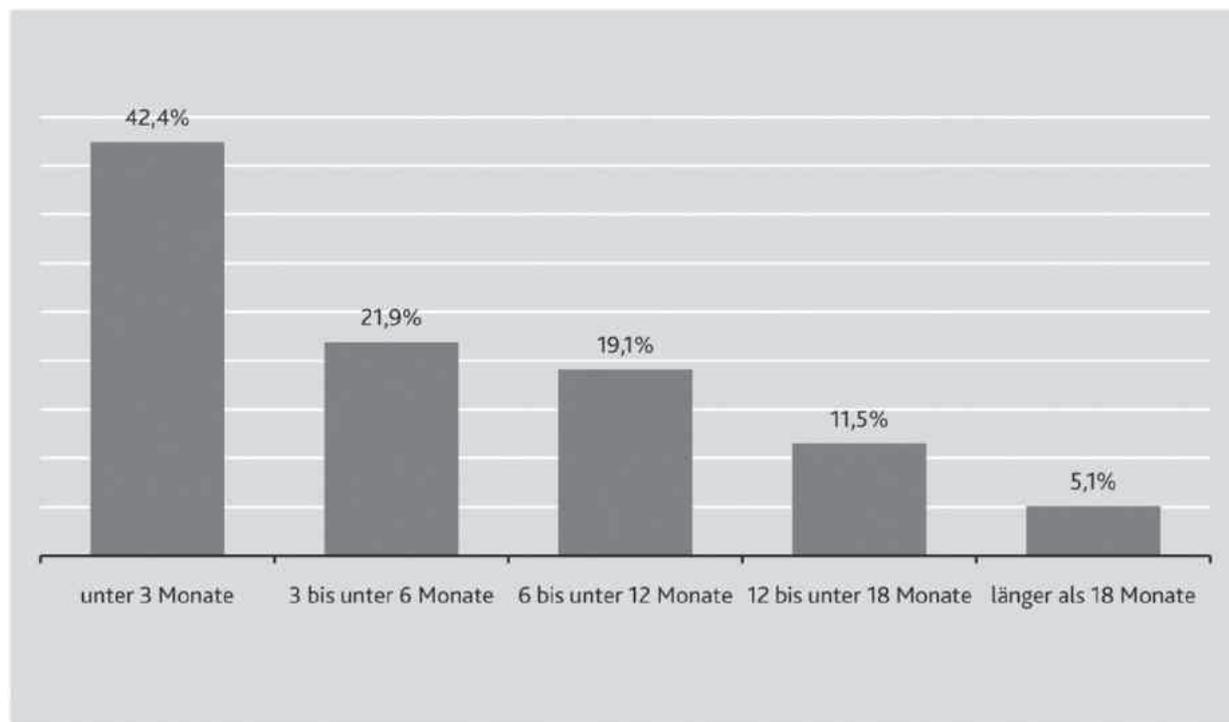
Graphik 9.9: Dauer der beendeten Beratungen nach §§ 28 SGB VIII in Beratungsstellen im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (gruppiert; in Prozent)



Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Auch Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII machen in der Tätigkeit der Beratungsstellen mit einem Anteil von unter 3 % nur einen geringen Teil aus. Zwar führen die meisten Beratungsstellen auch Beratungen für junge Volljährige durch (etwa 80 % aller Beratungsstellen), deren Anteil übersteigt aber bei drei Vierteln aller Beratungsstellen nicht den Anteil von 10 % an allen Beratungen. Etwa 42 % dieser Beratungen sind kürzer als drei Monate (vgl. folgende Abbildung), nur etwa 17 % dieser Beratungen dauern mindestens ein Jahr.

Graphik 9.10: Dauer der beendeten Beratungen nach §§ 41 SGB VIII in Beratungsstellen im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (gruppiert; in Prozent)

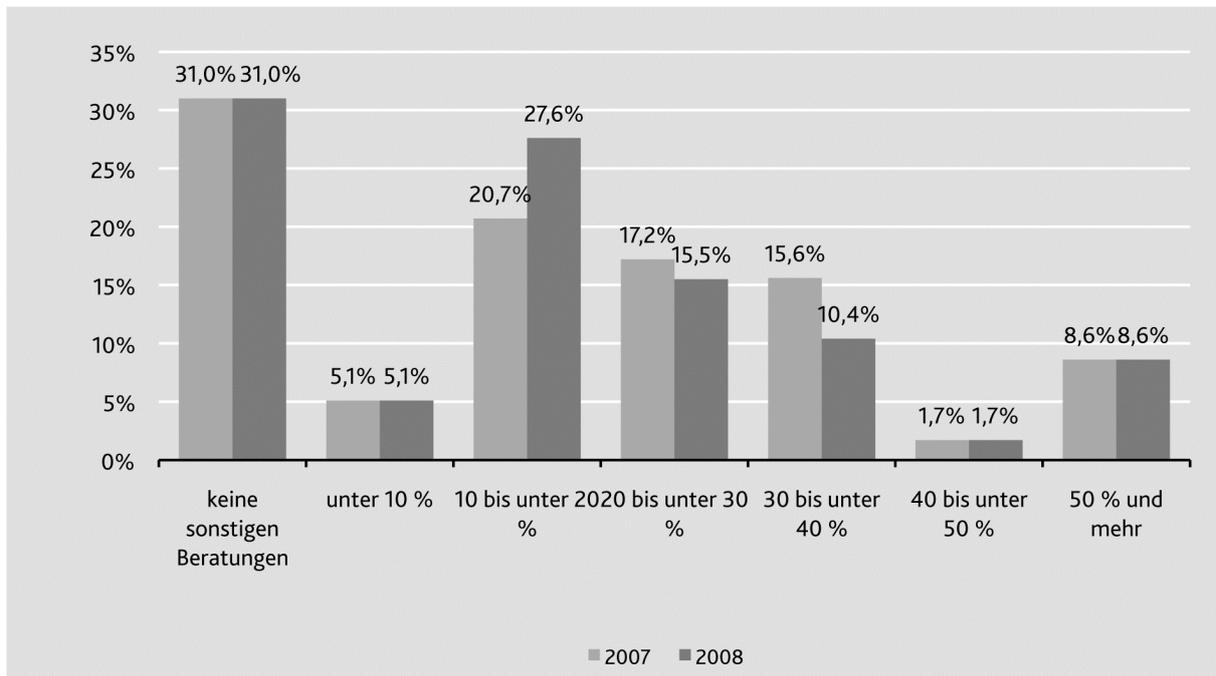


Sonstige Beratungen

Etwa 19 % der Beratungen lassen sich nicht den Hilfen nach §§ 16, 17, 18, 28 oder 41 SGB VIII zuordnen – dies vor allem in Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen. Dort machen sie etwa ein Drittel aller Beratungen aus, in den integrierten Beratungsstellen handelt es sich bei etwa 24 % aller Beratungen um sogenannte „sonstige Hilfen“. Auf der anderen Seite haben aber 31 % aller Beratungsstellen im Jahr 2008 keine dieser sonstigen Beratungen durchgeführt (vgl. folgende Abbildung). Dabei handelt es sich vorwiegend um Erziehungsberatungsstellen. Über die Inhalte dieser Beratungen lässt sich auf der Grundlage der erhobenen Informationen kaum etwas aussagen. Möglicherweise steht der hohe Anteil sonstiger Beratungen im Zusammenhang mit der zunehmenden Notwendigkeit, aus der „klassischen“ Erziehungsberatung heraus zielgruppenorientierte Beratungsangebote entwickeln zu müssen (vgl. Münder et al. 2006).¹¹

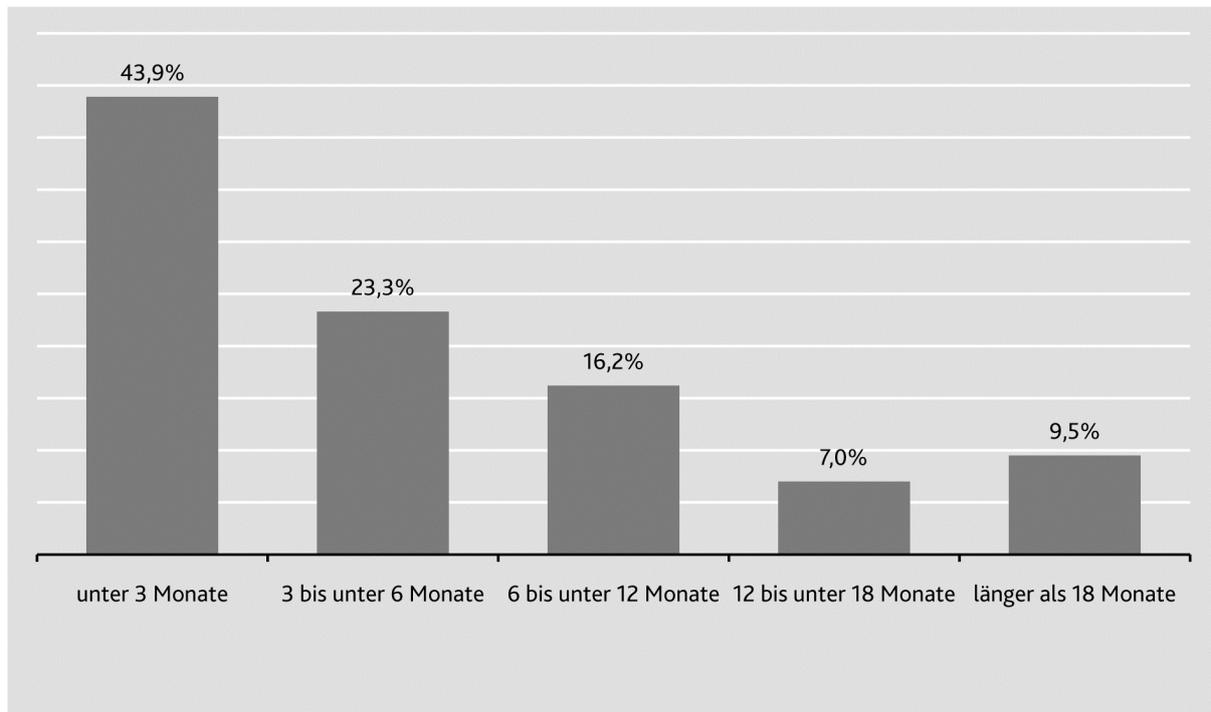
¹¹ Münder et al. subsumieren unter die erforderlichen neuen Beratungsangebote etwa „Angebote zur Unterstützung alleinerziehender Elternteile, Angebote für Eltern von Kleinstkindern, Angebote zur Prävention von Kindesmisshandlung und zur Beratung und Unterstützung misshandelter, sexuell missbrauchter (...) Kinder und Jugendlicher (...) und Angebote für ausländische Kinder und Jugendliche in Lebenskrisen“ (2006: 417).

Graphik 9.11: Anteil der Beratungen der Sonstigen Beratungen an allen Beratungen nach §§ 16, 17, 18, 28, 41 SGB VIII und Sonstige Beratungen in Beratungsstellen im Vergleich der Jahre 2007 und 2008 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)



Auch die „sonstigen Beratungen“ sind eher von kurzer Dauer, rund 44 % dieser Beratungen dauern weniger als drei Monate. Weitere 40 % dieser sonstigen Beratungen sind in einem Beratungszeitraum von drei bis unter zwölf Monaten abgeschlossen, nur rund 17 % dieser Beratungen beanspruchen mindestens ein Jahr.

Graphik 9.12: Dauer der beendeten Sonstigen Beratungen in Beratungsstellen im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (gruppiert; in Prozent)



9.2 Beratungsleistungen im interkommunalen Vergleich

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass es die Erhebung der Falltätigkeit bei den Beratungsstellen auch erlaubt, die regionale Herkunft der beratenen Kinder, Jugendlichen und Eltern abzubilden. Damit können die einzelnen Beratungsarten auch im interkommunalen Vergleich dargestellt werden.¹²

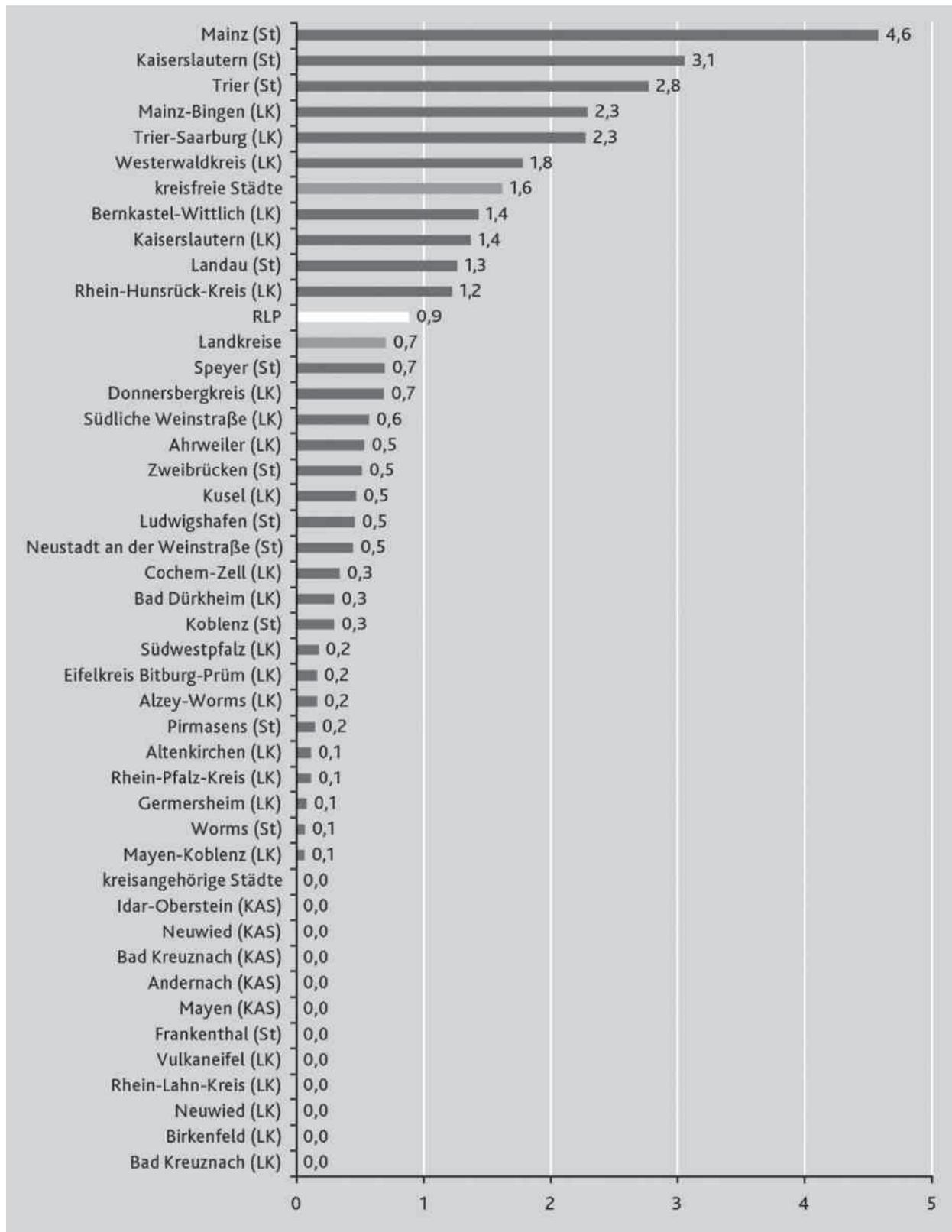
Allerdings muss bei dieser Perspektive beachtet werden, dass keinesfalls von einer gleichmäßigen Verteilung der 60 Beratungsstellen im Land Rheinland-Pfalz ausgegangen werden kann. So befinden sich etwa 27 von 60 Beratungsstellen (entsprechend 45 %) in nur acht Städten, davon alleine 14 Beratungsstellen in den Städten Mainz, Trier und Kaiserslautern. Dies ist unter anderem Ausdruck der Tatsache, dass es vor allem in diesen Städten eine Reihe von z.T. spezialisierten Beratungsstellen gibt, die im gesamten Land Rheinland-Pfalz eine Sonderstellung einnehmen. Die Verteilung der Beratungsstellen im Land macht aber auch deutlich, dass vor allem in größeren Flächenlandkreisen die nächste Beratungsstelle unter Umständen eine längere Anfahrt erfordert und damit die Zugangsvoraussetzungen zu einer Beratungsstelle im Sinne der Niedrigschwelligkeit keinesfalls in allen Landkreisen (und auch Städten) landesweit identisch sind. Zuletzt ist von Bedeutung, dass zumindest in den größeren Städten des Landes die Beratungsstellen über eine größere Anzahl von Fachkräften verfügen und damit möglicherweise auch eine größere Anzahl von Beratungen bewältigen können.

Vor diesem Hintergrund sind damit die folgenden Eckwerte zu interpretieren – also der Anteil von Beratungen an einer bestimmten Bevölkerungsgruppe. Deutlich wird dies etwa in der folgenden Abbildung, die den Eckwert der Beratungen nach § 16 SGB VIII je 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren abbildet. Schon zuvor wurde deutlich, dass diese Beratungen im Tätigkeitsspektrum der Beratungsstellen nur einen geringen Stellenwert besitzen: Entsprechend liegt der landesweite Eckwert

¹² Das bereits erwähnte Fehlen von Daten einer Beratungsstelle im Landkreis Kusel hat Auswirkungen insbesondere auf die Darstellung im interkommunalen Vergleich. Vor diesem Hintergrund sollte der jeweilige Eckwert des Landkreises Kusel als untererfasst angesehen werden.

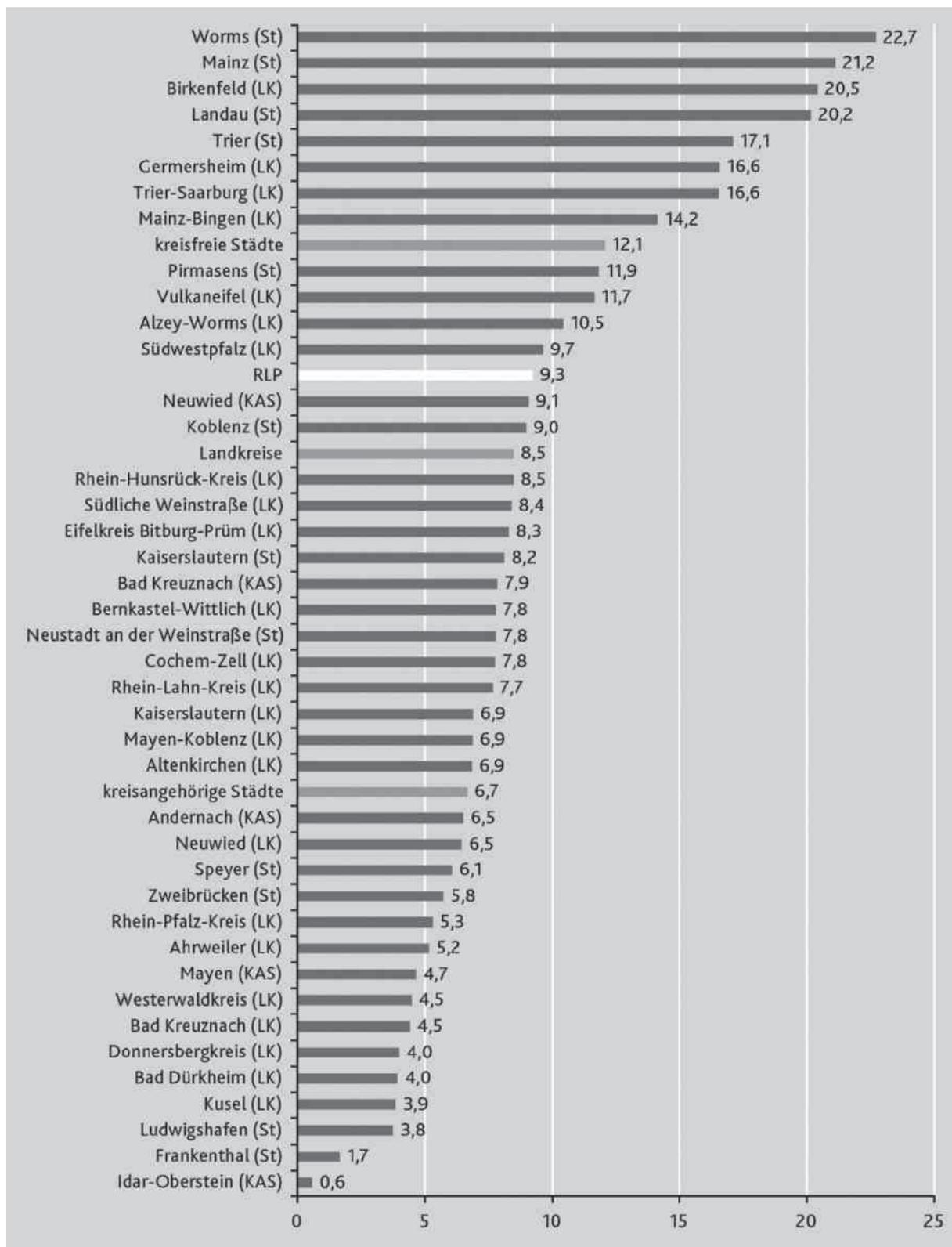
auch, dass solche Beratungen sich vor allem an junge Menschen mit Wohnsitz in den Städten Mainz, Kaiserslautern und Trier gewendet haben – auch dies ist ein Hinweis auf die unterschiedliche regionale Verfügbarkeit von Beratungsstellen, die die allgemeine Förderung der Erziehung nach § 16 SGB VIII im Blick haben. Auf der anderen Seite finden sich insgesamt elf Jugendamtsbezirke, darunter alle kreisangehörigen Städte, in denen keine einzige Beratung nach § 16 SGB VIII im Jahr 2008 in Anspruch genommen wurde.

Graphik 9.13: Beratungen nach § 16 SGB VIII im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (laufende und beendete Beratungen; je 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)



Auch die Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII bzw. die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge nach § 18 SGB VIII können im interkommunalen Vergleich ausgewiesen werden. Deren Eckwerte liegen deutlich über denjenigen der Beratungen nach § 16 SGB VIII (im Landesdurchschnitt bei 9,3 Beratungen je 1.000 Menschen unter 18 Jahren), weisen aber dieselben systematischen Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen auf. So liegt der diesbezügliche Eckwert der kreisfreien Städte um etwa 42 % über demjenigen der Landkreise. Wiederum liegt der durchschnittliche Eckwert aller kreisangehörigen Städte unter demjenigen der Landkreise. Im Unterschied zu Beratungen nach § 16 SGB VIII sind demgegenüber Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII in allen Jugendamtsbezirken des Landes Rheinland-Pfalz zu finden, wenn auch mit deutlichen interkommunalen Unterschieden: Die Spannweite reicht von 22,7 in der Stadt Worms bzw. 21,2 in der Stadt Mainz bis hin zur kreisangehörigen Stadt Idar-Oberstein mit einem Eckwert von nur 0,6.

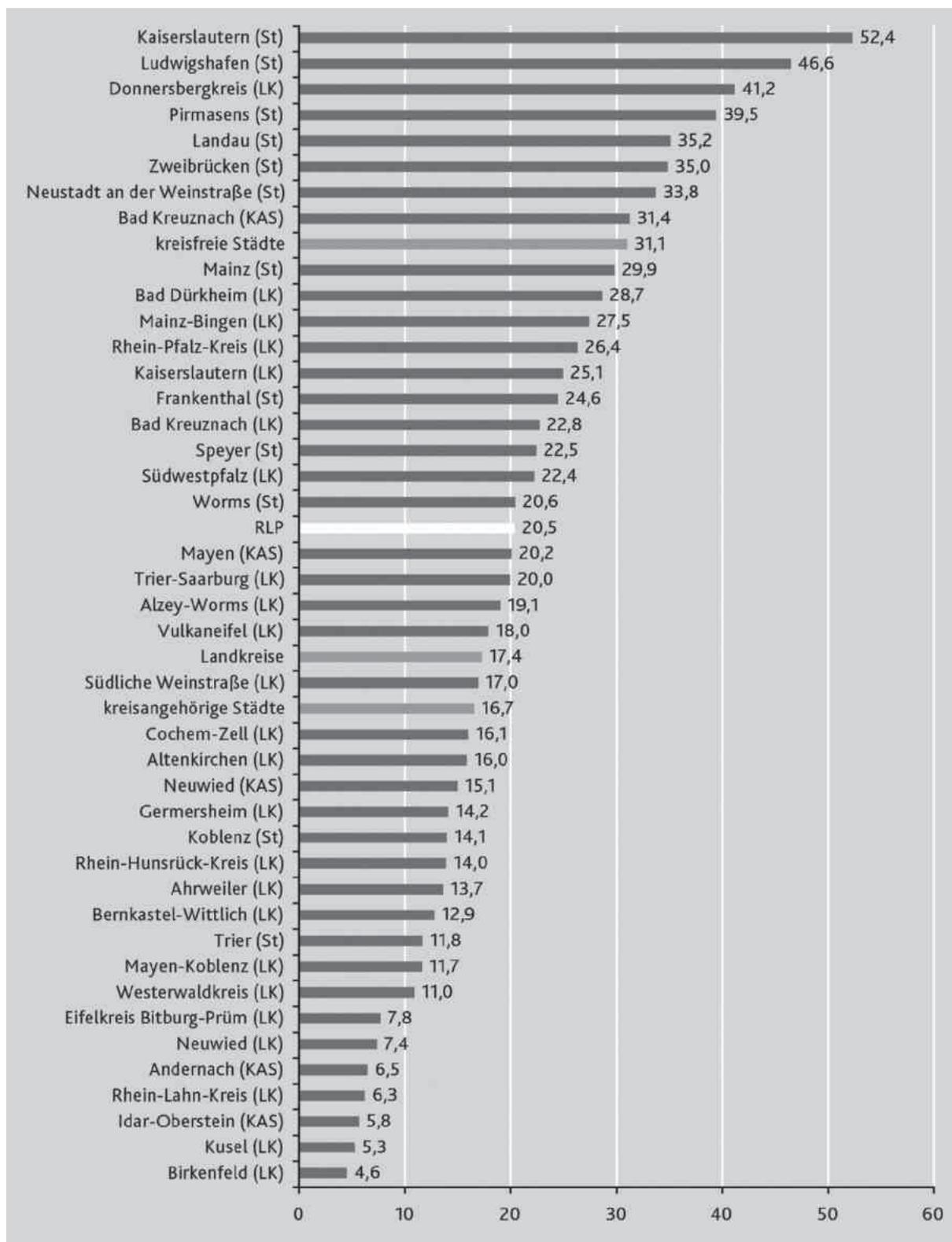
Graphik 9.14: Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (laufende und beendete Beratungen; je 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)



Bei mehr als jeder zweiten Beratung einer Beratungsstelle im Jahr 2008 handelte es sich um eine Erziehungsberatung. Entsprechend hoch sind die interkommunalen Eckwerte dieser Beratungsart. Im Durchschnitt aller Kreise im Land Rheinland-Pfalz wurden im Jahr 2008 20,5 Erziehungsberatungen je 1.000 junge Menschen unter 18 Jahre durchgeführt (vgl. folgende Abbildung). Wie schon zuvor, wird Erziehungsberatung von Kindern und Jugendlichen, die in einer kreisfreien Stadt wohnen, deutlich häufiger in Anspruch genommen als von Personen, die in einem Landkreis wohnen. Vergleicht man den Eckwert der Erziehungsberatung in den Beratungsstellen mit demjenigen der ambulanten Hilfen nach §§ 29 bis 35 SGB VIII, zeigen sich sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede: Generell liegen die Eckwerte der Erziehungsberatung sehr deutlich über denjenigen der ambulanten Hilfen, die einen landesweiten Eckwert von 12,0 aufweisen. Auch das Verhältnis zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten ist sowohl bei den Erziehungsberatungen als auch den ambulanten Hilfen vergleichbar. Eine Sonderstellung nehmen allerdings die kreisangehörigen Städte ein: In diesen liegt der Eckwert der Erziehungsberatungen, wie schon bei den Beratungen zuvor, unterhalb des durchschnittlichen Eckwertes aller Landkreise. Im Gegensatz dazu weisen die kreisangehörigen Städte im Vergleich den höchsten durchschnittlichen Eckwert aller ambulanten Hilfen zur Erziehung nach §§ 29 bis 35 SGB VIII auf.

Auch die Spannweite der Erziehungsberatung ist wesentlich größer als diejenige der ambulanten Hilfen zur Erziehung: Während letztere zwischen 4,1 und 23,7 je 1.000 Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren schwanken, reicht die Spannweite der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII von 4,6 im Landkreis Birkenfeld bis hin zu 52,4 in der Stadt Kaiserslautern. Dies ist sicherlich vor dem Hintergrund der unterschiedlichen regionalen Verfügbarkeit von Beratungsstellen zu interpretieren, aber auch deren Ausstattung und konzeptionellen Merkmalen.

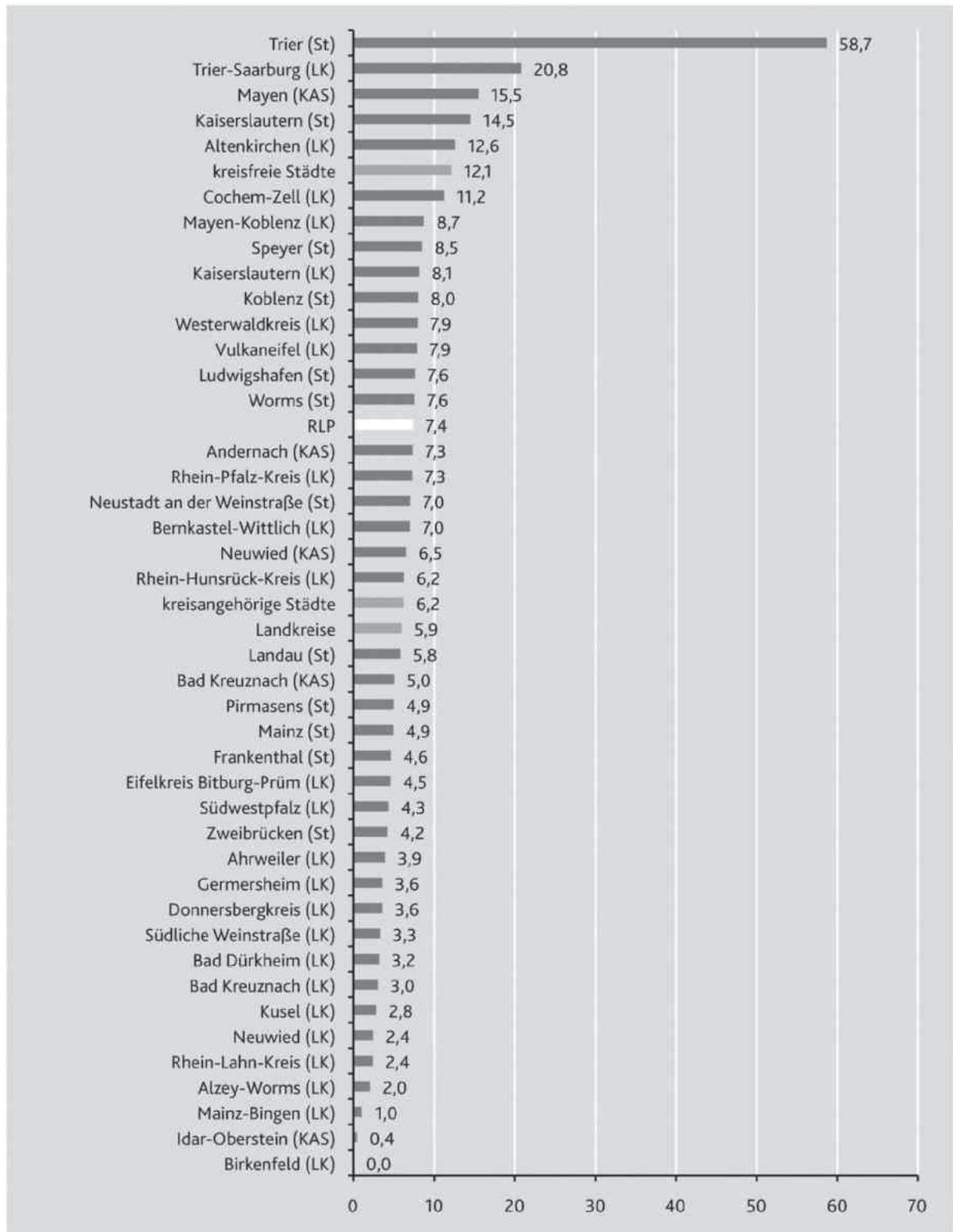
Graphik 9.15: Beratungen nach § 28 SGB VIII im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (laufende und beendete Beratungen; je 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)



Auch die Hilfen, die sich nicht den §§ 16, 17, 18 oder 28 SGB VIII zuordnen lassen, aber dennoch durch Erziehungsberatungsstellen oder Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen durchgeführt werden, haben einen Anteil von etwa 19 % an allen Beratungen. Entsprechend liegt der landesweite Eckwert dieser Beratungen bei 7,4 je 1.000 Personen im Alter unter 18 Jahren. Wie schon zuvor weisen die kreisfreien Städte mit einem Wert von 12,1 einen deutlich höheren Eckwert auf als die Landkreise (5,9 je 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren). Dieser große Unterschied lässt sich aber zumindest teilweise auf den überaus hohen Eckwert dieser Beratungen in der Stadt Trier zurückführen (58,7). Ursache für diesen Eckwert ist das spezifische Beratungsangebot einer Lebensberatungsstelle in der Stadt Trier.

Darüber hinaus stellen die sonstigen Beratungen die einzige Beratungsform dar, in denen der durchschnittliche Eckwert der kreisangehörigen Städte mit einem Wert von 6,2 über demjenigen der Landkreise liegt.

Graphik 9.16: Sonstige Beratungen im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (laufende und beendete Beratungen; je 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)



9.3 Beratungen in den Beratungsstellen im Gesamtspektrum der erzieherischen Leistungen

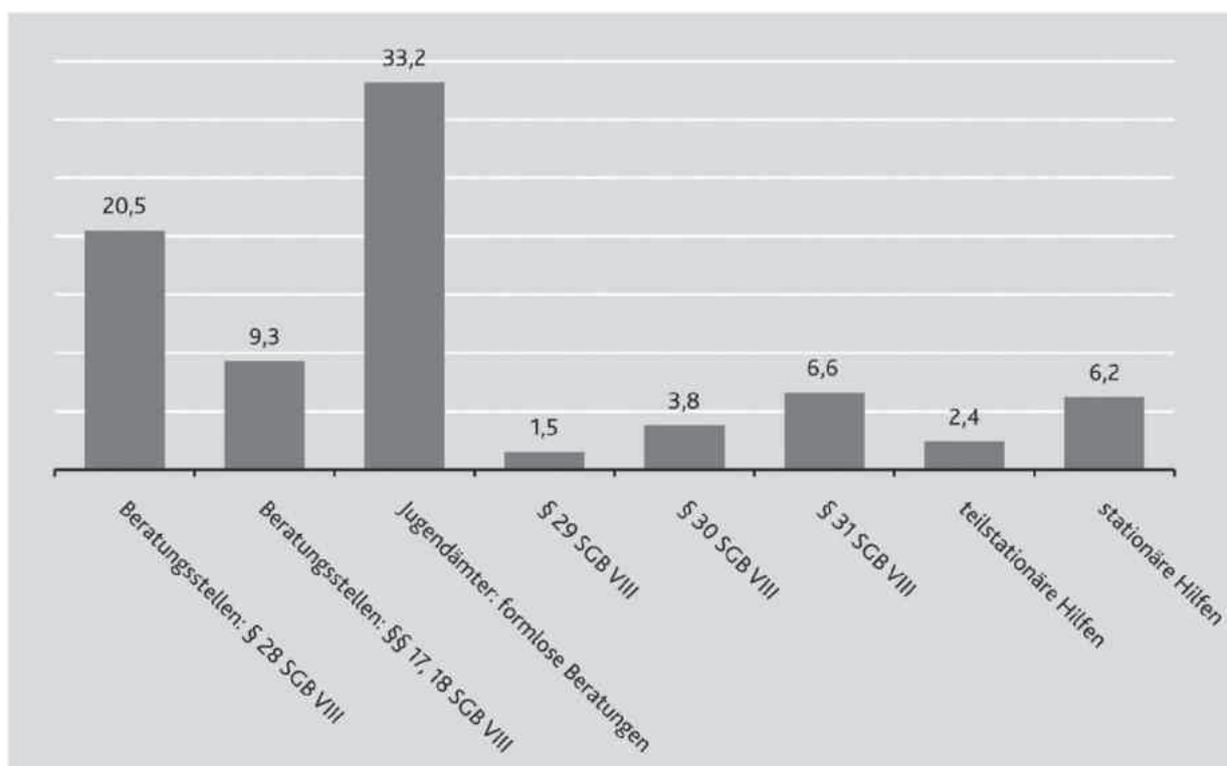
Abschließend soll die Tätigkeit der Beratungsstellen, insbesondere die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII, im Kontext aller Hilfen zur Erziehung betrachtet werden. Dabei sollte aber beachtet werden, dass auch durch die Sozialen Dienste der Jugendämter Beratungen und Betreuungen durchgeführt werden, die mit der Tätigkeit der Beratungsstellen in verschiedenen Beratungsbereichen vergleichbar sind. Sowohl Beratungen nach § 17 SGB VIII als auch nach § 18 SGB VIII können sowohl von Trägern der freien wie öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden.¹³ Darüber hinaus können die Sozialen Dienste auch die Betreuung und Beratung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen oder Familien im Vorfeld von Erziehungshilfen durchführen.

Zusammengenommen werden diese Beratungen im folgenden als „formlose Beratungen“ dargestellt. Es zeigt sich, dass diese Beratungen mit einem landesweiten Wert von 33,2 je 1.000 Jugendliche unter 21 Jahren den mit Abstand höchsten Eckwert im Vergleich aller Beratungen und Hilfen zur Erziehung aufweisen. Auch der zusammengefasste Eckwert aller Hilfen zur Erziehung nach §§ 29 bis 35, 41 SGB VIII liegt mit 25,4 immer noch unter dem Eckwert der formlosen Beratungen, die in Jugendämtern durchgeführt werden. Hier zeigt sich nun die hohe Bedeutung der Arbeit in den Beratungsstellen: Insbesondere der Eckwert der Erziehungsberatung liegt mit 20,5 sowohl deutlich über den einzelnen Eckwerten der ambulanten Hilfen als auch dem zusammengefassten Eckwert aller ambulanten Hilfen (12,0).

Diese Erweiterung der Perspektive aller Hilfen zur Erziehung um die „formlosen Beratungen“ seitens der Sozialen Dienste und die Tätigkeit der Beratungsstellen lässt zudem den hohen Stellenwert erkennen, den diese formlosen Hilfen im Vergleich mit Hilfen zur Erziehung besitzen.

¹³ Der öffentliche Träger bleibt allerdings verantwortlich für die Bereitstellung eines quantitativ wie qualitativ ausreichenden Beratungsangebots. Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII seitens der Jugendämter zielen dabei etwa auf Unterstützung der Eltern ab, nach einer Trennung oder Scheidung ein einvernehmliches Konzept für Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu entwickeln (siehe etwa § 17, Abs. 2 SGB VIII, vgl. auch die Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten nach § 50 SGB VIII)

Graphik 9.17: Eckwerte der Beratungen und Hilfen zur Erziehung im Vergleich im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren) ¹⁴



Um den Stellenwert der „formlosen“ Beratungen und der Tätigkeit der Beratungsstellen zu analysieren, werden in der folgenden Abbildung die Korrelationen der Eckwerte verschiedener Hilfearten im Überblick dargestellt: Deutlich werden dabei die folgenden Erkenntnisse:

- Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII in den Beratungsstellen werden sowohl in den Städten als auch den Landkreisen ergänzend zu Hilfen zur Erziehung durchgeführt.
- Anders verhält es sich mit der Erziehungsberatung in den Beratungsstellen: Insbesondere ambulante Hilfen und die Erziehungsberatung verhalten sich kompensatorisch zueinander bzw. ersetzen einander. Dies gilt insbesondere in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten des Landes Rheinland-Pfalz.
- Auch die „formlosen Beratungen“ seitens der Jugendämter und Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII in den Beratungsstellen ersetzen einander zumindest tendenziell. Dies gilt vor allem für die Landkreise.
- Zwischen den „formlosen Beratungen“ und der Erziehungsberatung scheint indessen keinerlei Zusammenhang zu bestehen.

¹⁴ Bei den Eckwerten der Beratungen in den Beratungsstellen wird Bezug genommen auf Personen unter 18 Jahren, während sich alle anderen Eckwerte (formlose Beratungen und Hilfen zur Erziehung) auf die unter 21-Jährigen beziehen. Darüber hinaus fehlen bei den formlosen Beratungen in den Jugendämtern Angaben aus den Landkreisen Westerwaldkreis, Vulkaneifel, Berncastel-Wittlich und den Städten Mainz bzw. Trier.

Tab. 9.1: Korrelationen zwischen verschiedenen Eckwerten (2008)

		Landkreise		Städte	
		Beratungsstellen		Beratungsstellen	
		Beratungen nach §§ 17,18 SGB VIII	Beratungen nach § 28 SGB VIII	Beratungen nach §§ 17,18 SGB VIII	Beratungen nach § 28 SGB VII
Jugendamt	Alle Hilfen	0,34	-0,27	0,41	-0,20
	Ambulante Hilfen	0,42	-0,33	0,36	-0,67
	„formlose Beratungen“	-0,51	0,20	0,39	0,05

9.4 Kernbefunde

- Bei 41 % der landesweit 60 Beratungsstellen handelt es sich um Erziehungsberatungsstellen, bei einem Viertel um Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen. Ein Drittel der Beratungsstellen sind sogenannte Integrierte Beratungsstellen
- Im Jahr 2008 wurden insgesamt 27.418 Beratungen nach §§ 16, 17, 18, 28 und 41 SGB VIII bzw. sonstige Beratungen durchgeführt – dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einem leichten Rückgang von 2,6 %. Rund 52 % der Beratungen (14.360 Beratungen) entfallen auf die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII, 24 % auf Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII (6.519 Beratungen) und weitere rund 19 % auf die sonstigen Beratungen (5.193 Beratungen). Beratungen nach § 16 bzw. (627 Beratungen) und § 41 SGB VIII (719 Beratungen) haben nur einen Anteil von jeweils weniger als 3 %.
- Durchschnittlich werden von Beratungsstellen Personen aus 4,7 Jugendamtsbezirken aufgesucht und beraten.
- Mehr als die Hälfte der Beratungsstellen haben im Jahr 2008 keine Beratung nach § 16 SGB VIII durchgeführt. Die insgesamt 229 im Jahr 2008 beendeten Beratungen dauerten überwiegend (zu 43 %) zwischen sechs bis unter zwölf Monaten.
- Entsprechend dem höheren Anteil von Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII an allen Beratungen haben nur 5 % aller Beratungsstellen im Jahr 2008 keine solche Beratung durchgeführt. Annähernd 60 % aller 3.297 im Jahr 2008 beendeten Beratungen waren kürzer als sechs Monate.
- Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII wird stärker von Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen sechs bis unter zwölf Jahren in Anspruch genommen; Mädchen sind im Vergleich mit den Jungen etwas jünger. Demgegenüber wird Erziehungsberatung eher Jungen genutzt. Etwa jede zweite der 7.267 im Jahr 2008 beendeten Erziehungsberatungen war kürzer als drei Monate, nur 12 % dieser Beratungen dauerten ein Jahr oder länger.
- Im interkommunalen Vergleich zeigen sich im Hinblick auf die o.g. Beratungen zum Teil deutliche Unterschiede, die nur teilweise auf die unterschiedliche regionale Verfügbarkeit von Beratungsstellen zurückgeführt werden kann.

- Im interkommunalen Vergleich zeigen sich im Hinblick auf die o.g. Beratungen zum Teil deutliche Unterschiede, die nur teilweise auf die unterschiedliche regionale Verfügbarkeit von Beratungsstellen zurückgeführt werden kann.
- Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII weisen landesweit einen Eckwert von 9,3 je 1.000 Personen im Alter von unter 18 Jahren auf, wobei der durchschnittliche Eckwert der kreisfreien Städte deutlich über demjenigen der Landkreise liegt.
- Der Eckwert der Erziehungsberatung liegt landesweit bei 20,5 Beratungen je 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren. Auch hier gilt, dass Erziehungsberatungen von Kindern und Jugendlichen, die in einer kreisfreien Stadt wohnen, weitaus häufiger in Anspruch genommen werden als von denjenigen, die in einem Landkreis wohnen.
- Im Setting der Hilfen zur Erziehung spielen die Beratungen nach §§ 17, 18 und 28 SGB VIII eine nicht unerhebliche Rolle. Einzig die „formlosen Beratungen“ der Jugendämter weisen größere Eckwerte auf. Dabei stehen die Angebote bzw. Hilfestellungen der Jugendämter und der Beratungsstellen in einem Zusammenhang: Erziehungsberatung seitens der Beratungsstellen und (ambulante) Hilfen zur Erziehung sind kompensatorisch, während Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII und (ambulante) Hilfen zur Erziehung einander ergänzen.

10 EINFLUSSFAKTOREN AUF DIE NACHFRAGE NACH HILFEN ZUR ERZIEHUNG UND DIE HILFEGEWÄHRUNGSPRAXIS

In den vorangegangenen Kapiteln wurden zu den einzelnen Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zu den soziostrukturellen Rahmenbedingungen Kerndaten und Entwicklungstrends dargestellt. Dabei zeigen sich einerseits zum Teil erhebliche interkommunale Disparitäten und andererseits werden – trotz aller Unterschiede zwischen den Jugendamtsbezirken – bestimmte übergreifende Strukturmuster erkennbar. Dem Ansatz der „integrierten Berichterstattung“ folgend (vgl. Bürger/ Maykus 2006; Müller 2006), soll nun der Frage nachgegangen werden, ob es Faktoren gibt, welche die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung beeinflussen, welche Faktoren dies im Einzelnen sind und in welcher Weise sie sich auf die Hilfestellungspraxis auswirken.

Einerseits geht es dabei darum, nach dem Einfluss der soziostrukturellen Rahmenbedingungen auf die Inanspruchnahme von Hilfen zu fragen sowie Auswirkungen der Hilfestellungspraxis und der infrastrukturellen Voraussetzungen genauer in den Blick zu nehmen. Andererseits rückt der Ansatz der integrierten Berichterstattung die Kinder- und Jugendhilfe als Ganzes in den Fokus von Darstellung und Analyse. Auch wenn es in diesem Bericht vornehmlich um die Hilfen zur Erziehung geht, so ist es wichtig, diese vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Rahmenbedingungen und fachpolitischer Schwerpunktlegungen zu kontextualisieren.

Eine Zusammenschau unterschiedlicher Einflussfaktoren und Rahmenbedingungen ist deshalb notwendig, weil es im Bereich der Hilfen zur Erziehung keine einfachen und monokausalen Erklärungsmodelle für interkommunale Differenzen oder Entwicklungstrends geben kann. Vielmehr zeigen sich in diesem Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe ganz unterschiedliche Einflussfaktoren, die auf die Nachfrage nach Hilfen sowie die Hilfestellungspraxis wirken. Dazu gehören:

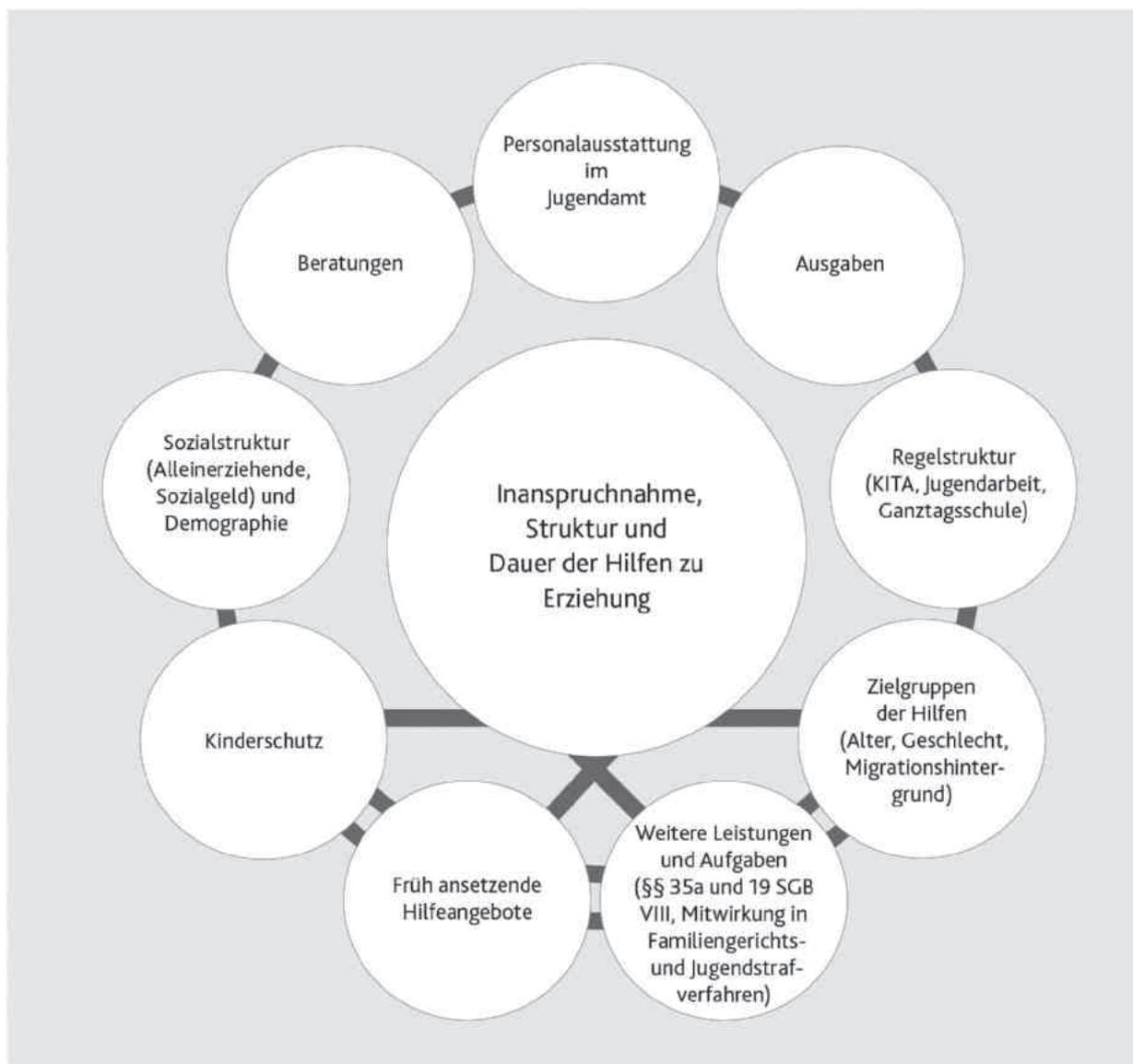
- Die demographischen und soziostrukturellen Voraussetzungen, die sozialräumlich je unterschiedlich die Lebenslagen von jungen Menschen und Familien prägen und damit die Bedingungen für eine gelingende Erziehung, Sozialisation und Bildung nachhaltig beeinflussen.
- Ob und welche Hilfen gewährt werden, hängt auch von der Verfügbarkeit bedarfsgerechter Angebote in den einzelnen Jugendamtsbezirken ab. Daraus ergibt sich, dass ein ausdifferenziertes Angebotsspektrum vor Ort notwendig ist, damit einzelfallbezogen die notwendige und richtige Hilfe bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen gewährt werden kann.

- Darüber hinaus gilt die Hypothese, dass eine gut ausgebaute und qualifizierte Regelstruktur im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und von Ganztagsbetreuungsangeboten der Schule bedarfsmindernd auf die Nachfrage nach intervenierenden Hilfen wirken kann.
- Von zentraler Betreuung ist ferner die Hilfgewährungs- und -planungspraxis in den einzelnen Jugendämtern. Bei den Hilfen zur Erziehung handelt es sich um eine personenbezogene soziale Dienstleistung, die auf einem individuellen Rechtsanspruch beruht und in jedem Einzelfall unter Beteiligung der jungen Menschen und Personensorgeberechtigten beteiligungsorientiert ausgehandelt und zielorientiert ausgestaltet werden muss. Daraus ergibt sich, dass es kein vorprogrammiertes Schema geben kann, das bestimmten Zielgruppen oder Problemlagen quasi automatisch eine bestimmte Hilfeart zuweist. Qualität und Quantität der gewährten Hilfen in einem Jugendamtsbezirk werden demnach maßgeblich von der fachlichen Kompetenz der Fachkräfte in den Sozialen Diensten mit beeinflusst, die in jedem Einzelfall darüber entscheiden, welche Hilfe zu welchem Zeitpunkt die richtige ist. Qualifizierte Entscheidungen setzen allerdings auch entsprechende Rahmenbedingungen voraus, die sich auf die Aufbau- und Ablaufstruktur der Organisation Jugendamt ebenso beziehen wie auf eine aufgabenangemessene Ausstattung mit qualifiziertem Personal.

Diese vier Dimensionen von Einflussfaktoren können zur Interpretation und Erklärung von Entwicklungstrends und interkommunalen Disparitäten herangezogen werden. Darüber hinaus gibt es eine Fülle weiterer Einflussgrößen, die über eine landesweite Berichterstattung nur noch schwerlich erfasst und in die entsprechenden Analysen einbezogen werden können. Dazu gehören jugendhilfepolitische Schwerpunktlegungen, spezifische Zielgruppen und Angebotsstrukturen, die die Hilfenachfrage vor Ort beeinflussen und die kommunale Jugendhilfe je unterschiedlich prägen

Auch wenn die Einflussfaktoren vielfältig, die Wechselwirkungen kaum eindeutig zu fassen und kommunale Spezifika aus der Landesperspektive unberücksichtigt bleiben müssen, werden im Folgenden zentrale Kernbefunde zu Strukturmustern, Rahmenbedingungen und Bedingungsfaktoren, welche die Nachfrage- und Hilfgewährungspraxis prägen, dargestellt. Die Zusammenschau unterschiedlicher Faktoren und ihrer Wechselwirkungen hat dabei mehrere Funktionen: Zum einen geht es darum, transparent zu machen, warum und vor welchem Hintergrund bestimmte Jugendhilfeleistungen erforderlich sind. Da es sich um öffentliche Mittel handelt, besteht auch die Notwendigkeit darzustellen, wie diese Mittel verwendet und welche Effekte damit erzielt werden. Zum anderen ermöglicht diese Form der integrierten Berichterstattung nicht nur ein kontinuierliches Monitoring bestimmter Leistungsbereiche, sondern enthält auch eine evaluative Komponente. So lassen die vorliegenden Daten auch eine Bewertung des Steuerungshandelns sowie fachpolitischer Schwerpunktlegungen und deren Auswirkungen zu. Im Rahmen der integrierten Berichterstattung kann zwar keine Aussage zu „guter“ oder „schlechter“ Jugendamtsarbeit gemacht werden. Dennoch lassen sich auf struktureller Ebene bestimmte Effekte zum Beispiel im Bereich der Personalausstattung oder der Hilfgewährungspraxis analysieren und vor dem Hintergrund fachlicher Positionen bewerten. Diese evaluative Komponente ist neben dem Monitoring und der fachpolitischen Transparenz ein zentrales Medium zur Unterstützung der kommunalen Jugendhilfeplanung und -politik. Dazu werden nachfolgend ausgewählte Kernbefunde dargestellt.

Graphik 10.1: Wechselwirkungen und Einflussfaktoren auf Inanspruchnahme, Struktur und Dauer der Hilfen zur Erziehung



Soziostrukturelle Rahmenbedingungen beeinflussen maßgeblich den Bedarf und die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung

Seit dem ersten Jahr der Erhebung 2002 bestätigt sich alljährlich der Befund, dass die soziostrukturellen Rahmenbedingungen in einem deutlichen Zusammenhang zur Höhe der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung stehen. Dies bedeutet, dass Kommunen mit einer höheren Arbeitslosenquote, mehr Sozialgeldbeziehenden und Alleinerziehenden in der Regel auch einen höheren Eckwert bei den Hilfen zur Erziehung aufweisen. Ganz besonders deutlich wird dieser Zusammenhang, wenn man nicht nur die Fallzahlen, sondern auch die Ausgabenhöhe dazu in Bezug setzt. Mit diesem Ergebnis lassen sich die zum Teil erheblichen interkommunalen Disparitäten erklären. Gleichzeitig erschließt sich, dass höhere oder niedrigere Fallzahlen und Eckwerte sowie die Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung nicht das Ergebnis willkürlicher Gewährungspraxen in den Jugendämtern sind, sondern dass hier ein Strukturmuster zur Erklärung von Bedarfslagen klar erkennbar wird. Erklärbar werden in diesem Befund nicht nur die interkommunalen Disparitäten, sondern auch Entwicklungstrends. Die kontinuierliche Steigerung

der Hilfenachfrage kann dementsprechend auch mit der deutlichen Zunahme von Armut bei Kindern, Jugendlichen und kinderreichen Familien (vgl. Chassé/ Lander/ Rasch 2007; MASGFF 2010) sowie dem kontinuierlichen Wandel der Familienformen und sozialer Netze begründet werden. Dieser Befund ist insofern plausibel, als nach wie vor Familien in prekären Lebenslagen in den Hilfen zur Erziehung deutlich überrepräsentiert sind (Rauschenbach/ Pothmann/ Wilk 2009).

Armutsfolgen, die Lebenslagenprobleme Alleinerziehender und Hilfen zur Erziehung

Die vorliegenden Befunde verdeutlichen, dass die Hilfen zur Erziehung eine Ausfallbürgschaft für gesamtgesellschaftliche Entwicklungen darstellen. Für eine wachsende Gruppe junger Menschen verschlechtern sich die Bedingungen des Aufwachsens. Trotz deutlicher Verbesserungen im Bereich der Kindertagesbetreuung und dem Ausbau von Ganztagschulen ist die Lebenslage „Alleinerziehend-sein“ immer noch höchst prekär und risikobehaftet. Mit der Verschlechterung der materiellen Rahmenbedingungen sowie fehlender sozialer (familiärer) Netze steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass Erziehungsprozesse scheitern und unterstützende Hilfen zur Erziehung notwendig werden. Insofern stellen die Hilfen zur Erziehung nicht nur eine „Erziehungshilfe“ dar, sondern auch eine Unterstützungsleistung zur Bearbeitung von Armutsfolgen und wenig an die Bedarfslagen Alleinerziehender angepasster Infrastrukturangebote. Die Hilfen zur Erziehung eröffnen insofern für eine bestimmte Zielgruppe durch den Ausgleich von Benachteiligungen neue Zugangsmöglichkeiten zu gesellschaftlicher Teilhabe. Vor diesem Hintergrund sind die erzieherischen Hilfen auch ein Beitrag für mehr soziale Gerechtigkeit bei einem wachsenden Gefälle zwischen Arm und Reich. Diese Position gilt es offensiv zu vertreten, da die Kinder- und Jugendhilfe selbst keinen Einfluss auf die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen hat, deren Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von jungen Menschen und Familien qua gesetzlichem Auftrag aber produktiv bearbeiten muss, um Benachteiligungen zu vermeiden und einen positiven Sozialisationsrahmen zu schaffen. Vielmehr zeigt sich auch Handlungsbedarf zur Qualifizierung der Regelangebote (z.B. Kita, Schule, Jugendarbeit) im Umgang mit Benachteiligungen, Ausgrenzungen, Überforderungen und Überlastungen, damit intervenierende Hilfen möglichst vermieden werden können.

Die Folgen von Armut, familialen Wandel und der Veränderung sozialer Netze müssen von der Kinder- und Jugendhilfe bearbeitet werden. Dazu gibt es keine Alternative, soll die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft nicht grundlegend aufs Spiel gesetzt werden. Ob allerdings die stetige Ausweitung einzelfallbezogener, spät einsetzender und intervenierender Hilfen die richtige Richtung darstellt, darf angezweifelt werden. Eine gezielte Armutsprävention, die neben der materiellen Verbesserung der Lebensbedingungen von jungen Menschen und Familien auf eine lebenslagenbezogene und sozialräumlich angepasste Entwicklung der sozialen Infrastruktur setzt, würde so manche Erziehungshilfe überflüssig machen.

Weniger Kinder und Jugendliche – mehr Hilfen zur Erziehung

In den vergangenen zehn Jahren hat sich die Altersgruppe der unter 21-Jährigen um rund 8 % verkleinert. In den vergangenen sechs Jahren hat gleichzeitig die Anzahl der Erziehungshilfefälle um 40 % zugenommen. Auch wenn hier eine altersgruppenspezifische Analyse notwendig ist, so zeigen die Daten, dass die demographische Entwicklung bislang keine bedarfsmindernden Effekte hat. Ein Erklärungsmoment hierfür ist sicherlich, dass bei den Altersgruppen, die in den Hilfen zur Erziehung stark vertreten sind, in den vergangenen Jahren noch Zuwächse (5,4 % bei den 15- bis unter 18-Jährigen) bzw. nur geringe Veränderungen (-3,5 % bei den 12- bis unter 15-Jährigen) zu verzeichnen waren. Insgesamt scheint die Entwicklung des Hilfebedarfs weniger beeinflusst durch den demographischen Wandel, als vielmehr geprägt von den soziostrukturellen Veränderungen. Das bedeutet zumindest mittelfristig, dass die rückläufige Anzahl von Kindern und Jugendlichen keine bedarfsmindernden Effekte bei den Hilfen zur Erziehung bedingen wird. Vielmehr ist sogar davon auszugehen,

dass bestimmte Altersgruppen durch den Ausbau der U3-Betreuung, von Ganztagsschulangeboten und durch „frühe Hilfen“ stärker ins Blickfeld geraten. Zwar ist die Anzahl der Hilfen in den jüngeren Altersgruppen geringer, die Bedarfslagen und Inanspruchnahmequoten unterscheiden sich, wie die nachfolgende Tabelle zeigt, im Landesdurchschnitt nicht mehr so gravierend.

Während in den kreisfreien Städten der Schwerpunkt bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung von Altersgruppe zu Altersgruppe anwächst und bei den 12- bis 15-Jährigen seinen Höhepunkt hat, streuen die Eckwerte nach Altersgruppen in den Landkreisen nur gering.

Tabelle 10.1: Eckwerte für die Hilfen zur Erziehung (§§ 29-35) im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz nach Altersgruppen¹(pro 1.000 junge Menschen der entsprechenden Altersgruppe)

	u3-Jährige je 1.000 in dieser Altersgruppe	3-u6-Jährige je 1.000 in dieser Altersgruppe	6-u9-Jährige je 1.000 in dieser Altersgruppe	9-u12-Jährige je 1.000 in dieser Altersgruppe	12-u15-Jähri- ge je 1.000 in dieser Altersgruppe	15-u18-Jähri- ge je 1.000 in dieser Altersgruppe
Kreisfreie Städte	38,1	34,5	46,3	49,5	56,9	52,6
Große kreisangehörige Städte	61,0	54,9	50,4	43,3	50,11	40,7
Landkreise	26,1	21,9	26	27,4	31,2	29,4
Rheinland-Pfalz	31	26,5	31,7	33	37,6	34,9

Diese Befunde deuten darauf hin, dass sich in Zukunft das Zielgruppenprofil der Hilfen zur Erziehung verändern wird. Es kann begründet angenommen werden, dass sich durch den demographischen Wandel und den Ausbau früher Hilfen mengenmäßig eine Verschiebung von den älteren Altersgruppen (unter 12-Jährige) hin zu den jüngeren Altersgruppen (0- bis 6-Jährige) erfolgen wird. Daraus ergeben sich konzeptionelle Konsequenzen beispielsweise für die Heimerziehung oder Tagesgruppen.

Demographischer Wandel und die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung

Der demographische Wandel stellt sich im interkommunalen Vergleich höchst unterschiedlich dar. Bei den Kommunen entlang der Rhein-Schiene wird aller Voraussicht nach der Bevölkerungsrückgang deutlich geringer ausfallen als in der Westpfalz, der Eifel oder dem Hunsrück. Die Landkreise werden deutlich stärker eine schrumpfende Bevölkerung bei den unter 21-Jährigen zu verzeichnen haben als die Städte. Wirtschaftlich prosperierende Regionen mit familienfreundlichen Rahmenbedingungen (Arbeitsplätze, Bauland, bezahlbarer Wohnraum und gute Kindertagesbetreuung) werden durch die Zuwanderung junger Familien mit Kindern nur einen geringen Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen haben. Manche Kommunen werden sogar noch leichte Zuwachsraten bei den Minderjährigen erwarten dürfen.

Schon jetzt wird bei einer genaueren Analyse des demographischen Wandels deutlich, dass die Jugendamtsbezirke mit einer schrumpfenden Bevölkerung infolge eines Todesfallüberschusses und

¹ Bei der Berechnung der altersgruppenspezifischen Eckwerte sind bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII alle Kinder gezählt worden, die in der Familie leben und nicht die Fälle. So ergeben sich insgesamt deutlich höhere Fallzahlen und entsprechend auch höhere Eckwerte.

negativen Wanderungssaldi der Tendenz nach eine überdurchschnittliche Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung aufweisen. Kommunen mit einem Geburtenüberschuss und positiven Wanderungssaldi weisen eher unterdurchschnittliche Eckwerte bei den Hilfen zur Erziehung auf. Daraus ergibt sich, dass insbesondere in den Kommunen, die vom demographischen Wandel am stärksten betroffen sind, ein familienfreundlicher Ausbau der sozialen Infrastruktur am dringendsten erforderlich ist. Dies umfasst einerseits die Vermeidung von intervenierenden Hilfen und andererseits aber auch die generelle Steigerung der Attraktivität der Kommune für junge Familien mit Kindern.

Stadt–Land–Differenzen: Nachholende Modernisierungseffekte ländlicher Regionen

Zwischen den Jugendämtern in den (kreisfreien und großen kreisangehörigen) Städten und den Landkreisen in Rheinland-Pfalz zeigen sich strukturelle Differenzen. Das Ausmaß an sozialer Benachteiligung von jungen Menschen und Familien ist seit jeher in den Städten um ein vielfaches stärker ausgeprägt als in den Landkreisen. Sowohl die Inanspruchnahme von Hilfen und die Pro-Kopf-Ausgaben sind in den Städten etwa doppelt so hoch wie in den Landkreisen. Gleiches gilt für die Personalausstattung der Sozialen Dienste, die in den Städten ebenfalls deutlich über dem Niveau der Landkreise liegt.

Seit einigen Jahren wird immer offensichtlicher, dass sich in den Landkreisen nachholende Modernisierungseffekte zeigen. Sowohl bei der Armutsquote von Kindern, der Anzahl von Scheidung betroffener junger Menschen und der Alleinerziehendenquote lassen sich deutliche Zunahmen erkennen, die zwar die strukturelle Differenz zu den Städten noch nicht aufheben, aber sukzessive kleiner werden lassen. Insofern verwundert es auch nicht, dass die Zunahme der Falldaten seit 2002 in den Landkreisen (45 %) deutlich stärker ausfällt, als in den Städten (32 %). Anders ausgedrückt, entfallen knapp 70 % der Fallzahlsteigerungen seit 2005 auf die Landkreise und 30 % auf die Städte. Ähnlich verhält es sich bei den Mehrausgaben für erzieherische Hilfen: Auch hier entfallen knapp 62 % auf die Landkreise und 38 % auf die Städte.

In den Landkreisen zeigen sich also in doppelter Weise nachholende Modernisierungseffekte. Die nachhaltige Veränderung sozialer Netze und familialer Lebenswelten hält unverkennbar Einzug in ländliche Regionen. Deshalb stellt sich hier verstärkt die Frage, was an öffentlicher Unterstützung für das gelingende Aufwachsen von jungen Menschen erforderlich ist. Im Unterschied zu den Städten, die auf eine lange Tradition in der Bearbeitung von sozialen Problemlagen in urbanisierten Räumen zurückblicken können, müssen für dünnbesiedelte Regionen noch eigenständige Konzepte entwickelt werden. Auch wenn bislang nicht klar ist, welche Konzepte in ländlichen Regionen fachlich angemessen und den regionalen Rahmungen am besten angepasst sein könnten, so steht jetzt schon fest, dass auch künftig die größten Zuwachsraten bei den Erziehungshilfen in den Landkreisen zu erwarten sind.

Effekte des Ausbaus ambulanter und teilstationärer Hilfen – Gleichrangigkeit der Erziehungshilfen

Der Umbau der Erziehungshilfen stellt in der Geschichte der Kinder- und Jugendhilfe ein beachtliches Erfolgsmodell dar. In verhältnismäßig kurzer Zeit ist es gelungen, die Vorrangstellung der Fremdunterbringung durch qualifizierte ambulante und teilstationäre Hilfen abzulösen. Im Jahr 2008 wurden 56 % aller gewährten Hilfen ambulant bzw. teilstationär erbracht. Die vorliegenden Daten zeigen, dass überdurchschnittliche Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen zur Erziehung mit einem unterdurchschnittlichen Stellenwert und Ausgabenniveau ambulanter Hilfen einher geht. Aus diesem Ergebnis lässt sich zweierlei Schlussfolgern: Der Ausbau ambulanter Hilfen war nicht nur fachlich notwendig, um bedarfsgerechte Hilfen entlang der Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes anbieten zu können. Die vorliegenden Daten machen erkennbar, dass die Stärkung ambulanter Hilfen auch positive ökonomische Effekte hat.

So notwendig und sinnvoll auch der Ausbau ambulanter Hilfen war, so darf daraus nicht die steuerungstechnische Vorgabe bei der Hilfgewährung gemacht werden, dass immer erst eine ambulante Hilfe ausprobiert werden müsse, bevor eine Fremdunterbringung bewilligt werden kann. Ambulante Hilfen können eine Heimerziehung nicht ersetzen. Sie können sehr wohl dazu beitragen, wenn sie auf fachlich hohem Niveau frühzeitig eingesetzt werden, dass sich Krisen und Problemlagen in Familien nicht zuspitzen und dann auch Herausnahmen des jungen Menschen aus der Familie nicht notwendig werden. Eine Hierarchisierung von Hilfen würde fachlich und ökonomisch nur kontraproduktive Effekte aufweisen, indem „Hilfekarrieren“ befördert, dadurch Hilfeprozesse verlängert und letztlich die Ausgaben erhöht werden. Nur die fachlich notwendige und angemessene Hilfe ist auch ökonomisch effizient.

Viele kurze Hilfen – überdurchschnittliche Pro-Kopf-Ausgaben

Die vorliegenden Daten belegen, dass Hilfekarrieren sich nachhaltig auf die Ausgabenhöhe auswirken. Jugendämter mit einem hohen Anteil an Hilfen mit einer Dauer von unter sechs Monaten haben tendenziell höhere Inanspruchnahmeckwerte und überdurchschnittliche Pro-Kopf-Ausgaben.

Die Dauer einer Hilfe lässt noch keine Rückschlüsse auf eine „gute“ oder „schlechte“ Hilfe zu: Kurze oder lange Hilfen sind per se weder gut noch schlecht. Entscheidend ist, dass sie bedarfsorientiert geplant und eingesetzt werden. Auch sagt die zeitliche Dauer nichts über die Intensität einer Hilfe aus, die bei kurzer Dauer infolge einer dichten Betreuung sehr hoch und bei längeren Hilfeprozessen und loser Betreuung sehr gering sein kann.

Die Daten deuten darauf hin, dass es sich bei den Hilfen mit kurzer Dauer einerseits um Clearinghilfen und zum anderen um Hilfeabbrüche handelt. In Folge mangelnder zeitlicher Ressourcen in den Sozialen Diensten gehen Jugendämter zunehmend dazu über, Clearing- und Diagnoseaufgaben an freie Träger zu delegieren. Angesichts hoher Fallzahlen pro Vollzeitstelle und einer zunehmenden Anzahl von Kinderschutzverdachtsmeldungen ist nachvollziehbar, dass für die zeitintensive Feststellung von Hilfebedarf und passgenauen Hilfeansätzen wenig Zeit bleibt. Werden Clearing- und Diagnoseaufgaben an andere Träger delegiert, vergibt das Jugendamt damit gleichzeitig auch einen Teil seiner Hilfeentscheidungs- und Steuerungsverantwortung.

Zwar bewilligt oder verweigert das Jugendamt letztlich die Hilfe, allerdings auf der Basis von Informationen und Befunden, die es selbst nicht zusammengetragen hat. Die Richtung der Entscheidung ist damit vorgegeben. Anderenfalls würde die Auslagerung von Clearing keinen Sinn machen.

Ein hoher Anteil abgebrochener Hilfen deutet darauf hin, dass junge Menschen und Eltern nicht zur Mitarbeit gewonnen bzw. nicht die passende und akzeptierte Hilfe installiert werden konnte. Auch hier geben die Daten Anlass, über die Hilfeplanungs- und -gewährungspraxis in den Jugendämtern nachzudenken. Die Einleitung einer Hilfe sowie deren Ausgestaltung im Zusammenwirken mit den Eltern, jungen Menschen und leistungserbringenden Trägern sind nicht nur fachlich anspruchsvoll, sondern auch zeitintensiv. Fehlentscheidungen haben zumeist fatale Folgen für die Lebens- und Erziehungsbedingungen der jungen Menschen sowie auch in ökonomischer Hinsicht. Bei Kosten von mehreren Tausend € pro Fall bis hin zu mehr als 40.000 € und mehr für eine Heimerziehung pro Jahr wird die Bedeutung qualifizierter Hilfeentscheidungen und -planungen durch die Sozialen Dienste klar ersichtlich. Die vorliegenden Daten deuten darauf hin, dass sich die zeitlichen, fachlichen und konzeptionellen Investitionen in qualifizierte Hilfeentscheidungen auch ökonomisch lohnen. Umgekehrt wird ebenso erkennbar, dass eine mangelnde Schwerpunktlegung auf diese Kernaufgabe des Jugendamtes zu überdurchschnittlichen Ausgaben für Hilfen zur Erziehung führt.

Altersgruppen spezifische Einflussfaktoren auf den Hilfebedarf und die Inanspruchnahmequoten

Nach wie vor zeigen sich bei der Inanspruchnahme und bei der Hilfestellung altersgruppenspezifische Strukturmuster. In 2008 lassen sich noch keine nennenswerten Auswirkungen der Debatte über die Bedeutung „früher Hilfen“ aufzeigen. Der Begriff „frühe Hilfen“ steht nicht nur für frühzeitig im Sinne von präventiv einsetzend, sondern auch für das frühzeitige Ansetzen bei ganz jungen Kindern. Auch wenn sich bereits leichte Verschiebungen bei den Altersgruppen der Hilfeempfänger feststellen lassen, so ist es nach wie vor so, dass die Hilfewahrscheinlichkeit mit zunehmendem Alter steigt. Während etwa 40 % aller jungen Menschen zu Beginn der Hilfe älter als zwölf Jahre sind, so beträgt der Anteil der unter 6-Jährigen noch etwa 23 %.

Auch bei den gewährten Hilfen zeigen sich altersgruppenspezifische Strukturmuster. Einen ausgeprägten Schwerpunkt bei der Altersgruppe der unter 6-jährigen Kinder haben die SPFH (§ 31 SGB VIII) und die Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII). Die soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII), die Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) und die Heimerziehung richten sich überwiegend an ältere Kinder und vor allem an Jugendliche. Diese quasi klassische Verteilung der Altersgruppen nach Hilfearten weicht bei einer interkommunalen Betrachtung etwas auf. Hier zeigt sich, dass bestimmte Hilfeformen nicht zwangsläufig für eingegrenzte Altersgruppen präjudiziert sein müssen, sondern durch konzeptionelle Erweiterungen und Anpassungen auch andere Altersgruppen in den Blick geraten können. Besonders auffallend ist im interkommunalen Vergleich die Altersstreuung bei der Vollzeitpflege, die darauf aufmerksam macht, dass durch entsprechende konzeptionelle Rahmungen auch ältere Kinder und Jugendliche in diese Hilfeform vermittelt werden können. Ähnliches zeigt sich auch bei der Sozialen Gruppenarbeit, die auch für junge Altersgruppen geöffnet werden kann (z.B. Grundschulkindern).

Die Mehrzahl junger Menschen, die erzieherische Hilfen erhalten, ist nach wie vor zwölf Jahre und älter. Im interkommunalen Vergleich gibt es aber auch hier große Differenzen: In einer ganzen Reihe von Jugendamtsbezirken zeigen sich deutliche Verschiebungen hin zu einer stärkeren Gewichtung jüngerer Altersgruppen in den Hilfen zur Erziehung. Eine stärkere Akzentuierung „früher Hilfen“ im Sinne von früh einsetzenden Hilfen bei Klein- und Kleinstkindern ist fachpolitisch und fachlich gewollt. Darauf hat die Kinderschutzdebatte der vergangenen Jahre hingewiesen. Sowohl bindungs- wie bildungstheoretisch spricht viel dafür, dass früh einsetzende Hilfen potenziell bessere und nachhaltigere Effekte erzielen. Allerdings ist die stärkere Ausrichtung des Hilfesystems auf frühe Hilfen zumindest mittelfristig auch mit höheren Kosten verbunden. Denn in der Übergangszeit zeigt sich folgender Effekt: Die Inanspruchnahmequote von Hilfen bei jüngeren Altersgruppen steigt zunächst an, während es gleichzeitig noch die „klassischen“ Altersgruppen in den Hilfen gibt, bei denen der Hilfebedarf erst später ersichtlich wird. In dieser „Übergangszeit“ weitet sich die Zielgruppe von Hilfen zur Erziehung aus. Damit verbunden ist die Erwartung, dass intervenierende Hilfen im Jugendalter bei diesen jungen Menschen dann nicht mehr so häufig auftreten. Ob dieser Effekt tatsächlich eintreten wird, kann heute noch nicht vorhergesehen werden. Allerdings zeigt sich im Jahr 2008 schon, dass bei den Jugendämtern mit einem deutlich höheren Anteil jüngerer Kinder in den Hilfen zur Erziehung nicht nur überdurchschnittliche Inanspruchnahmequoten vorzufinden sind, sondern auch höhere Pro-Kopf-Ausgaben. Dieser Befund ist insofern von jugendhilfepolitischer Relevanz, da auch die Konsequenzen der Kinderschutzdebatte deutlich werden. Ein besserer Schutz von Kindern wird nicht in erster Linie durch ein hohes Maß an Kontrolle erreicht werden können, sondern vielmehr durch früh ansetzende Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern in prekären Lebenslagen und Überforderungssituationen. Wie die vorliegenden Daten zeigen, sind allerdings „frühe Hilfen“ zumindest kurzfristig kein Modell zur Kosteneinsparung.

Junge Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung

Die Gestaltung der Einwanderungsgesellschaft gehört zu den zentralen Zukunftsaufgaben. Nach dem über Jahrzehnte die faktische Zu- und Einwanderungssituation gelehnet wurde, muss dieses Versäumnis heute über Integrationspläne und -konzepte auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene verstärkt aufgearbeitet werden. Deutschland gehört zu den größten Einwanderungsländern der Welt. Je nach Kommune haben zwischen 10 % und 40 % aller Kinder und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz einen Migrationshintergrund. Längst gehört das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft zum Bestandteil gesellschaftlicher Normalität.

Allerdings zeigt sich ebenso, dass Menschen mit Migrationshintergrund in fast allen Lebensbereichen und im Zugang zu gesellschaftlichen Teilhabechancen (z.B. Arbeit, Bildung) besonders benachteiligt sind (vgl. Hamburger 2009). Obwohl schon seit fast zwei Jahrzehnten über Ansätze und Konzepte zur interkulturellen Öffnung Sozialer Dienste diskutiert wird, hat sich bislang hier nur sehr wenig getan. Ob und in welchem Umfang junge Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung vertreten sind, war bislang kaum empirisch untersucht. Hypothesen diesbezüglich gingen in zwei Richtungen. Junge Menschen mit Migrationshintergrund sind in den Hilfen zur Erziehung unterrepräsentiert, da auch in diesem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe Zugangsbarrieren wirken und Erziehungsprobleme hier andere Ausdrucksformen haben, anders begleitet bzw. öffentlich anders bewertet werden und nicht zu entsprechenden Interventionen führen. Ebenso kann begründet angenommen werden, dass infolge der überdurchschnittlichen Benachteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund häufiger Erziehungsprobleme bzw. soziale Auffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen auftreten und dadurch Interventionen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erforderlich werden. Dies würde bedeuten, dass der Migrationshintergrund einen Indikator bei der Generierung von Bedarfslagen darstellen würde.

Die Daten deuten darauf an, dass junge Menschen mit Migrationshintergrund als Leistungsempfänger von Hilfen zur Erziehung einen bedeutsamen Anteil stellen: In den kreisfreien Städten liegt ihr Anteil an den Hilfen zur Erziehung etwa bei 20 % und in den Landkreisen bei knapp 14 %. Dieses Ergebnis verdeutlicht zweierlei. Zum einen machen die Daten klar erkennbar, dass auch die Hilfen zur Erziehung in der Migrationsgesellschaft angekommen sind und Anwendung finden. Junge Menschen und Familien mit Migrationshintergrund gehören mittlerweile auch zur normalen Zielgruppe der Hilfen zur Erziehung. Ebenso zeigen die Daten, dass die Inanspruchnahmequoten von Hilfen zur Erziehung im interkommunalen Vergleich nicht mit dem Migrationsindikator korrelieren. Man kann also nicht feststellen, dass hohe Inanspruchnahmequoten von Erziehungshilfen mit hohen Anteilen von jungen Menschen mit Migrationshintergrund in diesen Hilfen zusammenhängen. Angesichts der erkennbaren Normalisierungstatsache von Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung stellt sich die Frage, inwiefern die Hilfenkonzepte sowie die Hilfenvergabepraxen den zielgruppenspezifischen Besonderheiten Rechnung tragen. Die Anforderung besteht darin, migrationspezifische Merkmale weder kulturell und ideologisch zu überhöhen noch Differenzen auszublenken und zu ignorieren. Daraus ergeben sich Anforderungen an reflexives professionelles Handeln und die Überprüfung und Weiterentwicklung von Hilfenkonzepten.

Mädchen und Jungen in den Hilfen zur Erziehung

Knapp 42 % aller Hilfen wurden im Jahr 2008 von Mädchen in Anspruch genommen. Im Vergleich zum Jahr 2002 (36 %) zeigt sich hier eine leicht ansteigende Tendenz mit einem Zuwachs von 6 %. Wenn Mädchen eine Hilfe erhalten, dann handelt es sich entweder um eine Sozialpädagogische Familienhilfe (40 %), eine Vollzeitpflege (20 %) oder eine Heimerziehung (21 %). Alle anderen Hilfen wie Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft oder Tagesgruppen spielen bei Mädchen keine nennenswerte Rolle. In diesen Hilfenformen dominieren ganz eindeutig die Jungen. Außerdem sind Mädchen zu Beginn der Hilfe deutlich älter als Jungen. Dies lässt sich unter anderem damit begründen, dass Jungen durch

normabweichende Verhaltensweisen früher in Erscheinung treten und Anlass zur Intervention durch den öffentlichen Jugendhilfeträger geben.

Nicht nur hilfeartbezogen zeigen sich geschlechtsspezifische Unterschiede, sondern auch im interkommunalen Vergleich. Der Mädchenanteil in den Hilfen reicht hier von 30 % bis hin zu 60 %. Diese Disparitäten lassen sich nicht alleine durch unterschiedliche Bedarfslagen von Jungen und Mädchen erklären. Vielmehr wirken hier auch unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten sowie Hilfewährungspraxen.

Der kontinuierliche Anstieg des Hilfebedarfs in Rheinland-Pfalz kann zu einem geringen Anteil auch mit der zunehmenden Anzahl von Mädchen in den Erziehungshilfen erklärt werden. Darin drücken sich einerseits eine geschlechterbewusste Problemwahrnehmung aus sowie der wachsende Anteil von „Selbstmelderinnen“, die sich bei Hilfebedarf an das Jugendamt wenden. Dennoch ist es nicht so, dass sich die interkommunalen Disparitäten beim Inanspruchnahmeekwert von Hilfen zur Erziehung durch die unterschiedlichen Mädchenanteile in den Hilfen erklären lassen. Hohe Mädchenanteile in den Erziehungshilfen gehen nicht automatisch einher mit hohen Fallzahlen und Eckwerten in den Kommunen.

Erziehungsberatung und die Hilfen zur Erziehung: Wechselwirkungen im ambulanten Bereich

Auch wenn die Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) rechtlich eindeutig den Hilfen zur Erziehung zugeordnet ist, so zeichnet sie sich in ihrer historischen Entwicklungsgeschichte, der professionellen Ausrichtung und Konzeption durch einige Besonderheiten aus, die Unterschiede zu den anderen Hilfeformen im Spektrum der Erziehungshilfe deutlich werden lassen. Niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten ohne Umweg über das Jugendamt und multiprofessionelle Teams mit starker psychologischer Ausrichtung markieren deutliche Unterschiede zu allen anderen Hilfeformen, die durch einen formellen Hilfebescheid sowie durch Hilfeplanungsprozesse gezielt gesteuert werden. Trotz vieler konzeptioneller Annäherungen hat die Erziehungsberatung ihr eigenständiges Profil weitgehend erhalten. Anders als bei den übrigen Erziehungshilfen sind in den vergangenen Jahren die Fallzahlen nur geringfügig gestiegen bzw. konstant geblieben. Hierin drückt sich nicht automatisch ein stagnierender Bedarf aus. Ursache für die relativ konstanten Fallzahlen sind die ebenfalls relativ konstant gebliebenen Personalressourcen bei den Erziehungsberatungsstellen. Während alle anderen Hilfen zur Erziehung fallbezogen finanziert werden, liegt bei Erziehungsberatung eine Pauschalfinanzierung zugrunde, die sich nicht am tatsächlichen Beratungsbedarf orientiert. Je nach konzeptioneller Ausrichtung kann eine Beratungsstelle nur eine bestimmte Anzahl von Beratungen durchführen. Ist der Beratungsbedarf größer als das Angebot, entstehen Wartelisten bzw. müssen Ratsuchende auf andere Dienste ausweichen.

Das Land beteiligt sich an den Kosten für Erziehungsberatung und legt dabei einen bestimmten Schlüssel zugrunde, der sich u. a. an Einwohnerzahlen orientiert. Danach soll sichergestellt werden, dass überall im Land das Angebot der Erziehungsberatung vorgehalten wird. Dieser Finanzierungsschlüssel ist nicht an die konkrete Beratungsnachfrage gekoppelt. Soll in einer Kommune ein breites Beratungsangebot vorgehalten werden, so obliegt es dem öffentlichen Jugendhilfeträger, in Verhandlungen mit dem Träger der Beratungsstellen über zusätzliche Mittel weitere Aufgaben und Angebote bereitzustellen. Von dieser Möglichkeit wird in den 41 Jugendamtsbezirken sehr unterschiedlich Gebrauch gemacht. Darin liegt auch eine Begründung für die stark divergierenden Beratungseckwerte zwischen den Jugendamtsbezirken. Insgesamt verweisen die vorliegenden Daten darauf, dass es sich bei der Erziehungsberatung um die am häufigsten in Anspruch genommene Erziehungshilfe handelt. 14.500 Erziehungsberatungen (§ 28 SGB VIII) stehen 21.500 Hilfen zur Erziehung in allen anderen Hilfesegmen-ten gegenüber (§§ 29-35, 41 SGB VIII).

Im Jahr 2008 können verschiedene interessante Befunde, die sich auch schon in den vorangegangenen Berichtsjahren zeigten, erneut bestätigt bzw. sogar deutlicher hervorgehoben werden. So stehen zum Beispiel die Inanspruchnahmequoten von ambulanten Hilfen und Erziehungsberatungen deutlich miteinander in Beziehung. Je mehr Erziehungsberatung in einer Stadt oder einem Landkreis genutzt wurde, desto geringer ist der Eckwert für ambulante Hilfen (§§ 29, 30, 31 SGB VIII). Mit anderen Worten ausgedrückt, wirkt die Erziehungsberatung bedarfsmindernd auf die Nachfrage nach ambulanten Hilfen zur Erziehung. Umgekehrt bedeutet dieses Ergebnis auch, dass eine geringere Nutzung der Erziehungsberatung mit höheren Eckwerten bei den ambulanten Erziehungshilfen einhergeht. Diese Wechselwirkung stellt sich nur dann ein, wenn die unterschiedlichen Hilfeformen sich an die gleiche Zielgruppe richten. Das bedeutet, dass ein Ausbau der Erziehungsberatung nur dann kompensatorisch auf die Nachfrage nach ambulanten Hilfen wirkt, wenn konzeptionell sichergestellt ist, dass entsprechende Zielgruppen auch erreicht werden.

Ein verlässlicher Kinderschutz baut auf qualifizierten Hilfen zur Erziehung auf

Auch wenn sich aus dem vorliegenden Datenmaterial nicht empirisch belegbar nachweisen lässt, dass ein Hauptgrund für die drastisch gestiegene Hilfenachfrage in den Auswirkungen der Kinderschutzdebatte zu sehen ist, so liegt der Zusammenhang doch nahe. Mit der Einführung des § 8a SGB VIII wurden freie Träger und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe für Kinderschutzfragen sensibilisiert. Durch die öffentliche Debatte seit 2006 ist auch eine veränderte Wahrnehmung in der Bevölkerung vorzufinden, die aufmerksamer auf das Wohl bzw. Gefährdungen von Kindern achtet. Auch wenn nicht jede im Jugendamt eingehende Verdachtsmeldung tatsächlich im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung steht, so erhöht ein gesteigertes Meldeverhalten von Institutionen, Nachbarn und Verwandten doch auch die Wahrscheinlichkeit, dass Hilfebedarf früher erkannt und aufgedeckt wird. Insofern steht ein verbesserter Kinderschutz unmittelbar im Zusammenhang mit einer faktischen Ausweitung von familienunterstützender, -ergänzender bzw. auch (zeitweise) -ersetzender Hilfe zur Erziehung. Die drastisch angestiegenen Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) und Sorgerechtsentzüge (§ 1666 BGB) sind eindeutige Indikatoren im Zusammenhang mit der ebenfalls deutlich angestiegenen Fallzahl der Hilfen zur Erziehung.

Vernachlässigungen, Missbrauch und Misshandlungen kommen in allen Familienformen, sozialen Schichten und Sozialräumen vor. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Ursachen für Kindeswohlgefährdungen vielschichtig sind und nicht vorschnell Stigmatisierungen bestimmter Bevölkerungsgruppen vorgenommen werden. Längsschnittstudien kommen zu dem Ergebnis, dass Vernachlässigungen dann eher auftreten, „wenn chronisch schwerwiegende elterliche Überforderungssituationen mit multiplen Belastungen und unzureichenden psychologischen, sozialen wie materiellen Ressourcen und fehlenden Erfahrungen“ (Kindler 2007: 98) einhergehen. Materielle Armut an sich stellt alleine also noch keinen Risikofaktor dar. Erst wenn andere Belastungsfaktoren hinzukommen und Ressourcen fehlen, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass das Wohl eines Kindes in der Familie nicht hinreichend sichergestellt werden kann. Diese theoretische Rahmung ist notwendig, um die nachfolgenden Ergebnisse richtig einordnen zu können. Fragt man danach, ob sich in Rheinland-Pfalz Zusammenhänge zwischen der Häufigkeit von Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzügen und den soziostrukturellen Rahmenbedingungen zeigen, so erhält man folgenden Befund: Mit zunehmender soziostruktureller Belastung (Eckwerte für ALG II, Sozialgeld) steigt auch der Eckwert für Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII). Dieser Zusammenhang zeigt sich mit schwacher Ausprägung in den Landkreisen und mit sehr starker Ausprägung in den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten. Der Indikator „materielle Armut“ erklärt damit noch nicht die Häufigkeit von Inobhutnahmen. Er weist aber darauf hin, dass in bestimmten sozialen Räumen multiple Belastungsfaktoren tendenziell häufiger zu finden sind. Daraus ergeben sich Hinweise für die sozialräumliche und konzeptionelle Ausrichtung von Präventionsmaßnahmen.

Mangelnde Personalressourcen in den sozialen Diensten generieren höhere Fallzahlen und Ausgaben

Seit dem ersten Jahr der Datenerhebung 2002 hat sich die Personalausstattung der Sozialen Dienste deutlich verbessert. Seither sind ca. 80 Vollzeitstellenäquivalente im Kernaufgabenbereich der Sozialen Dienste hinzugekommen. Eine personelle Aufstockung erfolgte überwiegend im Allgemeinen Sozialen Dienst, dem Pflegekinderdienst, der Jugendgerichtshilfe sowie in spezialisierten Diensten für Kinderschutz. Fast die Hälfte der Personalmehrungen fand in 2008 statt. Etwa 27 Stellen davon wurden aus Mitteln des Landeskinderschutzgesetzes finanziert. Die Anzahl der tatsächlich neu geschaffenen Stellen in den Jugendämtern liegt deutlich darüber, da auch die Kommunen in zusätzliches Personal investiert haben (14). Die Personalaufstockung in den Kernaufgabenbereichen der Sozialen Dienste fand im Wesentlichen durch Personalverlagerungen aus den leistungserbringenden Bereichen (z.B. Erziehungsbeistandschaft, sozialpädagogische Familienhilfe) statt.

Die Daten zeigen, dass in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern die richtigen und notwendigen Weichenstellungen vorgenommen wurden, um das Kerngeschäft des öffentlichen Jugendhilfeträgers in den Bereichen Erziehungshilfen, Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren sowie Kinderschutz zu stärken. Der Personalausbau hat dennoch nicht zu einer Reduzierung der Fallzahlen pro Vollzeitstellenäquivalent geführt. Ganz im Gegenteil ist die durchschnittliche Anzahl von Erziehungshilfefällen pro Stelle von 36 auf 42 angestiegen. Rechnet man alle einzelfallbezogenen Aufgaben der Sozialen Dienste zusammen, dann hat eine Fachkraft durchschnittlich etwa 117 Fälle im Jahr zu betreuen. Wie in den Jahren zuvor, zeigen sich auch in 2008 erhebliche interkommunale Disparitäten bei der Personalausstattung und Arbeitsbelastung der Sozialen Dienste. Die Unterschiede reichen von etwa 30 Erziehungshilfefällen und insgesamt 63 zu betreuenden jungen Menschen und Familien bis hin zu 68 Erziehungshilfen und 182 Einzelfallzuständigkeiten.

Diese erheblichen Unterschiede bei den Personalressourcen in den Sozialen Diensten zeigen auch Auswirkungen auf die Inanspruchnahmequoten und Ausgabeneckwerte bei den Hilfen zur Erziehung. Je größer die Anzahl der zu betreuenden Fälle je Vollzeitstelle ist, desto höher sind auch die Inanspruchnahme- und Ausgabeneckwerte. Anders ausgedrückt: Je mehr junge Menschen und Familien eine Fachkraft in den Sozialen Diensten zu betreuen hat, desto eher werden auch Hilfen eingeleitet. Die Daten zeigen ferner, dass die Inanspruchnahmeckwerte und Ausgaben dann steigen, wenn in den Sozialen Diensten die Anzahl der „formlosen“ Beratungen abnehmen. Fasst man diese Befunde zusammen, so kann man sagen, dass mit abnehmender Fallsteuerungsmöglichkeit im Jugendamt infolge mangelnder Zeitressourcen die Anzahl der eingeleiteten Hilfen und damit auch das Ausgabenniveau zunehmen. Umgekehrt ergibt sich aus diesem Befund eine klare Handlungsorientierung. Die Stärkung der fachlichen Steuerungsmöglichkeiten durch ausreichendes und qualifiziertes Personal wirkt kostendämpfend bei den Hilfen zur Erziehung.

Die erzieherischen Hilfen als Beitrag zu mehr Chancen-, Teilhabe- und Realisierungsgerechtigkeit

Die vorliegenden Daten verweisen darauf, dass einzelfallbezogene Hilfen, hier vor allem die Erziehungshilfen (§§ 29-35, 41 SGB VIII) oder Hilfen für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII), kontinuierlich anwachsend bzw. in konstantem Umfang (Beratungen nach § 16, 17, 18, 28 SGB VIII) in Anspruch genommen werden. Die Gründe hierfür sind vielfältig und reichen von der Ausweitung von Armutslagen bei Kindern und jungen Menschen, über verstärkte Selektionsprozesse von Schulen oder anderen Institutionen bis hin zu einer größeren Aufmerksamkeit bei vorliegendem Hilfebedarf in Folge der Kinderschutz- und Missbrauchsdebatte.

Auf die Genese dieser Bedarfslagen hat die Kinder- und Jugendhilfe keinen Einfluss. Ihre Aufgabe besteht darin, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Leistungsvoraussetzungen für die notwendige und

geeignete Hilfe gegeben sind und ob und wie der Prozess der Leistungserbringung unter Beteiligung der jungen Menschen und Eltern bestmöglich gestaltet werden kann. Diese fachliche Steuerung ist nicht nur rechtlich geboten, sie soll auch sicherstellen, dass knappe öffentliche Mittel zielorientiert eingesetzt werden.

Auch wenn die Kinder- und Jugendhilfe die Bildung von Bedarfslagen nicht beeinflussen, kann sie aber sicherstellen, dass abgestimmte, wirkungsorientierte und den jeweiligen Bedarfslagen angepasste Hilfskonzepte zum Einsatz kommen. Dazu braucht es allerdings auskömmliche Personalressourcen in den Sozialen Diensten und der Jugendhilfeplanung. Die fachliche Steuerung von Einzelfallhilfen und Infrastrukturangeboten ist nicht nur unter ökonomischen Gesichtspunkten unabdingbar. Die Ausgestaltung akzeptierter und wirkungsorientierter Hilfen bildet für eine wachsende Anzahl junger Menschen und Familien ein ganz zentrales und oftmals letztes Zugangstor zu gesellschaftlichen Teilhabechancen und einem „gelingenden“ Leben. Die vorliegenden Wirkungsstudien zeigen, dass qualitativ hochwertige Hilfen, die nach den „Regeln der Kunst“ erbracht werden, in ca. drei Viertel aller Fälle positive Auswirkungen auf den Bildungserfolg, die familiäre Situation und den Aufbau sozialer Netze haben. Die Leistungen der Erziehungshilfen zur Verbesserung der Sozialisationsbedingungen von jungen Menschen gilt es deutlicher als bisher zu profilieren. Da Erziehungshilfen oftmals erst dann greifen bzw. erforderlich werden, wenn alle andern gesellschaftlichen Teilsysteme wie Schule, Arbeitsmarkt, Justiz und Psychiatrie bereits versagt haben, müssen auch kompensatorische Aufgaben und die daraus folgenden Konsequenzen deutlicher in den Blick genommen werden. Die Lösung kann sicherlich nicht darin bestehen, dass gesellschaftlich bedingte Problemlagen und daraus resultierende Erziehungsschwierigkeiten durch einzelfallbezogene Hilfen bearbeitet werden. Diese Hilfen braucht es zwar auch, aber es bedarf ebenso entsprechender Konzepte, die an den Ursachen ansetzen und allen jungen Menschen jenseits ihrer sozialen, kulturellen oder familiären Herkunft gute Startchancen in ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Dazu ist eine abgestimmte Kinder- und Jugendhilfe-, Sozial- und Bildungspolitik erforderlich, die auch den Gesamtzusammenhang von Lebensbedingungen, Bewältigungsanforderungen und Teilhabechancen in den Blick nimmt.

MITGLIEDER DER STEUERUNGSGRUPPE UND DER LANDESWEITEN ARBEITSGRUPPE „BERICHTSWESEN“ IN RHEINLAND-PFALZ

Mitglieder der Steuerungsgruppe „Berichtswesen“ der Jugendämter in Rheinland-Pfalz

Gerhard Born (Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Nord)

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz

Reinhold Mannweiler (Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Süd)

Stadtverwaltung Kaiserslautern
Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern

Wolfgang Henrich

Stadtverwaltung Andernach
Läufstraße 11, 56626 Andernach

Thomas Baader

Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises
Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen

Arno Herz

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Kreisjugendamt
Fischmarkt 3, 55232 Alzey

Friedhelm Schüler

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
Kreisjugendamt
Ludwigstr. 3-5, 55469 Simmern

Jürgen Ullrich

Kreisverwaltung Neuwied

Kreisjugendamt

Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied

Herrmann-Josef Greb

Kreisverwaltung Altenkirchen

Kreisjugendamt

Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen

Jürgen May

Stadtverwaltung Ludwigshafen

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Westendstr. 17, 67059 Ludwigshafen

Landesweite Arbeitsgruppe Berichtswesen Rheinland-Pfalz**Ernst Fuchs**

Stadtverwaltung Speyer

Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Johannesstr. 22a, 67346 Speyer

Josef Winandy

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm

Kreisjugendamt

Trierer Straße 1, 54634 Bitburg

Ständige Gäste**Claudia Porr**

Ministerium für Arbeit, Soziales,

Gesundheit, Familie und Frauen

Bauhofstraße 9, 55161 Mainz

Sybille Nonninger

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

-Landesjugendamt-

Rheinallee 97-101, 55118 Mainz

Projektdurchführung

Stephan Baas, Jennifer Lamberty, Heinz Müller

Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz e.V.
Flachmarktstraße 9, 55116 Mainz

Birgit Zeller (Leiterin des Landesjugendamts)

Sybille Nonninger

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, -Landesjugendamt-
Rheinallee 97-101, 55118 Mainz

Gerhard Born (Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Nord)

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz

Reinhold Mannweiler (Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Süd)

Stadtverwaltung Kaiserslautern
Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern

Wolfgang Henrich

Stadtverwaltung Andernach
Läufstraße 11, 56626 Andernach

Thomas Baader

Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises
Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen

Burkhard Müller (Geschäftsführender Direktor)

Anne Meiswinkel

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz

Georg Rieth

Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz

Professor Dr. Christian Schrapper (Vorsitzende/r des Fachausschusses 3 des LJHA)

Universität Koblenz Landau, Fachbereich 1 Erziehungswissenschaften
Universitätsstraße 1, 56070 Koblenz

Reinhard Köster

Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
Sichelstraße 10, 54290 Trier

Barbara Assmann

Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.
Obere Langgasse 2, 67346 Speyer

Clemens Frenzel-Göth

Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
Holzhofstraße 8, 55116 Mainz

Carmen Gottwald

Diakonisches Werk Pfalz
Karmeliterstr. 20, 67346 Speyer

Christiane Giersen

Diakonische Werke in Rheinland-Pfalz
Flachmarktstr. 9, 55116 Mainz

Nikolaj Stöckle-Jacob

VPK-Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V., GeSo-Jugendhilfe Trier
Bismarckstr. 9, 54292 Trier

Gerhard Hehl

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16, 56130 Bad Ems

Wolfgang Kinzinger

Zentrum Seelsorge und Beratung, FB Beratung
Kaiserstraße 2, 61169 Friedberg

Kurt Dauben

*Arbeitsgemeinschaft katholischer Träger von Einrichtungen und Diensten
der erzieherischen Kinder- und Jugendhilfe RLP, Kleiner Muck e.V.*
Ermländer Weg 2, 53506 Heckenbach-Blasweiler

Claudia Porr

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen
Bauhofstraße 9, 55161 Mainz

Christian Langer

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur
Mittlere Bleiche, 55116 Mainz

Stephan Baas, Jennifer Lamberty, Heinz Müller

Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz e.V.
Flachmarktstraße 9, 55116 Mainz

LITERATURVERZEICHNIS

Ahnen, D. (2009):

Schulsozialarbeit wird deutlich weiter ausgebaut. Verfügbar unter:
<http://www.ganztagsschule.rlp.de/presse/ahnen-schulsozialarbeit-wird-deutlich-weiter-gebaut/view>. Abgerufen am: 19.02.2010.

Ahnert, L. (2005):

Entwicklungspsychologische Erfordernisse bei der Gestaltung von Betreuungs- und Bildungsangeboten im Kleinkind- und Vorschulalter. In: Sachverständigenkommission Zwölfter Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.) (2005): *Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern unter sechs Jahren.* München: 9 ff.

Bastian, P./Diepholz, A./Lindner, E. (Hrsg.) (2008):

Frühe Hilfen für Familien und Soziale Frühwarnsysteme. Münster.

Baur, J./Blumenberg, F.-J. (2004):

Soziale Gruppenarbeit als Hilfe zur Erziehung. In: Fegert, J. M./Schraper, C. (Hrsg.) (2004): *Handbuch Jugendhilfe – Jugendpsychiatrie. Interdisziplinäre Kooperation.* Weinheim und München: 125 ff.

Beckmann, C./Otto, H.-U./Richter, M./Schrödter, M. (2004):

Qualität in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden.

Behr, K./Gragert N. (2004):

Aufgabenprofile und Qualifikationsanforderungen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Tageseinrichtungen für Kinder, Hilfen zur Erziehung, Kinder- und Jugendarbeit, Jugendamt. Projektabschlussbericht Band I und II. Dortmund und München.

Blandow, J. (2004):

Pflegekinder und ihre Familien. Weinheim und München.

Blandow, J./Faltermaier, J. (Hrsg.) (1989):

Erziehungshilfen in der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt.

Blüml, H./Helmig, E./Schattner, H. (1994):

Sozialpädagogische Familienhilfe in Bayern. Abschlußbericht. München.

BMFSFJ (Hrsg.) (1998a):

Leistungen und Grenzen der Heimerziehung. Stuttgart

BMFSFJ (Hrsg.) (1998b):

Zehnter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfen in Deutschland. Berlin.

BMFSFJ (Hrsg.) (2002a):

Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe. Berlin.

BMFSFJ (Hrsg.) (2002b):

Elfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin.

BMFSFJ (Hrsg.) (2005):

Zwölfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin.

BMFSFJ (Hrsg.) (2009):

13. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin.

Bortz, J./ Döring, N. (2006):

Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler. Berlin.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2009):

Fachliche Empfehlungen zur Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung der unter Dreijährigen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Hamburg.

Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (Hrsg.) (2008):

Kinder- und Jugendhilferecht von A–Z. München.

Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BIB) (2008):

Bevölkerung. Daten, Fakten, Trends zum demographischen Wandel in Deutschland. Wiesbaden.

Bundesjugendkuratorium (BJK) (2008):

Zukunftsfähigkeit von Kindertageseinrichtungen. Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums. München und Weimar.

Bürger, U. (1999):

Die Bedeutung soziostruktureller Bedingungen für den Bedarf an Jugendhilfeleistungen. In: ISA e.V. (Hrsg.): Soziale Indikatoren und Sozialraumbudgets in der Kinder- und Jugendhilfe. Münster.

Bürger, U. (2001):

Heimerziehung. In: Bartsch, V./Münstermann, K./Trech, W. (Hrsg.): Handbuch Erziehungshilfen. Münster: 632 ff.

Bürger, U./Lehning, K./Seidenstücker, B. (1994):

Heimunterbringungsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt.

Bürger, U./ Maykus, S. (2006):

Integrierte Berichterstattung zu Jugendhilfebedarf und sozialstrukturellem Wandel. Der Stellenwert systematischer Basisdaten für die kommunale Jugendhilfeplanung. In: Maykus, S. (Hrsg.) (2006): *Herausforderung Jugendhilfeplanung.* Weinheim und München: 93 ff.

Bürger, U./Schone, R. (2006):

Demographischer Wandel und Erziehungshilfen – Anforderungen und Perspektiven. In: Knuth, N./Koch, J./Nüsken, D. (Hrsg.) (2006): *Hinter'm Horizont geht's weiter... Perspektiven der Kinder- und Jugendhilfe.* Frankfurt: 131 ff.

Butterwege, C. (2009):

Armut in einem reichen Land. Wie das Problem verharmlost und verdrängt wird. Campus.

Chassé, K. A./ Lander, M./ Rasch, K. (2007):

Meine Familie ist arm. Wiesbaden.

Colla, H./Gabriel, T./Milham, S. (1999):

Handbuch Heimerziehung und Pflegekinderwesen in Europa. München.

Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2009):

KOMDAT. Heft Nr. 1/2009. Dortmund.

Fegert, J. M./Schnoor, K./Kleidt, S./Kindler, H./Ziegenhain, U. (2009):

Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen Machbarkeitsstudie zur Verbesserung des Kinderschutzes durch systematische Fehleranalyse. Berlin.

Finkel, M./Thiersch, H. (2001):

Erziehungshilfen. In: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hrsg.) (2001): *Handbuch Sozialarbeit Sozialpädagogik.* Neuwied: 448 ff.

Gebert, A. (2001):

Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer. In: Birtsch, V./Münstermann, K./Trede, W. (Hrsg.) (2001): *Handbuch Erziehungshilfen.* Münster: 525 ff.

Hamburger, F. (2009):

Abschied von der interkulturellen Pädagogik. Weinheim und München.

Hamburger, F./Müller, H./Porr, C./Schneider, P. (2000):

Entwicklungsbedingungen und Leistungsfähigkeit der Heimerziehung in Rheinland-Pfalz. Teil 2: Kooperation und Innovation. Mainz.

Hamburger, F./Müller, H. (2006):

„Die Stimme der AdressatInnen“ im Kontext der sozialraumorientierten Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung. In: Bitzan, M./Bolay, E./Thiersch, H. (Hrsg.) (2006): *Die Stimme der Adressaten.* Weinheim und München. 9ff.

Hansbauer, P. (2003):

Das Ende der Gruppe? Heimerziehung im Rahmen von Ambulantisierung, Differenzierung, Diversifizierung. In: Hast, J./Schlippert, H./Sobiech, D./Teuber, K. (Hrsg.): *Heimerziehung im Blick. Perspektiven des Arbeitsfeldes Stationäre Erziehungshilfen.* Frankfurt a.M.: 114 ff.

Hartwig, L. (2001):

Mädchenwelten – Jungenwelten und Erziehungshilfen. In: Birtsch, V./Münstermann, K./Trede, W. (Hrsg.) (2001): *Handbuch Erziehungshilfen.* Münster: 46 ff.

Helmig, E. (2000):

Sozialpädagogische Familienhilfe – Eine Zwischenbilanz. In: *Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit.* 1/2000, 9 ff.

Hollenstein, E. (1993):

Wirkungsanalysen in der ambulanten Erziehungshilfe. Eine Evaluationsstudie in der Erziehungsbeistandschaft. In: Neue Praxis, Heft 4/1993: 346 ff.

Hundsatz, A. (2001):

Erziehungsberatung. In: Birtsch, V./Münstermann, K./Trede, W. (Hrsg.) (2001): Handbuch Erziehungshilfen. Münster. 504 ff.

IGFH u.a. (1977):

Zwischenbericht Kommission Heimerziehung. Frankfurt.

ISA e.V. (Hrsg.) (2009):

Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Band 9. Münster.

Jordan, E. (Hrsg.) (2006):

Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim und München.

Jordan, E./Schone, R. (Hrsg.) (1998): *Handbuch Jugendhilfeplanung.* Münster.

jugend.rlp.de: *Projekt Jobfux.* Verfügbar unter: <http://www.jugend.rlp.de/jobfux.html#c141>. Abgerufen am 19.02.2010.

Kindler, H. (2007): *Prävention von Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung im Säuglings- und Kleinkindalter.* In: Ziegenhain, U./Fegert, J. (Hrsg.): *Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung.* München und Basel: 94 ff.

Klawe, W. (2001): *Erlebnispädagogische Projekte in der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung.* In: Birtsch, V./Münstermann, K./Trede, W. (Hrsg.): *Handbuch Erziehungshilfen.* Münster: 664 ff.

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) (2008):

Bericht zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg 2008. Stuttgart.

Köckeritz, C. (2009):

Wirksamkeit der ambulanten Hilfe – Daten, Debatten und offene Fragen. In: *Kindschaftsrecht und Jugendhilfe.* 12/2009, 477 ff.

Kotthaus, J. (2009):

„Kinder in Ersatzfamilien“, 35 Jahre nach Beginn des modernen Pflegekinderwesens. In: *Neue Praxis,* Heft 4/2009: 325 ff.

Kratzmann, J./Schneider, T. (2008):

Soziale Ungleichheit beim Schulstart. Empirische Untersuchungen zur Bedeutung der sozialen Herkunft und des Kindergartenbesuchs auf den Zeitpunkt der Einschulung. Berlin.

Küfner, M (2008):

Pflegekinderhilfe in Deutschland, England und den Niederlanden (Teil 1). In: *Neue Praxis,* Heft 6/08: 589 ff.

Küfner, M (2009):

Pflegekinderhilfe in Deutschland, England und den Niederlanden (Teil 2). In: Neue Praxis, Heft 1/09: 17 ff.

Kügler, N./Feuerhelm, W. (2002):

Kindzentriertes Handeln. Die Kinderschutzdienste in Rheinland-Pfalz – Neue Forschungsergebnisse und Handlungsperspektiven. Mainz.

Kuhlmann, C./Schrappner, C. (2001):

Geschichte der Erziehungshilfen von der Armenpflege bis zu den Hilfen zur Erziehung. In: Birtsch, V./Münstermann, K./Trede, W. (Hrsg.) (2001): Handbuch Erziehungshilfen. Münster: 282 ff.

Kühn, D. (2002):

Bilanz der Verwaltungsmodernisierung im Sozialen Bereich und Tendenzen der Weiterentwicklung. In: Otto, H.-U./Peter, H. (Hrsg.) (2002): Jugendhilfe trotz Verwaltungsmodernisierung. Münster: 15 ff.

Lambach, R. (2001):

Leistungsmöglichkeiten von Tagesgruppen. Krüger, E./Reuter-Spanier, D./Trede, W./Wegehaupt-Schlund, H. (Hrsg.): Erziehungshilfe in Tagesgruppen. Entwicklung, Konzeptionen, Perspektiven. Frankfurt: 71 ff.

Lambach, R. (2003):

Sozialpädagogik im Heim zwischen Orientierung am Einzelnen, Gruppenpädagogik und Familienbezug. In: Hast, J./Schlippert, H./Sobiech, D./Teuber, K. (Hrsg.): Heimerziehung im Blick. Perspektiven des Arbeitsfeldes Stationäre Erziehungshilfen. Frankfurt a.M: 89 ff.

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) (2002):

Empfehlungen Sozialpädagogische Pflegestellen in Rheinland-Pfalz. Mainz.

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) (2010):

Unveröffentlichte Statistik der Kinderschutzdienste in Rheinland-Pfalz für das Jahr 2008. Mainz.

Landtag Rheinland-Pfalz (2008):

Kleine Anfrage der Abgeordneten Dorothea Schäfer und Thomas Günther (CDU) und Antwort des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur zum Ausbau der Schulsozialarbeiterstellen. Mainz

MASFG (Hrsg.) (2003):

Die Erziehungshilfeoffensive Rheinland-Pfalz. Mainz.

MASFG (Hrsg.) (2004):

1. Landesbericht Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Mainz.

MASGFF (Hrsg.) (2007):

2. Landesbericht Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Mainz.

MASGFF (Hrsg.) (2010):

Armut und Reichtum in Rheinland-Pfalz. Armuts- und Reichtumsbericht der Landesregierung 2009/2010. Mainz.

MBFJ (Hrsg.) (2004):

Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz. Mainz.

MBWJK (Hrsg.) (2009a):

Genehmigte Plätze für Kinder unter drei Jahren nach Angebotsform und Jugendamt. Verfügbar unter: http://kita.bildung-rp.de/fileadmin/downloads/PDF_s/Daten_Fakten_Analysen/U3Ausbau_Stand_September_2009.pdf. Abgerufen am 23.04.2010.

MBWJK (Hrsg.) (2009b):

Keyfacts Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz. Versorgungssituation im Februar 2009. Verfügbar unter: http://kita.bildung-rp.de/fileadmin/downloads/PDF_s/Daten_Fakten_Analysen/Keyfacts_Kindertagesst_tten_MAI_2009.pdf. Abgerufen am 23.04.2010.

Merchel, J. (2000):

Das Jugendamt als „allmählich verschwindenden Institutionen“. In: Thole, W./Galuske, M./Struck, N. (Hrsg.): *Zukunft des Jugendamtes.* Neuwied: 29 ff.

Merchel, J. (2002):

Zehn Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz – Zwischenbilanz zur Reform der Jugendhilfe. In: Sachverständigenkommission 11. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.): *Kinder- und Jugendhilfe im Reformprozess.* Band 2. München.

Merchel, J. (2006a):

Jugendhilfeplanung als Instrument kommunaler Infrastrukturpolitik? In: Maykus, S. (Hrsg.) (2006): *Herausforderung Jugendhilfeplanung.* Weinheim und München: 191 ff.

Merchel, J. (2006b):

Markierungspunkte für fachliche und organisatorische Veränderungen in der Erziehungshilfe: Wollen oder müssen sich Akteure der Erziehungshilfe bewegen? In: Knuth, N./Koch, J./Nüsken, D. (Hrsg.): *Hinter'm Horizont geht's weiter... Perspektiven der Kinder- und Jugendhilfe.* Frankfurt: 49ff.

Meysen, T. et al. (2009):

Frühe Hilfen im Kinderschutz. Rechtliche Rahmenbedingungen und Risikodiagnostik in der Kooperation von Gesundheits- und Jugendhilfe. Weinheim.

Michel-Schilling, A./Müller, H./Lamberty, J./Baas, S. (im Druck):

Kinderschutz und Kindergesundheit. Ergebnisse zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit. Mainz.

Moch, M. (2001):

Lebensfeldorientierung von Tagesgruppen. In: Krüger, E./Reuter-Spanier, D./Trede, W./Wegehaupt-Schlund, H. (Hrsg.): *Erziehungshilfe in Tagesgruppen. Entwicklung, Konzeptionen, Perspektiven.* Frankfurt: 79 ff.

Moos, M./ Müller, H. (2007):

Einführung und Arbeitshilfe zur Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Mainz.

Moos, M./Schmutz, E. (2006):

Familienaktivierende Heimerziehung. Mainz.

Münder, J. (2007):

Kinder- und Jugendhilferecht. Eine sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung. 6., überarbeitete Auflage. München.

Münder, J. et. al. (2006):

Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 5., vollständig überarbeitete Auflage 2006. Weinheim und München.

Münder, J./ Meysen, T./ Trenczek, T. (Hrsg.) (2009):

Frankfurter Kommentar SGB VIII. 6., vollständig überarbeitete Auflage. Baden-Baden.

Niemeyer, N. (2004):

Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung. In: Fegert, J. M./Schrapper, C. (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfe – Jugendpsychiatrie. Interdisziplinäre Kooperation. Weinheim und München: 163 ff.

Oberloskamp, H./Brosch, D. (2007):

Jugendhilferechtliche Fälle für Studium und Praxis. Neuwied.

Otto, H.-U./Peter, H. (Hrsg.) (2002):

Jugendhilfe trotz Verwaltungsmodernisierung. Münster.

Peters, F./Koch, J. (Hrsg.) (2004):

Integrierte erzieherische Hilfen. Weinheim und München.

Peuckert, R. (2008):

Familienformen im sozialen Wandel. 7., vollständig überarbeitete Auflage. Wiesbaden.

Pluto, L./Gragert, N./van Santen, E./Seckinger, M. (2007):

Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse. München.

Pothmann, J. (2009):

Sozialpädagogische Familienhilfe im Zahlenspiegel. In: Forum Erziehungshilfen. 11/2009: 68 ff.

Rauschenbach, T./Pothmann, J./Wilk, A. (2009):

Armut, Migration, Alleinerziehend – HzE in prekären Lebenslagen. In: Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe, 1/09. Dortmund: 9 ff.

Rock, K../Moos, M./Müller, H.(2008):

Das Pflegekinderwesen im Blick. Standortbestimmung und Entwicklungsperspektiven. Tübingen.

Santen, E. v./Mamier, J./Pluto, L./Seckinger, M./Zink, G. (2003):

Kinder- und Jugendhilfe in Bewegung – Aktion oder Reaktion? Eine empirische Analyse. München.

Schilling, M. (2001):

Die Fachkräfte in den Erziehungshilfen. In: Birtsch, V./Münstermann, K./Trede, W. (Hrsg.): Handbuch Erziehungshilfe. Münster: 458 ff.

Schilling, M. (2006):

Fachkräfte in den Erziehungshilfen – Anforderungen und Qualifikationsansprüche. In: Knuth, N./Koch, J./Nüsken, D. (Hrsg.): *Hinter'm Horizont geht's weiter... Perspektiven der Kinder- und Jugendhilfe.* Frankfurt. 209ff.

Schilling, M./Lange, J./Pothmann, J./Fuchs, K. (2006).

HzE Bericht 2006. Datenbasis 2004. Dortmund, Köln, Münster.

Schilling, M./Fendrich, S./Pothmann, J./Wilk. A. (2008):

Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen. Bericht 2008. Datenbasis 2006. Dortmund, Köln und Münster.

Schmidt, M.H. (2000):

Neues für die Jugendhilfe? Ergebnisse der Jugendhilfe-Effekte-Studie. Freiburg.

Schnurr, J. (2006):

Jugendhilfeplanung und Personalsteuerung im Allgemeinen Sozialen Dienst. In: Maykus, S. (Hrsg.) (2006): *Herausforderung Jugendhilfeplanung.* Weinheim und München: 179 ff.

Schrapper, C. (2004):

Das Jugendamt- Fachliche Zentrale, bürokratisches Nadelöhr oder (un-)willige Zahlstelle örtlicher Jugendhilfe. In: Fegert, J. M./Schrapper, C. (Hrsg.): *Handbuch Jugendhilfe – Jugendpsychiatrie. Interdisziplinäre Kooperation.* Weinheim und München: 59 ff.

Schrapper, C. (2008):

Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen – Methodische Überlegungen zur Kinderschutzarbeit sozialpädagogischer Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. In: ISS e.V. (Hrsg.): *Vernachlässigte Kinder besser schützen.* München: 56 ff.

Seckinger, M./Gragert, N./Peucker, C./Pluto, L. (2008):

Arbeitssituation und Personalbemessung im ASD. Ergebnisse einer bundesweiten Online-Befragung. München.

Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (SPI) (Hrsg.) (2002):

Migrantenkinder in der Jugendhilfe. München.

Späth, K. (2001):

Tagesgruppen. In: Birtsch, V./Münstermann, K./Trede, W. (Hrsg.): *Handbuch Erziehungshilfen.* Münster: 572 ff.

Speck, O. (2010):

Auswirkungen neurobiologischer Erkenntnisse auf die professionelle Erziehung. In: *Jugendhilfe,* 48. Jahrgang, Heft 2/ 2010: 61 ff..

Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Hrsg.) (2007):

Kindertagesbetreuung regional 2006. Ein Vergleich aller 439 Kreise in Deutschland. Wiesbaden.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Hrsg.) (2008):

Kindertagesbetreuung regional 2007. Ein Vergleich aller 439 Kreise in Deutschland. Wiesbaden.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Hrsg.) (2009):

Kindertagesbetreuung regional 2008. Ein Vergleich aller 429 Kreise in Deutschland. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2006):

Rechtspflege. Strafverfolgung. Fachserie 10, Reihe 3. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2007a):

Sozialpädagogische Familienhilfe, Bestehende Hilfen am 31.12, Beendete und Begonnene Hilfen 2006. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2007b):

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses. Erziehung in einer Tagesgruppe, begonnene und beendete Hilfen 2006. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2007c):

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Betreuung einzelner junger Menschen. Begonnene, Beendete und Hilfen am 31.12. - 2006 Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2009a):

Pressemitteilung Nr. 442 vom 20.11.2009.

Statistisches Bundesamt (2009b):

Rechtspflege. Fachserie 10, F, Reihe 2.2. 2008. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2009c):

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. Revidierte Ergebnisse 2008. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2009d):

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. Revidierte Ergebnisse 2007. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2009e):

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2007. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2009f):

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Vorläufige Schutzmaßnahmen 2008. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2010a):

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen 2008. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2010b):

Sonderauswertung der ambulanten Hilfen 1991 bis 2008. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2010c):

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. Vollzeitpflege 2008. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2010d):

Sonderauswertung der stationären Hilfen 1991 bis 2001. Wiesbaden.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2007a):

Menschen mit Migrationshintergrund. Statistische Monatshefte Rheinland-Pfalz. Bad Ems: 853 ff.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2007b):

Rheinland-Pfalz 2050. Zweite regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2006). Bad Ems.

Teuber, K. (2002):

Migrations-sensibles Handeln in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (SPI) (Hrsg.) (2002): Migrantenkinder in der Jugendhilfe. München: 75 ff.

Textor, M. (1996):

Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie. § 16 SGB VIII. Stuttgart.

Trede, Wolfgang (2002):

Adoption und Vollzeitpflege. In: Schröer, W./Struck, N./Wolff, M. (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim und München: 647 ff.

Trenczek, T. (2003):

Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Konzeption und Praxis der Jugendgerichtshilfe. Weinheim, Basel und Berlin.

Volkert, W. (2008):

Die Kindertagesstätte als Bildungseinrichtung. Neue Konzepte der Professionalisierung in der Pädagogik der frühen Kindheit. Wiesbaden.

Wegehaupt-Schlund, H. (2001):

Tagesgruppen – etabliertes Angebot oder flexible Hilfeform? Welche Perspektiven hat das Konzept „Tagesgruppen“? In: Krüger, E./Reuter-Spanier, D./Trede, W./Wegehaupt-Schlund, H. (Hrsg.): Erziehungshilfe in Tagesgruppen. Entwicklung, Konzeptionen, Perspektiven. Frankfurt: 179 ff.

Wiesner, R./Mörsberger, T./Oberloskamp, H./Struck, J. (Hrsg.)(2000):

SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. München.

Wiesner, R. (Hrsg.) (2006): SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. München.

Wolf, K. (1993): Entwicklungen in der Heimerziehung. Münster.

Ziegenheim, U./Derksen, B./Dreisörner, R. (2003): Jugendliche Mütter und ihre Säuglinge. In: Fegert, J. M./Ziegenhain, U. (Hrsg.): Hilfen für Alleinerziehende. Weinheim, Basel und Berlin: 194 ff.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ALG	Arbeitslosengeld
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGG-RG	Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
HiH	Hilfe in Heimen
IGFH	Internationale Gesellschaft für Heimerziehung
ISA	Institut für Soziale Arbeit e.V.
ISE	Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung
ism e.V.	Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V.
ISS	Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
KAS	Kreisangehörigen Städte
KICK	Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz
KiföG	Kinderförderungsgesetz
Kita	Kindertagesstätte
KiwoMaG	Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
LK	Landkreise

LKindSchuG	Landeskinderschutzgesetz - Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit
LSJV	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
MASFG	Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
MASGFF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen
MBFJ	Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend
MBWJK	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur
PKD	Pflegekinderdienst
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
RLP	Rheinland-Pfalz
SGB VIII	Sozialgesetzbuch VIII
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
St	Kreisfreie Städte
TAG	Tagesbetreuungsausbaugesetz
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
TUS	Trennungs- und Scheidungsberatung
ZPO	Zivilprozessordnung

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Graphik 1.1	Hilfen zur Erziehung im Spannungsfeld zwischen Einzelfall- und Gemeinschaftsorientierung und spezifischen Problemlagen und Lebenswelt-/Alltagsorientierung	27
Graphik 1.2	Datenbasis der Integrierten Berichterstattung in Rheinland-Pfalz	29
Graphik 1.3	Ziele und Aufgaben der Integrierten Berichterstattung in Rheinland-Pfalz	30
Graphik 2.1	Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (Empfängerinnen und Empfänger pro 1.000 Personen von 15 bis unter 65 Jahren)	37
Graphik 2.2	Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (Empfängerinnen und Empfänger pro 1.000 Personen von 15 bis unter 65 Jahren)	39
Graphik 2.3	Empfängerinnen und Empfänger von Sozialgeld im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (Empfängerinnen und Empfänger pro 1.000 Personen unter 15 Jahren)	41
Graphik 2.4	Personen in Bedarfsgemeinschaften im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (Empfängerinnen und Empfänger pro 1.000 Personen unter 65 Jahren)	43
Graphik 2.5	Junge Arbeitslose im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (je 1.000 Personen zwischen 15 und unter 65 Jahren)	45
Graphik 2.6	Anteil nicht verheirateter Mütter an allen Müttern im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (in Prozent)	47
Graphik 2.7	Mobilität im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (Summe der Zu- und Fortzüge pro 1.000 Personen unter 65 Jahren)	49
Graphik 2.8	Mobilität der unter 18-Jährigen im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (Summe der Zu- und Fortzüge pro 1.000 Personen unter 18 Jahren)	51
Graphik 2.9	Zur Verfügung stehende Wohnfläche pro Person im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (in Quadratmetern)	53

Graphik 2.10	Bevölkerungsdichte im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (Einwohner pro Quadratkilometer)	55
Graphik 2.11	Sozialstrukturindex im Jahr 2008 in den rheinland-pfälzischen Landkreisen	57
Graphik 2.12	Sozialstrukturindex im Jahr 2008 in den rheinland-pfälzischen kreisfreien und kreisangehörigen Städten	58
Graphik 2.13	Demographische Entwicklung der Altersgruppe bis unter 21 Jahren in den Jahren 1998 bis 2008 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	60
Graphik 2.14	Demographische Entwicklung der verschiedenen Altersgruppen in den Jahren 1998 bis 2008 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	61
Graphik 2.15	Demographische Entwicklung der Altersgruppe bis unter 21 Jahren in den Jahren 1998 bis 2008 im interkommunalen Vergleich	63
Graphik 2.16	Demographische Entwicklung der Altersgruppe bis unter 21 Jahren in den Jahren 1998 bis 2008 im interkommunalen Vergleich (in Prozent)	64
Graphik 2.17	Demographische Bevölkerungsvorausberechnung der Altersgruppe bis unter 21 Jahren in den Jahren 2006 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	65
Graphik 2.18	Demographische Bevölkerungsvorausberechnung der verschiedenen Altersgruppen bis unter 21 Jahren in den Jahren 2006 bis 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	66
Graphik 2.19	Demographische Bevölkerungsvorausberechnung der Altersgruppe bis unter 21 Jahren in den Jahren 2006 bis 2020 im interkommunalen Vergleich (in Prozent)	67
Graphik 3.1	Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr beendeten und zum Stichtag 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach §§ 29-35 SGB VIII in den Jahren 2000, 2005 und 2008 in Deutschland	71
Graphik 3.2	Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr beendeten und zum Stichtag 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 29 bis 35, 41 SGB VIII in den Jahren 2002 bis 2008 in Rheinland-Pfalz	72

Graphik 3.3	Prozentuale Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr beendeten und zum Stichtag 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 29-35, 41 SGB VIII von 2002 bis 2008 und von 2007 bis 2008 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	73
Graphik 3.4	Prozentuale Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr beendeten und am Stichtag 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 29-35, 41 SGB VIII von 2007 bis 2008 im interkommunalen Vergleich (in Prozent)	74
Graphik 3.5	Entwicklung des Eckwerts der im jeweiligen Jahr beendeten und am Stichtag 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 29-35, 41 SGB VIII von 2002 bis 2008 in Rheinland-Pfalz (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	76
Graphik 3.6	Eckwert der im Jahr 2008 beendeten und am Stichtag 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 29-35, 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	77
Graphik 3.7	Entwicklung des Eckwerts der im jeweiligen Jahr beendeten und am Stichtag 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 29-35, 41 SGB VIII von 2002 bis 2008 im interkommunalen Vergleich (in Prozent)	79
Graphik 3.8	Entwicklung der Fallzahlen nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 29-35, 41 SGB VIII von 2002 bis 2008 in Rheinland-Pfalz	81
Graphik 3.9	Anteile einzelner Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeit-pflege) der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 29-35, 41 SGB III in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	82

Graphik 3.10	Anteil nach Hilfesegmente der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung nach §§29-35, 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (in Prozent)	83
Graphik 3.11	Anteil der jungen Menschen nach Altersgruppen zu Hilfebeginn der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 29-35, 41 SGB VIII in den Jahren 2005 und 2008 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	84
Graphik 3.12	Anteil der jungen Menschen nach Altersgruppen zu Hilfebeginn bei im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 29-35, 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (in Prozent)	86
Graphik 3.13	Anteil der Mädchen und Jungen der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 29-35, 41 SGB VIII in den Jahren 2002, 2005 und 2008 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	88
Graphik 3.14	Anteil der Mädchen nach Hilfearten differenziert der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach §§ 29-35 SGB VIII in den Jahren 2005 und 2008 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	89
Graphik 3.15	Anteil der Mädchen an allen im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 29-35, 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (in Prozent)	90
Graphik 3.16	Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 29-35, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	91

Graphik 3.17	Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund bei im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 29-35, 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (in Prozent)	93
Graphik 3.18	Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund bei im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 29-35, 41 SGB VIII nach Hilfearten differenziert in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	94
Graphik 3.19	Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2008 beendeten Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 29-35, 41 SGB VIII gruppiert in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	96
Graphik 3.20	Durchschnittliche Dauer bei den im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach §§ 29-35 SGB VIII nach Hilfearten differenziert in den Jahren 2006 bis 2008 in Rheinland-Pfalz (in Monaten)	97
Graphik 3.21	Entwicklung der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen nach § 29 SGB VIII in den Jahren 1991 bis 2008 in Deutschland	100
Graphik 3.22	Eckwert der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 29 SGB VIII in Deutschland und den Bundesländern (je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	101
Graphik 3.23	Entwicklung der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen nach § 29 SGB VIII in den Jahren 2002 und 2005 bis 2008 in Rheinland-Pfalz	102
Graphik 3.24	Eckwert der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 29 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	103
Graphik 3.25	Anteil der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach § 29 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 29-35, 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (in Prozent)	105

Graphik 3.26	Anteil der Altersgruppen der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 29 SGB VIII in den Jahren 2005 und 2008 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	107
Graphik 3.27	Anteil der Mädchen und Jungen der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 29-35, 41 SGB VIII und Hilfen nach § 29 SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	108
Graphik 3.28	Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 29-35, 41 SGB VIII und Hilfen nach § 29 SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	109
Graphik 3.29	Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2008 beendeten Hilfen zur Erziehung nach § 29 SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	110
Graphik 3.30	Entwicklung der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 30 SGB VIII in den Jahren 1991 bis 2008 in Deutschland	114
Graphik 3.31	Eckwert der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 30 SGB VIII in Deutschland und den Bundesländern (je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	115
Graphik 3.32	Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 30 SGB VIII in den Jahren 2002 und 2005 bis 2008 in Rheinland-Pfalz	116
Graphik 3.33	Eckwert der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 30 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	117
Graphik 3.34	Anteil der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach § 30 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 29-35, 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (in Prozent)	119

Graphik 3.35	Anteil der Altersgruppen der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 30 SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	120
Graphik 3.36	Anteil der Mädchen und Jungen der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 29-35, 41 SGB VIII und Hilfen nach § 30 SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	121
Graphik 3.37	Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 29-35, 41 SGB VIII und Hilfen nach § 30 SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	122
Graphik 3.38	Anteil der Dauer der im Jahr 2008 beendeten Hilfen zur Erziehung nach § 30 SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	123
Graphik 3.39	Durchschnittliche Dauer in Monaten der im Jahr 2008 beendeten Hilfen zur Erziehung nach § 30 SGB VIII im interkommunalen Vergleich	124
Graphik 3.40	Entwicklung der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 31 SGB VIII in den Jahren 1991 bis 2008 in Deutschland	128
Graphik 3.41	Eckwert der am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 31 SGB VIII in Deutschland und den Bundesländern (je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	129
Graphik 3.42	Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 31 SGB VIII in den Jahren 2002 und 2005 bis 2008 in Rheinland-Pfalz	130
Graphik 3.43	Eckwert der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 31 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	131

Graphik 3.44	Entwicklung der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 31 SGB VIII in den Jahren 2002 bis 2008 im interkommunalen Vergleich (in Prozent)	133
Graphik 3.45	Anteil der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 31 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 29-35, 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (in Prozent)	135
Graphik 3.46	Anteil der Altersgruppen der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 31 SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	136
Graphik 3.47	Anteil der Mädchen und Jungen der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 29-35, 41 SGB VIII und Hilfen nach § 31 SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	137
Graphik 3.48	Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 29-35, 41 SGB VIII und Hilfen nach § 31 SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	138
Graphik 3.49	Anteil der Dauer der im Jahr 2008 beendeten Hilfen zur Erziehung nach § 31 SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	139
Graphik 3.50	Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2008 beendeten Hilfen zur Erziehung nach § 31 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (in Monaten)	140
Graphik 3.51	Entwicklung der im jeweiligen Jahr begonnenen Hilfen zur Erziehung nach § 32 SGB VIII in den Jahren 1991 bis 2008 in Deutschland	145
Graphik 3.52	Eckwert der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 32 SGB VIII in Deutschland und den Bundesländern (je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	146

Graphik 3.53	Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 32 SGB VIII in den Jahren 2002 und 2005 bis 2008 in Rheinland-Pfalz)	147
Graphik 3.54	Eckwert der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 32 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	148
Graphik 3.55	Entwicklung der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 32 SGB VIII in den Jahren 2002 bis 2008 im interkommunalen Vergleich (in Prozent)	150
Graphik 3.56	Anteil der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 32 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 29-35, 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (in Prozent)	152
Graphik 3.57	Anteil der Altersgruppen der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 32 SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	153
Graphik 3.58	Anteil der Mädchen und Jungen der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 29-35, 41 SGB VIII und Hilfen nach § 32 SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	154
Graphik 3.59	Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 29-35, 41 SGB VIII und Hilfen nach § 32 SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	155
Graphik 3.60	Anteil der Dauer der im Jahr 2008 beendeten Hilfen zur Erziehung nach § 32 SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	156
Graphik 3.61	Durchschnittliche Dauer in Monaten der im Jahr 2008 beendeten Hilfen zur Erziehung nach § 32 SGB VIII im interkommunalen Vergleich	157

Graphik 3.62	Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 33 SGB VIII in den Jahren 1991 bis 2008 in Deutschland	163
Graphik 3.63	Entwicklung begonnener Hilfen nach § 33 SGB VIII in den Jahren 1991 bis 2008 in Deutschland	164
Graphik 3.64	Eckwert der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 33 SGB VIII in Deutschland und den Bundesländern (je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	165
Graphik 3.65	Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 33 SGB VIII in den Jahren 2002 und 2005 bis 2008 in Rheinland-Pfalz	166
Graphik 3.66	Eckwert der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 33 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	167
Graphik 3.67	Entwicklung der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 33 SGB VIII in den Jahren 2002 bis 2008 im interkommunalen Vergleich (in Prozent)	169
Graphik 3.68	Entwicklung der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 33 SGB VIII in den Jahren 2007 bis 2008 im interkommunalen Vergleich (in Prozent)	170
Graphik 3.69	Anteil der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 33 SGB VIII an allen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 29-35, 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (in Prozent)	172
Graphik 3.70	Anteil der Vollzeitpflegen an allen Fremdunterbringungen der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen im interkommunalen Vergleich (in Prozent)	174

Graphik 3.71	Anteil der Vollzeitpflegen, in denen das Jugendamt durch Zuständigkeitswechsel gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII zuständig ist für die Betreuung, an allen im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Vollzeitpflegen im interkommunalen Vergleich (in Prozent)	176
Graphik 3.72	Anteil der Altersgruppen der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 33 SGB VIII in den Jahren 2005 und 2008 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	177
Graphik 3.73	Anteil der Mädchen und Jungen der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 29-35, 41 SGB VIII und Hilfen nach § 33 SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	178
Graphik 3.74	Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund an allen jungen Menschen der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 33 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (in Prozent)	180
Graphik 3.75	Anteil der Dauer der im Jahr 2008 beendeten Hilfen zur Erziehung nach § 33 SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	181
Graphik 3.76	Durchschnittliche Dauer in Monaten der im Jahr 2008 beendeten Hilfen zur Erziehung nach § 33 SGB VIII im interkommunalen Vergleich	183
Graphik 3.77	Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung/ sonstige betreute Wohnform) in den Jahren 1991 bis 2008 in Deutschland	189
Graphik 3.78	Entwicklung begonnener Hilfen nach § 34 SGB VIII in den Jahren 1991 bis 2008 in Deutschland	190
Graphik 3.79	Eckwert der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen) in Deutschland und den Bundesländern (je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	191

Graphik 3.80	Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 34, 35, 41 SGB VIII (stationär) in den Jahren 2002 und 2005 bis 2008 in Rheinland-Pfalz	192
Graphik 3.81	Eckwert der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung und betreute Wohnformen) im interkommunalen Vergleich (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	193
Graphik 3.82	Anteil der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung und betreute Wohnform, inkl. der Hilfen für junge Volljährige) an allen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 29-35, 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (in Prozent)	195
Graphik 3.83	Anteil der Altersgruppen der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII (Heimunterbringung und betreute Wohnform) in den Jahren 2005 und 2008 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	196
Graphik 3.84	Anteil der Mädchen und Jungen der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 29-35, 41 SGB VIII und Hilfen nach § 34 SGB VIII (Heimunterbringung und betreute Wohnform) in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	197
Graphik 3.85	Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund an allen jungen Menschen der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII (Heimunterbringung und betreute Wohnform) im interkommunalen Vergleich (in Prozent)	199
Graphik 3.86	Dauer der im Jahr 2008 beendeten Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII (nur Heimerziehung) in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	200
Graphik 3.87	Durchschnittliche Dauer in Monaten der im Jahr 2008 beendeten Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII (Heimunterbringung) im interkommunalen Vergleich	201

Graphik 3.88	Entwicklung der im Jahr 2008 neu begonnen Eingliederungshilfen nach § 35 SGB VIII in den Jahren 1991 bis 2008 in Deutschland	206
Graphik 3.89	Eckwert der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 35 SGB VIII in Deutschland und den Bundesländern (je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	207
Graphik 3.90	Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 35 SGB VIII in den Jahren 2002 und 2005 bis 2008 in Deutschland	208
Graphik 3.91	Eckwert der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 35 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	209
Graphik 3.92	Anteil der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 35 SGB VIII (inkl. der Hilfen für junge Volljährige) an allen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 29-35, 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (in Prozent)	211
Graphik 3.93	Anteil der Altersgruppen der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung nach § 35 SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	212
Graphik 3.94	Anteil der Mädchen und Jungen der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 29-35, 41 SGB VIII und Hilfen nach § 35 SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	213
Graphik 3.95	Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund bei den im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 29-35, 41 SGB VIII und Hilfen nach § 35 SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	214
Graphik 3.96	Dauer der im Jahr 2008 beendeten Hilfen zur Erziehung nach § 35 SGB VIII in Monaten in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	215

Graphik 3.97	Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2008 beendeten Hilfen zur Erziehung nach § 35 SGB VIII in Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten (in Monaten)	216
Graphik 4.1	Eckwert der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in Deutschland und den Bundesländern (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	222
Graphik 4.2	Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (inklusive Frühförderfällen) in den Jahren 2002 bis 2008 in Rheinland-Pfalz	223
Graphik 4.3	Eckwert der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (inklusive Frühförderfällen) im interkommunalen Vergleich (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	225
Graphik 4.4	Entwicklung des Eckwerts der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (inklusive Frühförderfällen) im interkommunalen Vergleich (in Prozent)	227
Graphik 4.5	Fallzahlen der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII und Frühförderfälle von 2002 bis 2008 in Rheinland-Pfalz	228
Graphik 4.6	Anteil der Frühförderfälle an allen Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (inklusive Frühförderfälle) von 2002 bis 2008 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	229
Graphik 4.7	Eckwerte der Frühförderfälle im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 junge Menschen unter 6 Jahren)	231
Graphik 4.8	Entwicklung der Eckwerte der Frühförderfälle von 2007 bis 2008 im interkommunalen Vergleich (in Prozent)	233
Graphik 4.9	Anteile der einzelnen Hilfesegmente (ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen) an allen Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	234

Graphik 4.10	Anteil der ambulanten und stationären Hilfen nach § 35a SGB VIII an allen Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (in Prozent)	235
Graphik 4.11	Anteil der Altersgruppen der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle) im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	236
Graphik 4.12	Anteil der Mädchen und Jungen bei den im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 29-35, 41 SGB VIII und bei Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle) in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	237
Graphik 4.13	Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund an allen jungen Menschen an den im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 29-35, 41 SGB VIII und bei Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle) in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	238
Graphik 4.14	Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2008 beendeten Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle) gruppiert in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	239
Graphik 4.15	Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2008 beendeten Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Monaten)	240
Graphik 4.16	Anzahl der Unterbringungen in Gemeinsamen Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII in den Jahren 2002 bis 2008 in Rheinland-Pfalz	241
Graphik 4.17	Eckwerte der Unterbringungen in Gemeinsamen Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (pro 10.000 Kinder unter 6 Jahren)	243

Graphik 4.18	Eckwerte der Mitwirkungen im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII) im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (Summe der am 31.12.2008 laufenden Verfahren und der im Jahr 2008 beendeten Verfahren je 1.000 Minderjährige)	246
Graphik 4.19	Anzahl der Mitwirkungen im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII) im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (Summe der am 31.12.2008. laufenden Verfahren und der im Jahr 2008 beendeten Verfahren)	247
Graphik 4.20	Anzahl der Personalstellen in der Jugendgerichtshilfe im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (pro 10.000 junge Menschen im Alter zwischen 14 und unter 21 Jahren)	250
Graphik 4.21	Durch die Jugendgerichtshilfe betreute junge Menschen mit und ohne Migrationshintergrund im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	252
Graphik 4.22	Durch die Jugendgerichtshilfe betreute junge Menschen zwischen 14 und unter 21 Jahren im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (Eckwerte; je 1.000 junge Menschen im Alter von 14 bis unter 21 Jahren)	254
Graphik 4.23	Anteil der Mädchen und der Jungen, die durch die Jugendgerichtshilfe betreut wurden, im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (nur neu hinzugekommenen Fälle im Jahr 2008; in Prozent)	255
Graphik 4.24	Altersverteilung der jungen Menschen, die im Rahmen der Jugendgerichtshilfe betreut wurden, nach Geschlecht im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (nur neu hinzugekommene Fälle im Jahr 2008; in Prozent)	256
Graphik 5.1	Ausgaben für die Hilfen zu Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 29-25, 41 SGB VIII von 2005 bis 2006 in Rheinland-Pfalz (in Millionen €)	259
Graphik 5.2	Entwicklung der Ausgaben und Fallzahlen der Hilfen zu Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 29-25, 41 SGB VIII von 2005 bis 2008 in Rheinland-Pfalz (Steigerung in Prozent)	260

Graphik 5.3	Entwicklung der Fallzahlen, Kosten und Anteile an der Kostenentwicklung von 2007 bis 2008 nach Hilfesegmenten (ambulante, teilstationäre Hilfen, Fremdunterbringungen) in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	261
Graphik 5.4	Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 29-35, 41 SGB VIII nach Hilfesegmenten (ambulante, teilstationäre Hilfen, Heimerziehung, Vollzeitpflege, Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung) im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	262
Graphik 5.5	Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 29-35, 41 SGB VIII nach Hilfesegmenten (ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen, Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung) im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (in Prozent)	263
Graphik 5.6	Entwicklung der Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige (§§29-35, 41 SGB VIII) in den Jahren 2005 bis 2008 in Rheinland-Pfalz (pro jungem Menschen unter 21 Jahren)	264
Graphik 5.7	Entwicklung der Eckwerte und der Bruttoausgaben der Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige (§§29-35, 41 SGB VIII) in den Jahren 2005 bis 2008 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	265
Graphik 5.8	Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige (§§29-35, 41 SGB VIII) im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (Bruttoausgaben pro jungem Menschen unter 21 Jahren)	266
Graphik 5.9	Entwicklung der Pro-Kopf-Bruttoausgaben bei den Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 29-35, 41 SGB VIII im Vergleich der Jahre 2005 und 2008 im interkommunalen Vergleich (in Prozent)	268
Graphik 5.10	Ausgaben für die Hilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle) in den Jahren 2005 bis 2008 in Rheinland-Pfalz (in Millionen €)	269
Graphik 5.11	Pro-Kopf-Bruttoausgaben bei den Hilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle) im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (pro jungem Menschen unter 21 Jahren)	270

Graphik 6.1	Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII in den Jahren 1995 bis 2008 in Deutschland	274
Graphik 6.2	Anzahl der gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB in den Jahren 1991 bis 2008 in Deutschland	275
Graphik 6.3	Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII und der gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB in den Jahren 2002 bis 2008 in Rheinland-Pfalz	276
Graphik 6.4	Eckwerte der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII und der gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB in den Jahren 2002 bis 2008 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)	277
Graphik 6.5	Eckwert der gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	278
Graphik 6.6	Eckwert der im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	279
Graphik 6.7	Entwicklung der Eckwerte der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII in den Jahren 2007 bis 2008 im interkommunalen Vergleich (in Eckwertpunkten)	281
Graphik 6.8	Entwicklung der Eckwerte der gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge in den Jahren 2007 bis 2008 im interkommunalen Vergleich (in Eckwertpunkten)	283
Graphik 6.9	Anteil der verschiedenen Altersgruppen an den im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	284

Graphik 6.10	Anteil der Mädchen und Jungen bei den im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 29-35, 41 SGB VIII und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	285
Graphik 6.11	Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund bei den im Jahr 2008 beendeten und am 31.12.2008 laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	285
Graphik 6.12	Institutionen und Dienste, die im Jahr 2009 den Netzwerken im Bereich Kinderschutz angehören (Anzahl der Jugendämter; Mehrfachnennungen möglich)	287
Graphik 6.13	Ausbau vorhandener und Schaffung neuer Angebote im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes im Jahr 2009 in Rheinland-Pfalz (Anzahl der Jugendämter; Mehrfachnennungen möglich)	288
Graphik 6.14	Verwendung der Fördermittel im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes nach Verwendungszweck im Jahr 2009 in Rheinland-Pfalz (Anzahl der Jugendämter; Mehrfachnennungen möglich)	289
Graphik 6.15	Anteilige Verwendung der Fördermittel im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes nach Verwendungszweck und Höhe der verausgabten Mittel im Jahr 2009 (Mehrfachnennungen möglich)	290
Graphik 7.1	Sonderdienste in den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz im Jahr 2008 (in Prozent)	298
Graphik 7.2	Personalstellen in den Sozialen Diensten in den Jahren 2002, 2005 und 2008 in Rheinland-Pfalz (absolute Werte; Vollzeitstellenäquivalente)	300
Graphik 7.3	Entwicklung der Personalstellen in den Sozialen Diensten von 2002 bis 2008 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	301

Graphik 7.4	Personalstellen in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, TUS, Heimplatzvermittlung, § 35a SGB VIII) in den Jahren 2002 bis 2008 in Rheinland-Pfalz (absolute Werte; Vollzeitstellenäquivalente)	302
Graphik 7.5	Personalstellen, die im Jahr 2008 aufgrund des Landeskinderschutzgesetzes neu geschaffen wurden in Rheinland-Pfalz (absolute Werte/ Vollzeitstellenäquivalente)	303
Graphik 7.6	Eckwerte der Personalstellen der Sozialen Dienste (ASD, JGH, PKD, TUS, HiH) im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	304
Graphik 7.7	Eckwerte der Personalstellen in den Sozialen Diensten (ASD, JGH, PKD, TUS, HiH) im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	305
Graphik 7.8	Entwicklung der Personalstellen in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, TUS, HiH) je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren von 2002 bis 2008 im interkommunalen Vergleich (in Prozent)	307
Graphik 7.9	Fallbelastung der Fachkräfte in den Sozialen Diensten in den Jahren 2002, 2005 und 2008 (Fallzahlen aller Hilfen gem. §§ 29-35, 41 SGB VIII pro Stelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, TuS, HiH))	308
Graphik 7.10	Fallbelastung der Fachkräfte in den Sozialen Diensten in 2008 im interkommunalen Vergleich (Fallzahlen aller Hilfen gem. §§ 29-35, 41 SGB VIII pro Stelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, TuS, HiH))	310
Graphik 7.11	Entwicklung der Fallbelastung der Fachkräfte in den Sozialen Diensten von 2002 bis 2008 im interkommunalen Vergleich (Fallzahlen aller Hilfen gem. §§ 29-35, 41 SGB VIII pro Stelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, TuS, HiH); in Prozent)	311
Graphik 7.12	Personalstellen im Pflegekinderdienst in den Jahren 2002, 2005 und 2008 in Rheinland-Pfalz (absolute Werte; Vollzeitstellenäquivalente)	313

Graphik 7.13	Fallbelastung der Fachkräfte im Pflegekinderdienst im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (Anzahl der Fälle gem. § 33 SGB VIII pro Stelle im Sonderdienst Pflegekinderdienst)	315
Graphik 7.14	Fallbelastung der wirtschaftlichen Jugendhilfe im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (alle Fälle gem. §§ 29-35, 35a, 41 SGB VIII pro Stelle in der wirtschaftlichen Jugendhilfe)	317
Graphik 7.15	Bereiche, in denen im Jahr 2008 Jugendhilfeplanung in Jugendämtern in Rheinland-Pfalz stattfand (in Prozent)	319
Graphik 7.16	Personalstellen in der Jugendhilfeplanung im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (absolute Werte; Vollzeitstellenäquivalente)	320
Graphik 8.1	Plätze im Bereich der Kindertagesbetreuung nach Betreuungsformen in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2006 und 2008 (absolute Zahlen)	328
Graphik 8.2	Besuchsquoten von Kindertageseinrichtungen der Kinder unter drei Jahren in Deutschland im Vergleich der Jahre 2006, 2007 und 2008 (in Prozent)	329
Graphik 8.3	Besuchsquoten von Kindertageseinrichtungen der Kinder unter drei Jahren im Jahr 2008 im Vergleich der Bundesländer und in Deutschland (in Prozent)	330
Graphik 8.4	Entwicklung der Plätze in der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren in den Jahren 2006, 2007 und 2008 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 Kinder unter drei Jahren)	331
Graphik 8.5	Plätze in Kindertagesstätten für Kinder unter drei Jahren im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 Kinder unter drei Jahren)	332
Graphik 8.6	Entwicklung der Plätze in Kindertagesstätten für Kinder unter drei Jahren Rheinland-Pfalz in den Jahren 2006 bis 2008 (in Prozent)	333
Graphik 8.7	Genehmigte Plätze für Kinder unter drei Jahren in Rheinland-Pfalz laut Betriebserlaubnisse im Jahr 2009	334

Graphik 8.8	Besuchsquoten von Kindertageseinrichtungen für Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren in Deutschland im Vergleich der Jahre 2006, 2007 und 2008 (in Prozent)	337
Graphik 8.9	Besuchsquoten von Kindertageseinrichtungen für Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren im Vergleich der Bundesländer im Jahr 2008 (in Prozent)	338
Graphik 8.10	Entwicklung der Plätze in der Kindertagesbetreuung für Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2006, 2007 und 2008 (pro 1.000 Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren; ohne Plätze in Spiel- und Lernstuben)	339
Graphik 8.11	Ganztagsplätze für Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren im interkommunalen Vergleich im Jahr 2008 (pro 1.000 Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren; ohne Plätze in Spiel- und Lernstuben)	340
Graphik 8.12	Entwicklung der Ganztagsplätze für Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2006 bis 2008 (in Prozent)	341
Graphik 8.13	Anzahl der vorhandenen Plätze für sechs- bis 14-jährige junge Menschen in Kindertagesstätten im interkommunalen Vergleich im Jahr 2008 (pro 1.000 junge Menschen zwischen sechs und unter 15 Jahren; ohne Plätze in Lern- und Spielstuben)	343
Graphik 8.14	Anteil der Kinder in Tagespflege an der Altersgruppe der null- bis 6-jährigen Kinder im Vergleich der Bundesländer im Jahr 2008 (in Prozent)	344
Graphik 8.15	Eckwert der vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflegen im interkommunalen Vergleich im Jahr 2008 (pro 1.000 junge Menschen unter 15 Jahren)	346
Graphik 8.16	Entwicklung der Eckwerte der vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflege im interkommunalen Vergleich der Jahre 2006 bis 2008 (in Prozent)	347
Graphik 8.17	Belegte Plätze in Ganztagschulen pro 1.000 junge Menschen zwischen sechs und 14 Jahren im Schuljahr 2008/ 2009 in Rheinland-Pfalz	348

Graphik 8.18	Entwicklung der belegten Plätze in Ganztagschulen pro 1.000 junge Menschen zwischen sechs und 14 Jahren im Vergleich der Schuljahre 2007/ 2008 und 2008/2009 (in Prozent)	349
Graphik 8.19	Eckwerte der Personalstellen für pädagogische Fachkräfte im Bereich Jugendarbeit und Jugendschutz gem. §§ 11, 14 SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Jahr 2008 (Personalstellen pro 10.000 junge Menschen unter 18 Jahren)	353
Graphik 8.20	Eckwerte der Personalstellen für pädagogische Fachkräfte für Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Jahr 2008 (pro 10.000 junge Menschen unter 18 Jahren)	354
Graphik 8.21	Eckwerte der Personalstellen für pädagogische Fachkräfte für schulbezogene Sozialarbeit im interkommunalen Vergleich im Jahr 2008 (pro 10.000 junge Menschen unter 18 Jahren)	356
Graphik 8.22	Personalstellen für pädagogische Fachkräfte im Bereich schulbezogene Jugendsozialarbeit beim Jugendamt, bei kreisangehörigen Städten/ Gemeinden, bei freien Trägern und Jugendverbänden und an Schulen im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen)	357
Graphik 8.23	Eckwerte der Personalstellen für pädagogische Fachkräfte in der Jugendberufshilfe im interkommunalen Vergleich im Jahr 2008 (pro 10.000 junge Menschen unter 18 Jahren)	358
Graphik 8.24	Personalstellen für pädagogische Fachkräfte in den Bereichen Jugend(sozial)arbeit, Schulsozialarbeit, Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII) im Vergleich der Jahre 2006 und 2008 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen)	359
Graphik 8.25	Brutto-Pro-Kopf-Ausgaben für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (§§ 11, 13 SGB VIII) für im Jugendamt angefallene Personalkosten und für Zuschüsse, Sachkosten und Sonderausgaben im interkommunalen Vergleich im Jahr 2008 (Brutto-Ausgaben pro Kind / Jugendlichen unter 21 Jahren)	360

Graphik 9.1	Anteile der Sonstigen Beratungen nach §§ 16,17,18, 28 und 41 SBB VIII und Sonstige Beratungen in Beratungsstellen im Vergleich der Jahre 2007 und 2008 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	364
Graphik 9.2	Anzahl der Jugendamtsbezirke je Beratungsstelle im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	365
Graphik 9.3	Anteil der Beratungen nach § 16 SGB VIII an allen Beratungen nach §§ 16, 17, 18, 28, 41 SGB VIII und Sonstige Beratungen in Beratungsstellen im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	366
Graphik 9.4	Dauer der beendeten Beratungen nach § 16 SGB VIII in Beratungsstellen im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (gruppiert; in Prozent)	367
Graphik 9.5	Anteil der Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII an allen Beratungen nach §§ 16, 17, 18, 28, 41 SGB VIII und Sonstige Beratungen in Beratungsstellen im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	369
Graphik 9.6	Dauer der beendeten Beratungen nach §§ 17,18 SGB VIII in Beratungsstellen im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (gruppiert; in Prozent) Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)	369
Graphik 9.7	Alter der jungen Menschen bei Beginn der Beratungen nach § 28 SGB VIII nach Altersgruppen im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (am 31.12.2008 laufende und im Jahr 2008 beendete Beratungen; in Prozent)	371
Graphik 9.8	Anteil der Beratungen nach § 28 SGB VIII an allen Beratungen nach §§ 16, 17, 18, 28, 41 SGB VIII und Sonstige Beratungen in Beratungsstellen im Vergleich der Jahre 2007 und 2008 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	372
Graphik 9.9	Dauer der beendeten Beratungen nach §§ 28 SGB VIII in Beratungsstellen im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (gruppiert; in Prozent)	373
Graphik 9.10	Dauer der beendeten Beratungen nach §§ 41 SGB VIII in Beratungsstellen im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (gruppiert; in Prozent)	374

Graphik 9.11	Anteil der Beratungen der Sonstigen Beratungen an allen Beratungen nach §§ 16, 17, 18, 28, 41 SGB VIII und Sonstige Beratungen in Beratungsstellen im Vergleich der Jahre 2007 und 2008 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	375
Graphik 9.12	Dauer der beendeten Sonstigen Beratungen in Beratungsstellen im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (gruppiert; in Prozent)	376
Graphik 9.13	Beratungen nach § 16 SGB VIII im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (laufende und beendete Beratungen; je 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)	378
Graphik 9.14	Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (laufende und beendete Beratungen; je 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)	380
Graphik 9.15	Beratungen nach § 28 SGB VIII im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (laufende und beendete Beratungen; je 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)	382
Graphik 9.16	Sonstige Beratungen im Jahr 2008 im interkommunalen Vergleich (laufende und beendete Beratungen; je 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)	384
Graphik 9.17	Eckwerte der Beratungen und Hilfen zur Erziehung im Vergleich im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	386
Graphik 10.1	Wechselwirkungen und Einflussfaktoren auf Inanspruchnahme, Struktur und Dauer der Hilfen zur Erziehung	391

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 4.1	Anzahl der kindschaftsrechtlich relevanten Verfahren im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz	245
Tabelle 7.1	Fallzahlen aus den Bereichen §§ 29-35, 41 SGB VIII, § 35a SGB VIII, § 50 SGB VIII und „formlose“ Beratungen im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz	312
Tabelle 8.1	Genehmigte Plätze für Kinder unter drei Jahren im interkommunalen Vergleich laut Betriebserlaubnisse im Jahr 2009	335
Tabelle 9.1	Korrelationen zwischen verschiedenen Eckwerten (2008)	387
Tabelle 10.1	Eckwerte für die Hilfen zur Erziehung (§§ 29-35) im Jahr 2008 in Rheinland-Pfalz nach Altersgruppen (pro 1.000 junge Menschen der entsprechenden Altersgruppe)	393

ANHANG

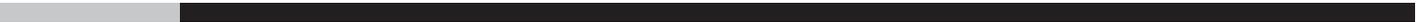
Bevölkerung, Fallzahlen, Ausgaben

Bevölkerung unter 21 Jahren 2008 und Fallzahlen der am 31.12.2008 laufenden und der im Jahr 2008 beendeten Hilfen zur Erziehung gem. §§ 29-35 SGB VIII und Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII, Hilfen nach § 35a SGB VIII

Jugendamt	unter 21-Jährige	§ 28	§ 29	§ 30	§ 31	§ 32	§ 33	§ 34	§ 35	§ 35a
Koblenz (St)	19874	549	9	104	160	58	171	205	44	123
Ahrweiler (LK)	26760	521	40	21	75	60	80	158	0	168
Altenkirchen (LK)	30025	387	134	184	115	56	125	130	1	114
Bad Kreuznach (LK)	23842	727	11	28	123	6	59	83	0	48
Birkenfeld (LK)	11558	6	82	37	112	24	82	41	0	23
Cochem-Zell (LK)	13869	59	0	57	87	58	73	46	2	109
Mayen-Koblenz (LK)	35429	532	54	176	212	75	118	140	2	375
Neuwied (LK)	26785	352	2	151	197	54	115	155	4	173
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	22487	67	11	101	138	3	69	159	0	42
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	26036	515	99	84	126	38	138	178	0	169
Westerwaldkreis (LK)	45731	0	32	59	243	26	172	60	0	86
Trier (St)	19311	447	79	200	179	61	181	198	1	219
Bernkastel-Wittlich (LK)	24276	0	7	54	280	114	99	184	0	216
Bitburg-Prüm (LK)	21076	228	5	40	168	54	78	97	0	295
Vulkaneifel (LK)	13854	0	16	27	174	20	62	77	0	139
Trier-Saarburg (LK)	30916	282	14	78	132	50	153	153	0	146
Frankenthal (St)	9253	588	8	21	27	54	59	50	1	5
Kaiserslautern (St)	18152	674	20	36	47	52	153	262	3	100
Landau (St)	8590	216	38	48	50	32	70	60	2	69
Ludwigshafen (St)	33638	1378	94	96	254	139	190	427	2	312
Mainz (St)	35770	0	163	150	224	69	167	313	33	239
Neustadt (St)	10667	241	14	24	106	31	52	102	0	74
Pirmasens (St)	7921	76	22	49	41	66	118	106	0	66
Speyer (St)	10269	249	15	54	81	70	51	86	6	35
Worms (St)	17165	.	0	145	215	150	161	158	0	22
Zweibrücken (St)	6932	155	1	24	13	29	92	44	2	34
Alzey-Worms (LK)	28153	356	33	116	138	29	96	161	0	154
Bad Dürkheim (LK)	27356	405	32	131	245	65	107	147	0	165
Donnersbergkreis (LK)	17347	415	2	17	83	42	139	50	0	140
Germersheim (LK)	28144	365	123	108	264	53	95	140	6	170
Kaiserslautern (LK)	23640	416	20	161	147	56	101	162	17	319
Kusel (LK)	15263	407	15	45	83	41	73	54	23	306
Südliche Weinstrasse (LK)	22939	92	5	72	101	54	65	100	3	136
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	30408	544	12	91	213	75	86	119	18	147
Mainz-Bingen (LK)	43727	361	26	175	184	37	90	195	4	69
Südwestpfalz (LK)	20168	0	6	32	43	54	60	101	5	188
Mayen (KAS)	3665	110	0	18	56	14	27	22	0	18
Andernach (KAS)	6161	81	2	33	77	21	25	29	0	51
Bad Kreuznach (KAS)	9236	389	8	13	116	9	66	64	0	27
Neuwied (KAS)	13892	320	20	88	182	44	129	48	0	172
Idar-Oberstein (KAS)	5950	191	1	53	63	6	60	60	3	15
Rheinland-Pfalz	846235	12701	1275	3201	5574	2049	4107	5124	182	5478
Kreisfreie Städte	197542	4573	463	951	1397	811	1465	2011	94	1298
Landkreise	609789	7037	781	2045	3683	1144	2335	2890	85	3897
Kreisangehörige Städte	38904	1091	31	205	494	94	307	223	3	283

Am 31.12.2008 laufende und im Jahr 2008 beendete Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 29-35, 41 SGB VIII insgesamt und nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär und stationär), Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII und Anträge zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB

Jugendamt	Alle HzE		Teilstat		§ 1666		Ausgaben HzE ges.
	Amb HzE	Stat HzE	HzE	Stat HzE	BGB	§ 42	
Koblenz (St)	751	317	58	205	10	61	7.141.338
Ahrweiler (LK)	434	136	60	158	14	17	8.881.246
Altenkirchen (LK)	745	433	56	131	12	20	6.911.866
Bad Kreuznach (LK)	310	162	6	83	25	18	3.353.618
Birkenfeld (LK)	378	231	24	41	8	9	3.361.084
Cochem-Zell (LK)	323	145	58	47	2	7	2.583.915
Mayen-Koblenz (LK)	777	442	75	142	17	37	7.499.796
Neuwied (LK)	678	350	54	159	16	42	6.042.654
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	481	250	3	159	23	58	6.136.717
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	663	309	38	178	16	33	9.766.960
Westerwaldkreis (LK)	592	334	26	60	9	62	3.458.933
Trier (St)	899	458	61	199	46	22	9.426.266
Bernkastel-Wittlich (LK)	738	341	114	184	3	5	10.256.104
Bitburg-Prüm (LK)	442	213	54	97	21	24	5.327.484
Vulkaneifel (LK)	376	217	20	77	3	4	4.341.620
Trier-Saarburg (LK)	580	224	50	153	23	16	8.023.977
Frankenthal (St)	220	56	54	51	1	14	3.321.746
Kaiserslautern (St)	573	103	52	265	17	37	10.879.011
Landau (St)	330	136	32	62	3	22	4.040.615
Ludwigshafen (St)	1202	445	139	428	59	39	19.297.026
Mainz (St)	1119	570	69	314	33	33	15.225.970
Neustadt (St)	329	144	31	102	21	10	6.130.039
Pirmasens (St)	402	112	66	106	2	36	6.162.195
Speyer (St)	363	150	70	92	6	10	5.786.860
Worms (St)	829	360	150	158	25	27	9.788.526
Zweibrücken (St)	205	38	29	46	11	4	3.221.921
Alzey-Worms (LK)	573	287	29	161	23	25	8.626.058
Bad Dürkheim (LK)	727	408	65	147	57	11	8.768.112
Donnersbergkreis (LK)	333	102	42	50	14	12	3.655.737
Germersheim (LK)	789	495	53	146	22	33	8.716.943
Kaiserslautern (LK)	664	330	56	177	13	97	7.831.850
Kusel (LK)	334	144	41	76	10	44	4.307.877
Südliche Weinstrasse (LK)	440	180	54	101	20	25	4.746.483
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	614	316	75	37	16	56	6.387.722
Mainz-Bingen (LK)	711	389	37	195	18	32	9.411.388
Südwestpfalz (LK)	301	83	54	104	15	12	5.647.032
Mayen (KAS)	137	74	14	22	8	10	1.636.223
Andernach (KAS)	187	112	21	29	0	1	1.673.262
Bad Kreuznach (KAS)	276	137	9	64	13	25	3.064.700
Neuwied (KAS)	511	290	44	48	15	11	7.014.725
Idar-Oberstein (KAS)	246	119	6	61	11	14	3.293.241
Rheinland-Pfalz	21512	10142	2049	5214	681	1075	271.148.839
Kreisfreie Städte	7192	2889	811	2027	234	315	100.421.513
Landkreise	12963	6521	1144	2963	400	699	154.045.175
Kreisangehörige Städte	1357	732	94	224	47	61	16.682.151



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz
Referat für Reden und Öffentlichkeitsarbeit
Bauhofstr. 9, 55116 Mainz
www.masgff.rlp.de, poststelle@masgff.rlp.de

Schriftenreihe: Erziehungshilfen in Rheinland-Pfalz
ISBN-Nr. 978-3-936257-42-7

Verfasserinnen und Verfasser

Stephan Baas, Jennifer Lamberty, Heinz Müller, Barbara Seidenstücker
unter Mitarbeit von Anne Grossart

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ism)
Flachsmarktstraße 9, 55116 Mainz
Tel.: 06131/24041-0, Fax.: 06131/24041-50
ism@ism-mainz.de, www.ism-mainz.de



Layout und Umsetzung

ansicht kommunikationsagentur Haike Boller, www.ansicht.com

Druck

Raiffeisendruckerei GmbH, Neuwied

Mainz, Mai 2010



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, GESUNDHEIT,
FAMILIE UND FRAUEN
